



DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION

im Jahr 2002

www.bmwa.gv.at

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahr 2002

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Medieninhaber, Verleger und Hersteller:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Redaktion:
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Satz, Tabellen, Grafiken:
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7

Umschlag:
Arbeitsgruppe für Medien, Information und Corporate Design
in der Arbeitsinspektion - **mic**

Druck:
Hausdruckerei des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Wien 2003

DVR: 0037257

Sehr geehrte Damen und Herren!

In meinem Vorwort zum Jahresbericht 2001 habe ich meiner Zuversicht Ausdruck verliehen, dass es mit vereinten Kräften bald gelingen könnte, die Zahl der Arbeitsunfälle im engeren Sinn in Österreich unter 100.000 zu senken. Es erfüllt mich mit Freude, dass dieser wichtige Meilenstein im Zusammenwirken aller Betroffenen durch effiziente Prävention bereits im Jahr 2002 erreicht werden konnte.

Unser Ziel muss aber sein, diese Zahl weiter zu senken. Denn jeder Arbeitsunfall ist genau einer zu viel.

Immer noch sind die meisten Arbeitsunfälle im Bauwesen zu verzeichnen. Laut AUVA waren es 2002 in Österreich immer noch mehr als 20.000, trotz der erfreulicherweise seit längerem rückläufigen Zahlen. Auch die Publikationen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften sprechen eine klare Sprache: In Europa sind die Zahlen der Arbeitsunfälle im Baugewerbe mit mehr als drei Tagen Arbeitsunterbrechung fast doppelt so hoch und die der tödlichen Unfälle mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Wirtschaftszweige.

Als eine Möglichkeit, diesen unerfreulichen Fakten wirkungsvoll zu begegnen, habe ich die europaweite Baustellen-Kampagne der Europäischen Union im Arbeitnehmerschutz sehr begrüßt. Im Rahmen dieser Aktion wurden in den Monaten Juni und September 2003 österreichweit auf über 2.300 Baustellen die von der EU vorgegeben Kriterien überprüft. Die Themen waren vielfältig: Absturzgefahr, Ausrüstungen und Überwachung von Subunternehmen sowie der Vorschriften des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes. Insgesamt wurden von der Arbeitsinspektion allein im Juni 1.133 Baustellen überprüft. Im September waren es sogar 1.248. Der Einsatz der österreichischen Arbeitsinspektion war angesichts dieser Kontrollzahlen wohl vorbildhaft.

Darüber hinaus habe ich die Arbeitsinspektion darum ersucht, zusätzlich zu dieser Kampagne im Jahr 2003 auch ihre sonstigen Kontrollaktivitäten im Zusammenhang mit den Schutzvorschriften für die Baubranche - in Form eines österreichweiten Schwerpunktes - zu intensivieren, um noch mehr Nachhaltigkeit im Kampf gegen die Arbeitsunfälle auf Baustellen erzielen zu können.

Die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken und Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen weiter einzudämmen, ist mein erklärtes prioritäres Ziel im Arbeitnehmerschutz. Mein herzlicher Dank gilt daher an dieser Stelle vor allem meinen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern in der Arbeitsinspektion, aber auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, den Sozialpartnern, der Unfallversicherung sowie allen anderen Organisationen, die den präventiven Arbeitnehmerschutz in Österreich laufend engagiert und erfolgreich fördern.

Wien, im Dezember 2003



Dr. Martin Bartenstein
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Erfahrungen und Leistungen der Arbeitsinspektion im Jahr 2002 sind dem vorliegenden Bericht zu entnehmen. Ich möchte daher aus der Fülle der aktuellen Vorhaben der Arbeitsinspektion nur einige beispielhaft herausgreifen:

Im Juli 2003 wurde mit der Ausarbeitung eines praktischen Leitfadens zur Umsetzung der Lärmrichtlinie der Europäischen Union im Musik- und Unterhaltungssektor begonnen. Unter Einbeziehung der Sozialpartner werden von Expertinnen und Experten konkrete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen für die verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Orchestern, Diskotheken etc. erarbeitet.

Im „Österreichischen Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme (SGMS)“ soll eine Handlungsorientierung für die freiwillige Umsetzung von SGMS in Unternehmen angeboten werden. Der Leitfaden wird die Vielfalt von vorhandenen Systemen berücksichtigen, die Rolle von betrieblicher Gesundheitsförderung in solchen Systemen klären, die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten und sonstiger Vertreter/innen im Arbeitsschutz (Betriebsräte, Arbeitsmediziner/innen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, sonstige Fachkräfte) beleuchten und eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit derartiger Systeme ermöglichen, ohne jedoch eine Zertifizierung durch Dritte vorzusehen.

Dem Schutz vor explosionsfähiger Atmosphäre kommt im Jahr 2003 eine besondere Bedeutung zu. Am 1. Juli traten für das In-Verkehr-Bringen von Geräten und Schutzsystemen, die für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, EU-einheitliche Sicherheitsanforderungen und Klassifizierungen in Kraft. Korrespondierend dazu wurde von der Arbeitsinspektion der Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor explosionsfähigen Atmosphären (VEXAT) ausgearbeitet. Neben konkreten Festlegungen, unter anderem zur Gefahrenbeurteilung und zum Explosionsschutzdokument, kommt insbesondere der EU-einheitlichen Einstufung der explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen und der Zuordnung von Geräten und Schutzsystemen zur sicheren Verwendung in diesen Zonen große Bedeutung zu.

Auf Anregung der Österreichischen Industriellenvereinigung und im Sinne eines modernen „E-Government“ wurden - als weitere Serviceleistung für die Unternehmen - Online-Formulare für Meldepflichten der Arbeitgeber/innen an die Arbeitsinspektion entwickelt. An die 20 Formulare für die Erfüllung von Meldepflichten im Arbeitnehmerschutz sollen

schon bald, detailliert erläutert, über das Internet (z.B. unter bmwa.gv.at, help.gv.at) als Download-Formular und - wenn möglich - als Online-Formular abrufbar sein.

Zuletzt möchte ich noch erwähnen, dass heuer die Einführung von Qualitätsmanagement in allen Arbeitsinspektoraten und an den Schnittstellen zwischen den Arbeitsinspektoraten und dem Bereich Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Der mit TQM begonnene kontinuierliche Verbesserungsprozess ist somit in den Echtbetrieb übernommen worden.

Ich freue mich, mit Recht sagen zu können, dass die Arbeitsinspektion auch 2003 wieder bewiesen hat, im Sinne einer erfolgreichen Verwaltungsreform ein modernes Dienstleistungsunternehmen zu sein, im Interesse der Arbeitnehmer/innen und als Partner der Wirtschaft in unserem Lande, wofür ich allen meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dieser Stelle sehr herzlich danken möchte.



Sektionschefin Dr. Eva-Elisabeth Szymanski
Leiterin der Arbeitsinspektion

INHALTSVERZEICHNIS

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT	1
1.1 KURZFASSUNG	1
1.2 ECKDATEN DER ARBEITSINSPEKTION IM ZEITVERGLEICH 1997/2002	3
1.3 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN 2001-2002	5
2. ALLGEMEINER BERICHT	9
2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION	9
- Arbeitnehmerschutz	9
- Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	11
2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	11
- Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (ANS-RG)	11
- EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz	12
- Novelle zur Bauarbeiterenschutzverordnung und zur Arbeitsmittelverordnung	12
- Novelle zur Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfach- kräfte und zur Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen	12
- Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)	13
- Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen	13
- Flüssiggas-Verordnung	13
- Novelle zur Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebs- erzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003)	13
- Novellen zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung	13
- Novelle zum Arbeitsruhegesetz	13
- Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und zum Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996	13
- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für Bühnenarbeiten	13
- Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003	14
- Novelle zur Bauarbeiterenschutzverordnung	14
- Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	14
2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	14
- Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	14
2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMER- SCHUTZES	15
2.4.1 SICHERHEIT UND GESELLSCHAFTSSCHUTZ	16
2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	16
- Allgemeines	16

- Übertretungen nach deren Arten	16
- Übertretungen nach Wirtschaftszweigen	17
2.4.1.2 Arbeitsunfälle	17
- Allgemeines	17
- Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	20
- Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen	20
- Unfallerhebungen	22
- Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	22
2.4.1.3 Berufskrankheiten	35
- Allgemeines	35
- Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht	36
- Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen	39
- Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle	39
2.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	42
- Allgemeines	42
- Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	42
- Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirtschaftszweigen	43
2.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	44
2.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	44
2.4.2.2 Mutterschutz	44
2.4.2.3 Nacharbeit der Frauen	45
2.4.2.4 Arbeitszeit	46
2.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten	46
2.4.2.6 Arbeitsruhe	46
2.4.2.7 Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern	47
2.4.2.8 Heimarbeit	47
2.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLEN NACH DEM AuslBG UND DEM AVRAG	48
2.5.1 Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	48
2.5.2 Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)	49
3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES	50
3.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN	50
3.1.1 Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines	50
3.1.2 Staatspreis für Arbeitssicherheit 2002	50
3.1.3 Weiterbildung	52

3.1.4 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte	53
3.1.5 Qualitätsmanagement-Projekte in der Arbeitsinspektion 2002	54
3.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU	57
3.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene	57
3.2.2 Prüfung der Umsetzung	60
3.2.3 EU-Ausschüsse	60
3.2.4 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	62
3.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN UND LISTEN DER SICHERHEITSTECHNISCHEN UND ARBEITSMEDIZINISCHEN ZENTREN	63
- Verwaltungsverfahren in erster und letzter Instanz	63
- Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren	64
3.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF	64
3.5 KONFERENZEN	65
- Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate	65
- Aussprache der Arbeitsinspekitionsärztinnen und -ärzte und Hygiene-techniker/innen	65
- Aussprache über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendlichenschutzes ..	66
3.6 ARBEITNEHMER SCHUTZBEIRAT	66
3.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN	66
3.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ	66
3.9 SONSTIGES	66
- Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte	66
4. BUDGET	68
5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	69
5.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMER SCHUTZ	69
5.1.1 Amtshandlungen	69
- Amtshandlungen insgesamt	69
- Überprüfungstätigkeit insgesamt	70
- Inspektionstätigkeit	71
- Durchführung von Erhebungen	71
- Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	72
- Sonstige Tätigkeiten	72
- Unterstützung und Beratung der Betriebe	73
- Messtätigkeit	73

Inhalt

5.1.2 Schwerpunktaktionen	74
- Schwerpunktaktion gemeinsam mit der Exekutive betreffend die Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern	74
- Schwerpunktaktion Straßenbauarbeiten	75
- Schwerpunktaktion zur Nachrüstung von Zahnstangen-Bau-aufzügen mit Rollenbruchsicherung	76
- Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“	77
- Das Kids-Projekt im Jahr 2002	78
5.1.3 Schriftliche Tätigkeiten	78
- Aufforderungen an Arbeitgeber/innen	79
- Strafanzeigen	79
- Anzeigen gemäß § 84 StPO	79
- Anträge auf behördliche Vorschreibungen	80
- Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit	80
- Bescheide	80
- Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden	80
5.1.4 Rufbereitschaft	80
5.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen	80
5.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLEN NACH DEM AuslBG UND DEM AVRAG	81
6. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE	82
6.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	82
6.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	102
6.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	102
6.2.2 Mutterschutz	104
6.2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe	106
6.2.4 Heimarbeit	107
7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITS-INSPEKTOREN	109
7.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	109
7.2 VERWENDUNGSSCHUTZ	131

ANHANG

A.1 VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN	1
A.2 TABELLENTEIL	7
A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS	9
A.2.2 ERLÄUTERUNGEN	10
A.2.2.1 Allgemeines	10
A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen	10
A.2.3 TABELLEN	12
A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION	45
A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2002)	45
A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	45
A.3.1.2 Arbeitsinspektorate	45
A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2003)	47
A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat	47
A.3.2.2 Arbeitsinspektorate	50

1. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

1.1 KURZFASSUNG¹⁾

Das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, das Änderungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes enthält, trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Eine Novellierung der Arbeitsmittelverordnung und der BauarbeiterSchutzverordnung trat mit 10. August 2002 in Kraft. Die Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002, gestützt auf Gewerbeordnung und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, trat mit 21. Dezember 2002 in Kraft. Mit 1. August bzw. 1. Oktober 2002 trat eine Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Kraft.

Auf EU-Ebene wurde im Berichtsjahr eine Entschließung des Rates über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 (2002/C 161/01), eine Empfehlung des Rates zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbständiger am Arbeitsplatz (2003/134/EG), eine Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), eine Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) sowie eine Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz verabschiedet.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate bei 72.800 Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen bzw. bei 26 % der vorgemerkteten Betriebsstätten (227.900) **arbeitnehmerschutzbezogene Tätigkeiten** durch. Dabei wurden insgesamt 46.100 Betriebsstätten und 13.300 Arbeits-(Bau-)stellen überprüft. Von den insgesamt durchgeführten 160.600 Amtshandlungen waren fast zwei Drittel (102.000) Überprüfungen. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden bei 40.500 Inspektionen 37.600 Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen umfassend stichprobenartig hinsichtlich der Arbeitnehmerschutzbelaenge überprüft und bei 61.500 Erhebungen gezielte Überprüfungen von Teilaufgaben des Arbeitnehmerschutzes durchgeführt. Ferner nahmen die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren an 19.100 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen) und führten - abgesehen von schriftlichen Erledigungen, internen Besprechungen und Ähnlichem – 39.500 sonstige Tätigkeiten durch, von denen vor allem die hohe Zahl der durchgeführten Vorbesprechungen betrieblicher Projekte (9.400) und der sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche (18.200) zu erwähnen ist. Zusätzlich wurden im Berichtsjahr **Schwerpunktaktionen** betreffend Straßenbauarbeiten, die Nachrüstung von Zahnstangen-Bauaufzügen mit Rollenbruchsicherung und die Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern durchgeführt und die Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ sowie das Kids-Projekt fortgeführt.

¹⁾ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden hier durchgehend gerundete Zahlenwerte angeführt. Die genauen Daten können dem Bericht und insbesondere dem Kapitel 1.3 (Wichtigste Kenndaten) oder dem Anhang A.2 (Tabellenteil) entnommen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Tätigkeitsübersicht

Weiters führte die Arbeitsinspektion das Projekt „Ersatz von konventionellen Kühlschmierstoffen“ durch und beteiligte sich an dem im Berichtsjahr durchgeführten Forschungsprojekt „Integriertes Management: Kosten- und Nutzenermittlung“.

Bei 21.900 oder fast 37 % aller überprüften und bei über 45 % der inspizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen wurden im Berichtsjahr **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und daraufhin die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über die Möglichkeiten zur Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen sofortige Strafanzeigen erstattet. Gegenüber dem Vorjahr (fast 38 % bzw. rund 47 %) nahm der Anteil an Übertretungen etwas ab. Von den insgesamt 73.200 Übertretungen (ohne Lenkkontrollen) betrafen 67.000 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, 6.100 den Verwendungsschutz und 102 die Heimarbeit. Rund 41 % der im Bereich Verwendungsschutz festgestellten Mängel (ohne Lenkkontrollen) betrafen das Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich wurden bei Lenkkontrollen 132.100 Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern überprüft und dabei 6.900 Mängel festgestellt. Im Bereich Arbeitnehmerschutz wurden insgesamt über 2.000 Strafanzeigen erstattet (technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz: 700; Verwendungsschutz: 1.300).

Im Rahmen der Kontrolle der **illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte** wurden im Zeitraum Jänner bis Mai 2002 bei 500 von insgesamt 4.500 Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt und dabei insgesamt 1.100 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte angetroffen. Die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurde mit 1. Juli 2002 von der Arbeitsinspektion auf die zivile Zollverwaltung übertragen (Konjunkturbelebungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 68/2002).

Entsprechend den Daten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ging im Berichtsjahr erfreulicherweise die Zahl der anerkannten **Arbeitsunfälle** unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) von 103.100 auf 98.500, davon 120 tödlich, und die Unfallquote zurück. Auch die Zahl der **anerkannten Berufserkrankungen** nahm von 1.219 auf 1.215 leicht ab, davon 13 mit tödlichem Ausgang. Zugleich wurden in 4.100 Betriebsstätten 42.600 Beschäftigte durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht und davon 41 Beschäftigte aus 23 Betriebsstätten als dafür nicht geeignet befunden.

Der **Personalstand** umfasste im Berichtsjahr in den Arbeitsinspektoraten insgesamt 319 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren für den Arbeitnehmerschutzbereich und 126 Verwaltungsfachkräfte (inklusive KfZ-Lenker). Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren 62 Mitarbeiter/innen (inklusive Kanzlei) beschäftigt.

1.2 ECKDATEN DER ARBEITSINSPEKTION IM ZEITVERGLEICH 1997/2002

Eckdaten	2002	1997	Veränderung	
			absolut	in %
Personal: Arbeitsinspektion (Außendienst)	319	315	+4	+1,3
Amtshandlungen im Bereich Arbeitnehmerschutz	160.582	153.424	+7.158	+4,7
davon: Überprüfungen ¹⁾	101.955	109.339	-7.384	-6,8
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	19.090	18.545	+545	+2,9
Sonstige Tätigkeiten	39.537	25.540	+13.997	+54,8
davon: Unterstützungs- und Beratungsgespräche	27.687	14.714	+12.973	+88,2
Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)²⁾	98.538	112.212	-13.674	-12,2
davon: tödlich	120	132	-12	-9,1
Berufskrankheitsfälle unselbstständig Erwerbstätiger²⁾	1.215	1.119	+96	+8,6
Übertretungen³⁾	73.209	74.781	-1.572	-2,1
davon: technisch und arbeitshygienisch	67.026	65.204	+1.822	+2,8
Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.081	9.318	-3.237	-34,7
Heimarbeit	102	259	-157	-60,6
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden gem. § 9 ArbIG	2.008	1.941	+67	+3,5
davon: technisch und arbeitshygienisch	683	784	-101	-12,9
Verwendungsschutz	1.325	1.157	+168	+14,5
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	21.884	25.183	-3.299	-13,1
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	36	52	-16	-30,8
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	22	18	+4	+22,2

¹⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) bzw. Berufskrankheitsfälle unselbstständig Erwerbstätiger (Definitionsdetails siehe Kap. 1.3).

³⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten)

1.3 DIE WICHTIGSTEN KENNDATEN 2001 - 2002

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2002	2001
Personal¹⁾		
Arbeitsinspektion (Außendienst)	319	315
Planstellen: Arbeitsinspektion (Außendienst)	324	323
Betriebsstätten²⁾ und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	72.791	74.485
EDV-mäßig vorgemerkte Betriebsstätten	227.913	226.204
Betriebsstätten, auf die sich Amtshandlungen bezogen	59.285	59.772
<i>davon: Überprüfte Betriebsstätten</i>	<i>46.086</i>	<i>45.451</i>
<i>davon: Inspizierte Betriebsstätten</i>	<i>26.907</i>	<i>26.792</i>
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen, auf die sich Amtshandlungen bezogen	13.506	14.713
<i>davon: Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen</i>	<i>13.327</i>	<i>14.373</i>
<i>davon: Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen</i>	<i>10.696</i>	<i>11.513</i>
Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte	1.164.893	1.155.818
Amtshandlungen³⁾	160.582	161.942
<i>davon:</i>		
Überprüfungen ⁴⁾	101.955	102.595
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen ⁵⁾	19.090	20.050
Sonstige Tätigkeiten ⁶⁾	39.537	39.297
<i>davon:</i>		
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.446	9.800
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	18.241	17.509
Arbeitshygienische Messungen und Probenahmen	1.009	989

¹⁾ Daten jeweils zum Stichtag 1. März.²⁾ Inklusive Bundesdienststellen (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz).³⁾ Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Arbeitnehmerschutz. Die Zahl der Amtshandlungen insgesamt ergibt sich als Summe der Überprüfungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.⁴⁾ Summe aus Inspektionen von Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) sowie auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen und Erhebungen (Details siehe Anhang A.2: Tabelle A).⁵⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).⁶⁾ Zum Beispiel: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate. Hier nicht erfasst: Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2002	2001
Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Arbeitsunfälle ¹⁾	107.506	111.317
davon tödlich	130	132
Von der AI VA anerkannte Arbeitsunfälle ²⁾	98.538	103.065
davon tödlich	120	121
Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger		
Vom Hauptverband erfasste anerkannte Berufskrankheitsfälle ¹⁾	1.311	1.300
Von der AUVA anerkannte Berufskrankheitsfälle ²⁾	1.215	1.219
Der Arbeitsinspektion gemeldete Verdachtsfälle von Berufskrankheiten ³⁾	1.653	1.944
Übertretungen		
Betriebsstätten mit Übertretungen	16.948	17.093
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen mit Übertretungen	4.982	5.451
Übertretungen insgesamt⁴⁾	73.209	74.329
davon:		
Übertretungen technisch und arbeitshygienisch	67.026	67.751
Übertretungen Verwendungsschutz (ohne Heimarbeit)	6.081	6.514
davon:		
Übertretungen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	1.143	1.547
Übertretungen Mutterschutz	1.878	1.827
Übertretungen Arbeitszeit	2.473	2.575

¹⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle. Zusammenfassung von Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) bzw. anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen sowie Angestellten einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamten sowie von Bediensteten der ÖBB.

³⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Den Arbeitsinspektoren zur Kenntnis gebrachte Berufskrankheitsfälle in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, daher ohne Berufskrankheitsfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, und ohne jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Meldungen der UV-Träger.

⁴⁾ Summe der Übertretungen, jedoch ohne Lenkkontrollen.

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2002	2001
Übertretungen Heimarbeit	102	64
Zu Nachzahlungen verhaltene Auftragsvergebende	43	33
Veranlasste Nachzahlungsbeträge in S ¹⁾ in €	471.051 34.232,62	539.394 39.199,29
Lenkkontrollen		
überprüfte Arbeitstage	132.088	77.209
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	5.212	6.213
Güterverkehr gemäß EU-VO	124.583	69.459
Sonstige Fahrzeuge	2.293	1.537
Mängel und Übertretungen	6.887	3.836
<i>davon:</i>		
Personenverkehr gemäß EU-VO	167	205
Güterverkehr gemäß EU-VO	6.587	3.535
Sonstige Fahrzeuge	133	96
Strafanzeigen an Verwaltungsstrafbehörden		
gemäß § 9 ArbIG	2.008	1.443
Beantragtes Strafausmaß in S in €	28.509.403,60 2.071.859,16	21.006.675 1.526.614,61
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	683	650
Beantragtes Strafausmaß in S in €	13.869.248,69 1.007.917,61	10.437.200 758.500,90
Verwendungsschutz	1.325	793
Beantragtes Strafausmaß in S in €	14.640.154,91 1.063.941,55	10.569.475 768.113,70
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren²⁾		
gemäß § 9 ArbIG	1.304	1.130
Verhängtes Strafausmaß in S in €	15.719.984,27 1.142.415,81	11.648.120 846.501,89
<i>davon:</i>		
technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	507	495
Verhängtes Strafausmaß in S in €	8.165.491,50 593.409,41	5.209.000 378.552,79
Verwendungsschutz	797	635
Verhängtes Strafausmaß in S in €	7.554.492,77 549.006,40	6.439.120 467.949,10

¹⁾ Gerundete Werte.²⁾ Rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse.

Tätigkeitsübersicht

Eckdaten im Überblick und im Vergleich	2002	2001
Schriftliche Aufforderungen gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG	21.884	21.641
Anträge gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG	36	44
Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG	22	29
Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG		
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen (für 2002: nur Jänner bis Mai)	4.508 ¹⁾	12.765
davon:		
mit Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz	521 ¹⁾	1.427
dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	1.068 ¹⁾	3.010
mit Übertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz: keine rechtzeitige Meldung	0 ¹⁾	0
fehlende Unterlagen	0 ¹⁾	0
Strafanzeigen gemäß AuslBG (für 2002: nur Jänner bis Juni)	758 ¹⁾	1.754
Beantragtes Strafausmaß in S	42.636.904,91 ¹⁾	73.241.500
in €	3.098.544,72 ¹⁾	5.322.667,38
Strafanzeigen gemäß AVRAG	0 ¹⁾	0
Budget		
Gesamtausgaben in Mio. S ²⁾	322,2	318,2
in Mio. € ²⁾	23,4	23,1

¹⁾ Aufgrund der mit 1.7.2002 erfolgten Übertragung der Kontrollagenden nach dem AuslBG und dem AVRAG auf die zivile Zollverwaltung nur Daten von Jänner bis Mai 2002 (Kontrollstatistik) bzw. Jänner bis Juni (Strafstatistik) verfügbar.

²⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (anerkannte Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen); Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion (sonstige Daten).

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1 ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER ARBEITSINSPEKTION

Arbeitnehmerschutz

Aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind nach dem ArbIG Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, weiters die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Seit 1. Jänner 1999 ist die Arbeitsinspektion für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch in jenen Arbeitsstätten zuständig, die bis dahin der bergbehördlichen Aufsicht unterlagen. Weiters ist die Arbeitsinspektion aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren jederzeit zugänglich sind.

Das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, das mit 1.1.2002 in Kraft trat, sieht vor, den Ermessensspielraum der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren hinsichtlich der Anmeldung von Kontrollen auszuweiten, indem die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren selbst zu entscheiden haben, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, wobei allerdings bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen eine Ankündigung jedenfalls unzulässig ist.

Zu Beginn der Besichtigung ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Aufgrund des Arbeiterkammergesetzes 1992 sind Besichtigungen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiter-

Allgemeiner Bericht

kammer durchzuführen. Hier sieht das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz ein Teilnahme-recht auch für die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen vor. Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren sind berechtigt, Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schriftliche Auskünfte zu verlangen. Die Organe der Arbeitsinspektion haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber/innen umfassend zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Diese Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Wiederholungsfall jedenfalls mit Strafanzeige vorgehen zu müssen, ist im Zuge der Arbeitnehmerschutzreform hinsichtlich geringfügiger Übertretungen entfallen; weiters ist gleichzeitig auch - im Sinne des Vertrauenschutzes - die Strafsanktion für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen überhaupt entfallen.

Eine Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung ist nur bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen möglich. Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorfälle zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer/innen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten Parteistellung und das Recht der Berufung. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen letztinstanzliche Bescheide in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit das Recht der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Aufgrund der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate zur Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise betreffend die Genehmigung von Überstunden. Berufungsverfahren in diesen Angelegenheiten werden vom Zentral-Arbeitsinspektorat durchgeführt.

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Mit 1. Juli 2002 wurde die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte von der Arbeitsinspektion auf die zivile Zollverwaltung übertragen (Konjunkturbelebungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 68/2002).

2.2 NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz (ANS-RG)

Das Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANS-RG, BGBl. I Nr. 159/2001, trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Arbeitssicherheit ist ein sehr hohes Gut, denn durch sie können menschliches Leid und wirtschaftliche Nachteile abgewendet bzw. verhindert werden. Primäres Ziel des neuen Gesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz novelliert wurden, war daher, die Zahl der Arbeitsunfälle weiter zu senken und Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen einzudämmen. Zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft ist aber auch die weitestgehende Entlastung der Betriebe von bürokratischen Hemmnissen und vermeidbaren Kosten unverzichtbar. Im Rahmen der Reform des Arbeitnehmerschutzes wurden daher auch alle Regelungen geändert, die eine - verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer/innen - unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen, wobei diese Änderungen zwar bürokratische Erleichterungen - und damit auch finanzielle Einsparungen - für die betroffenen Arbeitgeber/innen beinhalten, die traditionell hohen österreichischen Schutzstandards im Arbeitnehmerschutz jedoch nicht beeinträchtigen. Weiteres Ziel der Reform war es, die Arbeitsinspektorate im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt zu einer Service- und Dienstleistungseinrichtung für die Betriebe und deren Arbeitnehmer/innen auszugestalten. Insbesondere sind folgende Schwerpunkte dieses Reformvorhabens hervorzuheben:

Im **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** sind vor allem jene Regelungen entfallen, die mit den Grundsätzen einer modernen, kundenorientierten Verwaltung nicht mehr im Einklang stehen, wie unter anderem die unter Strafsanktion stehende Verpflichtung der Arbeitgeber/innen, die Arbeitsinspektionsorgane auf Verlangen persönlich bei der Kontrolle zu begleiten, oder die förmliche Vorladung ins Arbeitsinspektorat zur Vernehmung. Gleichzeitig wurde auch der Ermessenspielraum der Arbeitsinspektion, ihre Kontrollen anzukündigen, ausgeweitet. Bei geringfügigen Übertretungen entfällt die Verpflichtung der Arbeitsinspektion, im Wiederholungsfall jedenfalls mit Strafanzeige vorgehen zu müssen, weiters entfällt auch - im Sinne eines Vertrauensschutzes - die Strafsanktion für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen. Bei gemeinsamen Kontrollen mit der Arbeiterkammer hat nunmehr auch die zuständige Interessenvertretung der Arbeitgeber/innen das Recht, die Arbeitsinspektion zu begleiten. Letztlich wurden die Privilegien ausländischer Unternehmer/innen bei der Strafbarkeit beseitigt.

Im **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** wurde vor allem das starre System der „Mindesteinsetzzeiten“ für Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte durch ein gefahrenangepasstes, differenziertes „Drei-Stufen-System“ (Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit

Allgemeiner Bericht

vergleichbaren Belastungen - sonstige Arbeitsplätze - Nachtarbeitsplätze) ersetzt. Erstmals können auch die Einsatzzeiten sonstiger Fachexperten - wie beispielsweise aus den Bereichen der Chemie oder Toxikologie, insbesondere jedoch der Arbeitspsychologie - in die neu gestaltete Präventionszeit eingerechnet werden und ist deren Beziehung nunmehr somit ohne zusätzliche Kosten für die Arbeitgeber/innen möglich. Auch alle Folge-Evaluierungen (nach dem Mutterschutzgesetz, dem KJBG wie auch die Arbeitsstoffevaluierung) können innerhalb der Präventionszeit erfolgen. Darüber hinaus wurde die Wirtschaft unter anderem durch Entfall einer Fülle aufwendiger Meldepflichten und der zwingenden Aushangpflichten, weiters durch Erleichterungen bei der Unterweisung, beim Arbeitsschutzausschuss und durch Vereinfachungen und Erleichterungen beim Genehmigungsverfahren entlastet. Auch im ASchG sind die Privilegien ausländischer Unternehmen bei der Strafbarkeit entfallen.

Im **Bauarbeitenkoordinationsgesetz** wurden vor allem die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgetretenen Auslegungsfragen durch ausdrückliche gesetzliche Klarstellungen beseitigt (z.B. zur Qualifikation der Koordinatoren, zur Frage, ob der Bauherr selbst die Koordination vornehmten kann und ob mehrere Koordinatoren nacheinander bzw. nebeneinander bestellt werden können, zur Vorgangsweise bei Katastrophenfällen und sonstigen unaufschiebbaren Arbeiten). Aber auch Erleichterungen durch Konkretisierung der erforderlichen Inhalte der durch die EU-Baustellenrichtlinie zwingend vorgegebenen Dokumentationsverpflichtungen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) sind erfolgt. Für Baustellen, auf denen nur Beschäftigte eines einzigen Unternehmens tätig werden, kann zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr die Evaluierung den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ersetzen. Letztlich wurden auch für den Bereich des BauKG die Privilegien ausländischer Unternehmer/innen bei der Strafbarkeit beseitigt.

EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz

Dieses Gesetz wurde mit BGBl. I Nr. 122/2002 erlassen und enthält eine Novellierung des Arbeitszeitgesetzes, des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996. Bedingt durch die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie wurden neue Regelungen für Nacharbeitnehmer/innen festgelegt, die mit 1. August 2002 in Kraft traten. Zugleich wurde das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen aufgehoben.

Novelle zur Bauarbeiteorschutzverordnung und zur Arbeitsmittelverordnung

Mit 10. August 2002 traten Novellen zur Bauarbeiteorschutzverordnung und zur Arbeitsmittelverordnung in Kraft (BGBl. II Nr. 313/2002). Diese enthalten vor allem eine Rechtsbereinigung hinsichtlich der Überprüfung von Arbeitsmitteln.

Novelle zur Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und zur Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen

Durch eine Verordnung, mit der die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, und die Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2002, geändert wird, erfolgte eine Anpassung der Bestimmungen über Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivdienste im Bergbau an die allgemeinen Regelungen im ASchG und die dazu erlassenen Verordnungen. Weiters erfolgte eine allgemeine Anpas-

sung der Ausbildung für Sicherheitsfachkräfte an die Erfahrungen der Praxis. Die Novelle wurde mit BGBl. II Nr. 342/2002 verlautbart und trat mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Novelle zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)
Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 124) wurden Eignungs- und Folgeuntersuchungen für Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren, die unter Tage im Bergbau beschäftigt werden, in die VGÜ eingefügt. Die diesbezügliche Novelle wurde mit BGBl. II Nr. 343/2002 verlautbart und trat mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Eine neue Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen, BGBl. II Nr. 489/2002, gestützt auf Gewerbeordnung und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, trat mit 21. Dezember 2002 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin geltende Druckgaspackungslagerungsverordnung aus 1995.

Eine neue Flüssiggas-Verordnung, gestützt auf die Gewerbeordnung und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie auf das Eisenbahngesetz, wurde mit BGBl. II Nr. 446/2002 verlautbart und trat mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig trat die Flüssiggas-Verordnung aus dem Jahr 1971 außer Kraft.

Novelle zur Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 – GKV 2003)

Die Grenzwerteverordnung 2003 setzt die Arbeitsplatz-Richtgrenzwerterichtlinie 2000/39/EG um und enthält eine Anpassung der Grenzwerte (MAK- und TRK-Werte) für gefährliche Arbeitsstoffe an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik. Sie wurde mit BGBl. II Nr. 184/2003 verlautbart und trat mit 1. September 2003 in Kraft.

Im Jahr 2002 traten drei Novellen zur **Arbeitsruhegesetz-Verordnung** in Kraft, und zwar BGBl. II Nr. 183/2002 - Faserzementplattenerzeugung, BGBl. II Nr. 233/2002 - Gerberei sowie BGBl. II Nr. 307/2002 - Berufsbegleitende Fachhochschul-Studiengänge.

Bis Ende August 2003 traten zwei weitere Novellen zur **Arbeitsruhegesetz-Verordnung** in Kraft, und zwar BGBl. II Nr. 247/2003 - Call-Shops und BGBl. II Nr. 353/2003 - Elektrokeramik-Bauelemente, Friseure.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 48/2003 zum **Arbeitsruhegesetz**, die mit 1. August 2003 in Kraft trat, wurden die Sonderbestimmungen betreffend die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Handel neu geregelt.

Die Vorschriften über Untersuchungen von Jugendlichen bei Nacharbeit wurden durch eine Novelle zum Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** und zum **Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996**, BGBl. I Nr. 79/2003, vereinfacht. Diese Novelle trat mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von **bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten (Bühnen-FK-V)**, BGBl. II Nr. 403/2003, regelt Inhalt und Dauer der Ausbildung für den Erwerb eines Zeugnisses für die obigenannten Arbeiten; sie trat mit 1. Oktober 2003 bzw. 1. Jänner 2004 in Kraft.

Allgemeiner Bericht

Mit 13. September 2003 trat eine neue **Elektroschutzverordnung (Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424/2003)** in Kraft.

Aufgrund einer erforderlichen Anpassung an die neue Flüssiggas-Verordnung wurde eine Novelle zur **Bauarbeiterenschutzverordnung** ausgearbeitet. Diese wurde mit BGBl. II Nr. 425/2003 verlautbart und trat mit 13. September 2003 in Kraft.

Neue Rechtsvorschriften im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Konjunkturbelebungsgesetz 2002

Mit 1. Juli 2002 trat das Konjunkturbelebungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die Kontrollen der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte von der Arbeitsinspektion auf die zivile Zollverwaltung übertragen. Gleichzeitig traten die erforderlichen Adaptierungen im Fremdengesetz 1997 an die neue Kontrollstruktur und die notwendigen Begleitmaßnahmen in den jeweiligen Planstellenbereichen durch entsprechende Novellierung des Bundesfinanzgesetzes in Kraft.

2.3 IN VORBEREITUNG STEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

2002 befanden sich folgende Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Vorbereitung bzw. in Begutachtung:

- **Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten (Sprengarbeitenverordnung - SprengV)**
Im Entwurf einer neuen Sprengarbeitenverordnung, die die Sprengarbeitenverordnung, BGBl. Nr. 77/1954, und Teile der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, ersetzen soll, wird vor allem auf neue Sprengverfahren eingegangen und werden Rechtsbereinigungen vorgenommen.
- **Verordnung über manuelle Lasthandhabung**
Auf Grundlage des von der Arbeitsinspektion durchgeführten Projektes zur EU-richtlinienkonformen und verordnungstauglichen Bewertung und Beurteilung von manueller Lasthandhabung wurde ein Konzept für eine Verordnung über manuelle Lasthandhabung ausgearbeitet. Mit dieser Verordnung soll § 64 ASchG „Handhabung von Lasten“ im Sinne der EU-Richtlinie 90/269/EWG konkretisiert werden und sollen gemäß § 72 Abs. 1 Z 2 ASchG Grenzwerte für die manuelle Handhabung von Lasten eingeführt werden.
- **Verordnung über die Auswahl und Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen**
Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept zu dieser Verordnung, mit der Aussagen über die auf das jeweils unvermeidbare Risiko abgestimmte richtige Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung sowie über deren sicherheitstechnisch zufriedenstellende Eigenschaften.

den stellende Verwendung getroffen werden sollen. Dabei soll der nunmehr strikten Trennung zwischen Anforderungen an die Produktbeschaffenheit einerseits und an die richtige Auswahl und Benützung andererseits Rechnung getragen werden.

- Die **Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten** soll Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht betreffend das Führen von Kranen, Seiltransportanlagen, Staplern und Baumaschinen mit besonderen Gefahren, die Durchführung von Sprengarbeiten, den Einsatz in Gasrettungsdiensten, die Verwendung von freitragbaren Atemschutzgeräten, Taucherarbeiten und besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse regeln.

- **Verordnung über die Messung von Arbeitsstoffen**

Im Berichtsjahr erfolgten Vorarbeiten für ein Konzept, mit dem § 46 ASchG in Kraft gesetzt und konkretisiert werden soll. Im Sinne des geltenden § 48 Abs. 1 Z 4 ASchG sind nähere Bestimmungen unter anderem über Fachkunde des Messpersonals, Einrichtungen von Messstellen, Zeitabstände der Messungen, Mess- und Probenahmeverfahren, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Messergebnisse festzulegen.

- **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer bei der obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen**

Die in Artikel II der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, enthaltenen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sollen neu geregelt werden. Die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitgeber/innen soll betont werden, um individuelle praxis- und gefahrenbezogene Problemlösungen zu erleichtern. Weiters ist beabsichtigt, auf fixe Kenngrößen, soweit möglich, zu verzichten. Stattdessen wird der arbeitsplatzbezogenen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren besondere Bedeutung gegeben. Weiters werden erforderliche Rechtsbereinigungen vorgenommen. Der Geltungsbereich soll das obertägige Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Errichten und Abtragen von Halden (ausgenommen die Mineralgewinnung durch Bohrlochbergbau) umfassen.

2.4 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITNEHMER SCHUTZES¹⁾⁽²⁾

Die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren stellten im Zuge der von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 73.209 (74.329) **Übertretungen** von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen). Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und des Servicegedankens erforderlichenfalls umfassend über Fragen des Arbeitnehmerschutzes und die Beseitigung allfälliger Mängel beraten. Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Berichtsjahr bei 21.930 (22.544) oder rund 37 % (38 %) aller überprüften und bei rund 45 % (47 %) der in-

¹⁾ In diesem Kapitel und im Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) beziehen sich die den Zahlenangaben zum Jahr 2002 allenfalls in Klammern hinzugefügten Werte auf das Jahr 2001.

²⁾ Die Bundesdienststellen sind sowohl in den Zahlenangaben betreffend die Übertretungen als auch in jenen betreffend die Amtshandlungen (Kapitel 5.1.1) mit berücksichtigt.

Allgemeiner Bericht

spizierten Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen Mängel im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes oder des Verwendungsschutzes festgestellt wurden.

2.4.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

2.4.1.1 Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten **67.026 (67.751) Übertretungen** festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls eingehend über deren Behebung beraten.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2002 vor allem auf folgende **Hauptgruppen** (siehe auch Anhang A.2: Tabellen 6.1 und 6.2):

	2002	2001
Arbeitsstätten und Baustellen	19.905	19.734
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren (Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation, Sicherheitsvertrauenspersonen, Information, Unterweisung, Auflagepflicht, Bauarbeitenkoordinationsgesetz und Ähnliches)	12.714	14.018
Präventivdienste	11.565	12.303
Arbeitsmittel	11.415	10.816
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	4.659	4.644
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	4.534	4.299

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Detail betrafen die Übertretungen im Jahr 2002 bei den Arbeitsstätten und Baustellen vor allem allgemeine Anforderungen (Sicherung von Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht und Ähnliches; 7.072), Gebäude (4.390), Brand-/Explosionsschutz (2.397) sowie erste Hilfe (2.176) und im Bereich allgemeine Bestimmungen/Behörden/Verfahren vor allem die Gefahrenermittlung/-beurteilung/Maßnahmenfestlegung/Dokumentation (7.071). Bei den Präventivdiensten wurden vor allem die sicherheitstechnische Betreuung (5.846), im Bereich Arbeitsmittel vor allem die Prüfungen (5.223) und die Beschaffenheit (3.491), bei den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln vor allem die Prüfung von elektrischen Anlagen (inklusive Blitzschutzanlagen; 2.857) und bei den Arbeitsvorgängen/-plätzen vor allem die persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung (2.252) und allgemeine Anforderungen (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in

Behältern/Schäften/Künetten/Untertagebau/Lastenhandhabung und Ähnliches; 1.426) be-anstandet.

Übertretungen nach Wirtschaftszweigen

Folgende Wirtschaftszweige wiesen im Berichtsjahr die größte Anzahl von Übertretungen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes auf (siehe Anhang A.2: Tabelle 6.1):

	2002	2001
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.364	16.027
Bauwesen	14.458	14.978
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	9.912	10.116
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	3.653	3.816
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2.755	2.652
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	2.572	2.694

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Auf diese sechs Wirtschaftszweige entfielen somit fast drei Viertel aller Übertretungen.

2.4.1.2 Arbeitsunfälle

Allgemeines

Wie die folgende Übersicht zu den anerkannten Arbeitsunfällen unselbstständig Erwerbstätiger zeigt, weisen sowohl die Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: Hauptverband) als auch die der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) erfreulicherweise gegenüber 2001 einen Rückgang der Arbeitsunfälle insgesamt und der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) auf, der auch die tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle betraf:

Allgemeiner Bericht

Anerkannte Arbeitsunfälle	Hauptverband ¹⁾		AUVA ²⁾	
	2002	2001	2002	2001
Arbeitsunfälle insgesamt	119.235	123.310	108.993	113.865
davon tödlich	192	200	180	183
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	107.506	111.317	98.538	103.065
davon tödlich	130	132	120	121

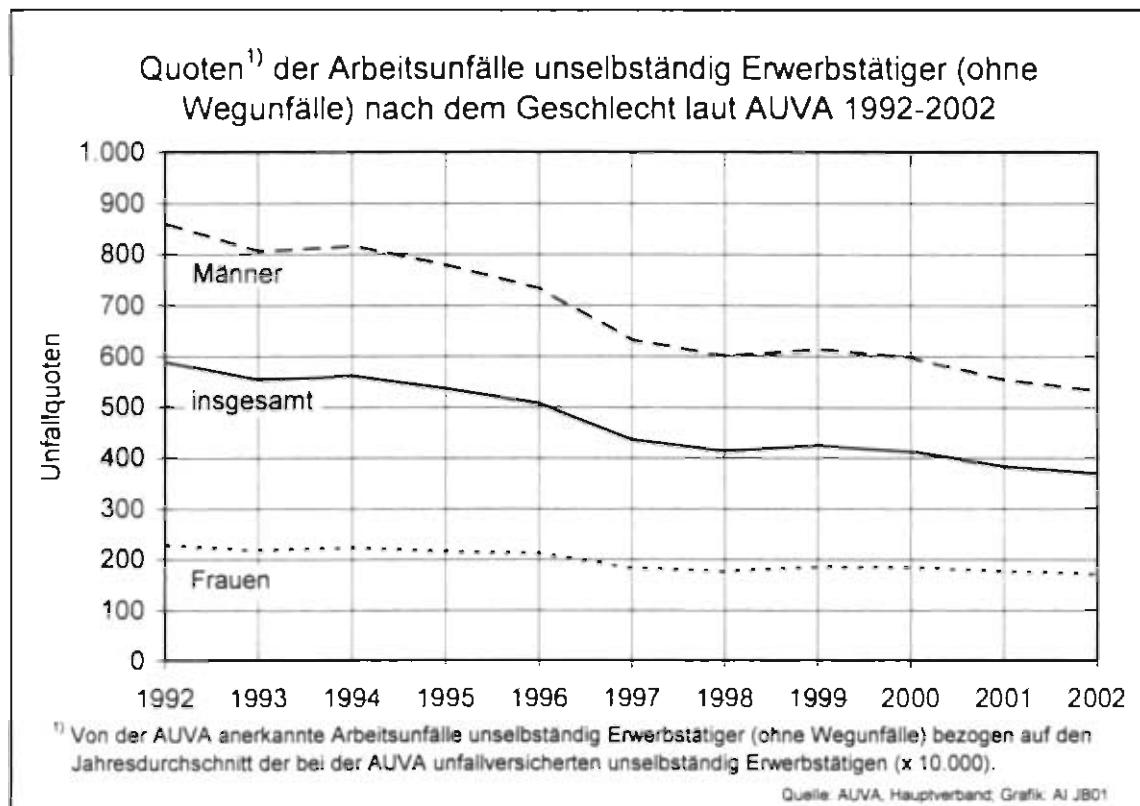
¹⁾ Gesamtheit der anerkannten Arbeitsunfälle, ermittelt durch Zusammenfassung der von der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter anerkannten Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes).

²⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamten und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB.

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

2002 ereigneten sich somit laut Hauptverband insgesamt 107.506 (111.317) anerkannte **Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 98.538), davon waren 85.354 (79,4 %) Männer und 22.152 (20,6 %) Frauen betroffen bzw. verliefen 130 (132) **tödlich** (AUVA: 120). Mittelfristig betrachtet nahm laut Hauptverband im Zeitraum 1992 bis 2002 trotz eines Beschäftigungsanstiegs von rund 99.000 die Zahl der Arbeitsunfälle i.e.S. um 53.940 oder 33,4 % ab. Im Berichtsjahr lag somit die Anzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle im engeren Sinn erstmals unter 100.000.

Der folgenden Analyse liegen AUVA-Daten zugrunde, die sich fast durchgehend auf die Gesamtheit der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) beziehen. Dies hat zur Folge, dass auch Arbeitsunfälle in Betriebsstätten miterfasst werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamten und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Beschreibt man die relative Unfallhäufigkeit mittels **Unfallquoten** (Anteil der Arbeitsunfälle an den unselbstständig Erwerbstätigen x 10.000), so zeigt sich für den Zeitraum 1992 bis 2002 folgende Entwicklung nach dem Geschlecht:



Demnach konnte die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen im angegebenen Zeitraum um rund 219 Unfälle pro 10.000 Versicherte gesenkt werden, wobei der Quotenrückgang bei den Männern vor allem deshalb deutlicher ausfiel als bei den Frauen, weil sich die Fortschritte im Arbeitnehmerschutz größtenteils im männerdominierten Produktionssektor auswirken.

Der mittelfristig zu verzeichnende Rückgang der Unfallzahlen und Unfallquoten ist unter anderem auf die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Anlagen, die Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die so genannte Evaluierung) in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben, die seit 1996 sukzessive alle Betriebsgrößenklassen betreffende Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, die Präventionsarbeit der Arbeitsinspektion und der AUVA, die Überprüfungen sowie die zunehmenden Aufklärungs- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektion im Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes und das steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben zurückzuführen, das die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes ermöglicht. Gegenüber dem Vorjahr ging laut AUVA nicht nur die Gesamtzahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn von 103.065 auf 98.538 zurück (- 4,4 %), sondern nahmen auch die davon tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle von 121 auf 120 geringfügig ab.

Im Jahr 2002 entfielen auf 10.000 unfallversicherte unselbständig Erwerbstätige 369 anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass knapp mehr als vier Fünftel aller erwerbstätigen Frauen im weniger unfallgefährdeten Dienstleistungsbereich beschäftigt sind, fiel die Unfallquote der Männer (531) mehr als dreimal so hoch aus wie jene der Frauen (171).

Allgemeiner Bericht

Neben den auch Unfälle kleineren Ausmaßes umfassenden anerkannten Arbeitsunfällen veröffentlicht die AUVA auch Daten zu den meldepflichtigen Arbeitsunfällen, d.h. zu jenen Arbeitsunfällen, die tödlich verliefen oder einen Krankenstand von mehr als drei Tagen verursachten. Im Jahr 2002 betrug die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) 64.371 und ging somit gegenüber dem Vorjahr (67.906) sogar noch etwas stärker zurück als die der anerkannten Arbeitsunfälle.

Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Im Jahr 2002 waren für die meisten der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) folgende **Hauptgruppen** von objektiven Unfallursachen verantwortlich (siehe Anhang A.2: Tabelle 3):

	2002	2001
Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern und Ähnliches)	25.319	26.378
Scharfe und spitze Gegenstände	14.526	14.915
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen und Ähnliches)	12.628	13.485
Handwerkzeuge und einfache Geräte	8.494	8.924
Anstoßen	8.212	8.158
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz	7.754	8.174

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Auf diese sechs Unfallursachen entfielen im Jahr 2002 fast vier Fünftel aller Arbeitsunfälle. Was die **detaillierten Unfallursachen** betrifft, sind bei Sturz und Fall von Personen vor allem Fall auf Treppen/Stolpern/Umkippen/Fall auf ebenem oder schrägem Boden (knapp mehr als die Hälfte dieser Unfälle), Ausgleiten (4.466), Fall/Absprung/Sturz von erhöhten Standorten (3.961) und Sturz von bzw. mit Leitern (2.742) zu erwähnen. Bei den maschinellen Betriebseinrichtungen überwiegen Arbeitsunfälle mit mechanisch betriebenen Werkzeugen, Haushalts-, Elektrogeräten und Büromaschinen (2.877), Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Holzbearbeitung und Forstwirtschaft (2.250) und Unfälle mit Arbeitsmaschinen für die Metallbearbeitung (2.039).

Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen

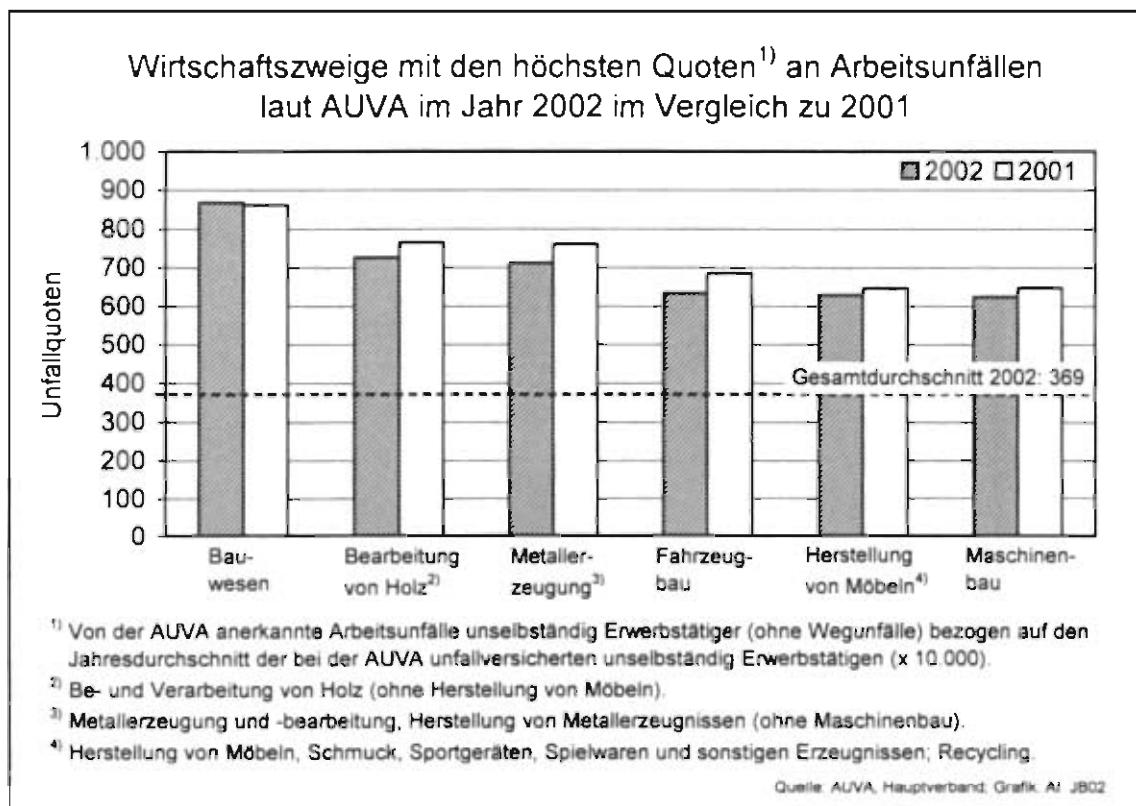
Entsprechend den AUVA-Daten traten 2002 die meisten anerkannten **Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle)** in folgenden Wirtschaftszweigen (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995) auf (siehe auch Anhang A.2: Tabelle 3):

	Anerkannte Arbeitsunfälle		davon tödlich	
	2002	2001	2002	2001
Bauwesen	20.903	21.300	36	32
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	12.399	12.726	8	10
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	7.504	7.682	0	2
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	7.493	8.123	8	6
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	6.838	7.478	11	7
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5.063	5.112	16	27

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

In diesen **sechs Wirtschaftszweigen** ereigneten sich knapp über **drei Fünftel aller Arbeitsunfälle** und fast zwei Drittel aller tödlichen Unfälle. Die meisten **tödlichen Arbeitsunfälle** waren in den Bereichen Bauwesen (36), Verkehr/Nachrichtenübermittlung (16) und Land- und Forstwirtschaft (13) zu verzeichnen. Mehr als ein Fünftel aller Arbeitsunfälle und fast ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betrafen demnach das Bauwesen.

Die **relative Unfallhäufigkeit** bzw. die Unfallquote war 2002 in folgenden Wirtschaftszweigen am höchsten:



Allgemeiner Bericht

Daraus wird ersichtlich, dass die sechs Branchen mit dem höchsten Unfallrisiko durchgehend dem Produktionsbereich angehörten, dass das Bauwesen nicht nur die höchste Unfallzahl, sondern auch das höchste Unfallrisiko aufwies, und dass - mit Ausnahme des Bauwesens - die Unfallquoten in diesen Hochrisikobereichen im Vorjahresvergleich erfreulicherweise rückläufig waren. Weiters ist zu erwähnen, dass - abgesehen vom Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (475) sowie dem Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung (394) - alle Dienstleistungsbereiche unterdurchschnittliche Unfallrisiken aufwiesen.

Unfallerhebungen

Die Arbeitsinspektorate führen bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung ähnlich gelagerter Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2002 wurden 3.928 (4.071) derartige Unfallerhebungen durchgeführt. Zusätzlich nahmen die Arbeitsinspektorate an 18 (17) kommissionellen Unfallerhebungen teil.

Bemerkenswerte Arbeitsunfälle

Um einen Eindruck vom Unfallgeschehen zu vermitteln, werden im Folgenden einige charakteristische Arbeitsunfälle in Kurzform dargestellt. Wie die angeführten Unfallbeispiele zeigen, werden Arbeitsunfälle sehr oft durch die nicht ausreichende Beachtung von Sicherheitsregeln ausgelöst.

Unfall an einer Gummispritzgießmaschine

In einem Erzeugungsbetrieb für technische Gummiwaren waren zwei Arbeitnehmer mit Arbeiten an einer Gummispritzgießmaschine beschäftigt. Diese Maschine, Baujahr 1990, wies als Sicherheitseinrichtung für den Pressvorgang eine Zweihandschaltung auf. Einer der Arbeitnehmer war für das Schlichten der produzierten Werkstücke verantwortlich, der zweite Arbeitnehmer für die Bedienung der Maschine. Aus ungeklärter Ursache griff der Arbeitnehmer, der für das Abstellen der Werkstücke verantwortlich war, mit der linken Hand in den Pressraum der Spritzgießmaschine, wahrscheinlich, um ein anhaftendes Gummireststück zu entfernen. Gleichzeitig betätigte aber der zweite Arbeitnehmer die Zweihandbedienung. Durch das schließende Werkzeug der Maschine erlitt der Arbeitnehmer schwere Quetschungen und Verbrennungen an der linken Hand.

Bei der gemeinsam mit der Gendarmerie unverzüglich durchgeführten Unfallerhebung konnte kein sicherheitstechnischer Mangel an der Unfallmaschine festgestellt werden. In der Stellungnahme an das Gericht wurde darauf hingewiesen, dass ein Fehlverhalten des verunfallten Arbeitnehmers (nicht bestimmungsgemäßes Verhalten entsprechend der Unterweisung) vorliegen könnte. Sollte sich aber im Verfahren herausstellen, dass Tätigkeiten im Gefahrenbereich zum üblichen Arbeitsvorgang gehören, wäre die derzeitige Schutzeinrichtung nicht ausreichend.

Verletzung bei Störungsbehebung an einer Absfüllanlage

Zur Beseitigung einer durch hängen gebliebene Joghurtpackungen verursachten Störung der Stanzeinrichtung einer Joghurtbecherfüll- und -verschließanlage, Baujahr 1993, mussten die Joghurtbecher-Verpackungseinheiten händisch entfernt werden. Die Stanzeinheit wies zwar beidseitig eine durchsichtige Verdeckung auf, doch fehlte eine geeignete Schutzeinrichtung auf der Auslaufseite der Stanzeinrichtung. Der an der Maschine beschäftigte Arbeitnehmer wollte die Störung ohne Abschalten der Stanzeinheit beseitigen. Dabei kam er mit dem rechten Zeigefinger zwischen die Bechereinheit und die obere Grundplatte. Durch einen Arbeitstakt der Stanzeinrichtung wurde ihm das erste Glied des Fingers abgedrückt.

Von der Unternehmensleitung wurde sofort eine unverzügliche Umrüstung der Stanzeinrichtung in die Wege geleitet, damit eine händische Tätigkeit in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist. Vom Arbeitsinspektorat erging ein schriftlicher Auftrag, die Gefahrenstelle an der Auslaufseite der Stanzeinrichtung durch Schutzmaßnahmen zu sichern und die gesamte Maschinenanlage einer Evaluierung zu unterziehen. Aufgrund der fehlenden Schutzeinrichtung wurde darüber hinaus eine Verwaltungsstrafanzeige sowie eine Anzeige beim zuständigen Bezirksgericht erstattet.

Störungsbehebung an einer Stapelmaschine

Bei einer Stapelmaschine in einem Holzverarbeitungsbetrieb, die Teil einer verkeitteten Maschinenanlage ist, trat eine Störung auf. Der automatische Abtransport der fertigen Holzstapel war nicht mehr möglich, da auf einer Hubeinheit abgelegte Leisten die Funktion einer Fördereinrichtung verhinderten. Zufolge des trotz Störung weiterlaufenden Maschinenprogramms ging die Gittertür, durch die der automatische Abtransport erfolgen würde, auf. Zur Behebung der Störung gingen drei Arbeitnehmer durch diese Gittertür in die Maschine, ohne die Anlage oder die Stapelmaschine stillzusetzen. Sie begannen mit dem händischen Abschlichten des Holzstapels, wobei sich ein Arbeitnehmer seitlich auf den Huhtisch stellte. Nachdem ein Teil des Stapels abgeschlichtet war, setzte sich der Huhtisch aus nicht geklärten Umständen in Bewegung und fuhr nach oben. Der seitlich stehende Arbeitnehmer konnte nur mehr auf den Holzstapel flüchten und wurde dort zwischen dem Holzstapel und den Stapelleistenlegern eingeklemmt. Er erlitt dadurch leichte Quetschungen im Brustbereich.

Da die Maschine der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV) unterliegt, wurde zur Klärung, ob ein Verschulden des Arbeitgebers oder Inverkehrbringers vorliegt, die technische Dokumentation vom Lieferanten (Inverkehrbringer) angefordert und erfolgte auch eine Mitteilung an die zuständige Gewerbebehörde, weil die Maschinenanlage aufgrund der fehlenden Zugangssicherung offensichtlich der MSV nicht entspricht. Die angeforderte Dokumentation wurde vom Lieferanten dem Arbeitsinspektorat nicht zur Verfügung gestellt. Dieser Umstand wurde auch in der Gerichtsanzeige erwähnt. Vom Holzverarbeitungsunternehmen wurde unverzüglich gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat eine sicherheitstechnische Nachrüstung der Stapelmaschinenanlage durchgeführt.

Allgemeiner Bericht

Tödlicher Unfall mit einer Vereinzelungsanlage

In einem Sägewerk trat im Bereich der Brettererzeugungsanlage eine Störung (Bretterstau) bei einem Vereinzelner auf. Ein Arbeitnehmer, der diesen Stau bemerkte, begab sich zum Zwecke der Störungsbehebung allein zu diesem Vereinzelner in den Sägebunker. Mit Hilfe einer Kettensäge wollte er den Bretterstau beseitigen. Dabei wurde er aus ungeklärter Ursache vom Vereinzelner erfasst, der aus einem angetriebenen Kettenpaar mit dazwischen angeordneten Mitnehmern (drei quadratischen Formrohren) besteht, und gegen die Tragkonstruktion gedrückt. Er erlitt dadurch so schwere Kopfverletzungen, dass er noch an der Unfallstelle verstarb.

Bei der unverzüglich durchgeführten Unfallerhebung wurden ungesicherte Quetschstellen zwischen den Mitnehmern und der Tragkonstruktion des Vereinzelners festgestellt. Von der anwesenden Gendarmerie wurde über Auftrag des zuständigen Staatsanwaltes die Anlage bis zur Begutachtung durch einen Sachverständigen gesperrt. Vom Sachverständigen wurden die ungesicherten Quetschstellen ebenfalls bestätigt. Der schriftlichen Aufforderung, die Gefahrenstellen zu beseitigen, kam der Arbeitgeber unverzüglich nach. Weiters erfolgte eine Verwaltungsstrafanzeige wegen der fehlenden Absicherung der Quetschstellen sowie eine Stellungnahme im Gerichtsverfahren.

Explosion bei der Entsorgung von Zündeinheiten

Eine Arbeitnehmerin eines Betriebes zur Erzeugung von Sprengsätzen und Zündmitteln hatte den Auftrag, aus Zündpille und Zündkopf bestehende Ausschusszündeinheiten für Gasgeneratoren, die für Gurtstraffersysteme verwendet werden, zu entsorgen. Zu diesem Zweck wurden die Zündpillen der Zündeinheiten mit einem Seitenschneider abgeschnitten und die Zündpillen anschließend in einem Becher aus leitfähigem Gummi, abgestellt in einem Plastikbehälter, aufgefangen. In einem weiteren Arbeitsschritt wurden die verbliebenen Zündköpfe von den Drähten getrennt und ebenfalls in einer Kiste gesammelt. Die Arbeitnehmerin saß zu diesem Zweck auf einer ca. 10–15 cm hohen Holzkiste, die noch zu entsorgenden Ausschusszündeinheiten waren in Kisten und Kartons im Arbeitsraum gelagert. Nachdem diese Arbeiten bereits einige Stunden lang durchgeführt wurden, kam es infolge elektrostatischer Aufladung oder mechanischer Einwirkung zu einer Explosion der im Plastikbehälter befindlichen Zündpillen, die aus ca. 30 mg Kaliumpicramat und Bleidioxid bestehen. Die Arbeitnehmerin erlitt dadurch schwere Verletzungen am ganzen Körper. Ein weiterer Arbeitnehmer wurde durch wegflogende Splitter leicht verletzt.

Im Zuge der unverzüglich durchgeführten Erhebung wurde festgestellt, dass es sich bei dieser Entsorgungsweise um einen den geltenden Sicherheitsrichtlinien widersprechenden Arbeitsvorgang handelt. Insbesondere wurden keine Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung getroffen, um die Arbeit unter Sicherheit durchführen zu können, und wurden die Explosivstoffe nicht in geeigneten Behältnissen gesammelt. Überdies wurde die Unterweisungs- und Aufsichtspflicht missachtet. Aufgrund dieser Mängel erfolgten vom Arbeitsinspektorat neben einem Aufforderungsschreiben ein Strafantrag sowie eine Stellungnahme im Gerichtsverfahren. Die gezielte Nacherhebung durch das Arbeitsinspektorat verlief zufriedenstellend.

Verschiebbare Zwischenwände in Eisenbahnwagen

In einer Papierfabrik wird das für den weiteren Produktionsablauf benötigte Altpapier mittels Eisenbahnwagen angeliefert. Die in den Wägen befindlichen Zwischenwände sind an einer Stirnseite zusammengeschoben, um maximales Ladevolumen zu erhalten. Nach dem Entladen des Altpapiers werden die Wägen gereinigt und anschließend in das Auslieferungslager für Papierprodukte überstellt. Nachdem einige Paletten der Papierware mittels Hubstapler in einen der Eisenbahnwagen transportiert worden waren, ging der Staplerfahrer in den Wagen, um eine der verschiebbaren Zwischenwände als Transportsicherung für das eingelagerte Toilettenpapier zu positionieren. Aufgrund einer erheblichen Beschädigung der Aufhängeeinrichtung der Zwischenwand rutschte diese aus der an der Decke des Wagens befindlichen Führungsschiene und fiel auf den Arbeitnehmer. Die Zwischenwand mit einem Gewicht von ca. 300 kg fügte ihm schwerste Verletzungen zu.

Vom Arbeitsinspektorat wurde eine sofortige Unfallerhebung durchgeführt. Da der sicherheitstechnische Zustand der Eisenbahnwagen vom Arbeitgeber nicht beeinflussbar ist, wurde gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat festgelegt, dass ab sofort die Wägen mit verschiebbaren Zwischenwänden nur mehr dann übernommen werden, wenn vom Bahnhunternehmen eine zusätzliche Sicherung für die Aufhängung vorgenommen wurde. Dies wurde auch in die Evaluierung aufgenommen. Weiters erfolgte eine Stellungnahme im laufenden Gerichtsverfahren.

Lackausbesserungsarbeiten in einer Hochspannungsanlage

Ein Arbeitnehmer war mit Lackausbesserungsarbeiten in der Hochspannungsanlage 110/20 kV beschäftigt. Der Arbeitsbereich war gemäß ÖVE E 5 Teil 1/1989 gesichert und mit gelben Fahnenleinen gekennzeichnet. Der Arbeiter überstieg den gesicherten Bereich, um den Trennisolator mit Wellpappe einzwickeln und ihn damit vor Verschmutzung durch Lackreste zu schützen. Der Trenner war jedoch nicht zur Arbeit freigegeben und stand unter Spannung. Bei den Einwickelarbeiten berührte der Arbeitnehmer einen spannungsführenden Teil des Trenners und stürzte in der Folge so unglücklich zu Boden, dass er tödliche Kopfverletzungen erlitt. Vom Arbeitsinspektorat wurde Strafanzeige erstattet und das Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, in Zukunft bei Arbeiten unter Benutzung von Leitern oder sperrigen Gegenständen eine nicht übersteigbare bzw. überbrückbare Barriere zu errichten. Eine Sachverhaltsdarstellung an das Bezirksgericht wurde von den Sicherheitsbehörden übermittelt.

Tödlicher Arbeitsunfall an einem Schaltisch für die Herstellung von Beton-Hohlwandteilen

Für die Herstellung von Hohlwandelementen wurde in einem Betrieb ein teilautomatisierter Schaltisch verwendet. Während eines Fertigungsvorganges ereignete sich infolge der Kombination eines Fehlers in der Steuerung und des Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers ein tödlicher Arbeitsunfall.

Allgemeiner Bericht

Funktionsweise des Schaltisches: Der Schaltisch besteht im Wesentlichen aus zwei Hälften, die die Form für das zu fertigende Beton-Hohlwandelement bilden. Eine Hälfte des Schaltisches kann um den Winkel von 180° auf die andere Hälfte geklappt werden, womit die Form geschlossen wird. Die bewegliche Hälfte besteht aus der eigentlichen Formhälfte (Schaltischhhälfte) und einem Rahmen, der die Klappbewegung des Schaltisches unterstützt. Durch Betätigen des „AUF“-Schalters an der Steuerseinrichtung (Steuerkassette) wird die bewegliche Form (Schaltischhhälfte und dessen Rahmen) bis zu einem Winkel von ca. 80° zur Waagrechten gekippt. Diese Bewegung erfolgt mittels einfach wirkender (nur in eine Richtung durch Druck beweglicher) hydraulischer Teleskopzylinder, die vom Boden aus auf den Rahmen wirken. Wenn die Einheit „Rahmen und Schaltischhhälfte“ die 80°-Position erreicht hat, stoppt die gemeinsame Bewegung. Zwischen Rahmen und Hallenboden angebrachte Ketten verhindern eine weitere Drehung des Rahmens. Durch einen induktiven Näherungsschalter wird nun die weitere Schließbewegung des Schaltisches durch Ausfahren von doppelt wirkenden Hydraulikzylindern, die zwischen Rahmen und Schaltisch angebracht sind, durchgeführt.



Schaltisch mit gekipptem Rahmen und weitgehend abgesenkter Schaltischhhälfte

Der Betätigungsenschalter für die „AUF“-Bewegung ist durch eine so genannte „Tot-Mann-Schaltung“ (Schaleinrichtung ohne Selbsthaltung) gesichert. Die Bewegung kann nur erfolgen, wenn der „AUF“-Schalter betätigt wird. Bei Loslassen des Schalters muss die Bewegung stoppen. Als weitere Sicherung ist an der Steuerkassette noch ein Not-Aus-Schalter vorgesehen.

Unfallhergang: Der Bedienungsmann löste die Bewegung durch Betätigen des „AUF“-Schalters auf der Steuerkassette aus. Durch einen Fehler oder durch die Verschmutzung des induktiven Näherungsschalters wurden entgegen dem normalen Ablauf (gemeinsame Bewegung von Rahmen und Schaltischhhälfte bis 80°) die direkt auf den Schaltisch wirkenden Zylinder bereits bei einem wesentlich geringeren Winkel mit Druck beaufschlagt und ausgefahren. Aufgrund der Länge der Anschlussleitung der Steuerkassette konnte sich der

Bediener in den Schwenkbereich der Maschine begeben und aus dieser Position die Fehlfunktion nicht erkennen.

Durch das Drehen des Schaltisches über die Senkrechte hinaus wurden die Teleskopzyliner des Rahmens auf Zug belastet. Da diese konstruktionsbedingt bei Zugbelastung ohne großen Widerstand ausfahren, kippte der Rahmen rasch nach oben und der Schaltisch fiel nahezu ungebremst auf die zweite Formhälfte. Ein Arbeitnehmer beugte sich - entgegen der Herstelleranleitung, die den Aufenthalt im Schwenkbereich während des Schließvorganges untersagt - gerade zu diesem Zeitpunkt in den Gefahrenbereich, um letzte Justierungen vorzunehmen, und wurde dabei tödlich verletzt. Für den Bedienungsmann bestand keine Möglichkeit mehr, den Bewegungsvorgang noch aufzuhalten.

Es ist als nahezu sicher anzunehmen, dass der induktive Näherungsschalter, der die Bewegung der Schaltischhälfte auslöst, durch vom Hohlbetonwandteil herabfallende Teilchen aktiviert wurde, wodurch der Ablauf der Bewegung in der beschriebenen katastrophalen Weise verändert wurde. Der Näherungsschalter befindet sich ungeschützt in sehr exponierter Lage.

Maschinenmängel: Die Maschine fällt unter den Maschinenbegriff der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV), BGBl. Nr. 306/1994. Festgestellt wurde Folgendes:

- Die Maschine weist keine CE-Kennzeichnung auf;
- Es liegt keine Übereinstimmungserklärung vor;
- Die Betriebsanleitung entspricht nicht der MSV;
- Die Steuerung entspricht nicht § 21 MSV (Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungen), wonach Steuerungen so auszulegen und zu bauen sind, dass sie
 - sicher und zuverlässig funktionieren,
 - somit keine gefährlichen Situationen entstehen,
 - den zu erwartenden Betriebseinflüssen und Fremdeinflüssen standhalten und
 - Fehler in der Logik zu keiner gefährlichen Situation führen.
- Weiters müssen Stellteile gem. § 22 Abs. 1 Z 4 MSV außerhalb der Gefahrenbereiche angeordnet sein, erforderlichenfalls mit Ausnahme bestimmter Stellteile, wie solcher von Notbefehleinrichtungen oder von Stellteilen auf Pulten zum Programmieren von Robotern. Die Leitung der Steuereinrichtung am Schaltisch war jedoch so lang, dass der Bediener sich in den Gefahrenbereich der Maschine begeben konnte.

Veranlassungen durch das Arbeitsinspektorat:

- Strafanzeige gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ArbIG wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen wurde an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gestellt, wo bei das Verfahren zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Niederösterreich anhängig war.
- Eine Anzeige wegen einer wesentlichen Änderung der Betriebsanlage bzw. einer nicht genehmigten Betriebsanlage wurde an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gestellt.
- Ein Schutzklauselverfahren gemäß § 365i GewO wurde bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt, weil die Maschine unter die Maschinen-Sicherheitsverordnung (Verordnung zur GewO) fällt.

Mangelhafte Baukoordination

Im Zuge der Errichtung einer Sport- und Festhalle waren zwei Unternehmen an übereinander liegenden Arbeitsplätzen beschäftigt. Während die Arbeitnehmer des einen Unternehmens (Trockenausbauunternehmen) im Kellergeschoss des Stiegenhauses mit Trockenausbauarbeiten beschäftigt waren, hatten die Arbeitnehmer des zweiten Unternehmens (Glaserrei) die Montage von Glasplatten im Stiegenhausbereich vorzunehmen. Bei der Montage der Glasplatten entglitt einem Arbeitnehmer ein ca. 2 kg schwerer Vakumsaugknopf. Dieser fiel auf die Betonstiege und anschließend dem unterhalb der Stiege arbeitenden Arbeitnehmer des Trockenausbauunternehmens auf den Kopf. Dieser erlitt dabei schwere Verletzungen.

Der Unfall hätte verhindert werden können, wenn durch eine entsprechende Koordination der Arbeiten die übereinander liegenden Arbeitsstellen vermieden oder aber Maßnahmen gegen herabfallende Gegenstände getroffen worden wären. Vom Arbeitsinspektorat wurde Folgendes veranlasst:

- Schriftlicher Auftrag an beide Unternehmen, für eine Koordination der Arbeiten zu sorgen bzw. technische Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände zu treffen;
- Anzeige an das Bezirksgericht und
- Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Unfall beim Dacheindecken

Eine neu errichtete Betriebshalle musste mit Trapezblechen eingedeckt werden. Das Versetzen der Trapezbleche erfolgte durch drei Arbeitnehmer unter der Leitung eines Vorarbeiters. Das Objekt mit den Ausmaßen 54 m x 26 m hatte eine Traufenhöhe von 9,5 m, eine Firsthöhe von 10 m und eine Dachneigung von 2 Grad. Das Verlegen der Trapezbleche erfolgte fortschreitend vom Traufenbereich Richtung First hin. Als Absturzsicherungen waren Fangnetze gespannt worden. Aufgrund der vorgegebenen Dimension der Fangnetze deckten diese jedoch nicht die gesamte Dachfläche ab. Entlang der Längsachse der Halle verblieb daher ein freier, nicht durch Fangnetze abgesicherter Raum von 1,5 m bis 2,5 m. In diesem Bereich waren abschnittsweise Seile gespannt worden, damit sich die Arbeitnehmer mittels Sicherheitsgeschirr sichern konnten. Als in diesem nicht durch ein Fangnetz geschützten Bereich die Trapezbleche verlegt werden sollten, stürzte ein Arbeitnehmer 9 m tief ab. Er erlitt dabei schwere Verletzungen. Der verunfallte Arbeitnehmer trug zwar ein Sicherheitsgeschirr, hatte es aber verabsäumt, sich am gespannten Sicherheitsseil einzuhängen.

Entsprechend § 87 Abs. 2 der BauarbeiterSchutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, hätte das Sicherheitsnetz über die gesamte Breite der Halle gespannt werden müssen. Eine Tätigkeit unter Verwendung des Sicherheitsgeschirrs mit Anseilung wäre gemäß § 87 Abs. 5 der BauV nur bei geringfügigen bzw. kurzfristigen Arbeiten, wie Reparaturarbeiten oder bei Arbeiten am Dachsaum, nicht jedoch bei Neueindeckungen, wie im gegenständlichen Fall, zulässig gewesen. Dieser Unfall hat gezeigt, dass das Zur-Verfügung-Stellen von persönlicher Schutzausrüstung an Stelle von technischen Schutzmaßnahmen nur dann zielführend sein kann, wenn durch Unterweisung und begleitende Kontrollen sichergestellt

wird, dass diese persönliche Schutzausrüstung auch tatsächlich benutzt wird. Wäre im gegenständlichen Fall das Sicherheitsnetz über die gesamte Hallenbreite gespannt worden (ein Verlängern des Sicherheitsnetzes wäre technisch möglich gewesen), hätte dieser Unfall vermieden werden können. Vom Arbeitsinspektorat wurden folgende Veranlassungen getroffen:

- Schriftlicher Auftrag an das Unternehmen, die Fangnetze über die gesamte Hallenbreite zu spannen;
- Anzeige an das Bezirksgericht und
- Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

Störungsbehebung bei einer Shredderanlage

Zum Unfallzeitpunkt war eine Störung bei der Shredderanlage aufgetreten. Durch die Anzeige am Schaltschrank war ersichtlich, dass sich diese Störung im Bereich der Förderanlage befand. Um die Störung beheben zu können, hatte ein Arbeitnehmer die Serviceöffnung (= Revisionsdeckel) der Steigschnecke geöffnet. Diese Öffnung ist über einen Sicherheitsschalter (reiner Kontaktschalter) gesichert, das heißt, dass beim Öffnen des Deckels die gesamte Shredderanlage über die Steuerung abgeschaltet wird. Um die Störung beheben zu können, musste jedoch der Motor der Schnecke einige Male angefahren werden. Dies geschah in der Form, dass der Hallenmeister beim Steuerkasten den Motorschalter betätigte und der bei der Schnecke beschäftigte Arbeitnehmer über den Sicherheitsschalter die Austragschnecke, je nach Erfordernis, in Gang setzte. Der Unfall kam dadurch zustande, dass der Arbeitnehmer mit der rechten Hand in die Steigschnecke griff und mit der anderen Hand unbeabsichtigt den Sicherheitsschalter berührte, wodurch sich die Schnecke in Bewegung setzte. Durch die Bewegung der Schnecke wurde der Arm des Verunfallten erfasst und fast zur Gänze abgetrennt.

Bei der Shredderanlage handelte es sich um eine CE-gekennzeichnete Anlage. Für diese Anlage lagen Betriebsanleitungen vor, die Maßnahmen für die Inspektion, Wartung und Instandhaltung enthielten. Eine besondere Anweisung, wie bei der Behebung eines „Schneckenstopfers“ vorgegangen werden soll, war in diesen Betriebsanleitungen nicht enthalten. Entsprechend den Bestimmungen des § 17 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, dürfen Einstell-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden und ist durch geeignete Maßnahmen ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern. Wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist, dürfen abweichend davon solche Arbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden, wenn folgende Vorgangsweise eingehalten wird:

1. Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen;
2. Überwachung dieser Schutzmaßnahmen;
3. Heranziehung von geeignetem, fachkundigem Personal und
4. Vornahme einer besonderen Unterweisung für diese Arbeiten.

Es lag demnach eine Übertretung der Bestimmungen des § 17 AM-VO vor. Vom Arbeitsinspektorat wurde daher Folgendes veranlasst:

Allgemeiner Bericht

- Schreiben an das Unternehmen, den oben angeführten Punkten 1-4 zu entsprechen;
- Anzeige an das Bezirksgericht.

Errichtung einer abgehängten Decke

Im Kellergeschoss eines Altbestandes sollte eine abgehängte Decke errichtet werden. Zu diesem Zweck wurden Metallprofile sowohl an den Innenwänden als auch an der Decke des Kellerraumes montiert. Das Anbringen dieser Profile erfolgte mittels eines Bolzensetzgerätes. Mit der Errichtung dieser Deckenkonstruktion waren zwei Arbeitnehmer eines Trockenausbauunternehmens beschäftigt. Genau hinter einem der U-Profile verlief, unter Putz verlegt, ein Zuleitungsrohr, in welchem sich die elektrische Zuleitung für den Aufzug der Küche befand. Einer der mit dem Schussapparat zur Befestigung der U-Profile eingeschossenen Stahlbolzen durchschlug dabei das Zuleitungsrohr und bohrte sich in einen Leiter der Zuleitung. Dadurch wurde eine leitende Verbindung zwischen dem Strom führenden Leiter und dem metallenen U-Profil hergestellt. Als nächster Arbeitsschritt wurden die metallenen Deckenprofile eingesetzt. Dabei wurde eine Verbindung mit dem bereits Strom führenden U-Profil hergestellt. Dadurch stand das gesamte Metallgerüst für die abgehängte Decke unter Spannung. Da beide Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt noch isoliert auf Holzleitern standen, kam es noch zu keinem Körperschluss. Im Bereich der abgehängten Decke befand sich auch eine geerdete Kabelrinne. Als einer der beiden Arbeitnehmer im Zuge der Montagearbeiten mit dieser Kabelrinne in Berührung kam, stellte er mit seinem Körper eine Verbindung zu dieser her. Durch den Schock stürzte der Arbeitnehmer von der Stehleiter. Er erlitt dabei Prellungen.

Das Unternehmen wurde vom Arbeitsinspektorat beauftragt, vor Durchführung von Trockenausbauarbeiten die im bestehenden Objekt vorhandenen elektrischen Leitungen zu orten (§ 17 Abs. 2 BauV).

Da es sich bei dem Objekt um einen Altbestand handelte, gab es auch keine Unterlage für spätere Arbeiten. Eine solche Unterlage für spätere Arbeiten, wie sie aufgrund der Bestimmungen des BauKG nunmehr erforderlich ist, wäre hier von großer Hilfe gewesen und hätte dazu beitragen können, diesen Unfall zu verhindern.

Tödlicher Unfall beim Transport einer Abkantpresse

In einem Metall verarbeitenden Betrieb in der Obersteiermark ereignete sich ein Arbeitsunfall, bei dem ein Arbeitnehmer getötet wurde. Der Arbeitnehmer wollte mit einem Arbeitskollegen eine ca. 9 Tonnen schwere Abkantpresse umstellen. Zu diesem Zweck wurde die Maschine mit vier hydraulischen Hebern ca. 30 cm angehoben. Daraufhin wurden die schweren Gummiteller, auf denen die Maschine stand, herausgezogen. Eine weitere Absicherung der Maschine unterblieb. Nachdem Schwerlastrollen zum Verfahren der Maschine unter diese geschoben worden waren, wollten die Beschäftigten die noch angehobene Maschine auf diese Schwerlastrollen herunterlassen. Dabei kippte die Maschine um, fiel auf einen der beiden Beschäftigten und erdrückte ihn.

Nach den ersten Einvernahmen der Unfallzeugen konnte ein Defekt eines Hydraulikstempels nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde in telefonischer Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt die Beschlagnahme der Hydraulikstempel und der Unfallmaschine bis zu einer Untersuchung durch einen Sachverständigen angeordnet. Nach Rücksprache mit dem bestellten Sachverständigen ergab die Untersuchung keine technischen Defekte an den Hydraulikstempeln. Der Verunfallte dürfte die Ventilschrauben der Stempel auf seiner Seite zu rasch geöffnet und damit das Kippen der Maschine ausgelöst haben.

Verschüttung eines Arbeitnehmers in ungesicherter Künnette

Bei Grabarbeiten für die Herstellung eines Kanals stieß der Baggerfahrer auf eine alte Telefonleitung, die die Kanalkünnette querte. Da vermutet wurde, dass die Telefonleitung noch in Betrieb steht, aber bisher keine Hinweise über das Vorhandensein dieser Leitung vorlagen, wollten die Beschäftigten des Bauunternehmens die querende Leitung händisch freilegen. Da mit dem Auftauchen einer Erdleitung in diesem Bereich nicht gerechnet wurde, stellte man auch keine geeigneten Verbaumaterialien auf der Baustelle bereit. Wegen des Termindruckes ordnete der Vorarbeiter des Bauunternehmens an, dass ein Beschäftigter in die ungesicherte Künnette, die eine Tiefe von ca. 2,7 m und eine Breite von ca. 1,8 m aufwies, einstieg. Plötzlich löste sich ein ca. 2,0 m langer und ca. 2,0 m hoher Teil des Erdmaterials der Künnettenwand und verschüttete den Arbeitnehmer bis zum halben Brustbereich. Nach diesem Vorfall versuchten der Baggerfahrer und die anwesenden Beschäftigten, bis zum Eintreffen der Rettung den Verschütteten auszugraben. Der Verunfallte überlebte mit schwersten Verletzungen am Brustkorb und an den Beinen.

Vom Arbeitsinspektorat wurde eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft und an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Reinigungsarbeiten an einer Betonmischanlage

Ein Arbeitnehmer eines Betonwerkes hatte nach Beendigung der Schicht die Aufgabe, die computergesteuerte Betonmischanlage zu reinigen. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten wurde von ihm am Maschinenbedienpult die Not-Aus-Funktionstaste gedrückt und sofort wieder entarriert. Für die Reinigungsarbeiten musste der Arbeitnehmer in die Betonmischanlage einsteigen. Etwa zur selben Zeit wollte der Gewerbeinhaber des Betonwerkes unweit der Mischanlage eine Heizkanone in Betrieb nehmen. Durch die Betätigung der Not-Aus-Funktion war jedoch auch der Steckdosenstromkreis stromlos geschaltet. Der Gewerbeinhaber betätigte daraufhin die Quittiertaste der Not-Aus-Funktion, worauf die Mischanlage wieder anlief. Der Arbeitnehmer wurde in die Zwangsmischeranlage gezogen, wobei der rechte Fuß teilweise abgetrennt wurde und das rechte Bein mehrere Frakturen erlitt.

Es erging eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG (Stilllegung der Maschine), eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, eine Anzeige gemäß § 84 StPO sowie eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber.

Stromschlag bei Arbeiten mit einem Ladekran

Durch Hochwasser wurden im Bereich der Wehranlage eines Kraftwerkes einige Baumstämme angeschwemmt. Um eine Überflutung bzw. eine Beschädigung des Kraftwerkes zu verhindern, mussten diese entfernt werden. Beim Versuch, die Baumstämme mittels Ladekran und Hebegurt zu bergen, berührte der auf volle Länge ausgefahrene Teleskopmast die oberhalb der Wehranlage befindliche 110 kV-Leitung des Energieversorgungsunternehmens. Es kam zu einem Stromüberschlag, wobei der LKW-Fahrer getötet wurde. Vom Arbeitsinspektorat erging eine schriftliche Aufforderung an die Arbeitgeberin, eine Verfügung gemäß § 10 ArbIG, eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie eine Anzeige gemäß § 84 StPO.

Unfall mit einem Hallenkran

Am Unfalltag hatte ein Arbeitnehmer die Aufgabe, ein Bündel von sieben Stück Stahlträgern mittels eines Hallenkranes aus den Vorratsboxen zu heben. Als Anschlagmittel wurden jeweils zwei Rundstahlketten verwendet. Die Anschlagpunkte der Rundstahlketten waren ca. 30 cm von den Trägerenden entfernt. Während dieser Manipulation rutschte auf einer Seite das Anschlagmittel ab, wobei der Arbeitnehmer unter dem Trägerbündel begraben wurde. Der Verunfallte verstarb noch an der Unfallstelle. Es erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber sowie eine Anzeige gemäß § 84 StPO.

Unsachgemäße Plattenlagerung

Drei Arbeitnehmer waren damit beschäftigt, aus einem ungesicherten, an die Wand angelehnten Plattenstapel (Maße: 2,80 x 2,07 m) eine Platte zur weiteren Bearbeitung zu entnehmen. Zu diesem Zwecke mussten 21 Stück dieser Platten zur Seite gekippt werden. Einer der Arbeitnehmer, selbst Tischlermeister, sicherte mittels einer Sperrholzplatte (Maße: 30 x 100 x 1.250 mm) die gekippten Platten. Durch das Gewicht des Plattenstapels knickte jedoch die Sperrholzplatte ein und der Stapel drückte den Kopf dieses Arbeitnehmers an die gegenüberliegende Wand. Dies hatte tödliche Kopfverletzungen zur Folge. Es erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber, eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowie eine Anzeige gemäß § 84 StPO.

Unfall mit einem Druckbauch

In einer KFZ-Werkstatt war der Werkstättenmeister damit beschäftigt, mit Hilfe eines Druckbauchs den Radkasten eines Kraftfahrzeuges auszurichten. Er hatte zu diesem Zweck den Druckbauch zwischen der Innenseite des Radkastens und dem verbeulten Kotflügel platziert. Zwischen Druckbauch und Kotflügel wurde ein Stück Holz gelegt, weil auf der scharfen Bördelkante des Kotflügels mit dem Druckbauch nicht unmittelbar gearbeitet werden konnte und die Kante den Druckbauch aufgeschnitten hätte. Ein anwesender Lehrling war von der Arbeitsstelle ca. zwei Meter entfernt und hatte dem Werkstättenmeister bei der Arbeit zugesehen. Dabei löste sich das beigelegte Holzstück durch das Aufblasen des Druckbalges, wurde in weiterer Folge herausgeschleudert und traf den

Lehrling am Kopf, wonach dieser bewusstlos zu Boden stürzte. Es erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber sowie eine Anzeige gemäß § 84 StPO.

Explosion eines pyrotechnischen Satzes

Eine Arbeitnehmerin einer pyrotechnischen Fabrik hatte die Aufgabe, an Feuerwerksraketen Holzstäbe (9 x 9 mm) mit einer Heftmaschine zu befestigen. Beim Befestigungsvorgang drang eine 12 mm Metallklammer durch die Treibsatzhülle (Pappe 3 mm stark) mehrere Millimeter in den Treibsatz, der mit Schwarzpulver gefüllt war. Es erfolgte die Zündung des Treibsatzes, wobei die Arbeitnehmerin verletzt wurde. Es erging eine schriftliche Aufforderung an den Arbeitgeber sowie eine Anzeige gemäß § 84 StPO.

Unfall mit einem Tieflader

Am Unfalltag wollte ein Kraftfahrer auf einer Baustelle einen Container abtransportieren. Nachdem der Container bereits auf den vom Motorwagen abgehängten Tiefladeranhänger verladen war, wollte der Kraftfahrer den Anhänger ca. 1 m nach vorne rollen lassen, um mehr Platz für das Wiederankoppeln des Anhängers an den Motorwagen zu schaffen. Dazu lüftete er durch Betätigung des vorne bei der Deichsel befindlichen Löseventils die pneumatische Federspeicherbremse und der Anhänger begann auf dem leicht abschüssigen Gelände nach vorne zu rollen. Dem LKW-Lenker gelang es in weiterer Folge nicht mehr, den Anhänger zu stoppen. Er wurde vom Anhänger gegen ein ca. 10 m entfernt gelegenes Nebengebäude gedrückt und dabei tödlich verletzt. Arbeitnehmerschutzvorschriften waren keine verletzt, der Arbeitnehmer war nachweislich und ausreichend unterwiesen. Da dies im Zeitpunkt der Unfallerhebung noch nicht bekannt war, erging eine Anzeige gemäß § 84 StPO.

Unfall mit Hubarbeitsbühne

Zwei Anstreicher, einer davon ein Lehrling, waren in der Makulaturhalle einer großen Druckerei damit beschäftigt, von einer Scherengitterhubarbeitsbühne aus einen Unterzug mit Dispersionsfarbe zu streichen. Die Arbeitsstelle befand sich im Bereich der Fahrbahn eines LGV (lasergesteuerten Vehikels), d.h. eines computergesteuerten Roboters, der zum Transportieren diverser Druckereimaterialien, insbesondere von Papierrollen, eingesetzt wurde. Ein LGV bewegte sich in den Arbeitsbereich der Anstreicher. Es war mit funktionierenden, im Bodenbereich befindlichen Anfahrsensoren und einem Anfahr-Not-Aus (flexible PVC-Schürze mit Auslösedrähten) ausgestattet, in der Höhe der seitlich über die Bühnenbasis auskragenden Arbeitsbühne (ca. 3 m über dem Boden) waren jedoch keine derartigen Sensoren vorhanden. Der Roboter rammte daher mit der transportierten Last die auskragende Arbeitsbühne, die daraufhin umstürzte. Während der Lehrling mit der Arbeitsbühne zu Boden stürzte und einen Handbruch sowie Prellungen erlitt, konnte sich der andere Arbeitnehmer an dem im Greifbereich befindlichen Lichtband festhalten und von dort mittels Leiter gerettet werden.

Allgemeiner Bericht

Der Arbeitsunfall dürfte auf mangelnde Koordination und Kommunikation zwischen ausführendem Betrieb und dem Druckereibetreiber zurückzuführen sein. Die Anstricharbeiten hätten nämlich nur bei ausgeschalteten Robotern ausgeführt werden dürfen. Die Druckerei und der Anstreicherbetrieb wurden daher aufgefordert, ihre Arbeiten zu koordinieren. Weiters erging ein Schreiben an den Baustellenkoordinator, in dem dieser auf die mangelnde Zusammenarbeit der auf der Baustelle tätigen Unternehmen hingewiesen wurde.

Unfall beim Aufbau eines Schutzgerüstes

Ein Arbeitnehmer war mit der Herstellung eines Schutzgerüstes auf Höhe der Decke über dem dritten Obergeschoss beschäftigt; auf Höhe der Decke über dem zweiten Obergeschoss war ein Schutzgerüst über die gesamte Länge des Bauwerks vorhanden. Im Zuge dieser Gerüstbauarbeiten legte er vermutlich von einem bereits fertig gestellten Teil des oberen Schutzgerüstes aus zwei Pfosten auf die nächste Konsole und betrat anschließend den Pfosten im äußeren Bereich der Konsole (im Bereich der Blende). Vermutlich infolge der Belastung durch den Arbeitnehmer kippte der Pfosten, wodurch der Arbeitnehmer samt Gerüstbelag ca. 12,0 m abstürzte, wobei er an dem auf Höhe der Decke über dem zweiten Obergeschoss befindlichen 1,5 m breiten Schutzgerüst vorbeifiel. Der Verunfallte verstarb noch an der Unfallstelle. Arbeitnehmerschutzzvorschriften waren nicht verletzt, weil das im zweiten Obergeschoß vorhandene Fanggerüst ordnungsgemäß ausgeführt war. Der Unfall ist insofern bemerkenswert, als nach menschlichem Ermessen ein Vorbeifallen an einem den Schutzzvorschriften entsprechenden Fanggerüst auszuschließen gewesen wäre.

Unfall mit Bauaufzug

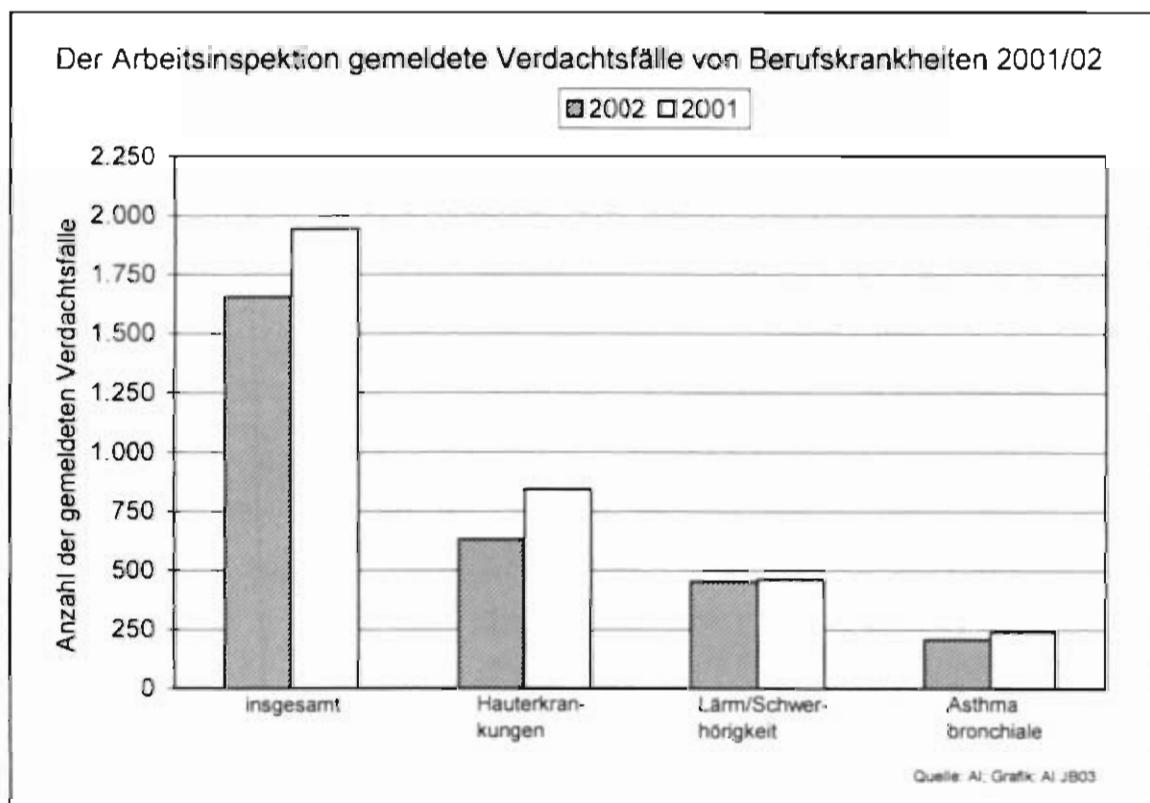
Im Zuge eines Dachgeschossausbaus wurde im Bereich des Dachgeschosses eine auskragende Ladestelle für den Bauaufzug errichtet und seitlich mit Wehren versehen. Bei der Entladetätigkeit auf dieser auskragenden Ladestelle fiel ein Arbeitnehmer im Rückwärtsgehen durch den ca. 57 cm breiten Spalt zwischen den seitlichen Wehren der Ladestelle und dem Geländer des Bauaufzuges und stürzte ca. 14 m tief ab. Er erlitt tödliche Verletzungen. Bei diesem Arbeitnehmer handelte es sich vermutlich um einen illegal beschäftigten Arbeitnehmer, weil weder dessen Identität noch die Identität des Arbeitgebers - auf der Baustelle waren zwei bauausführende Unternehmen tätig - vom Arbeitsinspektorat innerhalb der Verfolgungsfrist nach § 31 Abs. 2 VStG festgestellt werden konnte. Das Arbeitsinspektorat setzte daher die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes in Bezug auf beide bauausführende Unternehmen. In der Folge wurde das Arbeitsinspektorat in dem aufgrund der Anzeige der Sicherheitsbehörde gemäß § 84 StPO eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses Strafverfahren war zum Zeitpunkt der Berichtlegung noch nicht abgeschlossen.

2.4.1.3 Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2002 wurden laut Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 1.311¹⁾ (2001: 1.300) Krankheitsfälle bei insgesamt 3.155.200 unselbstständig Erwerbstätigen als **Berufskrankheitsfälle** gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anerkannt. Die von der AUVA veröffentlichte Anzahl **anerkannter Berufskrankheitsfälle** von unselbstständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1.215 (1.219)²⁾.

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspekionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Berichtsjahr insgesamt 1.653 (1.944) Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt, welche Beschäftigte betrafen, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. In 673 (754) Berufskrankheitsverfahren erfolgte eine arbeitsinspekionsärztliche Beratung der betroffenen Beschäftigten. Von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bzw. den Arbeitsinspekionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 100 (115) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.



¹⁾ Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA öffentlich Bediensteter.

²⁾ Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von unselbstständig Erwerbstätigen in jenen Betriebsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte unselbstständig Erwerbstätige: Arbeiter/innen sowie Angestellte einschließlich jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne Beamtinnen und Beamte und Bedienstete der ÖBB.

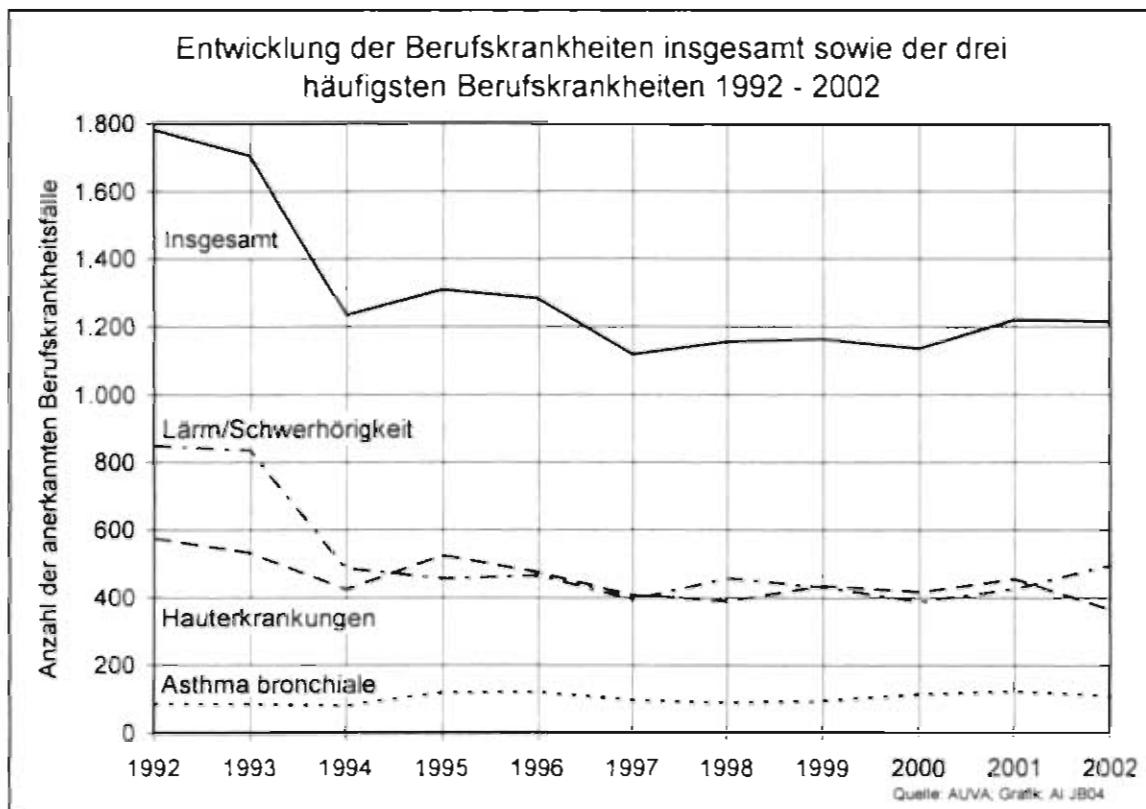
In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA veröffentlichten Zahlen anerkannter Berufskrankheitsfälle berücksichtigt. Von den 1.215 von der AUVA 2002 **anerkannten Berufskrankheitsfällen** waren **888 männliche** (73 %) und **327 weibliche** Beschäftigte (27 %) betroffen. In 14 Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt und nach Geschlecht

Im Gegensatz zum Vorjahr (Anstieg) nahm die Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle im Jahr 2002 laut AUVA geringfügig ab. Die Zahl der Gehörschäden durch **Lärmeinwirkung** ist gestiegen und hat erstmals seit 1998 die Anzahl der Hauterkrankungen weit übertroffen. Sie stehen daher bei den Berufserkrankungen mit 495 (425), das sind 41 % aller Berufserkrankungen, an erster Stelle. Betroffen sind nach wie vor vor allem männliche Beschäftigte (98 %), die insbesondere im Bauwesen, im Bereich Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, im Maschinenbau, bei der Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten und Sportgeräten, im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ- und Gebrauchsgütern), im Bereich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, in der Holz verarbeitenden Industrie (ohne Herstellung von Möbeln) sowie im Bereich der Glasverarbeitung, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden beschäftigt sind.

Hingegen ist die Anzahl der beruflich bedingten **Hauterkrankungen** im Berichtsjahr stark gesunken. Mit 365 (454) Hauterkrankungen, das sind 30 % aller anerkannten Berufskrankheitsfälle, steht diese Berufskrankheit nunmehr an zweiter Stelle. Die Erkrankungen treten nach wie vor zum Großteil bei weiblichen Beschäftigten (59 %) bzw. im Bereich der sonstigen Dienstleistungen (Frisiersalons, Körperpflege, Wäscherei und chemische Reinigung), im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Heime und sonstiges Sozialwesen), im Handel (inklusive Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern), im Bauwesen, in der Metall erzeugenden und verarbeitenden Industrie, im Bereich Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen, im Bereich Herstellung von Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung, im Bereich Herstellung von Büromaschinen, EDV-Technik, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, im Bereich Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling, im Maschinenbau und im Fahrzeugbau auf.

Auch die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** haben von 122 auf 110 leicht abgenommen. Hingegen haben die Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die **Einwirkung chemisch-irritativ oder toxisch wirkender Stoffe** von 64 auf 76 leicht zugenommen. Entsprechend den internationalen Entwicklungen ist die Anzahl der durch **Einwirkung von Asbeststaub** bedingten anerkannten Berufserkrankungen (Asbestose, bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles) von 38 auf 56 stark angestiegen. Bei 12 Beschäftigten führten die Folgen der Asbesteinwirkungen zum Tode.



Gegenüber dem Vorjahr haben die anerkannten Erkrankungen durch Einwirkung von **Quarzstaub** von 31 auf 29 geringfügig abgenommen, deren Anteil an allen Berufskrankheitsfällen etwa 2 % beträgt und von denen eine tödlich verlief. Die Anzahl der **Infektionserkrankungen**, die überwiegend bei Beschäftigten des Gesundheitswesens anerkannt wurden, ist gegenüber dem Vorjahr auf 38 (29) angestiegen; sie machen nunmehr 3 % aller anerkannten Berufserkrankungen aus. Bei den angeführten 38 Infektionserkrankungen handelte es sich um 23 Hepatitismerkrankungen, und zwar um vierzehn Hepatitis C-Erkrankungen, vier Hepatitis B- sowie eine Hepatitis A-Erkrankung und eine Hepatitis non A non B. Bei drei Beschäftigten ist die Hepatitisart unbekannt. Weitere Infektionserkrankungen waren elf Tuberkuloseerkrankungen, eine Erkrankung an Scharlach und eine Erkrankung an Enzephalitis und Meningitis sowie zwei übrige Infektionserkrankungen.

Die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten	2002	2001
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	495	425
Hauterkrankungen	365	454
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	110	122
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	76	64
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	39	26
Infektionskrankheiten	38	29
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	26	27
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	17	12
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	8	7
Meniskusschäden bei Bergleuten und jenen Personen, die regelmäßig Tätigkeiten in kniender oder hockender Stellung ausüben	7	6
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	4	5

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Im Jahr 2002 wurde eine Erkrankung eines Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG, der so genannten „Generalklausel“, als Berufskrankheit von der AUVA anerkannt.

Die aufgetretenen 14 Todesfälle sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zurückzuführen. Unter anderem verstarben zwölf Beschäftigte an bösartigen Erkrankungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles nach Asbestexposition und ein Arbeitnehmer an einer Staublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose). Weiters verstarb ein Arbeitnehmer an einer Krebskrankung der Harnwege nach Exposition gegenüber aromatischen Aminen.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Erkrankung und Geschlecht im Jahr 2002

		%-Anteil	
		Männer	Frauen
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	485	10	2
Hauterkrankungen	148	217	59
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	57	53	48
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	66	10	13
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest	34	5	13
Infektionskrankheiten	11	27	71
Quarzstaublungenerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	26	0	0
Asbeststaublungenerkrankungen (Asbestosen)	17	0	0
Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit	8	0	0
Meniskusschäden bei Bergleuten und jenen Personen, die regelmäßig Tätigkeiten in kniender oder hockender Stellung ausüben	7	0	0
Erkrankungen betreffend sonstige Berufskrankheiten	29	5	15
Berufskrankheitsfälle insgesamt	888	327	27

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Häufigkeit von anerkannten Berufskrankheiten hat sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung ergeben. Die Hauterkrankung ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit bei den weiblichen Beschäftigten (vorwiegend sonstige Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Beherbergungs- und Gaststättenwesen), gefolgt von Asthma bronchiale-Erkrankungen (vorwiegend Nahrungs-/Genussmittel/Getränke/Tabak und sonstige Dienstleistungen) und den Infektionskrankheiten (vorwiegend Gesundheitswesen). Bei den männlichen Beschäftigten liegt die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (vorwiegend Bauwesen, Metallverarbeitung und Maschinenbau) vor den Hauterkrankungen (Bauwesen, Metallverarbeitung) und den durch chemisch-irritativ wirkende Stoffe verursachten Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (vorwiegend Energie- und Wasserversorgung sowie Metallverarbeitung).

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Wirtschaftszweigen

Die häufigsten Berufskrankheitsfälle traten 2002 in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995) auf:

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen; Maschinenbau, Büromaschinen, EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	239
Bauwesen	196
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	110
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	100
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	80
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	76
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	54
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	54
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	39
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	34
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	34
Land- und Forstwirtschaft	32
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	31
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	30
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	29

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Bemerkenswerte Berufskrankheitsfälle

Bleienzephalopathie nach jahrelanger Bleibelastung

Ein Mann war seit 1989 als Hilfsarbeiter in einem Farbpigmente herstellenden Unternehmen beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte das Zermahlen von Farbpigmenten einschließlich Bleifarben und er war dabei Bleistaub ausgesetzt. Es wurden bei dem Beschäf-

Allgemeiner Bericht

tigten jahrelang regelmäßig im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen Blutbleiwerte sowie andere Parameter im Blut und Harn gemessen.

Obwohl die regelmäßig am Arbeitsplatz durchgeführten Luftmessungen keine Überschreitungen der Luftgrenzwerte ergaben, lagen die Blutbleiwerte häufig zwischen 40 und 60 µg/dl (Grenzwert für Blei im Blut für Männer: 70 µg/dl), was einer relativ hohen chronischen Belastung des Körpers mit Blei entspricht und zu verkürzten Untersuchungsabständen führte. Seit 1999 leidet der Arbeitnehmer zunehmend an Ängsten, depressiven Verstimmungen, Wutausbrüchen, Suizidgefährdungen, Ängsten gegenüber fremden Menschen (konnte zeitweilig ohne seine Frau nicht mehr aus dem Haus gehen und wurde von Kollegen nach Hause begleitet). Der Arbeitnehmer musste sich einer psychiatrischen Behandlung unterziehen. Da diese gesundheitlichen Beschwerden nach seiner Kündigung im Jahr 2001 (nach mehreren längeren Krankenständen) der zuständigen Arbeitsinspektionsärztin bekannt wurden, erstattete diese eine Berufskrankheitsanzeige zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme.

Die Entwicklung himorganischer Veränderungen mit Depression, Aggressivität und Angststörungen, wie sie bei dem Arbeitnehmer auftraten, ist nach chronischer Bleibelastung bekannt. Die klassische Encephalopathia saturnina (Bleienzephalopathie) bei Erwachsenen bietet auch bei lang dauernder Aufnahme kleinerer Mengen von Blei schon oben erwähnte Symptome. Die beschriebenen Verhaltensänderungen können sich nach Aufhören der Exposition zurückbilden, manchmal allerdings auch in fast unveränderter Form bestehen bleiben. Die Erkrankung wurde im Berichtsjahr als Berufskrankheit anerkannt.

Enzephalopathie durch organische Lösemittel oder deren Gemische bei einer Lackiererin

Eine 54-jährige Arbeitnehmerin war von 1979 bis 1987 regelmäßig gegenüber Lösemitteln, in erster Linie Perchlorylen und Aceton, exponiert und ist in der Folge an einer mittelschweren bis schweren chronischen depressiven Störung ängstlich-agitierter Prägung mit Panikattacken und neurastheniformen Schwächegefühlen erkrankt, welche auch durch mehrfache fachärztliche Untersuchungen bestätigt wurde.

Die Beschäftigte hat von 1979 bis 1986 als Lackiererin gearbeitet. Zu ihren Aufgaben gehörte es, das Werkstück und die Siebe (Siebdruck) mittels in Lösemittel (Aceton und Perchlorylen) getränkten Putzlappen zu reinigen. Eine Absaugung und Schutzhandschuhe seien nicht vorhanden gewesen. Die Krankheit begann im Oktober 1984 mit Übelkeit, Krämpfen, Gewichtsverlust, Schlaflosigkeit und Erbrechen. Es erfolgte eine medikamentöse Einstellung mit verschiedenen Psychopharmaka, ohne dass damit eine Besserung erzielt wurde. Dies führte immer wieder zu Krankenständen in den darauf folgenden Jahren, welche 1987 die Kündigung zur Folge hatten. Die Arbeitnehmerin war als Folge ihrer wahrscheinlich irreversiblen Erkrankung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch nicht mehr vermittelbar. Es wurde eine Erwerbsunfähigkeit im Ausmaß von 80 % im Berichtsjahr anerkannt.

Lungenkarzinom durch die Einwirkung polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe bei einem Asphaltierer

Ein 72-jähriger pensionierter Asphaltarbeiter erkrankte an einem Lungenkarzinom, welches überwiegend durch die Einwirkung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Straßen- und Wegebau entstanden ist. Der Arbeitnehmer war von 1963 bis 1988 (Pension) im Straßenbau beschäftigt. Er hat bis 1975 im Teerspritzverfahren gearbeitet, ab 1975 wurden meistens bituminöse Massen eingesetzt. Aufgrund der Erhebungen des Arbeitsmediziners der AUVA muss von einer Exposition gegenüber polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen mit mehr als 100 Benzpyren-Jahren ausgegangen werden. Im Juli 2000 wurde die Diagnose Plattenepithelkarzinom des linken Oberlappens gestellt und es folgte eine Strahlentherapie. Im Berichtsjahr wurde nach Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen aufgrund der Feststellung der AUVA die Berufskrankheit nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt.

Zahnverlust nach Einwirkung von Dämpfen und Säuren bei einer Arbeiterin in einer Glasfabrik

Eine 40-jährige Arbeitnehmerin war während ihrer 1½-jährigen Tätigkeit in einer Glasfabrik den Dämpfen von Flusssäure, Schwefelsäure und 70 %iger Salpetersäure ausgesetzt. Gleichzeitig mit dem Auftreten eines Berufsekzems an beiden Händen (bis zu den Ellenbeugen reichend) durch das berufsbedingte Tragen von langärmeligen, dicht schließenden Schutanzügen mussten sämtliche Zähne gezogen werden, da diese stark brüchig geworden waren. Die Wirkung des Einatmens von in der Glasindustrie verwendeten Säuren richtet sich hauptsächlich gegen die Zahnhartsubstanzen, wobei das Calcium im Schmelz und im Zahnbein in lösliche Verbindungen übergeführt und durch den Speichel und die Kaubelastung abgetragen wird. Es entsteht also ein Substanzverlust, der mit anhaltender Säureeinwirkung weiter fortschreitet und leider meist übersehen wird. Die Zahnkronen können dadurch dünner und sogar völlig zerstört werden.

Asbest-Lungenkrebs bei zwei Arbeiterinnen in der Papierindustrie und in der Gummiindustrie

Eine Versicherte war über 34 Jahre (1947-1981) in einem Papier erzeugenden Unternehmen beschäftigt. Sie arbeitete in der Vliestoffabteilung und dabei vorwiegend in der Steppdeckenproduktion. In den 50er Jahren arbeitete sie ein Jahr lang in der Nähe von Maschinen, an denen Asbest zur Papierherstellung verwendet wurde. Seit 1999 war ein rezidivierender Pleuraerguss bekannt und schließlich wurde im September 2000 ein Pleuramesotheliom diagnostiziert.

Eine weitere Arbeitnehmerin war von 1967 bis 1968 und von 1969 bis 1972 in der Asbestspinnerei und Asbestweberei eines Gummi verarbeitenden Betriebes tätig. Seit 15 Jahren traten immer wieder Atembeschwerden bei Belastungen auf, jedoch wurde erst im September 2000 bei einem Krankenhausaufenthalt wegen rheumatischer Beschwerden ein Adenokarzinom der Lunge festgestellt. Wegen der langen Asbestexposition (4 Jahre und 9

Allgemeiner Bericht

Monate bzw. 60,3 Asbestfaserjahre) wurde die Erkrankung trotz der Tatsache, dass die Arbeitnehmerin zugleich Raucherin war, anerkannt.

Nasenkrebs durch Holzstaub

Im Berichtsjahr wurde bei drei Tischlern ein Adenokarzinom der Nase und der Nasennebenhöhlen nach Holzstaubexposition anerkannt. Ein Arbeitnehmer war von 1970-1985 ausschließlich als Tischler in diversen Holz verarbeitenden Betrieben (Möbelherstellung) tätig. Im Jahr 2001 wurde das Karzinom diagnostiziert und es folgte eine operative Entfernung.

Ein weiterer Arbeitnehmer arbeitete von 1973-1995 als Tischler und war hauptsächlich mit dem Zuschnitt von Buchen-, Eichen- und Eschenhölzern beschäftigt. Seit Herbst 2000 kam es immer wieder zu Nasenbluten und Atembehinderungen. Die histologische Abklärung ergab ein Adenokarzinom der Nasennebenhöhlen. Es folgte eine Radikaloperation mit anschließender Radio-Chemotherapie.

Der dritte Arbeitnehmer war von 1972-1999 als Tischler hauptsächlich mit der Herstellung von Buchen- und Eichenmöbeln beschäftigt. Seit 1990 war der Versicherte während der Wintermonate ständig verschnupft. Im Juni 1999 wurde schließlich bei einer stationären Abklärung der Beschwerden ein Adenokarzinom der Nase und der Nasennebenhöhlen festgestellt und eine Radio-Chemotherapie durchgeführt.

2.4.1.4 Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes (ASchG) bzw. der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbstständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zu kommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wurde, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden in 4.107 (2001: 4.007) Betriebsstätten **42.559** (43.802) Beschäftigte auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten untersucht. Somit wurden um 1.243 Beschäftigte weniger als 2001 untersucht, was vor allem auf eine Verringerung der Anzahl jener Beschäftigten zurückzuführen ist, die wegen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stäuben (- 782) und der Einwirkung von Lärm

(- 613) untersucht wurden. Weiters wurden um 27 Beschäftigte weniger wegen den Organismus besonders belastender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten untersucht. Es wurden aber um 31 Beschäftigte mehr auf Stoffe untersucht, die Hautkrebs verursachen können, und die Zahl der chemisch-toxischen Arbeitsstoffen ausgesetzten untersuchten Beschäftigten ist um 148 gestiegen.

Untersuchte Beschäftigte nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	2002	2001
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	19.404	19.256
Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Aluminium- oder Hartmetallstaub, Schweißrauch, Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	10.834	11.616
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen) ¹⁾	10.024	10.637
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiesten, Grubenwehren oder Gasschutzwehren; den Organismus besonders belastende Hitze; Druckluft- oder Taucherarbeiten	1.854	1.881
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	443	412
Insgesamt	42.559	43.802

¹⁾ Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Untersuchte Beschäftigte nach den häufigsten Wirtschaftszweigen¹⁾ 2002

Metallerzeugung, -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	9.031
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	5.277
Bauwesen	3.473
Maschinenbau	3.233
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.101
Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	2.828
Fahrzeugbau	2.240
Realitätenwesen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	2.079

¹⁾ Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE 1995.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, dass 41 (44) Beschäftigte aus 23 (31) Betriebsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Dabei waren die meisten Betroffenen mit Tätigkeiten unter Einwirkung von Blei (16), Tragen von Atemschutzgeräten (7), Schweißrauch oder Aluminiumstaub (5), von Quecksilber oder seinen anorganischen Verbindungen (3) sowie von quarz- oder asbesthaltigem Staub bzw. Hartmetallstaub (3) beschäftigt.

Allgemeiner Bericht

Im Rahmen der von Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten in Betriebsstätten durchgeführten Amtshandlungen ergaben sich im Berichtsjahr 561 (491) Übertretungen hinsichtlich der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte.

2.4.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 6.081 (2001: 6.514) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Lenkkontrollen und der Übertretungen im Bereich Heimarbeit) festgestellt. Damit sind diese gegenüber 2001 um rd. 7 % gesunken.

2.4.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Verbotene Kinderarbeit wurde in zehn Fällen (2001: neun Fälle) festgestellt. Die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche wurden 2002 in 1.133 Fällen übertreten (2001: 1.538); davon betrafen 535 (47 %) Übertretungen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 302 (27 %) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern.

2.4.2.2 Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 müssen Arbeitgeber/innen dem Arbeitsinspektorat die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin mitteilen. 2002 langten bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 34.887 (2001: 34.517) Meldungen werdender Mütter ein; davon waren 31.401 Meldungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, 1.168 Meldungen von Bundesdienststellen und 2.318 Meldungen sonstiger Stellen (z.B. von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten).

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. 2002 wurden 4.591 (2001: 4.790) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Insgesamt wurden in diesem Bereich von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten im Berichtsjahr 4.760 (2001: 4.990) ärztliche Begutachtungen durchgeführt.

2002 wurden insgesamt 1.878 Übertretungen des Mutterschutzgesetzes festgestellt; das entspricht gegenüber 2001 (1.827) einem Anstieg um 3 %. Die häufigsten Übertretungen betrafen:

	2002	2001
Gefahrenermittlung	663	471
Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote nach § 4 MSchG	337	324
Verbot der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Überstundenverbot	277	284
Ruhemöglichkeit nicht vorhanden	252	317
Nichteinhaltung der Meldepflicht	226	307

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfallen 596 (32 %) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern, 298 (16 %) auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 288 (15 %) auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen.

2.4.2.3 Nacharbeit der Frauen

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, das durch das mit 1. August 2002 in Kraft getretene EU-Nacharbeits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 122/2002, aufgehoben wurde, sah für bestimmte Tätigkeiten bzw. Betriebe Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nacht vor.

Für den Zeitraum Jänner bis Juli 2002 waren für 47 Betriebe (Gesamtjahr 2001: 113) Ausnahmen (durch vorhergehende Anzeige an das Arbeitsinspektorat oder Genehmigungsbescheide der Arbeitsinspektion) wirksam. Betroffen waren insgesamt 723 Arbeitnehmerinnen (2001: 4.381). Die mit Bescheid genehmigten Ausnahmen betrafen:

	Ausnahme- genehmigungen		Betroffene Arbeit- nehmerinnen	
	2002 ¹⁾	2001	2002 ¹⁾	2001
Arbeitsinspektorate	19	67	180	978
<i>darunter betreffend:</i>				
Bereitstellung von Lebensmitteln	4	26	62	609
Reinigungs- und Aufsichtspersonal	12	27	68	153
Spätschichten bis 24 Uhr	3	11	50	172
Zentral-Arbeitsinspektorat (betreffend soziale Dienste)	26	44	533	3.394
insgesamt	45	111	713	4.372

¹⁾ 2002 nur Jänner-Juli.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Vom Jänner bis Juli 2002 stellten Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 22 Übertretungen des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen fest (2001: 43).

Allgemeiner Bericht

2.4.2.4 Arbeitszeit

Im Arbeitszeitgesetz sind verschiedene Ausnahmegenehmigungen durch das Arbeitsinspektorat vorgesehen. 2002 wurden insgesamt 13 (2001: 20) Ausnahmegenehmigungen erteilt, wovon insgesamt 535 (2001: 1.005) Beschäftigte betroffen waren.

	Erteilte Ausnahme- genehmigungen	Betroffene Beschäftigte
insgesamt	13	535
<i>darunter betreffend:</i>		
Überstunden	4	265
Abweichende Pausenregelung	1	84
Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft	8	186

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

In außergewöhnlichen Fällen finden einzelne Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes keine Anwendung. Die Beschäftigung ist aber in diesen außergewöhnlichen Fällen dem Arbeitsinspektorat anzuseigen. Bei den Arbeitsinspektoraten langten 2002 insgesamt 846 (2001: 1.076) solcher Meldungen ein, wobei diese Zahl auch mehrmalige Meldungen eines Betriebes pro Jahr enthält. 321 dieser Meldungen entfielen auf das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und 134 auf den Bereich Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe.

Ein Großteil, nämlich 41 % aller Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Lenkkontrollen und ohne Heimarbeit), betraf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes. 2002 wurden 2.473 Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (ohne Lenkkontrollen) festgestellt (2001: 2.575), davon 29 % im Beherbergungs- und Gaststättenwesen (711) und 28 % im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern (703). Damit sind die festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4 % zurückgegangen.

2.4.2.5 Arbeitszeit in Krankenanstalten

Im Bereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1997, wurden im Berichtsjahr 61 Übertretungen (2001: 31) festgestellt.

2.4.2.6 Arbeitsruhe

Im Jahr 2002 stellten Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 459 (2001: 435) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest, davon 173 im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern und 111 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Die Zahl der insgesamt festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes hat sich gegenüber 2001 um 6 % erhöht.

2.4.2.7 Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994 sind zwei EG-Verordnungen über den Straßenverkehr in Österreich wirksam, die einerseits dem Kraftfahrtrecht und andererseits dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzuordnen sind, was Kontrollen nicht nur der Arbeitsinspektion, sondern auch der Sicherheitsbehörden erfordert.

Seit 1. Jänner 1995 wird in Umsetzung der Richtlinie 88/599/EWG bei der Erfassung der Lenkkontrollen entsprechend einem von der EG-Kommission vorgegebenen Berichtsmuster insbesondere zwischen Personenverkehr und Güterverkehr unterschieden.

Es wurden 2002 von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren 5.212 (2001: 6.213) Arbeitstage von Lenkerinnen und Lenkern im EG-KFZ-Personenverkehr und 124.583 (2001: 69.459) Arbeitstage im EG-KFZ-Güterverkehr überprüft.

Bei den Kontrollen wurde Folgendes festgestellt: 1.536 der insgesamt verzeichneten 6.887 Übertretungen betrafen die Tageslenkzeit, 1.352 die tägliche Ruhezeit, 1.232 das Fahrtenbuch bzw. das Kontrollgerät und 1.163 zu kurze Lenkpausen. Diese Übertretungen werden anders als die übrigen Verwendungsschutzübertretungen - nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen gezählt. Die deutliche Zunahme der Erhebungen und Übertretungen gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die im Februar des Berichtsjahres durchgeführte österreichweite Schwerpunktaktion betreffend die Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern zurückzuführen (siehe Kapitel 5.1.2).

2.4.2.8 Heimarbeit

Im Berichtsjahr nahm sowohl die Zahl der vorgemerkten Auftragsvergebenden (- 1,4 %) als auch die der vorgemerkten Heimarbeitskräfte (- 1,8 %) geringfügig ab. Bei den Auftragsvergebenden kam es zu den größten Rückgängen in Salzburg und Wien. In Vorarlberg waren dagegen um 13,6 % mehr Auftragsvergebene vorgemerkt als im Vorjahr. Bei den in Heimarbeit Beschäftigten wurde entgegen der gesamtösterreichischen Abnahme von den Arbeitsinspektoraten Bregenz, Vöcklabruck und St. Pölten ein stärkerer und in Wien ein leichter Anstieg festgestellt. Überwiegend sind die Zunahmen darauf zurückzuführen, dass zur Abdeckung von Auftragsspitzen kurzfristig mehr Heimarbeitskräfte beschäftigt wurden. Dagegen waren Rückgänge der Heimarbeitskräfte von den meisten anderen Arbeitsinspektoraten zu verzeichnen, und zwar in Klagenfurt, Linz, Wr. Neustadt, Salzburg, Wels, Innsbruck und Leoben. Für das Sinken der Gesamtzahlen waren überwiegend folgende Gründe maßgeblich:

- Viele Betriebe vergeben Heimarbeit, um Auftragsspitzen abzudecken, und beschäftigen bei Auftragsengpässen die Heimarbeitskräfte nicht mehr oder nur noch fallweise.
- Etliche in Heimarbeit Beschäftigte verloren durch Auftragsrückgänge, Betriebsschließungen (Konkurse) und Auslagerung der Arbeitsplätze in benachbarte Staaten ihre Arbeit.

Der Trend der vermehrten geringfügigen und saisonalen Beschäftigung von Heimarbeitskräften hält weiterhin an.

Vorgemerkte Auftragsvergebende und Heimarbeitskräfte 2002

Heimarbeitskommission für	Auftragsvergebende	Heimarbeitskräfte
Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelz-erzeugnisse (I)	114	451
Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung (II)	59	275
Allgemeine Heimarbeitskommission (III)	106	975
Summe	279	1.701

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Von der Arbeitsinspektion wurden im Bereich Heimarbeit im Jahr 2002 166 (2001: 141) oder 59,5 % der vorgemerkten Auftragsvergebenden und 430 (234) oder 25,3 % der gemeldeten Heimarbeitskräfte überprüft. Damit stieg die Zahl der überprüften Heimarbeitskräfte um 83,8 % stark an.

Insgesamt wurden bei Auftragsvergebenden und Heimarbeitskräften 102 (64) Übertretungen verzeichnet, wobei der überwiegende Teil der Übertretungen den Entgeltschutz betraf. Im Berichtsjahr wurden von den Arbeitsinspektoren 43 (33) Auftragsvergebende zu Nachzahlungen in der Gesamthöhe von 34.232,62 € bzw. 471.051 S (39.199,29 € bzw. 539.394 S) veranlasst, wobei es zu den höchsten Nachzahlungen in Vorarlberg kam. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich somit sowohl die Zahl der Übertretungen (+ 59,4 %) als auch die der Auftragsvergebenden, die zur Nachzahlung veranlasst wurden (+ 30,3 %).

2.5 WAHRNEHMUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLEN NACH DEM AuslBG UND DEM AVRAG

2.5.1 Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Im Bereich der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ergibt sich folgendes Bild (Details für 2002 siehe Anhang A.2: Tabelle 10):

	Jänner-Mai	
	2002	2001
Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ¹⁾	4.508	12.765
davon: mit Übertretungen nach dem AuslBG ²⁾	521	1.427
Dabei angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte	1.068	3.010

¹⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

²⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße in einem Betrieb nach dem AuslBG werden nur als eine einzige Übertretung gezählt. Übertretungen im selben Betrieb im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Zuge der Kontrolltätigkeit wurden demnach im Zeitraum Jänner bis Mai 2002 bei **4.508 Kontrollen** von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen **521 Übertretungen** des AuslBG festgestellt und insgesamt **1.068 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte** angetroffen.

2.5.2 Kontrollen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

Im Berichtsjahr wurden im Zeitraum Jänner bis Mai keine Verstöße gegen die Bestimmungen des AVRAG festgestellt.

3. TÄTIGKEITEN DES ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORATES

3.1 KOORDINATION, INFORMATION, ORGANISATION, SCHULUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

3.1.1 Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeines

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden Vorträge über die wichtigsten Neuerungen im Arbeitnehmerschutz gehalten, z.B. zum Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz. Darüber hinaus nahm die Arbeitsinspektion an zahlreichen Informationsveranstaltungen, Tagungen, Fachmessen und Seminaren von Interessenvertretungen und anderen Organisationen teil.

Wie auch in den vergangenen Jahren finden die von der Arbeitsinspektion publizierten Informationsfolder und -broschüren weiterhin großen Anklang. Im Jahr 2002 wurden durch die Arbeitsinspektion rund 130.000 dieser Informationsmaterialien an Interessierte verteilt. Außerdem sind die Folder und Broschüren im Internet unter <http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsrecht/Publikationen/Broschueren/default.htm> downloadbar.

Arbeitsinspektion im Internet

Im Oktober 2002 wurde die unter <http://www.bmwa.gv.at> erreichbare neue Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Internet freigeschaltet. Der Bereich Arbeitsschutz ist dort auf vielen Seiten aktuell und übersichtlich strukturiert und in leicht lesbbarer Form dargestellt. Durch das benutzerfreundliche Navigationssystem sollte es auch für Nichtversierte möglich sein, die gewünschten Informationen einfach und schnell zu finden. Die Arbeitsinspektion hofft, durch dieses Serviceangebot die Unternehmen bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Arbeitnehmerschutz weiter präventiv wirkungsvoll zu unterstützen.

3.1.2 Staatspreis für Arbeitssicherheit 2002

Im Rahmen eines Festaktes wurde am 14. Mai 2002 im Technischen Museum in Wien der Staatspreis für Arbeitssicherheit 2002 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit durch Arbeitsminister Dr. Martin Bartenstein an drei österreichische Unternehmen überreicht. Der erste Preis ging an VAE Eisenbahnsysteme GmbH, Zeltweg, für das Projekt „Erfolge im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzprogrammes 2001“. Den zweiten Preis erhielt die Norske Skog Bruck GmbH als Auszeichnung für zwei erfolgreiche Projekte: Ein zukunftsorientiertes Lehrlingsprogramm und eine Aktion zur Reduktion der Hitzebelastung. An dritter Stelle erhielt der Bäckereibetrieb Kasses & Co den Preis für seine ergonomischen Innovationen in der Backstube. Weiters wurden die Unternehmen Johnson & Johnson GesmbH, Neusiedler AG, Borealis GmbH, SKF Österreich AG, Voestalpine Stahl GmbH, Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Teerag Asdag AG, Lenzing AG und SAPPI Gratkorn GmbH nominiert.

Der Staatspreis für Arbeitssicherheit wurde den drei Preisträgern in Form eines Kunstobjektes des österreichischen Künstlers Leopold Schuster überreicht. Darüber hinaus wurden

alle nominierten Projekte vom Arbeitsminister mit einer Urkunde und einem besonderen Kennzeichen, dem Staatspreislogo, ausgezeichnet.

Der 2002 erstmals verliehene Staatspreis für Arbeitssicherheit soll Anreiz und Würdigung für Initiativen zur Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den heimischen Betrieben sein. Unternehmen sollen in Richtung auf betrieblichen Arbeitsschutz sensibilisiert werden, weil die Mitarbeiter innen das wichtigste Potential eines Betriebes darstellen. Dabei können „Best Practice“-Beispiele als Vorbild für andere dienen.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit stellen nicht nur bedeutende strategische Erfolgsfaktoren für den Standort Österreich dar, sie sind auch wichtige gesellschaftliche und soziale Anliegen der Menschen in unserem Land. Ziel jeder vorbeugenden Aktivität im Bereich der Arbeitssicherheit auf betrieblicher Ebene ist das Verhindern von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Abgesehen von dem daraus resultierenden menschlichen Leid für die Betroffenen und deren Familien entstehen auch erhebliche wirtschaftliche Folgen, etwa durch Ausfallzeiten, erhöhten Verwaltungsaufwand, Schäden an Arbeitsmitteln usw.

Die Entwicklung der Zahlen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Österreich ist erfreulicherweise rückläufig: Die Unfallzahlen nahmen im Zeitraum 1995-2001 aufgrund der im Arbeitnehmerschutz vorgesehenen präventiven Maßnahmen um mehr als ein Viertel ab und auch die Zahlen amerkanter Berufskrankheiten sinken laufend. Wenngleich Österreich unter jenen EU-Staaten, in denen die statistische Erfassung der Arbeitsunfälle aufgrund der Meldungen der Sozialversicherungsträger erfolgt, bereits unter den drei besten liegt, stellt die ständige Fortentwicklung der Arbeitssicherheit und das weitere Senken der Unfallzahlen eines der vorrangigsten sozialpolitischen Ziele der österreichischen Bundesregierung dar.

Zur Teilnahme waren alle Unternehmen sowie alle Betriebe der Gebietskörperschaften aufgerufen, die der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterliegen, in Österreich ansässig sind und deren Projekte in Österreich durchgeführt wurden. Für einen Preis kamen ferner nur solche Projekte in Betracht, die im eigenen Betrieb durchgeführt wurden und die noch im Jahr 2001 umgesetzt werden konnten. Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgte unter dem Vorsitz von Arbeitsminister Dr. Bartenstein durch eine Jury aus maßgeblichen Persönlichkeiten der Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und der ArbeitgeberInnen, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Arbeitswissenschaft, der Medien und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Auswahl der Preisträger erfolgte in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe wurden die 32 eingereichten Projekte und Initiativen von der Jury anhand von gewichteten Kriterien bewertet. In einem zweiten Schritt wurden zwölf Projekte für den Staatspreis nominiert und aus diesen die drei Preisträger ausgewählt. Beurteilt wurden die Projekte aufgrund folgender Kriterien:

- Innovativität der Lösungen: Inwiefern sind die Lösungen neuartig, originell und aktuell?
- Wirksamkeit und Nachhaltigkeit im eigenen Betrieb: In welchem Ausmaß kann eine Verbesserung im Betrieb erzielt werden?

- Verankerung im Betrieb: Werden die wesentlichen Personengruppen bei der Umsetzung von Maßnahmen eingebunden?
- Möglichkeiten der Umsetzung und Beispielwirkung für andere Unternehmen: Sind die Projekte auf andere Betriebe übertragbar?

3.1.3 Weiterbildung

Im Jahr 2002 wurden zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion durchgeführt, um auch weiterhin deren hohe Kompetenz entsprechend den steigenden Anforderungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wurden 14 zentrale Fortbildungsveranstaltungen, das sind Lehrgänge, die vom eigenen Ressort aufgrund des bundesweit erhobenen Ausbildungsbedarfes organisiert wurden, durchgeführt. Sie wurden von 303 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹⁾ besucht. Veranstaltet wurden sowohl fachorientierte Seminare als auch Instruktorenseminare zu den Themen Sicheres Arbeiten auf Straßenbaustellen, Qualität messbar machen, Grenzwerteverordnung, Schutz vor explosionsfähiger Atmosphäre, Kampagne für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien, Keine Krise mit den Kids, Straßengüterverkehr, Workshops - Arbeitsmittelverordnung und Grundlagen des Strahlenschutzes, als auch persönlichkeitsbildende Seminare zu den Themen Stressmanagement, Konfliktmanagement, Konfliktmanagement - Follow-up, Mit Strategie zum Ziel sowie Kommunikation für Kanzleikräfte.

Instruktorenseminare haben aufgrund ihrer Breitenwirkung nach wie vor große Bedeutung im Rahmen der internen Weiterbildung. In diesen Veranstaltungen werden Fachthemen eingehend behandelt. Es nehmen daran jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Arbeitsinspektorates teil. Anschließend werden die wesentlichen Seminarinhalte von den „Instruktoren“ an die Mitarbeiter/innen „ihres“ Arbeitsinspektorates im Rahmen von Instruktionen weitergegeben. Im Jahr 2002 wurden zwei Seminare für Instruktorinnen und Instruktoren veranstaltet. Das dabei erworbene Wissen wurde im Berichtsjahr anlässlich solcher in jedem Arbeitsinspektorat durchgeführten Instruktionen an insgesamt 358 Teilnehmer/innen¹⁾ weitergegeben.

Im Jahr 2002 nahmen ferner 313 Mitarbeiter/innen¹⁾ an so genannten „regionalen Schulungen“ (regionale Lehrgänge, Dienstunterricht sowie Exkursionen mit regionalen Themenschwerpunkten) teil.

Neben dieser internen Fortbildung besuchten Mitarbeiter/innen der Arbeitsinspektion auch zahlreiche externe, nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit organisierte Veranstaltungen. 261 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren¹⁾ nahmen an insgesamt 46 derartigen Veranstaltungen mit unter anderem folgenden Inhalten teil: Lehrgang Psycho-emotionale Probleme, Statistisches Basiswissen, Verhandlungsteams, Sicheres Arbeiten an Pressen, Explosionsschutz-Grundlagen, Sprengbefugten-Lehrgang, Gaslöschanlagen, Elektrotechnischer Explosionsschutz in der Praxis, Laserschutz für medizinische Anwendun-

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

gen, Lasersicherheit, Bildschirmergonomie, Integriertes Management, Arbeitspsychologie, Sicherheits- und Gesundheitsmanagement, Geotechnische Messungen, Sprengingenieurwesen, Grubenrettungswesen, Brandschutz in Holz verarbeitenden Betrieben, XP-Update, MS-Excel, MS-Outlook, Internet, PowerPoint, Access usw. Weiters absolvierten 18 Arbeitsinspektorinnen bzw. -inspektoren¹⁾ Ausbildungsveranstaltungen an der Verwaltungskademie des Bundes zu Themen wie Follow-up zum Nachwuchsführungskräfte-Lehrgang 2, Professionelle Beratung am Telefon, Juristische Arbeitstechniken, Elektronische Rechtsbibliothek, Mutterschutzgesetz, Gleichbehandlung und Frauenförderung, Bürgemähe: Kundenfreundliche Sprache, Europäische Sicherheitspolitik, Erweiterung der EU, Selbstmanagement usw.

Insgesamt besuchten demnach 1.253 Teilnehmer/innen¹⁾ Fortbildungsveranstaltungen. Der Frauenanteil lag dabei bei 27 %. Der Fortbildungsumfang betrug 1,62 Wochen pro Mitarbeiter/in.

3.1.4 Forschungsaktivitäten und ähnliche Projekte

Projekt „Ersatz von konventionellen Külschmierstoffen“

Das Ziel des im März 2002 gestarteten Projektes war es, Ersatzmöglichkeiten für Külschmierstoffkomponenten und die Einsetzbarkeit alternativer Metallbearbeitungstechnologien zu untersuchen. Nach einer Planungs- und Literatursammelphase wurde eine Checkliste erarbeitet. Anhand dieser Checkliste wurden Erhebungen in mehreren Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben durchgeführt. Die Erhebungen konzentrierten sich insbesondere auf die Frage, ob es Ersatzmöglichkeiten für Biozid-Komponenten gibt und, wenn ja, ob deren Ersatz auch für den Gesundheitsschutz im Betrieb vorteilhaft wäre. Ein weiterer Schwerpunkt war die Frage nach der Einsetzbarkeit alternativer Technologien, die mit weniger Külschmierstoffen bzw. ohne diese auskommen (z.B. Trockenbearbeitung, Minimalmengekülschmierung) und inwieweit damit Vorteile für den Gesundheitsschutz im Betrieb verbunden wären. Diesbezüglich wurden Gespräche mit Arbeitsmedizinerinnen und -medizinern sowie Külschmierstoffherstellern geführt.

Projekt „Integriertes Management: Kosten und Nutzenermittlung“

Wie schon im Vorjahr hat sich die Arbeitsinspektion auch im Jahr 2002 an einem von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich geförderten Forschungsprojekt zur Zusammenführung von innerbetrieblichen Managementsystemen beteiligt. Ziel des Projektes war es, in einer Pilotphase eine Methodik zu entwickeln und zu erproben, um die Kosten, den Nutzen und die Kostensenkungspotentiale beim Aufbau eines betrieblichen integrierten Managementsystems für die Bereiche Si-

¹⁾ Die angeführten Teilnehmerzahlen ergeben sich durch Summierung der Teilnehmerzahlen der verschiedenen einschlägigen Veranstaltungen, wobei an mehreren Veranstaltungen teilnehmende Mitarbeiter/innen mehrfach erfasst werden.

cherheit, Gesundheit, Umwelt und Qualität zu ermitteln sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Managements zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei wurden in zehn Betrieben Pilotprojekte durchgeführt, die sich durch einen intensiven Informationsaustausch mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsmedizin, Umweltschutz, Qualitätssicherung und Rechnungswesen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsinspektion und den Auftragsvergebenden auszeichneten. In einem Nachfolgeprojekt werden die Pilotprojekte evaluiert werden.

3.1.5 Qualitätsmanagement-Projekte in der Arbeitsinspektion 2002

Im Anschluss an die im Jahr 2001 erfolgreich abgeschlossene Einführung von Qualitätsmanagement in elf Arbeitsinspektoraten wurde im Berichtsjahr mit der Implementierung in den noch ausständigen neun Arbeitsinspektoraten begonnen. Darüber hinaus wurde an mehreren arbeitsinspektoratsübergreifenden Projekten gearbeitet.

Auswahl der Betriebe für die Kontrolle

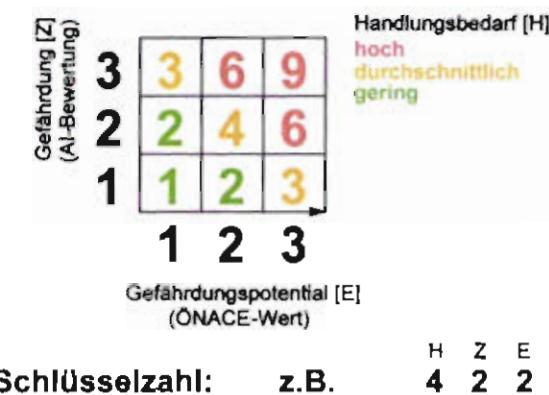
Entsprechend der Rahmenstrategie der Arbeitsinspektion soll zur Steigerung der Wirksamkeit und zur Verringerung der Arbeitsunfälle unter anderem die Häufigkeit der Überprüfungen von der Gefährdung der Arbeitnehmer/innen im Betrieb abhängen. Es wurde daher ein einfaches und robustes System entwickelt, mit dem Betriebe aufgrund ihrer Branche und aufgrund des Arbeitnehmerschutzniveaus im Betrieb nach ihrem Gefährdungspotential bewertet und eingestuft werden. Die Prioritätensetzung und die Zielvorgaben für die Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren erfolgen aufgrund dieser Klassifizierung.

Die Arbeitsstätten werden dabei zunächst aufgrund ihrer Branche (ÖNACE) einer von drei Klassen und dem daraus resultierenden, objektiv vorhandenen Gefährdungspotential (überdurchschnittlich = 3, durchschnittlich = 2, unterdurchschnittlich = 1) zugeordnet. Die hiezu erforderliche Festlegung, welchen Wirtschaftsklassen welches Gefährdungspotential zugeordnet ist, wurde in einem ersten Schritt von einem Projektteam erarbeitet.

In einem zweiten Schritt werden die Arbeitsstätten von den Arbeitsinspektionsorganen betriebsbezogen in erster Linie aufgrund der relativ zum Durchschnitt ihrer Branche bestehenden betriebsspezifischen Gefährdungen, aber auch aufgrund des Arbeitnehmerschutzniveaus im Betrieb, in eine von drei Klassen (Gefährdung: überdurchschnittlich = 3, durchschnittlich = 2, unterdurchschnittlich = 1) eingestuft. Zu Beginn, also bevor die Bewertung durchgeführt wurde, wurde für alle Betriebe der Wert 2 (durchschnittlich) für die Gefährdung angenommen.

In weiterer Folge ergibt sich der betriebsspezifische Handlungsbedarf dadurch, dass man die beiden genannten Merkmale „Objektiv vorhandenes Gefährdungspotential“ (drei Klassen) und „Betriebsspezifische Gefährdungen“ (drei Klassen) miteinander kombiniert und für alle neun möglichen Klassenkombinationen das Produkt der Klassen dieser beiden Merkmale bildet. Der so definierte Handlungshedarf wird sodann entsprechend dem nach-

folgenden Schema zu drei Klassen zusammengefasst (Handlungsbedarf: hoch = rot, durchschnittlich = gelb, gering = grün).



In der EDV wird - wie aus der vorhergehenden Grafik ersichtlich - das System durch eine dreistellige Kennzahl bzw. Schlüsselzahl dargestellt. An der Einerstelle befindet sich die Kennzahl für das Gefährdungspotential entsprechend der Wirtschaftsklasse (E), an der Zehnerstelle die Kennzahl für die Gefährdung aufgrund der Einstufung durch das zuständige Arbeitsinspektionsorgan (Z) und an der Hunderterstelle die Kennzahl für den Handlungsbedarf (H), die sich als das Produkt aus Gefährdungspotential und konkreter Gefährdung ergibt.

2002 wurde in sieben Arbeitsinspektoraten ein Pilotversuch durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen. Das Bewertungssystem und das eigens dafür entwickelte EDV-Tool wurden einer Evaluierung unterzogen und anschließend entsprechend optimiert und angepasst. Ab 2003 wird das System in allen Arbeitsinspektoraten zur Anwendung kommen.

Beurteilung von Evaluierungen

Gemeinsam mit Kollegen aus den Arbeitsinspektoraten Linz, Vöcklabruck und Wels wurde ein Projekt im Zusammenhang mit TQM durchgeführt, das zum Ziel hatte, einheitliche allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Qualität und Umfang von Evaluierungen zu formulieren.

Rahmen für die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren:

- Die Arbeitgeber/innen schaffen eine Organisation für den Arbeitnehmerschutz im Betrieb gemeinsam mit den Beschäftigten und Präventivkräften;
- Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wurde in den Rechtsvorschriften ein Spielraum für die Maßnahmenfestlegung eingeräumt;
- Es geht nicht ausschließlich um die Aufzeichnung von Mängeln;
- Durch die selbst aufgestellten Regeln soll Sicherheit und Gesundheitsschutz eine höhere Akzeptanz erfahren.

Grenzen der Evaluierung für die Kontrolle durch die Arbeitsinspektion

Die Evaluierung einer bestimmten Gefahr oder Gefährdung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ein Schutzziel durch eine kollektive Maßnahme zur Gefahrenabwehr erfüllt ist, somit also eine Gefahr unter Berücksichtigung von § 7 ASchG beseitigt ist.

Evaluierung hat überall dort stattzufinden, wo in den Rechtsvorschriften ein entsprechender Spielraum vorhanden ist. Dieser Spielraum ist vorhanden, wenn

- für die Beseitigung der Gefahr eine Auswahl an angebotenen Maßnahmen, die nicht den gleichen Schutz bieten, getroffen werden muss, insbesondere, weil technologische Gründe einen umfassenden Schutz nicht zulassen, oder
- eine Anforderung nur allgemein durch ein Schutzziel angegeben ist (z.B. „ausreichende“ Beleuchtung für eine Schaufgabe), oder
- für die betrachtete Arbeitsaufgabe bzw. den betrachteten Arbeitsplatz in der Ausgangssituation viele Einflussfaktoren zu beachten sind (keine 1:1-Beziehung zwischen Einflussfaktor und Maßnahme) und die Ermittlung und Beurteilung eine bestimmte Komplexität aufweist. Zu dieser Gruppe von Bestimmungen gehören all jene, in denen die Erstellung von besonderen Betriebsanweisungen gefordert ist, weiters auch ergonomische Gesichtspunkte (z.B. BS-V).

Vorgänge zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, an deren Ende eine Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung einer Einrichtung (z.B. Arbeitsmittel für Arbeitsvorgang geeignet ja/nein) steht, sind Gegenstand der Evaluierung. Die Anforderungen aus den Rechtsvorschriften oder Bescheidauflagen, die eine konkrete Maßnahme (z.B. Herstellen einer Absturzsicherung ab 1 m Höhe) fordern und daher keinen Spielraum für die Maßnahmenfestlegung einräumen, haben nicht Teil der Evaluierung zu sein.

Sonderfall Baustellen

Im Unterschied zu Arbeitsstätten, in denen Änderungen eher langsam ablaufen, zeichnen sich Baustellen durch sehr schnelle, mit dem Baufortschritt sich ergebende Änderungen aus. Diese Änderungen sind, neben den Gefahren im engeren Sinn, die für den Arbeitnehmerschutz maßgeblichen Einflüsse. Es ist somit für Baustellen in jedem Fall von Bedeutung, welche organisatorischen Schritte gesetzt sind, um die Umsetzung von Maßnahmen für den Arbeitnehmerschutz auf der Baustelle zu erreichen (z.B. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Kontrollen). Eine ordnungsgemäß durchgeführte Evaluierung muss diese Angaben enthalten.

TQM der Schnittstellen Arbeitsinspektorate - Zentral-Arbeitsinspektorat

Viele Vorgänge (oder Prozesse) laufen zwischen den Arbeitsinspektoraten und dem Zentral-Arbeitsinspektorat ab und das Zentral-Arbeitsinspektorat ist in diese Prozesse involviert. Für diese Vorgänge wurde im Projekt der Begriff der Schnittstellen verwendet. Schnittstellen im Sinne des Projektes sind insbesondere all jene Vorgänge, die von den Arbeitsinspektoraten allein nicht erledigbar sind und bei denen das Zentral-Arbeitsinspektorat mit involviert ist, das somit auch einen maßgeblichen Faktor für die Qualität des Vorganges darstellt.

Ziel des Projektes war es, für die Mitarbeiter/innen und Führungskräfte des Zentral-Arbeitsinspektorates ein umsetzbares konkretes Modell eines umfassenden Qualitätsmanagement-Systems für die Schnittstellen zu den Arbeitsinspektoraten zu schaffen. Dabei gibt es folgende Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsinspektoraten und dem Zentral-Arbeitsinspektorat:

1. Administration
2. PR und Human Ressources
3. Rechtsvorschriften und Weisungen
4. Aktionen und Beschwerden
5. Aus- und Weiterbildung
6. Strategie
7. EDV
8. Controlling
9. Sachaufwand und
10. Expertise.

Die Arbeitsinspektorate wurden in der Vorprojektphase ersucht, ihre Anforderungen an die Schnittstellen (Prozesse, Abläufe) dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu übermitteln. 18 Arbeitsinspektorate kamen diesem Ersuchen nach. Dem daraus erstellten Arbeitsinspektorat-Katalog der Ansprüche wurden die Ansprüche des Zentral-Arbeitsinspektorates an die Schnittstellen gegenübergestellt. Für die Bearbeitung wurden neun Arbeitsgruppen eingesetzt („Schnittstellenteams“), die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentral-Arbeitsinspektorates, Projektbegleiterinnen und -begleitern aus den Arbeitsinspektoraten sowie Mitgliedern des Fachausschusses und der Personalvertretung zusammengesetzt sind.

Die Arbeitsgruppen gelangten in weiterer Folge über den Vergleich der Kataloge anhand einer Analyse der Gemeinsamkeiten und Differenzen und - daran anschließend - einer Stärken-Schwächen-Analyse zu Vorschlägen für Qualitätsziele, Werthaltungen und Maßnahmen. Diese werden nach entsprechenden Vernetzungen zu einem Vorschlag für ein Qualitätshandbuch der Schnittstellen zusammengefasst. Die Vereinbarung der Qualitätsziele und Maßnahmen soll 2003 im Rahmen der nächsten Amtsleitertagung gemeinsam zwischen den Arbeitsinspektoraten und dem Zentral-Arbeitsinspektorat erfolgen.

3.2 AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER EU

3.2.1 Gemeinschaftsrechtsakte auf Ratsebene

Entschließung des Rates vom 3. Juni 2002 über eine neue Gemeinschaftsstrategie für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006 (2002/C 161/01)

Im März 2002 hat die Europäische Kommission eine neue Gemeinschaftsstrategie im Arbeitnehmerschutz für den Zeitraum 2002–2006 festgelegt. Die Strategie weist drei innovative Merkmale auf:

- Sie geht vom globalen Konzept des Wohlbefindens bei der Arbeit aus, wobei sie die Veränderungen in der Arbeitswelt und das Auftreten neuer, insbesondere psychosozialer Risiken berücksichtigt, und zielt auf eine Verbesserung der Qualität der Arbeit ab,

wofür eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung eine unverzichtbare Voraussetzung darstellt.

- Sie beruht auf der Konsolidierung einer Kultur der Prävention der Risiken, auf der Kombination verschiedener politischer Instrumente – Rechtsvorschriften, sozialer Dialog, innovative Vorgehensweisen und Ermittlung von Best Practices, soziale Verantwortung der Unternehmen, wirtschaftliche Anreize – und auf dem Aufbau von Partnerschaften zwischen allen Akteuren im Bereich Gesundheit und Sicherheit.
- Sie zeigt, dass eine ehrgeizige Sozialpolitik ein Wettbewerbsfaktor ist und dass im Gegensatz dazu „Nichtpolitik“ Kosten verursacht, die Wirtschaft und Gesellschaft schwer belasten.

Der Rat hat im Juni 2002 diese Gemeinschaftsstrategie bestätigt und die Europäische Kommission aufgefordert, zur praktischen Umsetzung der Strategie jährliche Aktionsprogramme im Arbeitnehmerschutz vorzulegen. Die Mitgliedstaaten und Sozialpartner sind unter anderem aufgefordert, bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler Präventionsstrategien zusammenzuarbeiten.

Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2003 zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbständiger am Arbeitsplatz (2003/134/EG)

Der Rat hat im Februar 2003 eine Empfehlung zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit Selbständiger am Arbeitsplatz angenommen. Selbständige können ähnlichen Gefährdungen bei der Arbeit ausgesetzt sein wie Arbeitnehmer/innen, sie sind jedoch nicht von den Arbeitsschutzzvorschriften der EU-Richtlinien erfasst. Der Rat vertritt die Auffassung, dass eine Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards für Selbständige die Wettbewerbsfähigkeit auf europäischer Ebene verbessern kann, und empfiehlt den Mitgliedstaaten daher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Selbständige

- bei den zuständigen Einrichtungen und ihren Verbänden Informationen und Ratschläge über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erhalten können,
- kostengünstigen Zugang zu Schulungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben und
- in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften auf Wunsch eine angemessene Gesundheitsüberwachung angeboten bekommen.

Weiters empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung besonderer Hochrisikosektoren die Art der Beziehungen zwischen Auftragsvergebenden und Selbständigen durch Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten am Arbeitsplatz zu fördern (z.B. durch Rechtsvorschriften, Informationskampagnen, Anreize usw.). Die Mitgliedstaaten haben bis Februar 2007 die getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und der Europäischen Kommission darüber zu berichten.

Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen)

Im Juni 2002 wurde vom Rat und dem Europäischen Parlament eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Vibrationen endgültig erlassen. Nach den Mindestvorschriften der Vibrationen-Richtlinie sollen Arbeitnehmer/innen gegen Erschütterungen geschützt werden, die bei der Benutzung von Arbeitsmitteln auftreten und

auf die Hände und Arme bzw. den ganzen Körper einwirken. Die Richtlinie sieht Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Gefahrenermittlung und –beurteilung, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition sowie deren Bewertung und Messung, Grenzwerte und Auslösewerte, Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen sowie eine Gesundheitsüberwachung vor.

Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten und ist nicht unmittelbar anwendbar. Die Mitgliedstaaten haben die Mindestvorschriften der Richtlinie bis Juli 2005 durch innerstaatliche Arbeitnehmerschutzvorschriften umzusetzen. Danach haben die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre der EU-Kommission Bericht über die praktische Anwendung der Vorschriften zu erstatten und dabei auch die Standpunkte der Sozialpartner sowie bewährte gute Praktiken zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Vibrationen bekannt zu geben.

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)

Im Februar 2003 wurde vom Rat und dem Europäischen Parlament eine Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm endgültig erlassen. Diese Richtlinie ersetzt die „alte“ EU-Lärmrichtlinie aus 1986 und ist die 17. Einzelrichtlinie zur Arbeitnehmerschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG.

Die Lärmrichtlinie regelt Pflichten der Arbeitgeber/innen zur Ermittlung und Beurteilung der Exposition sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition. Die Richtlinie sieht Auslösewerte vor (dazu jeweils auch einen Spitzenschalldruck) und einen Grenzwert von 87 dB(A), der unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des persönlichen Gehörschutzes nicht überschritten werden darf. Zusätzlich wird auch für den Grenzwert ein Spitzenschalldruck festgelegt. Weiters sind eine audiometrische Überwachung ab einer Exposition von 80 dB(A) und eine besondere Gesundheitsüberwachung ab 85 dB(A) auf Wunsch der Arbeitnehmer/innen vorgesehen.

Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten und ist nicht unmittelbar anwendbar. Die Mitgliedstaaten haben die Mindestvorschriften der Richtlinie bis Februar 2006 durch innerstaatliche Arbeitnehmerschutzvorschriften umzusetzen. Danach haben die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre der EU-Kommission Bericht über die praktische Anwendung der Vorschriften zu erstatten und dabei auch die Standpunkte der Sozialpartner sowie bewährte gute Praktiken zur Vermeidung von gesundheitsschädlichem Lärm bekannt zu geben. Für den Musik- und Unterhaltungssektor kann die innerstaatliche Umsetzungsfrist bis Februar 2008 verlängert werden unter der Voraussetzung, dass ein Leitfaden für die praktische Anwendung der Schutzvorschriften der Richtlinie ausgearbeitet wird.

Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Im März 2003 wurde vom Rat und dem Europäischen Parlament eine Richtlinie erlassen zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz. Die Asbeständerungsrichtlinie regelt:

- Eine Ausrichtung der Schutzmaßnahmen auf besonders gefährdete Arbeitnehmergruppen. Das sind insbesondere Arbeitnehmer/innen, die bei Reparatur-, Abbruch-, und Instandhaltungsarbeiten gegenüber schadhaften asbesthaltigen Erzeugnissen exponiert sein können.
- Ausnahmen von bestimmten Maßnahmen (Mitteilung an die Behörde, Gesundheitsüberwachung, Aufzeichnungspflichten) für bestimmte Tätigkeiten bei gelegentlicher, geringfügiger Exposition der Arbeitnehmer/innen.
- Ein generelles Verbot der Exposition der Arbeitnehmer/innen bei der Gewinnung, Herstellung und Weiterverarbeitung von Asbest.
- Anforderungen an Unternehmen, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten durchführen (einschlägige Fachkenntnis).
- Eine spezielle Unterweisung aller Arbeitnehmer/innen, die asbesthaltigem Staub ausgesetzt sind oder sein können.
- Die Anpassung des Expositionsgrenzwertes auf 0,1 Fasern/cm³ und der Methoden zur Messung des Asbestgehaltes in der Luft.
- Eine Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer/innen.

Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten und ist nicht unmittelbar anwendbar. Die Mitgliedstaaten haben die Mindestvorschriften der Richtlinie bis April 2006 durch innerstaatliche Arbeitnehmerschutzzvorschriften umzusetzen.

3.2.2 Prüfung der Umsetzung

Zu Beginn des Jahres 2003 ergingen von der Europäischen Kommission einige begründete Stellungnahmen wegen nicht oder nicht vollständiger Umsetzung von Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die begründeten Stellungnahmen der im Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG umzusetzenden Richtlinien betrafen die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und die Arbeitsplatz-Richtgrenzwertrichtlinie 2000/39/EG.

3.2.3 EU-Ausschüsse

Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorate bzw. der Arbeitsinspektion haben an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und des Ständigen Ausschusses Bergbau teilgenommen.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)

Um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission zu verbessern und eine effektive und einheitliche Durchsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu fördern, tritt seit 1982 auf Veranlassung der Europäischen Kommission ein Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) regelmäßig zusammen. Der Ausschuss beschäftigte sich im Jahr 2002 vor allem mit folgenden Themenschwerpunkten:

- **Bewertung der Arbeitsinspektionen**

Seit 1995 evaluiert SLIC laufend nach den im SLIC beschlossenen „Gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen der Arbeitsaufsichtsbehörden“ die Arbeitsinspektionen der Mitgliedstaaten. 2003 werden die Arbeitsinspektionen in Österreich und in Dänemark nach den vom SLIC festgelegten gemeinsamen Grundsätzen evaluiert.

- **Europäische Baustellen-Kampagne**

Die Europäische Baustellen-Kampagne 2003 muss in allen Mitgliedstaaten nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt werden und besteht aus einer Inspektionskampagne und einer Informationskampagne. Schwerpunkte der Kampagne sind Absturzsicherung, Bauarbeitenkoordination und kleine und mittlere Unternehmen. Die Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission über die Evaluierung des Verlaufes und die Ergebnisse der Baustellen-Kampagne zu berichten; die Kommission wird auf Grundlage der nationalen Berichte die Baustellen-Kampagne EU-weit evaluieren.

- **Bewertung der Arbeitsinspektionen der beitrittswerbenden Länder**

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens erfolgt eine Evaluierung der Arbeitsinspektionen der beitrittswerbenden Länder nach den vom SLIC ausgearbeiteten „Gemeinsamen Arbeitsgrundsätzen der Arbeitsinspektionen der Mitgliedstaaten“. Österreich hat an der Bewertung von Ungarn und Litauen teilgenommen. Die Ergebnisse der Bewertungen sind vertraulich. Die Schlussberichte erfolgen auf Grundlage von Rücksprachen mit den Beitreitskandidaten.

An den thematischen Tagen beschäftigte sich der Ausschuss im Jahr 2002 mit Indikatoren für die Effizienz und Effektivität der Arbeitsinspektion und mit Telearbeit.

Beratender Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein EU-Gremium, dessen Mitglieder Sozialpartner und Regierungsvertreter/innen der Mitgliedstaaten sind. Der Beratende Ausschuss soll die EU-Kommission in Fragen des Arbeitnehmerschutzes unterstützen, insbesondere die Weiterentwicklung bestehender und geplante neue Vorschriften diskutieren und dazu Stellung nehmen, bei der Festlegung längerfristiger Prioritäten im Arbeitnehmerschutz auf EU-Ebene mitwirken und die Kommission auf neue Gebiete aufmerksam machen, die noch zu erschließen sind. Zur vorbereitenden Behandlung der Themen im Expertenkreis werden Arbeitsgruppen eingesetzt.

Tätigkeiten im Jahr 2002

Der Beratende Ausschuss trat im Jahr 2002 zu zwei Sitzungen zusammen, die in erster Linie der Mitteilung der Europäischen Kommission „Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006“ gewidmet waren. Der Beratende Ausschuss hatte die Schwerpunktsetzungen der Arbeitnehmerschutzpolitik auf EG-Ebene, die die Kommission in diesem Aktionsprogramm vorschlägt, mitgestaltet und sprach Empfehlungen zu ihrer Umsetzung aus. Er empfahl unter anderem die Konzentration auf eine Konsolidierung des EG-Rechtsbestandes im Arbeitnehmerschutz, die auf die bisherigen praktischen Erfahrungen bei seiner Anwendung gestützt werden müsse und nicht zu einer Dere-

gulierung führen dürfe, den stärkeren Einsatz bewusstseinsbildender Maßnahmen (auch in der Schule und in der Berufsausbildung), Überlegungen zu Präventionsinstrumenten gegen arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen sowie Operationalisierung und Ressourceneinsatz, die für die Verwirklichung der Ziele der künftigen Arbeitnehmerschutzpolitik notwendig werden.

Arbeitsgruppen des Beratenden Ausschusses befassten sich unter anderem mit den Erfordernissen, die aus der von der Kommission vorgeschlagenen neuen „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ für den Arbeitnehmerschutz resultieren, und mit der Aktualisierung der europäischen Liste der Berufskrankheiten.

3.2.4 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Um die in der Europäischen Union verfügbaren wertvollen Informationen zu Themen aus dem Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für alle Arbeitnehmer/innen nützen zu können, wurde 1994 von der Europäischen Gemeinschaft die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit Sitz im spanischen Bilbao gegründet.

Vorrangiges Ziel der Europäischen Agentur war die Schaffung eines europaweiten Informationsnetzwerkes. Jeder der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat in diesem Netzwerk eine innerstaatliche Anlaufstelle, den Focal Point, eingerichtet, der mit weiteren nationalen Einrichtungen, den nationalen Netzwerken, verknüpft ist. Darüber hinaus wurden in den vier EFTA-Ländern und in den 13 Beitrittsländern Focal Points etabliert. Dieses Netzwerk ist ein wesentlicher Bestandteil der Organisation der Agentur. Die Focal Points spielen eine Schlüsselrolle innerhalb der Agentur. Sie sind für die Organisation und die Koordinierung der nationalen Netzwerke zuständig und in die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur eingebunden. Weiters verwalten die Focal Points die nationalen Websites der Agentur.

Ein wichtiger Teil der Arbeit des Focal Point Österreich stellt auch die Koordinierung der Sammlung und Weitergabe von Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus Österreich an die Europäische Agentur dar. Um diese Aufgabe bestmöglich erfüllen zu können, wurde auch in Österreich ein nationales Netzwerk errichtet. Dieses österreichische Netzwerk setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner, der Unfallversicherungsträger sowie aus wichtigen Arbeitnehmerschutz-Organisationen zusammen.

Die Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Europäische Woche ist eine Informationskampagne zur Bewusstseinsbildung in Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken sowie zur Förderung bewährter guter Praktiken bei der Arbeit in Europa. Sie wird von der Europäischen Agentur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten organisiert und findet immer im Oktober statt. Die Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit war das Thema der Europäischen Woche 2002.

Erstmals wurden im Jahr 2002 von der Europäischen Agentur den Mitgliedstaaten Fördermittel für die Finanzierung bzw. Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur

Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der Europäischen Woche zur eigenen Disposition überlassen. Insgesamt wurden in Österreich zehn Projekte eingereicht, von denen zwei für eine Förderung ausgewählt wurden. Die Projektauswahl erfolgte im Verbindungsausschuss unter Beteiligung der Sozialpartner. Diese Projekte sind:

- „**IMPULS – Entwicklung und Erprobung eines Überblicksverfahrens zur Feststellung der psychischen Belastungen im Unternehmen**“: Dieses Instrument wurde praxisgerecht von Arbeitspsychologen für „Nicht-Psychologen“ entwickelt. Die IMPULS-Broschüre mit dem IMPULS-Test ermöglicht das Erkennen arbeitsbedingter Stressfaktoren und das Optimieren von Ressourcen.
- „**Interfakultäres Stressforschungszentrum der Karl-Franzens-Universität Graz**“: Mit dem interfakultären Stresszentrum an der Universität Graz wurde eine Einrichtung geschaffen, welche die vorhandenen Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen der Stressforschung koordiniert, entwickelt, Synergien herstellt und nach außen dokumentiert. Das Zentrum ist offen für interuniversitäre Kooperation.

KMU – Förderprogramm 2002-2003

Bereits zum zweiten Mal wurde das KMU-Förderprogramm für die Entwicklung und Verbreitung von guten praktischen Lösungen zur Verringerung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von der Europäischen Agentur ausgeschrieben. Das Förderprogramm ist mit 3.700.000 € dotiert. Europaweit wurden 358 Projekte (zehn aus Österreich) eingereicht, von der Agentur wurden 54 Projekte für eine Kofinanzierung ausgewählt, davon folgende drei österreichische Projekte:

- „Stress im KFZ-Reparaturbetrieb“ (Autohaus Robert Stipschitz GmbH);
- „Implementierung von praxisorientierten Maßnahmen für die Förderung der Sicherheit und Gesundheit in elf KFZ-Handels- und Reparaturbetrieben der Mercedes Wiesenthal & Co AG-Firmengruppe in Österreich mit Unterstützung durch die Entwicklung und Einführung einer netzwerkfähigen HTML-Seite“;
- „Multikulturell gesund am Arbeitsplatz“ (OMEGA Health Care Center Graz).

3.3 DURCHFÜHRUNG VON VERWALTUNGSVERFAHREN UND LISTEN DER SICHERHEITSTECHNISCHEN UND ARBEITSMEDIZINISCHEN ZENTREN

In **erster und letzter Instanz** wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Zentral-Arbeitsinspektorat, im Jahr 2002 Verwaltungsverfahren in folgenden Angelegenheiten durchgeführt:

Verwendungsschutz

In drei Fällen wurden Ausnahmen vom Nacharbeitsverbot (für soziale Dienste) erteilt. Weiters wurden drei Bescheide betreffend eine befristete Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe erlassen.

Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte

Im Jahr 2002 wurden keine Anträge auf Anerkennung von neuen Ausbildungslehrgängen für Sicherheitsfachkräfte nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte gestellt.

Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Jahr 2002 wurden sechs weitere Einrichtungen zur Ausstellung von Zeugnissen im Sinne der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ermächtigt. Insgesamt gab es somit im Berichtsjahr 95 ermächtigte Einrichtungen, die **1.593 Ausbildungsveranstaltungen** durchführten, an denen **25.334 Personen** teilnahmen. An **23.867** Teilnehmer/innen wurden **Zeugnisse** ausgestellt, nachdem sie eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgeschlossen hatten.

Folgende Ausbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2002 abgehalten:

Ausbildung für	Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Auszubildenden	Ausgestellte Zeugnisse
Kranführen	544	7.537	7.293
Staplerfahren	1.005	16.837	15.623
Gasrettungsdienst	13	408	405
Sprengarbeiten	31	552	546
Insgesamt	1.593	25.334	23.867

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Im Jahr 2002 ist die Zahl der Ausbildungskurse gegenüber 2001 um ca. 13 % gesunken.

Anerkennung von Zeugnissen betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Im Berichtsjahr wurden 39 Anträge auf Anerkennung des Nachweises der Fachkenntnisse gestellt und 17 Zeugnisse gemäß § 113 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, mit Bescheid anerkannt. Zu den mehrheitlich von ausländischen Arbeitskräften gestellten Anträgen kommen auch solche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Fachkenntnisse, etwa für das Führen von Staplern oder Kranen, zwar in Österreich, jedoch nicht bei vom dafür zuständigen Bundesministerium ermächtigten Institutionen erworben haben (z.B. Bundesministerium für Landesverteidigung, Österreichische Bundesbahnen).

Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren

Im Jahr 2002 wurden vier neue arbeitsmedizinische und sechs neue sicherheitstechnische Zentren in die Listen des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Damit umfassten diese Listen zum Jahresende 2002 insgesamt 39 arbeitsmedizinische und 66 sicherheitstechnische Zentren, die bei der Überprüfung durch die Arbeitsinspektion alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllt hatten.

3.4 BESCHWERDEN AN DEN VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Gemäß § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gegen letztinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. 2002 wurde in drei Fällen eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingereicht, die letzt-

instanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften betrafen.

3.5 KONFERENZEN

Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate

Die alljährlich stattfindende Tagung der Leiter der Arbeitsinspektorate fand in der Zeit vom 14. bis 17. Oktober 2002 in Wien statt. Neben den internen Besprechungen, die der Koordinierung der Vorgangsweise der Arbeitsinspektion dienen, wurde unter anderem über die Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“ und über Projekte des TQM, wie „Auswahl der Betriebe“, berichtet. Ein Tag wurde - wie in jedem geraden Jahr - für eine Aussprache mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen genutzt, um die von ihnen eingebrachten aktuellen Themen zu besprechen.

Aussprache der Arbeitsinspekitionsärztinnen und –ärzte und Hygienetechniker/innen

Die Aussprache der Arbeitsinspekitionsärztinnen und –ärzte und Hygienetechniker/innen fand vom 21.-23. Oktober 2002 in Rabenstein statt. Dabei gab es unter anderem zu folgenden Themen Berichte und Erfahrungsaustausch:

- Manganuntersuchungen bei Schweißern und Schweißerinnen;
- Erhöhte Blutbleiwerte durch Souvenirbecher;
- Untersuchung der Rauchfangkehrer/innen;
- Vorstellung eines Konzeptes der Brandvermeidung durch permanente Reduktion des Sauerstoffgehalts in Lagerhallen;
- Physiologische Auswirkungen einer Kälteexposition von -5°C bis $+15^{\circ}\text{C}$ auf schwangere Arbeitnehmerinnen;
- Untersuchungen wegen Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen in Krankenhäusern gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz;
- Gefährdung der Arbeitnehmer/innen durch Zoonosen in veterinärmedizinischen Bereichen;
- Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz bei der Deponieräumung (Altlastensanierung);
- Manuelle Lasthandhabung;
- Hanf - ein neuer Arbeitsstoff;
- Gefahrstoffe am Bau.

Ein Experte der AUVA ging in seinem Vortrag und Film über „Galvanotechnik“ auf die Gefahren und Gesundheitsbelastungen in der Galvanik, Anweisungen für Wartungsarbeiten in der Evaluierung und auf die Problematik des Materials von Schutzhandschuhen ein. Ferner hielt Univ.-Prof. Dr. Marktl (Institut für Physiologie der Universität Wien) einen Vortrag über Physiologie der Sauerstoff-Versorgung, Hypoxie und hypoxiebedingte Funk-

tionsänderungen und ging auf Fragen zur Auswirkung von Kälteexposition auf schwangere Arbeitnehmerinnen ein.

Aussprache über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendlichenschutzes

Im November 2002 fand eine Aussprache über Angelegenheiten des Kinder- und Jugendlichenschutzes statt, bei der von den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und den für diese Aufgabe bestellten Arbeitsinspektoren aktuelle Fragen zum genannten Bereich diskutiert wurden.

3.6 ARBEITNEHMER SCHUTZBEIRAT

Im Berichtsjahr hielt der Arbeitnehmerschutzbeirat, dessen Einberufung und Geschäftsführung der Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit obliegt, eine Sitzung ab. Die Sitzung diente der Fortführung der „Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung“. Außerdem wurde über aktuelle Tätigkeiten und Vorhaben der Arbeitsinspektion berichtet.

3.7 MITWIRKUNG AN DER GESTALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Zentral-Arbeitsinspektorat wirkte an der Vorbereitung von Vorschriften mit, die von anderen Sektionen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgearbeitet werden. Durch diese Beteiligung des Zentral-Arbeitsinspektorates soll darauf hingewirkt werden, dass bei Schaffung neuer Rechtsvorschriften die Erfahrungen der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und die in der Praxis bestehenden Probleme berücksichtigt werden. Durch Mitarbeit an Vorschriften anderer Ressorts soll die Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes entsprechend umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr haben Vertreter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an zahlreichen Besprechungen und Sozialpartnerverhandlungen teilgenommen, die beispielsweise die Novellierung des EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetzes, der Arbeitsruhegesetz-Verordnung und des Landarbeitsgesetzes zum Gegenstand hatten.

3.8 ZENTRALE VERWALTUNGSSTRAFEVIDENZ

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2002 wurden 1.153 (Gesamtjahr 2001: 2.644) Strafbescheide EDV-mäßig erfasst.

3.9 SONSTIGES

Mitarbeit im Normungsinstitut (ON), im Verband für Elektrotechnik (ÖVE) und in der Staub-(Silikose-)Bekämpfungsstelle (ÖSBS); Fachbeiräte

Vertreter/innen der Arbeitsinspektion arbeiten regelmäßig in diversen Fachnormenausschüssen und Arbeitsgruppen des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) mit. Diese

Tätigkeiten umfassen sowohl die Erarbeitung neuer und Bearbeitung bereits bestehender nationaler Normen (ÖNORMEN) als auch die Mitwirkung an der Schaffung neuer und Aktualisierung bestehender Europäischer Normen (ÖNORMEN EN). Letztere dienen vielfach der Unterstützung von Anforderungen der EU-Richtlinien (z.B. für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit). Durch diese konstruktive Mitarbeit an solchen Normen bereits in der Entwurfsphase sichert sich Österreich Einfluss und Mitspracherecht bei der Gestaltung und Formulierung von Europäischen Normen, die es bei der Endabstimmung nicht mehr in diesem Umfang besitzt.

Auch auf dem Gebiet der Elektrotechnik wird von der Arbeitsinspektion im Rahmen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) an der Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Art der Übernahme von sicherheitstechnischen Vorschriften mitgewirkt. Ferner wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion bei der Erstellung von Regelblättern des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit.

Besonders ist die für den Arbeitnehmerschutz äußerst fruchtbare Zusammenarbeit mit der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (ÖSBS) seit deren Gründung im Jahr 1949 hervorzuheben. Ihr kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Staub in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von durch Stäube bedingten Berufskrankheiten zu.

Weiters waren Mitarbeiter des Zentral-Arbeitsinspektorates als Mitglieder in diversen einschlägigen Fachbeiräten der Statistik Austria tätig.

4. BUDGET DER ARBEITSINSPEKTION

Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen im Jahr 2002 insgesamt rund 23,41 Mio. €, davon entfielen 17,58 Mio. € auf den Personalaufwand, 1,17 Mio. € auf Aufwendungen für gesetzliche Verpflichtungen und 4,66 Mio. € auf den Sachaufwand.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren) betragen im Berichtsjahr rund 0,41 Mio. €.

Im Jahr 2002 erfolgte der Ankauf von PCs für alle Arbeitsplätze in der Arbeitsinspektion. Außerdem stehen jedem Arbeitsinspektorat durchschnittlich zwei Notebooks zur Verfügung. Die Anschaffung weiterer Notebooks ist in den Folgejahren vorgesehen.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Dieses Kapitel befasst sich mit der Beschreibung der Aktivitäten der Arbeitsinspektorate. Zunächst wird auf die Tätigkeiten betreffend den **Arbeitnehmerschutz** eingegangen (Kapitel 5.1), wobei vor allem die diesbezüglichen Amtshandlungen und die schriftlichen Tätigkeiten näher beschrieben werden. Bei der folgenden zahlenmäßigen Darstellung der Amtshandlungen in den Betriebsstätten sind jene in den Bundesdienststellen mitenthalten.

Im Anschluss an die Beschreibung der Aktivitäten betreffend den Arbeitnehmerschutz wird auf die Tätigkeiten betreffend die **Beschäftigungskontrollen nach dem AusIBG und dem AVRAG** eingegangen (Kapitel 5.2). Für Zwecke des Vorjahresvergleiches werden den diversen Zahlenangaben meist auch die entsprechenden Vorjahreswerte in Klammern hinzugefügt.

5.1 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DEN ARBEITNEHMER SCHUTZ

5.1.1 Amtshandlungen

Amtshandlungen insgesamt

Die hier beschriebenen Amtshandlungen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion werden **fast zur Gänze im Außendienst** und hier wiederum hauptsächlich in Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen gesetzt und umfassen die Durchführung von Inspektionen und Erhebungen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen und verschiedene sonstige Tätigkeiten bzw. wichtige Aktivitäten (z.B. Gespräche zur Unterstützung und Beratung der Betriebe).

Ende 2002 waren für derartige Amtshandlungen **227.913** (226.204) Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) **vorgemerkt**, also um 1.709 mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch **90.969** (89.581) Betriebsstätten, die Ende 2002 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in **Evidenz** geführt wurden.

Die vorgemerkten Betriebsstätten wiesen folgende Betriebsgrößen auf:

Größenklasse (Beschäftigtanzahl)	Vorgemerkte Betriebsstätten*) 2002	Betriebsstätten 2001	Veränderung 2001/02 absolut
1-4	136.337	135.750	+ 587
5-19	69.124	68.419	+ 705
20-50	14.881	14.626	+ 255
51-250	6.579	6.422	+ 157
251-750	827	824	+ 3
751-1000	69	66	+ 3
über 1000	96	97	- 1
insgesamt	227.913	226.204	+ 1.709

*) Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)
Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Arbeitsinspektorate

Insgesamt wurden im Jahr 2002 im Bereich Arbeitnehmerschutz **160.582** (2001: 161.942) **Amtshandlungen** durchgeführt, davon 156.141 (157.034) im Außendienst. Für die Außendiensttätigkeiten wurden 31.564 (32.379) Außendiensttage aufgewendet, und zwar 12.652 (13.135) für Amtshandlungen am Amtssitz und 18.912 (19.244) für solche außerhalb des Amtssitzes. Betriebsbezogene Amtshandlungen wurden bei **59.285** (59.772) **Betriebsstätten**, also bei 26,0 % (26,4 %) aller vorgemerkteten Betriebsstätten und bei 13.506 (14.713) auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen durchgeführt.

Der leichte Rückgang der Amtshandlungen im Vergleich zum Vorjahr (- 1.360) ist bei einem gleichzeitigen Anstieg der sonstigen Tätigkeiten (insbesondere der Beratungsgespräche) vor allem auf die leichte Abnahme der behördlichen Verhandlungen und der durchgeführten Überprüfungen - dies insbesondere bedingt durch die TQM-Aktivitäten - zurückzuführen.

Überprüfungstätigkeit insgesamt

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorate **101.955** (102.595) **Überprüfungen** (Inspektionen und Erhebungen) durch, von denen **46.086** (45.451) Betriebsstätten und **13.327** (14.373) auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betroffen waren, die sich wie folgt nach Größenklassen gliederten:

Größenklasse (Beschäftigtenzahl)	Überprüfte Betriebs- stätten*)		Überprüfte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	
	2002	2001	2002	2001
bis 4	22.168	22.371	8.253	8.991
5-19	14.959	14.377	4.811	5.152
20-50	5.131	4.882	228	203
51-250	3.128	3.143	32	25
251-750	572	547	3	2
751-1000	50	50	0	0
über 1000	78	81	0	0
insgesamt	46.086	45.451	13.327	14.373

*) Betriebe und Bundesdienststellen (ohne auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen)

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Durch die Überprüfungstätigkeit wurden im Jahr 2002 Betriebsstätten mit insgesamt **1.164.893** (1.155.818) **Beschäftigten** erfasst, die sich wie folgt auf Geschlecht und Alter verteilten:

Beschäftigtengruppe	Durch Überprüfungen erfasste Beschäftigte ¹⁾		Veränderung 2001/02 absolut
	2002	2001	
Jugendliche ²⁾	42.649	47.926	- 5.277
Männer	28.761	30.195	- 1.434
Frauen	13.888	17.731	- 3.843
Erwachsene	1.122.244	1.107.892	+ 14.352
Männer	692.040	686.314	+ 5.726
Frauen	430.204	421.578	+ 8.626
insgesamt	1.164.893	1.155.818	+ 9.075

¹⁾ Einschließlich der Bundesdienststellen

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Inspektionstätigkeit

Unter Betriebsbesichtigungen bzw. Inspektionen versteht die Arbeitsinspektion umfassende Begehungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei denen im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Beschäftigten dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren in 37.603 (38.305) Betriebsstätten (inklusive Bundesdienststellen) und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen insgesamt 40.471 (41.095) **Inspektionen** durch (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3). Bei 2.868 (2.790) dieser Besichtigungen handelte es sich um auf Erstinspektionen folgende weitere Inspektionen. Bezogen auf die Zahl der zu Ende des Berichtsjahres vorgemerkteten Betriebsstätten betrug der **Anteil der inspizierten Betriebsstätten 11,8 % (11,8 %)**.

Durchführung von Erhebungen

Die Arbeitsinspektorate führen vor allem auch Erhebungen durch, bei denen Teilespekte des Arbeitnehmerschutzes gezielt überprüft werden (z.B. Schwerpunktaktionen, tödliche oder schwere Arbeitsunfälle, Kinder- und Jugendlichenschutz, Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitsverfahren etc.). Im Jahr 2002 wurden insgesamt 61.484 (61.500) **Erhebungen** durchgeführt (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2, 8.1 und 8.2). Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Erhebungen annähernd gleich.

Am häufigsten wurden im Berichtsjahr folgende Erhebungen durchgeführt (siehe auch Anhang A.2: Tabelle A): 9.026 (9.325) betreffend Mutterschutz, 8.701 (8.089) Erhebungen betreffend die Aktualisierung von Betriebsstättendaten, 5.091 (6.395) betreffend Präventivdienste/Sicherheitsvertrauenspersonen, 4.836 (4.806) betreffend Arbeitsstätten, 3.928 (4.071) betreffend Arbeitsunfälle und 3.658 (4.304) betreffend Evaluierung. Ferner wur-

Arbeitsinspektorate

den 100 (115) Erhebungen von Berufserkrankungen durchgeführt. Zu den Unfallerhebungen ist festzuhalten, dass diese dem Ziel dienen, weitere Unfälle derselben oder ähnlicher Art durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu vermeiden.

Weiters haben die Arbeitsinspektorate seit der mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auch Überprüfungen von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren durchzuführen, bevor diese den Betrieb aufnehmen. Jene Zentren, die bei diesen Überprüfungen alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erfüllen, werden in die Listen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren des Zentral-Arbeitsinspektorates aufgenommen. Im Jahr 2002 haben die Arbeitsinspektorate fünf arbeitsmedizinische Zentren und acht sicherheitstechnische Zentren überprüft.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die Arbeitnehmerschutzaspekte berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2002 nahmen die Arbeitsinspektorate an **19.090 (20.050) behördlichen Verhandlungen** teil (siehe Anhang A.2: Tabellen A, 1.1 - 1.3, 2).

Im Detail hat die Arbeitsinspektion an 11.741 (12.133) Verhandlungen betreffend die Genehmigung bzw. Bewilligung von Betriebsanlagen bzw. Arbeitsstätten (Betrieben) nach einer bundesgesetzlichen Vorschrift teilgenommen, ferner an 18 (17) kommissionellen Unfallerhebungen und an 7.331 (7.900) sonstigen behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen, kommissionelle Überprüfungen nach § 338 der Gewerbeordnung). Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der den Arbeitnehmerschutz betreffenden präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Sonstige Tätigkeiten

Unter dem Begriff „sonstige Tätigkeiten“ werden alle jene Amtshandlungen der Arbeitsinspektorate im Bereich **Arbeitnehmerschutz** zusammengefasst, die sie zusätzlich zu den Inspektionen, Erhebungen und Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen durchführen. Hierher gehören neben den Unterstützungs- und Beratungsgesprächen vor allem die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen und die Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen. Nicht miterfasst sind dabei schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 5.1.3), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Berichtsjahr führten die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren insgesamt **39.537 (39.297) sonstige Tätigkeiten** durch, wobei sie unter anderem in 6.561 Fällen mit Behörden und anderen Stellen zusammenarbeiteten und an 396 Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen teilnahmen.

Unterstützung und Beratung der Betriebe

Im Sinne der Ende 1995 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) und des auch im öffentlichen Dienst immer stärker betonten Servicegedankens gewinnt die erforderliche Unterstützung und Beratung der Betriebe in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im präventiven Wirken der Arbeitsinspektion immer mehr an Bedeutung, sodass hiefür im Zuge fast aller Amtshandlungen immer mehr Zeit aufgewendet wird. Die vielfältigen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern und immer häufiger in Anspruch genommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehört etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitnehmerschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen. Dazu kommen die sonstigen Unterstützungs- und Beratungsgespräche, die von den Arbeitsinspektoraten im Zusammenhang mit anderen den Arbeitnehmerschutz betreffenden Anfragen geführt werden.

Im Jahr 2002 führten die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren **27.687** (27.309) **Unterstützungs- und Beratungsgespräche** durch, und zwar 9.446 (9.800) Vorbesprechungen betrieblicher Projekte und 18.241 (17.509) sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche. Gegenüber dem Vorjahr wurden somit um über 1 % mehr Unterstützungs- und Beratungsgespräche geführt, und zwar am häufigsten zu folgenden Themenbereichen:

Beratungen betreffend	2002	2001
Vorbesprechung betrieblicher Projekte	9.446	9.800
Arbeitsstätten	4.722	4.303
Evaluierung	2.886	3.279
Präventivdienste	2.616	2.973
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	2.399	2.164
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	1.618	1.334
Bäckereien und Bäckereiarbeiterschutz	702	241
Arbeitsstoffe	478	453
Heimarbeit (inklusive Entgeltschutz)	449	168
Arbeitsruhe und Arbeitszeit (ohne Lenkkontrollen)	391	419

Quelle: BMWF, Arbeitsinspektion.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen vor Ort in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen durchgeführt. Je nach Art der Messungen werden entsprechend messtechnisch geschulte Arbeitsinspektionsorgane und geeignete Messeinrichtungen eingesetzt. Komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen werden von einem Messteam durchgeführt, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht. Bestimmte Messaufgaben sowie alle Analysen werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

Arbeitsinspektorate

Die Gesamtzahl der Messungen und Probenahmen der Arbeitsinspektion lag im Zeitraum 1995-2002 entsprechend den jeweils gegebenen Erfordernissen im Jahresdurchschnitt zwischen rund 800 und 1.100. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Messtätigkeit leicht an (+ 2 %). Im jährlichen Schnitt seit 1996 wurden bei etwa 30-40 % der von den Arbeitsinspektoraten vorgenommenen Messungen Übertretungen festgestellt und die Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustandes aufgefordert. Be- trachtet man die Anzahl der Messungen und Probenahmen nach Bereichen, so ergibt sich folgendes Bild:

Bereiche	Anzahl der Messungen und Probenahmen	
	2002	2001
Klimatische Bedingungen (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchte, Wärmestrahlung)	470	444
Technisch-ergonomische Erfordernisse (Beleuchtungsstärke, Luftvolumenstrom)	44	91
Physikalische Einwirkungen (Lärm, Vibration, nichtionisierende Strahlung)	245	256
Chemische Arbeitsstoffe (Fein- und Gesamtstaub, organische und anorganische Gase und Dämpfe, explosionsfähige Atmosphäre)	250	198
insgesamt	1.009	989

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

5.1.2 Schwerpunktaktionen

Schwerpunktaktion gemeinsam mit der Exekutive betreffend die Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

Am 7. Februar 2002 wurden gemeinsam mit der Exekutive bei einer Schwerpunktaktion Betriebs- und Straßenkontrollen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes durchgeführt. Dabei wurden 685 österreichische Betriebe und die Lenker/innen von 776 LKW mit österreichischem Kennzeichen überprüft. Dazu waren 232 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren im Einsatz, also rd. 66 % des gesamten Außendienstpersonals der Arbeitsinspektion.

Die 4.340 überprüften Lenkeraufzeichnungen betrafen 45.778 Arbeitstage. Die 2.916 festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes bezogen sich auf zu lange Tageslenkzeiten, zu kurze tägliche Ruhezeiten, zu lange Einsatzzeiten, zu kurze oder überhaupt keine Lenkpausen. In vielen Fällen wurden aber auch die Kontrollgeräte nicht richtig bedient, manipuliert bzw. ausgeschaltet oder die Vorschriften über das Fahrtenbuch verletzt.

Bei 1.342 Lenkerinnen und Lenkern wurden Verletzungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt, wobei bei 506 die Übertretungen so gravierend waren, dass mit sofortiger Strafan-

zeige gegen 158 Arbeitgeber/innen vorgegangen werden musste. Mit diesen Strafanzeigen wurde ein Strafausmaß von insgesamt 249.863 € beantragt. 401 Arbeitgeber/innen wurden schriftlich auf die festgestellten Übertretungen hingewiesen und aufgefordert, die Arbeitszeitvorschriften für Lenker/innen einzuhalten.

In 23 Fällen erstattete die Arbeitsinspektion Anzeige an die Sozialversicherungsträger wegen Verdachts auf Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften, in 16 Fällen Anzeige an die Finanzverwaltung wegen Verdachts auf Verletzung finanzrechtlicher Vorschriften.

Zunächst bestanden Verdachtmomente betreffend insgesamt 125 illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte, doch ergab eine genaue Überprüfung anhand der Unterlagen des Arbeitsmarktservices, dass nur insgesamt 10 Betriebe je eine ausländische Arbeitskraft illegal beschäftigt hatten. Mit den Strafanzeigen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wurde ein Strafausmaß von insgesamt 10.954 € beantragt.

Schwerpunktaktion Straßenbauarbeiten

Im Jahr 2002 wurde von der Arbeitsinspektion in der Zeit von April bis Juni im gesamten Bundesgebiet eine Schwerpunktaktion betreffend Straßenbauarbeiten durchgeführt. Ziel dieser Aktion war es, zu überprüfen, inwieweit die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) und der Bauarbeiterenschutzverordnung (BauV) eingehalten werden. Insbesondere wurden die zum Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdungen durch vorbeifahrende Fahrzeuge getroffenen Maßnahmen bei Bau- und Errichtungsarbeiten auf Straßen überprüft. Im Zuge dieser Aktion überprüften 35 Arbeitsinspektoren und -inspektorinnen insgesamt 305 Baustellen, auf denen insgesamt 2.618 Arbeitnehmer/innen von 384 Unternehmen Straßenbauarbeiten durchführten. Von den 305 Baustellen fielen zwei Drittel unter die Bestimmungen des BauKG. Bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des BauKG konnte Folgendes festgestellt werden:

- Bei etwa 10 % der überprüften Baustellen, für die eine Koordination erforderlich war, war weder ein/e Planungskoordinator/in noch ein/e Baustellenkoordinator/in bestellt;
- bei 15 % der Baustellen war die erforderliche Vorankündigung nicht erfolgt bzw. nicht auf der Baustelle vorhanden;
- Bei 11 % der Baustellen fehlte der erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und von den vorhandenen Plänen waren 5 % nicht schon in der Planungsphase erstellt worden.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der BauV wurde festgestellt, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei Verschwenkungen und im Längsbereich bei über 95 % der Unternehmen vorhanden waren. Weiters war bei 70 % der Unternehmen die in bestimmten Baubereichen erforderliche Warnschutzbeleidung auch tatsächlich in Verwendung. Bei Brückenbaustellen war in 91 % der Fälle die erforderliche technische Absturzsicherung auch in Verwendung. Wenngleich somit die Schwerpunktaktion insgesamt ein eher positives Bild hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Schutzbestimmungen lieferte, wird die Arbeitsinspektion den Straßenbauarbeiten auch zukünftig verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

Schwerpunktaktion zur Nachrüstung von Zahnstangen-Bauaufzügen mit Rollenbruchsicherung (Aushebeschutz)

Im Juni 2002 ereignete sich mit einem Zahnstangen-Bauaufzug ein schwerer Arbeitsunfall, bei dem zwei Arbeitnehmer tödlich verunglückten, weil es bei der Montage des Bauaufzuges beim Aufsetzen des obersten Mastschusses zu einem Versatz von 5 mm im Bereich der Zahnstange kam. Dies hatte zur Folge, dass das Ritzel der Fangvorrichtung versetzt eingriff und die dadurch überbeanspruchten Führungsrollen brachen. Dabei stürzten die beiden Arbeitnehmer, die die Montage durchführten, mit der Plattform aus 22 m Höhe ab. Im Gutachten eines Sachverständigen wurde festgestellt, dass der Unfall durch eine an der Materialplattform angebrachte Rollenbruchsicherung (auch bezeichnet als Aushebeschutz bzw. Zwangsführung) mit großer Wahrscheinlichkeit zu verhindern gewesen wäre.

Im Zuge der Erhebungen durch das Arbeitsinspektorat Linz teilte der österreichische Hersteller der Bauaufzüge mit, dass eine Nachrüstung bei allen drei betroffenen, bis zum Jahr 1993 in Verkehr gebrachten Typen von Bauaufzügen ohne großen Aufwand durchführbar wäre. Vom Hersteller wurde eine Liste der Kunden, an die die Bauaufzüge seinerzeit ausgeliefert wurden, zur Verfügung gestellt. Weiters gab der Hersteller bekannt, dass Nachrüstsätze und Schulungsunterlagen verfügbar sind. Die Vermutung, dass sich in Österreich noch immer eine gewisse Anzahl der betroffenen Bauaufzüge im Einsatz befand, und das Ausmaß der vorliegenden Gefahr - es war jederzeit ein weiterer Absturz der Plattform durch einen Montagefehler möglich, wie ein Beinaheunfall mit der gleichen Ursache in der Zwischenzeit zeigte - machten ein schwerpunktmäßiges Vorgehen der Arbeitsinspektion erforderlich.

Im Zuge der Schwerpunktaktion wurden zunächst alle Bauunternehmen inklusive aller Filialen und Niederlassungen über den Sachverhalt informiert und erfolgte nach Ende der Rückmeldefrist eine Kontrolle durch das jeweilige örtlich zuständige Arbeitsinspektorat in den Arbeitsstätten der Bauunternehmen. Besonderes Augenmerk wurde dabei selbstverständlich auf die vom Hersteller zur Verfügung gestellte Kundenliste gelegt. Die Arbeitsinspektorate forderten die Arbeitgeber/innen auf, dafür zu sorgen, dass

- die Bauaufzüge mit einem Aushebeschutz nachgerüstet werden und
- die Arbeitnehmer über die sichere Montage und Demontage des Bauaufzugs besonders unterwiesen werden.

Innerhalb von drei Monaten konnte die Schwerpunktaktion mit folgendem Ergebnis abgeschlossen werden: Von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren wurden 129 betroffene Bauaufzüge vorgefunden. Von diesen waren bis zum Stichtag 31. März 2003 105 Bauaufzüge bereits nachgerüstet. Für die verbleibenden 24 Bauaufzüge wurde die Verwendung bis zur erfolgten Umrüstung verboten bzw. hatten die Arbeitgeber/innen angegeben, diese erst nach erfolgter Umrüstung wieder zu verwenden. Die Schulungen und Unterweisungen der Arbeitnehmer/innen wurden in ähnlicher Weise durchgeführt.

Kampagne „Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bäckereien“

Die im Jahr 2000 in ganz Österreich gestartete Kampagne wurde auch 2002 fortgeführt. Die erste Phase (Koordination, Kooperation, Information und Beratung, ausgehend von den Festlegungen der Basisanforderungen) wurde mit 1. Juli 2002 abgeschlossen und so dann die Auswertung der Ergebnisse der Informations- und Beratungsphase durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen, dass im weiteren Verlauf der Kampagne gezielt und noch verstärkt auf Maßnahmen der Verhaltensprävention („Simperl-Stauben“ mit dem Sieb und nicht mit dem Mehlbeutel, Mehlaufbringen durch Verreiben, Reinigung der Maschinen und Böden) und auf Maßnahmen der Verhältnisprävention (Knetmaschinen mit Deckel, lüftungstechnische Maßnahmen) geachtet werden muss und Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, damit die Mehlstaubexposition dauerhaft reduziert wird. Weiters zeigt die Auswertung, dass nur 24,9 % der Bäckereien durch Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und nur 59,8 % bis dato durch Präventivfachkräfte betreut und beraten wurden. Die Evaluierung wurde, wenn überhaupt, meist nicht entsprechend den Inhalten der Basisanforderungen durchgeführt.

Die Akzeptanz dieses Projektes ist sicher dadurch erhöht worden, dass einerseits viele Bäcker innen selbst von der Erkrankung an allergischem Bäckerasthma oder deren Vorstufen (Niesen, Husten, Augenrinnen) betroffen sind, da sie ja auch häufig (90,2 %!) selbst in ihren Betrieben mitarbeiten. Einige bereits erkrankte Bäcker innen unterstützten das Projekt dadurch, dass sie selbst als Betroffene bei Veranstaltungen über den Verlauf ihrer Erkrankung und über mögliche Verbesserungsmaßnahmen in ihren Betrieben berichteten. Andererseits war sicher auch das weitgehend einheitliche Vorgehen der Arbeitsinspektion in ganz Österreich bei den Beratungen und Erhebungen entsprechend den vereinbarten „Basisanforderungen für Bäckereien“ für alle Beteiligten akzeptanzfördernd. Folgende weitere vorläufige Ergebnisse sind bemerkenswert:

- In der Arbeitsinspektion waren mit Stichtag 30.6.2002 2.440 Bäckereien mit insgesamt 21.606 Beschäftigten (11.841 Männern, 9.765 Frauen), darunter 2.341 Lehrlinge und 2.178 Jugendliche, vorgemerkt und wurden von August 2001 bis Juni 2002 im Rahmen der Kampagne 9.080 Broschüren „Basisanforderungen für Bäckereien“ und 14.510 Folder von der Arbeitsinspektion an Betriebe und an weitere Interessierte verteilt.
- In 948 Betrieben führte die Arbeitsinspektion seit 1.1.2001 971 Erhebungen und 830 Beratungen durch. Weiters wurde zur Durchführung des Projektes in 126 Fällen mit anderen Behörden zusammengearbeitet und gab es 123 Projektvorbesprechungen (betreffend Betriebsneugründungen, größere Umbauten).
- Insgesamt wurden 907 Mehlstaubbewertungsbögen (interne Checklisten zur einheitlichen Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erhebungen) EDV-mäßig verarbeitet, mit denen 907 Betriebe mit insgesamt 9.185 Beschäftigten, davon 4.805 in der Produktion, erfasst wurden. Die Anzahl der Lehrlinge betrug 872. Mit 38,9 % aller vorgemerkteten Betriebe wurde das vereinbarte Ziel der Beratungsphase, nämlich mindestens 30 % der Betriebe in ganz Österreich im Rahmen des Projektes Vorort zu erreichen, deutlich übertroffen.

Nicht statistisch erfasst sind dabei aber jene Betriebe und jene Personen, die bei Stammtischen, bei diversen anderen Veranstaltungen oder durch Artikel in der Bäckerzeitung über

Arbeitsinspektorate

die Inhalte und Ziele der Kampagne informiert wurden. Diese Kampagne wird, wie schon in den Vorjahren berichtet, bis ins Jahr 2005 fortgeführt.

Das Kids-Projekt im Jahr 2002

Projektleiter Harald FRIMMEL (AI 4)

Auch im Jahr 2002 wurde das Kids-Projekt weitergeführt und insgesamt 151 Informationsvorträge für Jugendliche gehalten. Zu sonstigen Aktivitäten ist vor allem erwähnenswert, dass neben Aussendungen zwei Messeveranstaltungen in Niederösterreich und Oberösterreich durchgeführt, eine Podiumsdiskussion in Salzburg abgehalten und einige Sonderprojekte in der Steiermark, Kärnten und Niederösterreich gestartet wurden. Es wurden auch in Zusammenarbeit mit dem Bäckerprojekt Vorträge an „Bäcker“-Berufsschulen durchgeführt.

Vom 4.-6. Juni 2002 wurde ein Seminar unter dem Titel „Keine Krise mit den Kids“ im Arbeitsinspektorat Linz abgehalten. Von einem Vortragenden der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien wurde eine Menge an Tipps für die Vortragstätigkeit vermittelt.

In den drei Arbeitssitzungen der zentralen Projektgruppe wurden teilweise die Veranstaltungen, insbesondere für „Jugend in der Arbeitswelt“ in St. Pölten, vorbereitet. Als neuer Schwerpunkt im Jahr 2002 kam dazu, dass einige Kolleginnen und Kollegen der zentralen Projektgruppe im zuständigen Bundesministerium Schulbücher sichteten. Dabei wurde festgestellt, dass teilweise der Arbeitnehmerschutz nicht sehr umfangreich behandelt wird und dass Ergänzungen notwendig wären. Daher wurde beschlossen, die Verlage zu kontaktieren, damit die Textstellen betreffend den Arbeitnehmerschutz besser gestaltet werden und die österreichische Rechtslage richtig dargestellt wird.

Ein weiteres Projekt befasste sich mit der Schulung der Lehrer/innen. In Vorträgen an Pädagogischen Akademien wurde unsere Tätigkeit dargestellt und den angehenden Lehrerinnen und Lehrern Arbeitsunterlagen zum Arbeitnehmerschutz für den Unterricht im Unterrichtsfach „Politische Bildung“ zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Einzelprojekte des Kids-Teams sollen auch im Jahr 2003 weitergeführt werden. Weiters gibt es Überlegungen, eine Konferenz für die Kids-Vortragenden zu organisieren, um diesen einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

5.1.3 Schriftliche Tätigkeit

Die von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren im Zuge ihrer Tätigkeit im **Bereich Arbeitnehmerschutz** erhobenen Fakten erfordern eine sehr umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 84 StPO, Anträge auf Erlassung von Vorschreibungen, Verfügungen von Sicherheitsmaßnahmen, Bescheide und Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden näher beschrieben. Die hiezu zitierten Gesetzesstellen beziehen sich auf das im April 1993 in Kraft getretene Arbeitsinspektionsgesetz - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, in seiner geltenden Fassung.

Aufforderungen an Arbeitgeber/innen

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in **21.884** (21.641) Fällen schriftliche **Aufforderungen** an Arbeitgeber/innen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt **2.008** (1.443) **Strafanzeigen** gemäß § 9 Abs. 2, 3 und 4 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 2.071.859,16 € bzw. 28.509.403,60 S (1.526.614,61 € bzw. 21.006.675 S). In der folgenden Übersicht wird - aufgegliedert nach dem technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie dem Verwendungsschutz - neben den Strafanzeigen auch auf die abgeschlossenen Verfahren eingegangen:

	technischer und arbeits- hygienischer Arbeit- nehmerschutz		Verwendungsschutz		insgesamt	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001
Strafanzeigen	683	650	1.325	793	2.008	1.443
Beantragtes Strafausmaß in €	1.007.917,61	758.500,90	1.063.941,55	768.113,70	2.071.859,16	1.526.614,61
in S ¹¹	13.869.249	10.437.200	14.640.153	10.569.475	28.509.404	21.006.675
Durchschnittlich beantragt in €	1.475,72	1.166,92	802,97	968,62	1.031,80	1.057,94
in S	20.306,37	16.057,23	11.049,17	13.328,47	14.197,91	14.557,64
Abgeschlossene Verfahren	507	495	797	635	1.304	1.130
Verhängtes Strafausmaß in €	593.409,41	378.552,79	549.006,40	467.949,10	1.142.415,81	846.501,89
in S ¹¹	8.165.492	5.209.000	7.554.493	6.439.120	15.719.984	11.648.120
Durchschnittlich verhängt in €	1.170,43	764,75	688,84	736,93	876,09	749,12
in S	16.105,51	10.523,23	9.478,66	10.140,35	12.055,20	10.308,07

¹¹ Für 2002 gerundete Werte.

Quelle: BMWF, Arbeitsinspektion.

Daraus wird ersichtlich, dass die Zahl der Strafanzeigen nach Rückgängen im Zeitraum 1994-2000 gegenüber dem Vorjahr deutlich zunahm (+ 39,2 %). Diese Zunahme ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass aufgrund der im Bereich der Lenker/innen durchgeführten Schwerpunktaktion die Gesamtzahl der diesbezüglichen Übertretungen deutlich anstieg und dass ein Teil der festgestellten Übertretungen schwer wiegend war.

Anzeigen gemäß § 84 StPO

Im Berichtsjahr wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle **111** (110) Anzeigen gemäß § 84 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer von Amts

Arbeitsinspektorate

wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde erstattet.

Anträge auf behördliche Vorschreibungen

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Beschäftigten sahen sich die Arbeitsinspektorate ferner veranlasst, in **36** (44) Fällen bei den zuständigen Behörden gemäß § 10 Abs. 1 ArbIG **Anträge** auf Vorschreibungen betreffend Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu stellen.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in **22** (29) Fällen **Verfügungen** gemäß § 10 Abs. 3 und 5 ArbIG getroffen werden.

Bescheide

Im Berichtsjahr erging an Arbeitgeber/innen kein (1) Bescheid in Angelegenheiten des **technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes** und **75** (108) Bescheide in Angelegenheiten des **Verwendungsschutzes**.

Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden

Um die Angelegenheiten des **Arbeitnehmerschutzes** nachhaltig zu vertreten, war es erforderlich, dass von den Arbeitsinspektoraten in **16** (18) Fällen **Berufung** gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden eingebracht wurde.

5.1.4 Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren außerhalb der Dienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. schwere und tödliche Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Berichtsjahr gingen bei den Arbeitsinspektoraten **887** (777) **Anrufe** außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in **115** (115) Fällen **Sofortaktionen** gesetzt werden mussten. Die gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anzahl der eingelangten Anrufe unterstreicht die Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

5.1.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen

Die Arbeitsinspektion nahm an Fachmessen, wie etwa im Bereich Jugend und Beruf, teil und hielt bei zahlreichen Informationsveranstaltungen Vorträge über relevante Themen des

Arbeitnehmerschutzes, zu denen auch Informationsmaterialien aufgelegt und ausgeteilt wurden. Ferner nahm die Arbeitsinspektion an Informationsveranstaltungen der AUVA und an deren jährlich stattfindenden Sicherheitsfachtagung teil.

5.2 TÄTIGKEITEN BETREFFEND DIE KONTROLLEN NACH DEM AuslBG UND DEM AVRAG

Im Bereich der Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG wurden im Zeitraum Jänner bis Mai 2002 **4.508** (Gesamtjahr 2001: 12.765) **Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen überprüft**. Wegen festgestellter Übertretungen der Bestimmungen des AuslBG erstatteten die Arbeitsinspektorate im Zeitraum Jänner bis Juni 2002 758 (2001: 1.754) **Strafanzeigen** an die Verwaltungsbehörden und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 3.098.544,72 € bzw. 42.636.905 S (5.322.667,38 € bzw. 73.241.500 S).

	Jänner-Juni	
	2002	2001
Strafanzeigen gemäß AuslBG	758	1.754
Beantragtes Strafausmaß in € in S ¹⁾	3.098.544,72	5.322.667,38
	42.636.905	73.241.500

¹⁾ Für 2002 gerundete Werte.

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

Da nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) keine Verstöße festgestellt wurden, waren auch keine Strafanzeigen zu erstatten.

6. ERFAHRUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

Während österreichweite Ergebnisse betreffend die Tätigkeiten der Arbeitsinspektion vor allem dem Kapitel 5 (Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate) und zum Teil auch dem Kapitel 2.4 (Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes) bzw. 2.5 (Wahrnehmungen hinsichtlich der Kontrollen nach dem AuslBG und dem AVRAG) entnommen werden können, werden hier ausgewählte Erfahrungsberichte einzelner Arbeitsinspektorate zu verschiedenen Arbeitsbereichen wiedergegeben. Zur regionalen Kennzeichnung dieser Erfahrungsberichte ist das jeweilige Arbeitsinspektorat in Kurzform (AI) beigefügt, dessen örtliche Zuständigkeit dem Anhang A.3.2.2 entnommen werden kann.

6.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Privatisierungsmaßnahmen und Arbeitnehmerschutz (AI 1)

Im Wirkungsbereich des Arbeitsinspektorates gibt es eine Reihe von Anstalten und Betrieben des Bundes, die im Laufe der letzten Zeit aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ihren Charakter massiv geändert haben. Aus Betrieben bzw. Anstalten des Bundes wurden Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Rechte und Pflichten aller Beteiligten (Bund, neue Gesellschaften, Arbeitnehmer/innen „alter und neuer Art“) wurden dabei in speziellen Vorschriften geregelt. Dies betrifft auch die Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der Behörden, somit auch der Arbeitsinspektion.

Wie sieht es aber mit der Bewilligung bzw. Genehmigung solcher neuen Arbeitsstätten aus? Das Arbeitsinspektorat hatte Gelegenheit, an Verfahren zur gewerbebehördlichen Genehmigung von Änderungen in zwei solchen Arbeitsstätten mitzuwirken. Eine davon war eine Anstalt des Bundes, die andere ein Betrieb des Bundes und beide wurden zu Gesellschaften mbH umstrukturiert. Beide unterliegen nunmehr aufgrund der Art der Tätigkeit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, was zur Folge hat, dass jedenfalls auch Änderungen in diesen Betrieben gewerbebehördlich zu bewilligen sind. Jeder der beiden Betriebe zeigte bei der Gewerbebehörde den neuen Sachverhalt gemäß § 74 Abs. 4 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 der Gewerbeordnung an. Dies hatte zur Folge, dass die beiden Betriebsanlagen nunmehr als genehmigt nach § 74 Abs. 2 GewO anzusehen waren.

Worin bestehen nun die genehmigungspflichtigen Änderungen? Aufgrund der Tatsache, dass beide Betriebe bisher naturgemäß nur Bewilligungsverfahren nach baurechtlichen Bestimmungen unterworfen waren, stellte sich die Frage des tatsächlichen Umfangs bzw. Ausmaßes des bewilligten Konsenses. Dies war deshalb von erheblicher Bedeutung, weil auch im Hinblick auf Arbeitnehmerschutzvorschriften zu klären war, worin der bewilligte Zustand bestünde, wie somit der zulässige Weiterbetrieb zu definieren und was als Änderung anzusehen und somit neu zu genehmigen wäre. Erschwerend kam noch hinzu, dass die ersten schriftlichen Unterlagen bezüglich baurechtlicher Bewilligungen aus der Zeit knapp nach Ende des zweiten Weltkrieges stammten und - sofern überhaupt noch vorhanden - z.T. unvollständig waren bzw. nicht präzis genug den Konsens darzustellen vermochten. So mussten auch alte interne Aufzeichnungen des Arbeitsinspektorates herangezogen werden, um Konsens und Änderungssachverhalt zu rekonstruieren. Die behördli-

chen Verhandlungen erstreckten sich jeweils über mehrere Tage und waren zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch nicht vollständig abgeschlossen.

Zusammenfassend kann aber schon heute festgestellt werden, dass es nur aufgrund der exzellenten Zusammenarbeit aller Beteiligten, der Antragsteller und der Behördenvertreter, gelungen ist, den Konsens einigermaßen genau zu rekonstruieren und unter möglichster Schonung erworbener Rechte im Zuge der Änderungsgenehmigungen jene Maßnahmen zu definieren, die zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit der dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen erforderlich sind.

Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (AI 1)

In zwei großen Betrieben im Aufsichtsbezirk ist es schon mehrere Jahre lang Praxis, das Arbeitsinspektorat regelmäßig zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses einzuladen. Das Arbeitsinspektorat ist bestrebt, jeder dieser Einladungen nachzukommen, weil dadurch der Arbeitnehmerschutz vor allem im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen in sehr effizienter Weise wahrgenommen werden kann. Es hat sich nämlich gezeigt, dass in einem gut funktionierenden Arbeitsschutzausschuss sowohl die beratende als auch die auffordernde Tätigkeit des Arbeitsinspektorates in besonderer Weise wahrgenommen und auch geschätzt wird. Darüber hinaus ist der Einsatz des Arbeitsinspektorates in diesem Zusammenhang auch sehr effizient: In einem vergleichsweise kurzen Zeitraum lässt sich aufgrund der Anwesenheit aller am Arbeitnehmerschutz beteiligten oder daran mitarbeitenden Personen eine Vielzahl von Themen behandeln, wofür sonst unter Umständen mehrere Amtshandlungen erforderlich wären.

Messtechnik (AI 3)

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der routinemäßigen Begehungen von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren laufend Messungen in den Betrieben durchgeführt. Zur Messtätigkeit kann gesagt werden, dass die Anzahl der Messungen von raumklimatischen Parametern sowie die Schallpegelmessungen und die Feststellung von Mängeln in beleuchtungstechnischer Hinsicht etwa dem Durchschnitt der letzten Jahre entsprach. Lediglich bei den Überwachungsmessungen für raumklimatische Verhältnisse konnte ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr bemerkt werden.

Ferner dürfte im Bereich der chemischen Reinigung der in den letzten Jahren zu verzeichnende Trend der Abnahme der Zahl jener Betriebe, die bei den in den Reinigungsmaschinen verwendeten Lösemitteln von chlorierten auf nichtchlorierte umgestiegen sind, nun zu Ende sein. Jene Betriebe, die weiterhin chlorierte Kohlenwasserstoffe als Lösemittel verwenden, erneuerten ihre Anlagen oder adaptierten sie, sofern dies möglich war. Bei Überwachungsmessungen im Rahmen der Inspektionstätigkeit konnten in diesen Bereichen jedenfalls keinerlei Mängel festgestellt werden.

Im Rahmen des im Arbeitsinspektorat durchgeföhrten Qualitätsmanagementprojektes wurde das amtsinterne Schulungssystem zur Qualitätssicherung im Bereich der Messtätigkeit

der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren diskutiert und einige Änderungen angedacht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird 2003 erfolgen.

Fluchtwege in Großhandelsbetrieben (AI 8)

Bei einer mittlerweile fast schon zur Tradition gewordenen unangemeldeten Überprüfung von großen Handelsgeschäften mit vor allem während des Weihnachtsgeschäftes erhöhter Kundenfrequenz wurde Anfang Dezember 2002 an einem Dienstag gemeinsam mit der Gewerbeabteilung des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten sowie der Baupolizei eine Schwerpunktaktion durchgeführt. Ziel dieser Schwerpunktaktion war es, zu überprüfen, ob in diesen Betrieben die Verkehrs- bzw. Fluchtwege und Notausgänge den behördlich genehmigten Bestimmungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/ 1994, und den dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, entsprechen und auch tatsächlich frei gehalten werden.

Um eine möglichst große Anzahl an zu überprüfenden Betrieben zu erreichen, wurden vier Teams gebildet, welche zugleich verteilt über das gesamte Stadtgebiet von St. Pölten die Betriebe überprüften. Insgesamt konnten 74 Handelsbetriebe bzw. Verkaufslokale schwerpunktmäßig kontrolliert werden, wobei ein Großteil davon, nämlich 56 Arbeitsstätten, in einem tatsächlich ordnungsgemäßen Zustand betreffend die Freihaltung und Benützbarkeit der Verkehrs-/Fluchtwege und Notausgänge vorgefunden wurde. Bei insgesamt 18 Betrieben mussten Mängel festgestellt werden, und es wurden vor Ort sofortige mündliche Auflorderungen zu deren Beseitigung mit sehr kurzer Fristsetzung (maximal 3 Stunden bzw. in einem Fall am nächsten Tag) ausgesprochen.

Bei den Nachüberprüfungen der beanstandeten Betriebe konnte festgestellt werden, dass alle die Chance nutzten und der ordnungsgemäße Zustand (einwandfrei benützbare Verkehrs-/Fluchtwege und Notausgänge) wieder hergestellt war, sodass in keinem einzigen Fall bei der Nachüberprüfung ein weiterer Mangel diesbezüglich vorgefunden wurde. Durch die seit nunmehr drei Jahren in ähnlicher Weise durchgeföhrten Überprüfungen hat auch bei den entsprechenden Betrieben ein Umdenken dahingehend eingesetzt, dass selbst bei erhöhter Kundenfrequenz und vermehrter Warendisposition in der Vorweihnachtszeit darauf Bedacht genommen wird, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen und letztendlich auch der Kunden entsprechend zu wahren.

Neue Wege im Arbeitnehmerschutz bzw. bei den Unfallerhebungen (AI 9)

Das Arbeitsinspektorat Linz hat im Rahmen des Qualitätsmanagements den Prozess Unfallerhebung analysiert. Dabei wurde folgende Vorgangsweise für die Analyse gewählt:

- Auftrag an eine Arbeitsgruppe und Erarbeiten eines Konzeptes;
- Stellungnahme aller Mitarbeiter/innen zum vorgelegten Konzept;
- Überarbeiten und Beschlussfassung des Konzeptes in der TQM-Gruppe;
- Umsetzung von EDV-Maßnahmen inklusive Formularwesen;
- Schulung der Mitarbeiter/innen;

- Probetrieb über einen Zeitraum von einem halben Jahr mit anschließender Erstevaluierung.

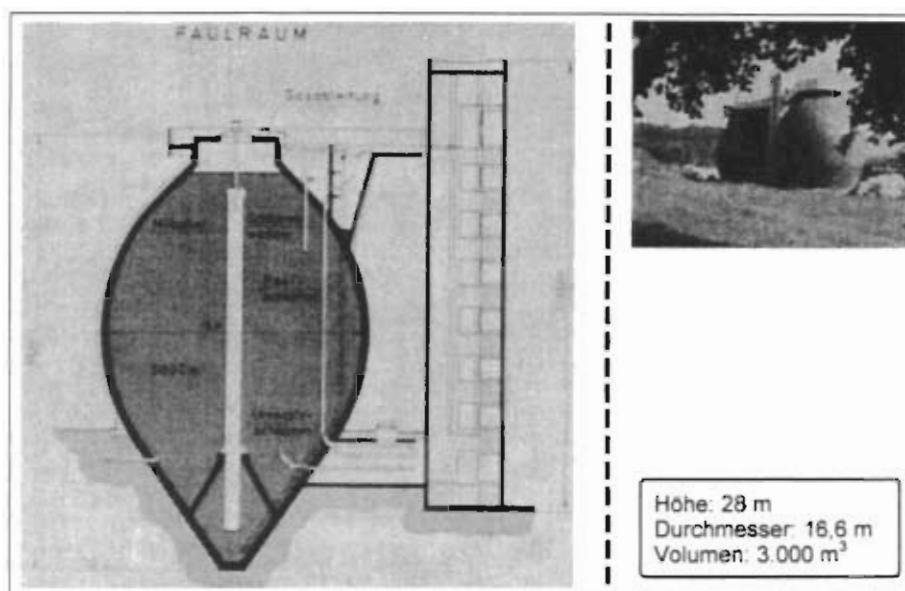
Die Hauptinhalte dieses Unfallerhebungskonzeptes sind im Wesentlichen:

- Unfallerhebungen stehen in der Prioritätenliste an oberster Stelle;
- Grundsätzlich wird von drei verschiedenen Anlassfällen ausgegangen und wurden für die Durchführung folgende Vereinbarungen getroffen:
 - Einheitliche Dokumentation und Vorgangsweise;
 - Erfassung in der EDV-Protokolldatei;
 - EDV-mäßige Dokumentation von Best-Practice-Beispielen.
- Einführung eines Controlling-Systems mit bestimmten Kenngrößen für die Zielerreichung.

Wartungsarbeiten durch Taucher in einem Kläranlagenfaulturm (AI 9)

Istzustand bei den Wartungsarbeiten: Trotz ordnungsgemäßem Betrieb eines Faulturmes kommt es im Laufe der Zeit zu An- bzw. Ablagerungen von Faulschlamm, Sand und anderen Feststoffen wie Fasern, Haare, Plastikteilchen und anderen nicht wasserlöslichen Bestandteilen an den Wänden und am Boden des Turmes, die eine Reduktion des Volumens bis zu 50 % und eine Blockade des Schlammabzuges im unteren Bereich bewirken können. Je nach Ausführung des Einlaufrechens, der Qualität des Wassers und der Betriebe im Einzugsgebiet ist es daher erforderlich, den Faulturm ca. alle 15 Jahre von diesen Ablagerungen und Verzopfungen zu befreien. Bisher wurden diese Reinigungsarbeiten in österreichischen Kläranlagen nach Trockenräumung der Faultürme durchgeführt. Die Wartungsarbeiten hatten einen mehrmonatigen Ausfall des zu reinigenden Faulturmes zur Folge und machten dabei folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Entleerung des Turmes, wobei der Rohschlamm mittels Filterpressen gepresst und deponiert, in andere Kläranlagen verbracht oder in einem eventuell vorhandenen zweiten Faulturm behandelt wurde;
- Das Sicherstellen einer nicht explosionsfähigen Atmosphäre im Turm durch Flutung mit Wasser;
- Die Einrüstung des Innenraumes;
- Die Wiederbefüllung und Aufheizung des Faulturmes und den Neuansatz der biologischen Prozesse bei Wiederinbetriebnahme.



Schematischer Aufbau eines Faulturmes

Bei der vorliegenden Kläranlage wurde erstmals die Entfernung der Ablagerungen in den Faultürmen durch Taucher ohne vorherige Entleerung durchgeführt. Durch den Einsatz von Tauchern können die oben angeführten kostenintensiven Arbeiten vermieden werden, da der Faulturm während der gesamten Arbeiten in Betrieb bleibt. Lediglich die Gasgewinnung (ca. 50 m³/h) fällt aufgrund der Öffnung des Turmes während der Zeit der Räumung aus. Unter Berücksichtigung aller Aspekte ergaben sich im konkreten Fall Kosteneinsparungen von mehr als 60 %.

Ablauf der Wartungsarbeiten beim Einsatz von Tauchern: Nachdem die vorhandenen Einbauten im Turm verifiziert wurden, der Faulturm für den Einstieg vorbereitet war und das Ausmaß der Ablagerungen durch einen Tauchgang festgestellt wurde, wurden die Reinigungsarbeiten von einer Arbeitspartie durchgeführt, die aus einer Aufsichtsperson, zwei bis drei Tauchern, einem Signalmann und einem Gasmann bestand.



Mannschaft zum Reinigen der Faultürme

Dabei liefen die Reinigungsarbeiten wie folgt ab: Während eines Tauchgangs wurden vom Taucher mittels Hochdruckwasserstrahllanze die Ablagerungen treppenförmig von oben nach unten gelöst und aufgewirbelt. In der dem Tauchgang folgenden Pause setzten sich die gelösten Teile am Boden ab und konnten von dort mittels einer Tauchpumpe abgepumpt werden. Die an den Einbauten anhaftenden Verzopfungen wurden händisch gelöst und mittels Eimer ausgebracht. Insgesamt dauerten die Wartungsarbeiten pro Faulturm ca. 2-3 Wochen und wurden aus beiden Türmen rund 1.500 m³ Festschlamm entfernt.



Tauchereinsatz bei der Faulturmreinigung

Die folgende Zusammenstellung liefert einen Überblick über die bei den Reinigungsarbeiten zu beachtenden Gefahren und die getroffenen Schutzmaßnahmen:

Gefährdung	Maßnahmen
Explosionsfähige Atmosphäre durch Methangas bei der Vorbereitung der Einstiegsöffnung	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des Gaspolsters im oberen Bereich des Turmes durch Auffüllen mit Wasser Verdünnung und Entfernung des austretenden Gases durch ein leistungsfähiges Gebläse Bereithaltung einer Schaumlöschleitung Ex-Warngerät Einsatz von Handwerkzeugen anstelle von Elektro- oder Pneumatikgeräten
Explosionsfähige Atmosphäre durch Methangas während der Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Ex-Warngerät Festlegung von Ex-Zonen durch einen autorisierten Sachverständigen Verwendung von pneumatisch betriebenen Arbeitsmitteln
Unterbrechung der Luftversorgung	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von zwei unabhängigen Luftkompressoren und Bereithaltung einer 50 l-Pressluftflasche außerhalb des Behälters Zusätzlich zum Druckschlauch eine Pressluftflasche am Taucher
Blockade des Sicherungsseiles, Verwicklung der Telefonleitung bzw. des Luftschaubes	<ul style="list-style-type: none"> Zurverfügungstellung einer planlichen Darstellung aller Einbauten der Türme (Förderleitungen, Messsonden, Schaufelräder, Einlaufbauwerke etc.) Zweiter Taucher in Bereitschaft Zwei Einfahrtswinden (pneumatisch) und eine Handwinde
Ausreißen der Befestigungsösen an der Rettungsweste	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von geeigneten, für Taucher vorgesehenen Sicherungswesten
Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen	<ul style="list-style-type: none"> Hepatitis-B-Impfung Verwendung von Helmtauchgeräten mit Druckluftschlauchversorgung (keine Lungenautomatengeräte) Säurefeste und gasdichte Tauchanzüge
Verschüttung durch nachrutschendes Material	<ul style="list-style-type: none"> Treppenförmiger Materialabbau
Hochdruckwasserstrahl bis 500 bar	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von rückstoßfreien Lanzen Sichere Führung der Lanze durch entsprechende Länge (> 1 m)
Physische und psychische Belastung durch Arbeiten bei Nullsicht und einer Schlammtemperatur von ca. 35 °C	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Tauchgangzeiten auf max. 60 min. mit anschließender Pause in einem ruhigen Aufenthaltsraum Max. zwei Tauchgänge pro Arbeitstag Einhaltung der Dekompressionszeiten.

Schutzmaßnahmen beim Befahren von Kanalanlagen (AI 10)

Das Kanalpersonal eines Reinhalteverbandes im Aufsichtsbezirk betreut ca. 3.000 km Kanäle, wobei etwa 400 km dieser Kanalanlagen begehbar sind. Aufgrund des Wasserrechtsgegesetzes müssen diese Kanalanlagen periodisch überprüft, gereinigt und allenfalls saniert werden. Die gesetzlichen Grundlagen für das Befahren und Begehen der Schächte sind in § 59 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. Nr. 218/1983 i.d.g.F., festgelegt. Als Regel der Technik werden die Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV), insbesondere das Regelblatt 32 - Sicherheit auf Abwasserleitungsanlagen (Kanalisationsanlagen) - herangezogen. Das Regelblatt enthält auch einen Entwurf eines Befahrerlaubnisscheines, welcher grundsätzlich zur Unterstützung und zur Erledigung der Arbeitsaufträge verwendet wird.

Die Mitarbeiter/innen der Kanaltrupps müssen zur Erfüllung ihrer Aufträge täglich in mehrere Schächte einsteigen und verschiedene Kanalabschnitte begutachten. Es handelt sich zum Großteil um Routinearbeit, nur in Ausnahmefällen werden besondere Arbeiten ver-

richtet. Das Ausstellen der Befahrerlaubnisscheine für diese Routinetätigkeiten stellte für die jeweils Verantwortlichen einen hohen bürokratischen Aufwand dar und führte dazu, dass die Befahrerlaubnisscheine zum Teil mangelhaft ausgefüllt wurden.

Im Zuge der Evaluierung wurde daher ein Tätigkeitskatalog erarbeitet, der die wesentlichen Arbeiten berücksichtigt, die an der Anlage verrichtet werden müssen. Aufgrund dieser Arbeitsunterlage wurde ein Handbuch erstellt, in dem für die verschiedenen Arbeiten unter anderem folgende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen definiert wurden:

- **Einzelbefahrtscheine:** Für besondere Fälle, z.B. bei Arbeiten im Bereich der Deponiekänele, bei Sonderbauwerken, bei Verstopfungen oder Ölunfällen, hat der Verantwortliche nach wie vor aufgrund der örtlichen Situation Einzelbefahrtscheine auszustellen und die Maßnahmen zu überwachen.
- **Allgemeine Befahrtscheine für Routinearbeiten:** Aufgrund der verschiedenen durchzuführenden Tätigkeiten wurden vorausgefüllte Checklisten erstellt, zum Beispiel für die Hochdruckreinigung und die jährliche Inspektion von Kanalabschnitten oder für Reparaturarbeiten. Für die einzelnen Tätigkeiten wurden in Abhängigkeit von der örtlichen Lage, dem Schachtdurchmesser oder der Schachttiefe die erforderliche Mannschaftsstärke und die Schutzmaßnahmen definiert, die jedenfalls zu beachten sind oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zusätzlich erforderlich sein könnten. Die dazu erforderlichen Informationen werden aus dem Kanalkataster oder aus den Kanalzustandsprotokollen abgerufen. Der jeweils für die Mannschaft Verantwortliche bekommt bereits vorausgefüllte Befahrermächtigungen (Checklisten) als Auftragsanweisungen. Er hat zu prüfen, ob die unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden und ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Das Handbuch wurde in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente aufgenommen.
- **Ausbildung der Mannschaft, Ausstattung der Kanalfahrzeuge:** Es wurden standardeinstellte Ausbildungsvorschriften erstellt. Für die Betreuung der Kanalanlagen wird nur nachweislich geschultes Fachpersonal eingesetzt. Weiters wurde die Mindestgrundausrüstung des Fahrzeugparks definiert.

Durch die Erarbeitung des Handbuchs und die Erstellung vorausgefüllter Befahrermächtigungen in Form von Checklisten ist es gelungen, unnötigen Bürokratismus zu vermeiden und zugleich den sicherheitstechnischen Stand bezüglich der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verbessern.

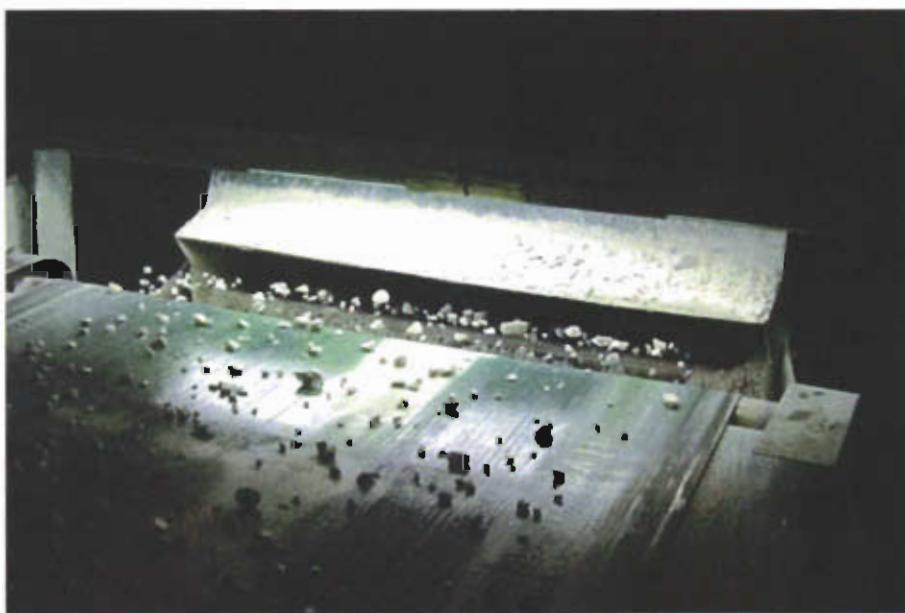
Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Weiterverarbeitung von Gestein (AI 12)

In einem obersteirischen Bergbaubetrieb wird Kalkstein und Marmor mit einem besonderen „Weißheitsgrad“ gewonnen. Das Vorkommen innerhalb der Lagerstätte weist jedoch nicht einen gleichmäßigen Reinheitsgrad auf, sodass das abgebaute Mineral bis jetzt händisch sortiert werden musste. Das gebrochene und bereits auf einer Waschanlage gereinigte Material wurde bisher auf ein Förderband aufgegeben. Entlang dieses Förderbandes arbeiteten einige Beschäftigte, die das Gestein visuell und händisch nach dem Weißheitsgrad aussortierten. Diese Arbeiten waren äußerst anstrengend, da bei der Sortierung der Steine hohe Sehanforderungen an die Beschäftigten gestellt wurden. Außerdem mussten sie aus

Erfahrungen

arbeitstechnischen Gründen die Sortierarbeit stehend neben dem Förderband verrichten, wobei sie Kälte und Feuchtigkeit ausgesetzt waren.

Nunmehr wurde eine Methode entwickelt, mit der das Gestein nach seinem Weißheitsgrad maschinell auf einer Sortieranlage getrennt werden kann, und konnten durch die Installation einer computergesteuerten optischen Sortieranlage diese Arbeitsplätze aufgelassen werden. Die Anlage besteht im Einzelnen aus einer Förderanlage und einer Sortieranlage, auf der das Gestein nach seinem Weißheitsgrad automatisch sortiert wird. Es wurde ein optoelektronisches Erkennungssystem installiert, welches einem Computer die erforderlichen Daten liefert. Der Computer wertet die Ergebnisse aus, d.h. er erkennt den Weißheitsgrad der Steine und sortiert diese mittels computergesteuerter Druckluftdüsen in das jeweilige Fach für weiße und graue Steine. Da bei der Neuanlage nur Kontroll- und Überwachungstätigkeiten erforderlich sind, sind die Beschäftigten nicht mehr gesundheitsschädigenden Einwirkungen durch Lärm, Staub und anderen Umwelteinflüssen ausgesetzt.



Neue Steinsortieranlage

Sichtverbindung zum Freien bei einem künstlerisch gestalteten Bürogebäude (AI 14)

Ein mehrstöckiges Bürogebäude wurde dahingehend künstlerisch umgestaltet, dass der sachlich-nüchterne Betonbau mit einem Lochsiebnetz vollständig umhüllt wurde. Dieses Netz wurde von Künstlerhand aufwendig gestaltet und bedruckt. Das vorweg noch unbedruckte Muster der Umhüllung bestand aus einem dünnen, netzartigen Material, das mit großen Löchern versehen war. Es bot bei guten Lichtverhältnissen auch ausreichend die erforderliche Sichtverbindung zum Freien. Unter diesen Voraussetzungen wurde der Produktion des künstlerischen Netzes zugestimmt.

Bereits als die ersten fertigen Netzflächen am Gebäude angebracht wurden, war jedoch die Ermüdung groß. Aus Festigkeitsgründen war schließlich das Netz des Lochsiebes nicht nur viel dicker, sondern es mussten auch die Löcher durch feine Querschussfäden stabilisiert werden.

siert werden. Die Sichtverbindung war allein durch diese Änderungen - nämlich einerseits durch die stärkere Dimensionierung des Basisnetzes und andererseits durch die Querschussfäden im Lochbereich - bei weitem nicht mehr ausreichend. Weiters stellte sich heraus, dass die kunstvoll aufgebrachten Farben, vor allem die hellen, noch zusätzlich zu einer Verschlechterung der Durchsichtigkeit der Umhüllung führten. An Regentagen verfingen sich zudem die Regentropfen in den Netzlöchern und reduzierten damit die Durchsichtigkeit auf nahezu null.

Trotz dieser Probleme gelang es schlussendlich, eine sinnvolle Kombination von Arbeitnehmerschutz und künstlerischer Gestaltung herzustellen. Eine Absprache zwischen dem Künstler und den Beschäftigten führte insofern zu einer Problemlösung, als in jedem Stockwerk nachträglich große Löcher in Augenhöhe in das Netz geschnitten wurden, um die Sichtverbindung zum Freien im erforderlichen Ausmaß gewährleisten zu können. Die zusätzlich ausgeschnittenen Löcher haben die neu gestaltete Fassade zwar etwas verändert, aber das Gesamtbild keineswegs negativ beeinflusst.

Herstellung von Strahlheizkörpern - Beispiel für die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes (AI 14)

Ende der 80er Jahre wurden bei einem Hersteller von Strahlheizkörpern Belastungen der Arbeitnehmer/innen durch am Arbeitsplatz auftretende Mineralfasern, die bei der Produktion der Isolierkörper verwendet werden, festgestellt. Zur Bewertung der Messergebnisse wurde vom Gutachtersteller für den damals als Mineralfaserstaub eingestuften Arbeitsstoff der im Hinblick auf eine Gefährdung im Sinne einer Staublungenerkrankung für quarzhältigen Gesamtstaub geltende Grenzwert von 10 mg/m^3 verwendet. Die gemessenen Werte lagen weit unter diesem Grenzwert ($0,7\text{-}2,8 \text{ mg/m}^3$).

Als dann Anfang der 90er Jahre der Verdacht aufkam, dass künstliche Mineralfasern mitunter die gleiche krebserregende Wirkung haben wie die Asbestfasern, wurde an die AUVA ein Messantrag zur Feststellung der Belastung der Atemluft an den Arbeitsplätzen durch keramische Fasern gestellt. Zum damaligen Zeitpunkt (1994) wurden zur Beurteilung, ob Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen notwendig sind oder nicht, die in Deutschland eingeführten Grenzwerte für solche Fasern (stationäre Altanlagen bis 31.12.1995 – $1.000.000 \text{ F/m}^3$, im übrigen 500.000 F/m^3) herangezogen. Diese Grenzwerte wurden an zwei von sechs Arbeitsbereichen überschritten, wodurch Maßnahmen, wie eine Verbesserung der Leistung der Absaugungen oder Änderung der Arbeitsweise, erforderlich wurden. Durch die Ausweitung der Produktion kamen neue Arbeitsplätze, an denen die Luft mit Mineralfasern belastet war, hinzu. Die veranlasste Messung ergab bei zwei von acht Arbeitsbereichen Überschreitungen des Grenzwertes für Altanlagen und in einem Bereich einen in Grenzwertnähe liegenden Wert. Dadurch wurden wiederum Verbesserungen bei den Absaugungen notwendig.

Die für die Beurteilung im Jahre 1995 herangezogenen Grenzwerte stammten immer noch aus der MAK- und BAT-Werte-Liste 1994 der Bundesrepublik Deutschland, wobei aber schon absehbar war, dass sie in die österreichische MAK-Werte-Liste übernommen werden. Zu dieser Zeit gab es in Österreich nach der geltenden MAK-Werte-Liste keinen Grenzwert, aber künstliche Mineralfasern mit einem Durchmesser von weniger als $1 \mu\text{m}$

Erfahrungen

wurden als Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebsförderndes Potential eingestuft. Die nach Durchführung der verlangten Verbesserungsmaßnahmen durchgeführte Kontrollmessung an den verschiedenen Arbeitsplätzen ergab, dass bei zwei von neun Arbeitsbereichen der nunmehr seit 1.1.1996 in Österreich geltende TRK-Wert für solche Fasern von 500.000 F/m³ überschritten wurde. Dies machte die sofortige Verwendung von Atemschutzmasken an diesen Arbeitsplätzen bis zur Durchführung der vorgeschlagenen technischen Maßnahmen erforderlich.

Die dauernden Probleme mit der Einhaltung des Grenzwertes für künstliche Mineralfasern haben das Unternehmen dazu veranlasst, das Fertigungsverfahren für die Isolierkörper auf ein keramikfaserfreies Material, nämlich geschnittene Glasfasern ohne lungengängige Anteile (keine Fasern mit einem Durchmesser < 3 µm bei einer Länge von 5 bis 100 µm), und auch die Befestigung der Heizeinrichtungen auf den Isolierkörpern umzustellen. Die nachfolgende Messung im Jahr 1997 ergab dann eine Unterschreitung des Grenzwertes an den Arbeitsplätzen. Auch nach diesem aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes positiven Ergebnis wurden laufend Verbesserungen am Fertigungsverfahren durchgeführt, welche bewirkten, dass der in der TRK-Liste der nunmehr geltenden GKV 2001 angeführte Grenzwert für künstliche Mineralfasern von 500.000 Fasern/m³ an allen Arbeitsplätzen erheblich unterschritten wird, und zwar soweit, dass die Konzentration lungengängiger Fasern unter der Bestimmungsgrenze des Messverfahrens, das sind weniger als 37.500 Fasern/m³ (also weniger als 1/10 des Grenzwertes), liegt. Regelmäßige Kontrolle und Beratung des Unternehmens durch die Arbeitsinspektion sowie das große Verständnis auf Unternehmerseite für die Belange des Arbeitnehmerschutzes und die Bereitschaft, nicht nur das Notwendigste zu tun, waren und sind Grundlage für eine stetige Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Umsetzung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (AI 14)

Im Berichtsjahr wurden im Bundesdienst, insbesondere in den Bundesschulen, zahlreiche Dienststellenbesichtigungen durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass eine rasche Umsetzung des B-BSG 1999 mittlerweile allgemein erwünscht ist, und dazu die notwendige Bereitschaft vom Großteil der Dienststellenleiter in allen Ressorts signalisiert. Dies erforderte jedoch vorweg von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren ein hohes Maß an Beratungsarbeit. Die Durchführung der Erstevaluierung, die Einführung der Präventivdienste und die Nominierung der Sicherheitsvertrauenspersonen sind inzwischen in den meisten Dienststellen abgeschlossen.

Erfreulicherweise herrscht im Bereich der Bundesschulen gestiegerte Bautätigkeit. Einige Umbau- bzw. Generalsanierungsmaßnahmen, bei denen der Bedienstetenschutz üblicherweise bereits in Vorgesprächen mit der Arbeitsinspektion in Form von Projektbegutachtungen akkordiert wird, konnten bereits abgeschlossen werden. Weitere Projekte stehen am Beginn der Realisierungsphase. Aus diesem Grund befindet sich in Tirol derzeit die größte „Container-Schule“ Österreichs.

Allgemein kann somit eine positive Bilanz betreffend die Umsetzung des B-BSG 1999 für die Dienststellen aller Ressorts gezogen werden, was nicht unerheblich auf die Beratungs-

tätigkeit sowie auf die gute Zusammenarbeit der Arbeitsinspektion mit den verschiedenen Institutionen zurückzuführen ist.

Erleichterungen für Hilfskräfte im Rettungswesen (AI 14)

In einem großen Tiroler Schigebiet wurde von einem Betriebsleiter für die Personenbergung nach Lawinenunfällen ein neues Komplettsystem entwickelt. Die so genannte „Lawinenbox“ stellt ein System für die Ortung, Bergung und Erstversorgung von Verschütteten nach Lawinenabgängen dar. Das neue System bringt sowohl Vorteile für die Verschütteten, die zumeist Kunden bzw. Gäste des Schigebiets sind, als auch für die Arbeitnehmer/innen der Hilfsmannschaft. Bei der Erstellung des Systems wurde großes Augenmerk darauf gelegt, dass alle wesentlichen Bestandteile in der Box enthalten sind und trotzdem das Transportgewicht möglichst gering blieb.

Aufgrund des weitläufigen Schigebiets wurde diese Lawinenbox so konzipiert, dass sie problemlos mittels Hubschrauber oder Pistengerät transportiert werden kann. Dafür sind fix montierte Befestigungseinrichtungen (Anschlaghaken und Rundschlingengehänge bzw. Anhängepratzen) vorgesehen. Im Falle eines Einsatzes wird die Box mit den erwähnten Beförderungsgeräten an die Einsatzstelle verbracht und der Inhalt der Box, der für eine etwa 150-köpfige Hilfsmannschaft ausgelegt ist, an die Helfer/innen verteilt. Dadurch kann verhindert werden, dass im Unglücksfall jede/r einzelne Helfer/in das benötigte Erste-Hilfe-Material selbst zu den meist schwer zugänglichen Stellen befördern muss. Neben dem notwendigen, in geeigneten Rucksäcken verpackten Erste-Hilfe-Material beinhaltet diese Box auch die für die Bergung von Personen aus Lawinen notwendigen Utensilien, wie Suchgeräte, Lawinensonden, Schneeschaufeln etc.



Lawinenbox samt Inhalt

Nichtraucherschutz (AI 14)

An der Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens kann nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht gezweifelt werden. Deshalb will auch ein Großteil der nichtrauchenden Arbeitnehmer/innen „rauchfrei“ arbeiten. Entsprechende Maßnahmen dafür sind sowohl im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz als auch im Mutterschutzgesetz geregelt. Viele Betriebe halten sich an die gesetzlichen Vorgaben und verhängen ein absolutes Rauchverbot.

Wesentlich schwerer zu lösen ist die Problematik des Nichtraucherschutzes in jenen Betrieben, in denen die Einwirkung von Tabakrauch durch Gäste verursacht wird. Die von der Arbeitsinspektion geforderten Maßnahmen, wie entsprechende mechanische Be- und Entlüftung einerseits, aber auch der Hinweis auf den Nichtraucherschutz andererseits, führen allgemein zu Verbesserungen. So wird bei den Erhebungen stets versucht, die betroffenen werdenden Mütter nach Möglichkeit in rauchfreien oder raucharmen Zonen einzusetzen.

Gemeinsame Veranstaltungen der österreichischen und ungarischen Arbeitsinspektion (AI 16)

Unter dem Aspekt der EU-Erweiterung machte im Berichtsjahr die Arbeitsinspektion mit einer erfolgreichen Veranstaltungsreihe erstmals den Schritt über die Grenze zu unserem Nachbarland Ungarn. Unter dem Titel „Grenzenlos sicher: Ihr Betrieb – Ihre Mitarbeiter“ werden bei diesen EU-geförderten Seminaren ungarische und österreichische Unternehmer/innen, Behörden sowie Arbeitnehmervertreter/innen mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes im jeweils anderen Land vertraut gemacht. Hervorgestrichen sei, dass das Projekt ein vom Sozialpartnergedanken getragenes Vorhaben darstellt und in Zusammenarbeit bzw. mit Unterstützung der Wirtschaftskammer (WIFI Eisenstadt), der AUVA, der Bundesarbeitskammer und der ungarischen Arbeitsinspektion durchgeführt wird.

Im Jahre 2002 wurden zwei dieser Veranstaltungen erfolgreich abgewickelt. So konnten in der Komitatshauptstadt Györ rund 180 Teilnehmer begrüßt werden, in der westungarischen Stadt Szombathely konnten wir uns über die Teilnahme von über 80 Personen freuen. Das Echo bezüglich dieser Veranstaltungen war insofern groß, als zwei Fernsehsendungen, verschiedene Radiobeiträge und zahlreiche Zeitungsartikel über die Arbeitsinspektion und unsere Tätigkeit in Ungarn berichtet haben. Für das Jahr 2003 ist eine Abschlusskonferenz in Budapest vorgesehen, die als Höhepunkt der Konferenzserie gedacht ist.

Baustellen (AI 16)

Im Aufsichtsbezirk zeigt sich, dass durch die Baustellenkoordination die Abwicklung des Baugeschehens besser organisiert wird und damit nicht nur die Unfälle zurückgehen, sondern auch bei den Beschäftigten der Eindruck entsteht, dass die Zahl der gefährlichen Situationen (der Beinahe-Unfälle) abnimmt. Positiv wirkt zudem die Forderung der Baustellenkoordinatoren und -koordinatorinnen, dass die Auftragnehmer/innen vor Beginn von

Bauarbeiten nachweisen müssen, dass ihre Arbeitnehmer/innen entsprechend unterwiesen wurden. Durch das steigende Gesundheitsbewusstsein der Beschäftigten wird auch vermehrt über gesundheitsschädigende Arbeitsabläufe geklagt. Als Beispiel wird auf die Bewehrungsarbeiten hingewiesen, die oftmals körperliche Schwerstarbeit bedeuten und bei ungünstiger Körperhaltung bzw. Zwangshaltung durchgeführt werden. Um diese Situation zu verbessern, müssten die Statiker/innen, die die Bewehrungspläne erstellen, in der Planungsphase gedanklich diese Arbeiten durchgehen und danach die vorgesehene Arbeitsweise zu Papier bringen. Die Ausführenden hätten dann die Möglichkeit, ihre Arbeit den geplanten anzupassen. Missverständnisse, die bei der Durchführung der Arbeiten zu Problemen führen, könnten so minimiert bzw. nach einer Lernphase ausgemerzt werden.

Wie auch in den letzten Jahren wird abermals darauf hingewiesen, dass der ständige wachsende Termindruck die Gefahren auf der Baustelle proportional erhöht. Es zeigt sich jedoch, dass dieses Problem nicht nur von den Koordinatoren und Koordinatorinnen allein gelöst werden kann, sondern dass man vor allem auch auf die ausführenden Bauunternehmen einwirken müsste. Sie müssten durch ein entsprechendes Managementsystem sicherstellen, dass rechtzeitig das erforderliche Personal und das benötigte Material zur Verfügung stehen.

Projekt „Arbeitshandschuhe“ in einem Metall verarbeitenden Betrieb (AI 18)

In einem Betrieb zur Herstellung von Holzbearbeitungswerkzeugen gab es immer wieder Probleme damit, die richtigen Schutzhandschuhe gegen die auftretenden mechanischen Einwirkungen und die Einwirkung von Chemikalien und Mikroorganismen auszuwählen und die Arbeitnehmer/innen zur Verwendung der ausgewählten Handschuhe zu motivieren. Von vornherein aufgrund von Angaben in den Sicherheitsdatenblättern oder Angaben der Hersteller die praxisgerechtesten Schutzhandschuhe mit dem höchsten Schutzpotential zu finden, ist aus folgenden Gründen schwierig:

- Die Sicherheitsdatenblätter enthalten zum Teil nur sehr allgemeine Angaben zu Schutzhandschuhen.
- Das Prüfverfahren der EN 374-3 für die Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation repräsentiert nicht die Bedingungen, wie sie in der Praxis angetroffen werden (im Vorwort der Norm wird darauf hingewiesen).
- Die Standard-Prüftemperatur laut Norm beträgt 23 °C, die Temperatur im Handschuh jedoch infolge der Körperwärme ca. 35 °C.
- Die Dehnung der Handschuhe durch die Verwendung am Arbeitsplatz wird durch die Norm nicht berücksichtigt. Dadurch wird das Handschuhmaterial jedoch dünner und die Chemikalien dringen leichter hindurch.
- Die Prüfungen beziehen sich in der Regel nur auf Einzelsubstanzen, in der Praxis wird jedoch überwiegend mit Stoffgemischen hantiert. Eine Vorhersage der Durchbruchszeit bei der Einwirkung solcher Zubereitungen ist kaum möglich.

Man entschloss sich daher, unter Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmer/innen ein Projekt zu starten, welches zur Ermittlung und Festlegung der für die auftretenden Einwirkungen jeweils am besten geeigneten Schutzhandschuhe führen und auch gewährleisten sollte, dass die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen ständig überprüft wird. Bei der

Erfahrungen

Durchführung des Projektes wurden folgende Aktivitäten gesetzt bzw. Festlegungen getroffen:

- Besichtigung der Arbeitsplätze und Gefahrenanalyse gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft, dem Arbeitsmediziner, Betriebsrat, Hersteller und dem Lieferanten der Handschuhe;
- Auflistung aller Arbeitsstoffe, wobei eine durch die Sicherheitsfachkraft erstellte Liste vorhanden war, mit Angabe der Einwirkdauer und Einteilung in Level-Klassen; Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter an den Handschuhhersteller;
- Auswertung der Ergebnisse gemeinsam mit dem Hersteller und Lieferanten; Vorschlag geeigneter Produkte;
- Trageversuche mit Beratung durch den Hersteller unter Einsatz eines Erhebungsblattes für die Arbeitnehmer/innen (Dauer ca. 3 Wochen);
- Übermittlung der Ergebnisse an den Hersteller und deren Auswertung;
- Dokumentation und Festlegung der endgültig gewählten Handschuhe;
- Einführungsphase mit Schulung und Motivation der Handschuhträger/innen gemeinsam mit dem Hersteller/Lieferanten, den Präventivfachkräften und dem Betriebsrat;
- jährliche Überprüfung der getroffenen Entscheidung.

Das Projekt ist erfolgreich verlaufen und trug zur Verbesserung des Schutzes der Hände vor mechanischen Einwirkungen sowie vor Chemikalien und Mikroorganismen bei.

Verbessertes Abluftmanagementsystem einer Tierkörperverwertungsanlage (AI 18)

Weil die bestehenden Abluftbehandlungsanlagen eines Tierkörperverwertungsbetriebes die in den letzten Jahren erhöhte Anlieferung von Tierkadavermengen und deren Verarbeitung nicht mehr bewältigten, kam es zu massiven Protesten der Anrainer gegen unzumutbaren Gestank. Schützenhilfe erhielten diese durch die Umweltanwaltschaft. Auch wegen Interventionen des Betriebsrats und aufgrund der Beratungstätigkeit des Arbeitsinspektors entschloss sich die Leitung des Unternehmens, das im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, zur Generalsanierung und Erweiterung der Abluftbehandlungsanlagen. Hierzu wurde ein Projekt zur Errichtung und zum Betrieb eines Abluftmanagementsystems für die Erfassung, den Transport, die Konditionierung, die Behandlung und die Reinigung der Abluft gewerbebehördlich genehmigt und befindet sich bereits im Bau. Für den Arbeitnehmerschutz ist vor allem die innerbetriebliche Erfassung der Abluft und deren Abführung maßgeblich. Im Sanierungskonzept wurde hinsichtlich des Geruchsbelästigungspotentials zwischen hoch und normal belasteten Abluftströmen unterschieden. Die Ströme aus der Maschinen- und Prozess-Abluft sind hoch belastet, während die aus sämtlichen Räumen mit Geruchsemittenten abgesaugte Abluft als normal belastet gilt. Während in den Bereichen mit hoch belasteter Abluft eher kurzfristige Kontroll- und Wartungstätigkeiten anfallen, sind ständige Arbeitsplätze, wie Rohwarenübernahme und Zerlegung in der Anlieferungshalle situiert.

Bisher war die abgesaugte Luft aus dieser Halle durch Gebäudeöffnungen diffus ersetzt worden, nun sollen Zuluftgeräte zur Zuführung von definiert vorbehandelter Frischluft eingebaut werden. Um Geruchsausbreitung in der Halle zu vermeiden, werden Absaugstellen direkt an den Geräten, wie z.B. Brechern und Förderanlagen, angeordnet. Damit es außer-

halb der Anlieferungszeiten bzw. zu jenen Zeiten, in denen die Absauganlage der Mulden ausgeschaltet ist, zu keiner Geruchsausbreitung kommt, werden diese mit einem Kohlensäuresee abgedeckt. In den Maschinenräumen des Rohwarenverarbeitungsbereichs werden auf verschiedenen Niveaus massive Raumluftabsaugungen eingerichtet. Durch diese Maßnahmen ist zu erwarten, dass die Luftwechselrate im Betriebsgebäude von eins auf fünf vervielfacht wird. Die tatsächliche Leistung des neuen Abluftsystems kann allerdings nach Berücksichtigung des Antrainschutzes erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Biofilteranlagen, voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2003, festgestellt werden.

Fluchtwiege in mehrgeschossigen Büro- und Geschäftsgebäuden (AI 18)

In Büro- und Geschäftsgebäuden mit mehreren Geschossen tritt vermehrt das Problem auf, dass die Stiegenhäuser nicht den Anforderungen an einen gesicherten Fluchtbereich gemäß § 21 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) entsprechen. Weiters liegt in manchen Fällen auch eine Überschreitung der maximalen Fluchtweglänge von 40 m bis zum Endausgang vor.

Bei der Errichtung bzw. Genehmigung von Büro- und Geschäftsgebäuden ist die Arbeitsinspektion oft deshalb nicht eingebunden, weil sie beim baubehördlichen Genehmigungsverfahren keine Parteistellung hat und für derartige Gebäude meist keine Genehmigung durch die Gewerbebehörde den Magistrat erforderlich ist. Die Baubehörde verlangt aufgrund landesrechtlicher Vorschriften erst ab fünf Geschossen ein brandbeständiges Sicherheitsstiegenhaus. Dieser Umstand führt dazu, dass vielfach in baurechtlich genehmigten Gebäuden mehr als zwei Geschosse als Arbeitsstätten genutzt werden, obwohl das Stiegenhaus in seiner Ausführung nicht den Bestimmungen der AStV entspricht. Erhöht sich in bestehenden Gebäuden durch Um- und Ausbauarbeiten die Zahl der als Arbeitsstätte genutzten Geschosse, wird die Adaptierung des Stiegenhauses gemäß AStV in vielen Fällen nicht durchgeführt. Meist fehlen Rauchabzugsöffnungen und die Türabschlüsse, Verglasungen zum Stiegenhaus und Stiegenbauteile entsprechen nicht den geforderten Brandwiderstandsklassen.

Die Errichtung einer außen liegenden Fluchtstiege als Ersatz für die abweichende Ausführung der Stiegenhäuser ist vor allem im Stadtbereich mit dichter Bebauung oft nicht möglich. Bei geringer Brandlast in den Arbeitsstätten kann der Einbau von Rauchmeldern mit interner Alarmierung zur Früherkennung von Bränden als Ausnahme zu den Bestimmungen der AStV genehmigt werden. Können alternative Maßnahmen nicht gesetzt werden, müssen Stiegenhäuser also nachträglich umgebaut werden.

In einigen Fällen wurde das Arbeitsinspektorat bereits von der Baubehörde ersucht, vor der Genehmigung von Neu- und Umbauten Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen, um im Anschluss die aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Auflagen in den Baubescheid aufnehmen zu können. Den Sachverständigen der zuständigen Bezirksbauämter wurde eine schriftliche Zusammenfassung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt, um auch in Verfahren ohne Beteiligung der Arbeitsinspektion die ordnungsgemäße Ausführung von Stiegenhäusern sicherzustellen.

Genehmigung und Kontrolle von Biogasanlagen (AI 19)

Im Aufsichtsbezirk des Arbeitsinspektors Wels werden vermehrt Biogasanlagen errichtet. Zumeist handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Betriebe oder um Betriebe, bei denen vorerst keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Es wurden jedoch auch schon Anlagen errichtet, bei denen von vornherein feststand, dass Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden sollen. Grundsätzlich werden solche Anlagen nach den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze beurteilt. Derzeit erfolgen solche Genehmigungen nach dem OÖ. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001. Zumeist wird in diesen Verfahren der Arbeitnehmerschutz jedoch nicht berücksichtigt, da das Arbeitsinspektorat mangels Parteistellung nicht geladen wird. Bei den Betriebsbegehungen werden jedoch die sicherheitstechnischen Probleme ersichtlich. Dies betrifft vor allem die Problematik der Bedienung der Anlagen sowie die Wartungs- und Reinigungsarbeiten, da diese Thematik vom maschinenbautechnischen Amtssachverständigen nicht wahrgenommen wird. Nur durch intensive Beratungs- und Kontrolltätigkeit kann in diesen Betrieben der erforderliche sicherheitstechnische Standard gewährleistet werden.

Erfahrungen des Arbeitsinspektors Innsbruck im Rahmen des Kids-Projektes (AI 14)

Im vergangenen Jahr wurde die Arbeitsinspektion verstärkt mit Beiträgen im Unterrichtsbereich tätig. Es wurden in Berufsschulen, in den Maturaklassen der berufsbildenden höheren Schulen (HAK, HTL, HBLA für Tourismus) bis hin zur Technischen Hochschule Vorträge gehalten. Diese umfassten die Darstellung der Aufgaben der Arbeitsinspektion im Allgemeinen, die Jugendschutzbestimmungen, den Mutterschutz, das B-BSG, Fragen der Haftung, die Evaluierung, Präventivdienste etc. Mit diesen Beiträgen der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren wurde versucht, den Arbeitnehmerschutz bei den jungen Menschen vor dem Eintritt in den Beruf zu thematisieren und gleichzeitig die Selbstverantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz im künftigen Berufsleben wachzurufen. Die betroffenen Lehrlinge, Schüler/innen, Studentinnen und Studenten sowie Lehrer/innen nahmen die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bildungsbereich sehr positiv auf und es wurde die weitere Zusammenarbeit für zukünftige Projekte beschlossen.

Im Zuge des Kids-Projektes wird weiters angestrebt, die Schaffung des neuen Lehrberufes „Fassadenbauer“ auch in Österreich zu initiieren, ein Berufsbild, das es bereits in den benachbarten Ländern Deutschland und der Schweiz gibt. Die Arbeitsinspektion wurde nämlich im Zuge einer Besichtigung eines Betriebes für Verputz- und Vollwärmeschutzarbeiten ersucht, sich dafür einzusetzen, Lehrlinge in diesem Beruf ausbilden zu können. Dem verwandten Beruf „Maurer“ ist der „Fassadenbauer“ Angaben zufolge deshalb nicht unterzuordnen, weil einerseits die beiden Berufsbilder zu unterschiedlich sind und andererseits der „Fassadenbauer“ spätestens im 3. Lehrjahr eine spezielle Ausbildung erhalten würde. Das Arbeitsinspektorat hat daher die Wirtschaftskammer Tirol im Rahmen einer Aussprache nach § 3 Abs. 5 ArBlG ersucht, ihrerseits zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Einführung des Berufsbildes „Fassadenbauer“ auch in Österreich besteht. Von den zuständigen Abteilungen der Wirtschaftskammer Tirol wurde bereits rasches Handeln signalisiert und in Aussicht gestellt, die dazu erforderlichen Erhebungen einzuleiten. Sollte es gelingen, durch diese Initiative und das Engagement der Arbeitsinspektion im Zuge des Kids-Projektes einen neuen Lehrberuf für Österreich zu schaffen, wäre aus der Sicht des Arbeitneh-

merschutzes damit ein wesentlicher Beitrag für die Sicherheit bei Arbeiten auf Gerüsten geleistet. Durch den Besuch einer Berufsschule mit der damit verbundenen praktischen Ausbildung und durch die mögliche qualifizierte Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten, die nachweislich absolviert werden müsste, könnte künftig das Unfallrisiko im hohen Ausmaß reduziert werden.

Erfahrungsbericht des Arbeitsinspektorates Krems über die Ausbildung von Jugendlichen zu Sicherheitsvertrauenspersonen im Rahmen des Kids-Projektes (AI 17)

In den letzten Jahren erfuhren die Arbeitnehmerschutzbestimmungen tief greifende Veränderungen. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird mehr Verantwortung übertragen und auch die Arbeitnehmer/innen werden bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes stärker eingebunden. Information, Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung dieser Anforderungen wird daher für alle Beteiligten immer wichtiger. Hier setzt die Arbeitsinspektion zunehmend auf Strategien, die über die bisherige Tätigkeit hinausgehen, um die Arbeitsinspektion und ihre Anliegen den Zielgruppen näher zu bringen.

Ein in diesem Zusammenhang immer wieder geäußerter Wunsch war die Einbeziehung und das Ansprechen von Jugendlichen, insbesondere in berufsbildenden Schulen, weil gerade diese Gruppe zukünftiger Arbeitnehmer/innen (und später auch manchmal Arbeitgeber/innen) meist nur sehr wenig über die Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Aufgaben der Arbeitsinspektion informiert ist. So wurde innerhalb der Arbeitsinspektion das Kids-Projekt ins Leben gerufen, um mit einem speziell auf Jugendliche zugeschnittenen Serviceangebot mitzuhelfen, dieses Informationsdefizit zu verringern. Es wurden standardisierte Vorträge und dazu passende Foliensätze und Folder ausgearbeitet. Für die vortragenden Kolleginnen und Kollegen wurden Seminare organisiert, die die Wissensvermittlung an ein jugendliches Zielpublikum zum Inhalt hatten. Durch diese Vortragstätigkeit vertiefte sich der Kontakt zu den Schulen bzw. einzelnen engagierten Lehrkräften und es wurde der Wunsch nach tiefer greifender Beschäftigung mit der Thematik geäußert.

Zugleich bestand der Wunsch, den Schülerinnen und Schülern mit durch Zeugnisse belegten Zusatzausbildungen einen Startvorteil im Berufsleben zu verschaffen. So entstand die Idee, in Zusammenarbeit mehrerer Institutionen - den Schulen, der Arbeitsinspektion und dem Unfallverhütungsdienst (UVD) der AUVA (als Träger der Ausbildung) - Kurse betreffend die Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) für Schüler/innen unter aktiver Einbeziehung derselben zu veranstalten. Nach mehreren „Durchgängen“ bzw. Experimenten entstanden sehr unterschiedliche schulindividuelle Modelle, die trotz der für Jugendliche manchmal spröden Materie gut ankommen. Die Experimente bezogen sich vor allem auf folgende Aspekte bzw. Fragen:

- In welchem Jahrgang soll der Kurs stattfinden?
- Zu welcher Zeit (abhängig von den Praktikaterminen, der sonstigen schulischen Belastung etc.) soll der Kurs stattfinden?
- Wie können Schüler/innen möglichst aktiv, aber mit vertretbarem Aufwand einbezogen werden, ohne über-/unterfordert zu werden?
- Inwiefern können Inhalte in bestehende Fächer eingebaut werden, um Vortragende zu entlasten?

Erfahrungen

Von folgenden drei Beispielen soll kurz berichtet werden:

Fachschule Langenlois - Bildungszentrum Gartenbau

(Berufsbildende mittlere Schule (4-jährig) zur Vorbereitung auf Tätigkeiten im Berufsfeld Gartenbau; <http://www.bildungszentrum.at>). Hier wurde der SVP-Kurs zusammen mit einem Staplerkurs in eine Projektwoche eingebaut.

Jahrgang: 4. Jahrgang Fachschule

Zeitpunkt: Wintersemester (Nov./Dez. 2002)

Schülerbeitrag: Evaluierung eines Arbeitsplatzes und einer Maschine; Erstellen einer Betriebsanweisung.

HLF-Krems - Bundeslehranstalten für Tourismus

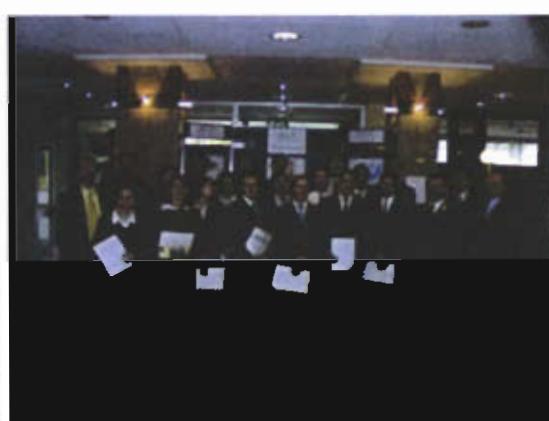
(Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus (5-jährig); www.hlfkrems.ac.at). Hier nahmen nur die Schüler/innen des Schwerpunktes Hotelmanagement (HOMA) an der SVP-Ausbildung und einem 16-stündigen Brandschutzbeauftragten-Kurs bei der Freiwilligen Feuerwehr Krems teil, wobei auch hier Synergieeffekte durch Lehrplanüberschneidungen (z.B. baulicher Brandschutz, Arbeitsstättenverordnung) genutzt werden konnten. Der Unterricht fand in den HOMA-Stunden bzw. -Unterrichtseinheiten (UE) statt; einmal war ein ganzer Projekttag mit Evaluierung der hauseigenen Küche und anderer Räume vorgesehen.

Für die Schüler/innen, die nicht den Schwerpunkt Hotelmanagement besuchten, fanden zweistündige Vorträge über die Arbeitsinspektion, die Evaluierung und den Verwendungsschutz statt und sie absolvierten die 8-stündige Brandwartausbildung bei der Freiwilligen Feuerwehr Krems.

Jahrgang: 4. Jahrgang

Zeitpunkt: Wintersemester

Schülerbeitrag: Jede/r Schüler/in hält ein Kurzreferat (in Form einer PowerPoint-Präsentation) als Einleitung zum jeweiligen Vortragsthema; ein einheitliches Layout muss erarbeitet werden (Unterlagen, wie z.B. CD-ROM, Merkblätter, Folder, Gesetze, Skripten, werden zur Verfügung gestellt).



Zertifikatverleihung in Langenlois (links) und in der Tourismusschule Krems (rechts)

Höhere technische Bundeslehranstalt Krems

(Fachschule für Bautechnik; www.htlkrems.ac.at). Hier ist der SVP-Kurs in den wöchentlichen Praxisunterricht integriert. Der Unfallverhütungsdienst der AUVA ist wieder Träger der Ausbildung und übernimmt 16 der erforderlichen 24 Unterrichtseinheiten. Die Arbeitsinspektion übernimmt die Fächer BauKG und „Arbeitsinspektion allgemein“ sowie gemeinsam mit dem Arbeitsinspektionsärztlichen Dienst die Bereiche Ergonomie, Chemie am Bau und arbeitsmedizinisch relevante Themen (4 Unterrichtseinheiten). Die Schule übernimmt den Großteil der baufachspezifischen Stunden. Ein Novum an diesem Kurs ist der Abschluss test: Anstelle eines Multiple-Choice-Tests bauen die Fachlehrer in den Werkstätten unfallträchtige Alltagssituationen nach und die Schüler/innen „evaluieren“ dann die einzelnen Situationen und tragen die Mängel in eine Maßnahmenliste ein.

Jahrgang: 3. Jahrgang Fachschule

Zeitpunkt: Anfang Sommersemester

Schülerbeitrag: Evaluierungsbeispiele im Praxisunterricht; Abschluss test als praktische Übung.

Ähnliche Projekte wurden außerhalb des 17. Aufsichtsbezirkes in der HTL für Elektrotechnik (1220 Wien-Donaustadt) und der HLA für Umwelt und Wirtschaft (3683 Yspertal) durchgeführt.

Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der „Erinnerungswert“ von Projekten, wie den oben angeführten, weit über den eines einzelnen Vortrags hinausgeht. Was im Einzelfall möglich ist, hängt weitgehend von der Bereitschaft der Schule ab, die Thematik in den Unterricht zu integrieren bzw. den Schülerinnen und Schülern die Zusatzqualifikation „schmackhaft“ zu machen. Da sich das optimale Verhältnis und die geeignete Form der Integration der Eigenleistung der Schüler/innen meist erst in mehreren „Durchläufen“ herausbilden, ist der Aufwand zu Beginn relativ hoch, reduziert sich erfahrungsgemäß jedoch spätestens beim dritten Mal auf die reine Vortragstätigkeit. Es wäre wünschenswert, diese Art der Zusatzausbildung weiter im bisherigen Ausmaß anbieten zu können. Um jedoch dabei die Vortragenden des Unfallverhütungsdienstes zu entlasten, sollte die Palette der Vortragenden noch breiter gefächert oder eine „Sicherheitsschulung“ (mit Bestätigung des Inhalts und der Stunden) in einem geringeren Ausmaß als ein SVP-Kurs angeboten werden.

Neue Projekte: „Schüler/innen gestalten ihre Schule“

Im Rahmen eines größeren Umbauvorhabens in der Bundeslehranstalt für Tourismus in Krems entstand die Idee, in Zusammenarbeit mit dem planenden Architekten die Schüler/innen in die Planung einzubeziehen und gemeinsam die Realisierung zu beobachten. Der Architekt erklärte als Einstieg die Hintergründe und Rahmenbedingungen der Planung und die Schüler/innen erhielten als Unterlagen vom Architekten Pläne sowie allgemeine Kostenaufstellungen und vom Arbeitsinspektorat Unterlagen über die rechtlichen Rahmenbedingungen (Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeit, Ergonomie).

In vier Gruppen zu je 5-6 Schülerinnen und Schülern sollen Vorschläge zur Einrichtung und Gestaltung, verbunden mit Literatur- und Internetrecherchen, zu folgenden Schlüsselbereichen unter Beachtung des realen Kostenrahmens erarbeitet werden:

Erfahrungen

- Einrichtung einer Standard-Laptop-Klasse
- Schauküche
- Lehrrestaurant
- Dreifachturnhalle mit Veranstaltungsfunktion.

6.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

6.2.1 Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Hotel- und Gastgewerbe

AI 3: Bei den im Berichtsjahr regelmäßig durchgeführten Nachkontrollen in Betrieben des Hotel- und Gastgewerbes wurden keine jugendlichen Arbeitnehmer/innen angetroffen. Die durch die Novellierung des KJBG neu geschaffene Möglichkeit, Jugendliche im Gastgewerbe nach vorhergehender arbeitsmedizinischer Untersuchung bis 23 Uhr zu beschäftigen, wird von den großen im Aufsichtsbezirk befindlichen Hotelbetrieben bereits in Anspruch genommen. Von der durch die KJBG-Novelle 1992 geschaffenen Möglichkeit, Jugendliche im Hotel- und Gastgewerbe nach vorheriger Meldung an das Arbeitsinspektorat an aufeinander folgenden Sonntagen zu beschäftigen, wurde erstmals von einigen Betrieben im Aufsichtsbezirk Gebrauch gemacht.

AI 7: Im Gastgewerbe wurden als Folge der Änderung des KJBG im Berichtszeitraum keine gravierenden Übertretungen betreffend Nacharbeit festgestellt. Die notwendigen Untersuchungen für die Beschäftigung bis 23 Uhr waren jedoch noch nicht in allen Betrieben bekannt; sie wurden diesbezüglich informiert. Gemeinsam mit der Arbeiterkammer wurden im September Kontrollen der Beschäftigung von Ferialpraktikantinnen und -praktikanten durchgeführt. Diese Überprüfungen ergaben keine schwerwiegenden Mängel.

AI 12: Im Berichtsjahr wurden zehn Gastgewerbebetriebe wegen Übertretungen von Bestimmungen des KJBG zur Anzeige gebracht. Acht Nachkontrollen erfolgten im Bereich des Gastgewerbes, in vier Fällen wurden Jugendliche in der Nachtzeit unerlaubt beschäftigt und Strafanzeige erstattet. Im Berichtsjahr wurden von einem Betrieb Meldungen gemäß § 27a KJBG (Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen) erstattet.

Bäckereigewerbe

AI 7: Bei den Nachkontrollen in den Bäckereien wurden keine Mängel hinsichtlich Nachtarbeit vorgefunden.

AI 12: 24 Bäckereibetriebe wurden bei vier Nachkontrollen überprüft. In fünf Fällen musste wegen Übertretung von Ruhezeitbestimmungen Jugendlicher Strafanzeige erstattet werden.

Messeveranstaltungen

AI 12: Im Berichtsjahr wurde eine Schwerpunktaktion durchgeführt, wobei im Besonderen auf die Einhaltung der Sonntagsruhe von Jugendlichen während Messeveranstaltungen geachtet wurde. Bei den sechs an Sonntagen vorgenommenen Kontrollen wurde festgestellt, dass an ca. 270 Ausstellungsständen insgesamt ca. 130 Beschäftigte tätig waren und von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern keine Jugendlichen beschäftigt wurden.

Kinderbeschäftigung

AI 7: Für Theateraufführungen, bei denen Kinder mitwirken, wurden wieder Stellungnahmen in Ausnahmeverfahren abgegeben und die Einhaltung der dabei beantragten Auflagen überprüft.

Ermittlung der Gefahren

AI 3: Bezüglich der Durchführung der Ermittlung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen (gemäß § 23 KJBG) wurden im Berichtsjahr vom Arbeitsinspektorat vermehrt Erhebungen vorgenommen. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang sämtliche im Aufsichtsbezirk befindlichen Filialen einer Lebensmittelhandelskette im Bezug auf das Vorhandensein einer KJBG-Evaluierung überprüft, was zur Folge hatte, dass dieses Unternehmen mit Beratung des Arbeitsinspektorates eine Musterevaluierung erstellte, die nun österreichweit in sämtlichen Filialen Verwendung findet.

Arbeitsunfälle

AI 12: Dem Arbeitsinspektorat wurden im Berichtsjahr 263 Arbeitsunfälle von Jugendlichen gemeldet. Diese Unfälle verteilten sich wie folgt auf die Wochentage: Montag 70, Dienstag 61, Mittwoch 49, Donnerstag 46, Freitag 31, Samstag 5 und Sonntag: 1. Bei der Erhebung von zwei Arbeitsunfällen wurden zwei Übertretungen der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche festgestellt, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht wurden.

„Schnupperlehre“

AI 18: Im Jahr 2002 gab es im Aufsichtsbezirk vermehrt Hinweise darauf, dass Arbeitgeber/innen so genannte „Schnupperlehrlinge“ über einen längeren Zeitraum, als von der Schule vorgesehen, beschäftigen. Diese Beschäftigung wird fallweise an schulfreien Tagen, aber auch in den Ferien, fortgesetzt. Der Grund für diese Maßnahme dürfte darin liegen, dass sich die Arbeitgeber/innen ein genauereres Bild von der/vom Minderjährigen machen wollen, um sie/ihn eventuell nach der Schulzeit als Lehrling aufzunehmen. Vom Arbeitsinspektorat sind derartige Beschäftigungen nur sehr schwer festzustellen, da diesbezügliche Meldungen meist erst im Nachhinein gemacht werden, und es bei den Betrieben keine Aufzeichnungen über diese Beschäftigungen gibt.

Im Aufsichtsbezirk konnte aufgrund der Sachverhaltsdarstellung eines Gendarmeriepostens über einen Arbeitsunfall mit einem Minderjährigen die Beschäftigung eines 14-Jährigen im Zeitraum von ca. 6 Wochen bei einer Tischlerei nachgewiesen werden. Gegen den Betrieb wurde wegen der Beschäftigung eines Minderjährigen Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet und der Betrieb aufgefordert, in Zukunft die Bestimmungen des KJBG einzuhalten.

Kids-Projekt

AI 3: Im Rahmen des vom Zentral-Arbeitsinspektorat gestarteten Kids-Projektes, das zum Ziel hat, Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Schulen die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Arbeitsinspektion näher zu bringen und die Schüler/innen für den Arbeitnehmerschutz zu sensibilisieren, wurden im Jahr 2002 vermehrt Vorträge an polytechnischen Lehrgängen gehalten (15 Klassen, ca. 200 Schüler/innen). Aufgrund der positiven Resonanz bei den Schulklassen und dem Lehrkörper und nach zusätzlichen diesbezüglichen Anfragen wird dieses Projekt im Jahr 2003 verstärkt weiter verfolgt werden.

AI 10: Im Jahr 2002 wurden drei Termine zur Teilnahme an Vorträgen bzw. an einer Diskussion über Probleme der Jugendlichenbeschäftigung wahrgenommen. Es handelte sich um zwei technische Vorträge im Bereich der Holzbe- und -verarbeitung an einer HTL bzw. Holzfachschule. Dabei wurde von den vortragenden Arbeitsinspektoren auf die Gefahren allgemein, im Besonderen aber auf die Bestimmungen des KJBG und der dazu erlassenen Verordnung hingewiesen. Diese Vorträge wurden mit großem Interesse aufgenommen.

Ferner nahm die Arbeitsinspektion an der Podiumsdiskussion „Jugendliche im Gastgewerbe zwischen Arbeit und Freizeit“ an der Gastgewerbe-Berufsschule in Obertrum teil. Diese Veranstaltung wurde vom Verein „Akzente“, welcher sich der Belange von Jugendlichen annimmt, organisiert und durchgeführt. An dieser Diskussion nahmen unter anderem Vertreter der Kammer, der Hotellerie und die Landessozialreferentin für Jugendliche teil. Es kamen vor allem die Probleme hinsichtlich der Arbeitszeit zur Sprache. Dazu wurden vom Arbeitsinspektor die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Altersgrenze, erläutert. Diese Informationen lösten bei manchen Lehrlingen teilweise Erstaunen aus, da vielen die Altersgrenze nicht bekannt war und etliche Lehrlinge das 18. Lebensjahr bereits überschritten hatten. Diese Veranstaltung wurde auch vom ORF besucht, wobei Film- und Tonaufnahmen hergestellt wurden. Am darauf folgenden Tag wurde in der Sendung „Salzburg heute“ ein Filmbericht über diese Veranstaltung ausgestrahlt.

6.2.2 Mutterschutz

Heben und Tragen

AI 3: Es ist medizinisch erwiesen, dass bei Frauen, die im Betrieb generell schwere körperliche Arbeiten (Heben und Tragen) verrichten, die Neigung zu Fehlgeburten höher ist als bei geringerer körperlicher Beanspruchung. Ferner ist festzustellen, dass Frauen bei einem bereits vorangegangenen Abortus leichter zu Problemschwangerschaften oder zu weiteren Fehlgeburten neigen. Um diesen Umständen zu begegnen, wurde bei den Erhebungen auf diese Problematik hingewiesen und konnten für diese Frauen Arbeitsplätze gefunden werden, bei denen die Ausübung der Tätigkeit weder die gravide Arbeitnehmerin noch das werdende Kind gefährdet. Weiters wurden sowohl für die beschäftigten graviden Arbeitnehmerinnen als auch für die übrigen Arbeitnehmerinnen technische (z.B. Hebehilfen) und organisatorische Maßnahmen getroffen, die eine Gewähr dafür sind, dass die zulässige körperliche Belastung für die einzelnen Arbeitnehmerinnen nicht überschritten wird. Auch werden Arbeitsplätze so ausgestattet, dass sie den Anforderungen der Ergonomie entsprechen und die Arbeitsvorgänge sowohl für gravide als auch für nicht gravide Arbeitnehmerinnen so ausgeführt werden können, dass sie keine körperlichen Schäden verursachen. Ferner ist festzustellen, dass in Krankenanstalten mit naturgemäß vielfachen Gefahrenquellen (z.B. Infektionsgefahren) für gravide Arbeitnehmerinnen aufgrund intensivster Bemühungen (z.B. Gespräche mit Arbeitsmedizinerinnen und -medizinern) sehr gute Regelungen bezüglich Ersatzarbeitsplätze getroffen werden konnten.

Arbeiten in Kindergärten

AI 18: Im Berichtsjahr wurde dem Schutz der graviden Dienstnehmerinnen in den Kindergärten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei wurde in Erfahrung gebracht, dass die Erkrankungsmeldungen der Kinder durch die Eltern vielfach viel zu spät bzw. vereinzelt

gar nicht erfolgten, wodurch die Schutzmaßnahmen zwecks Vermeidung der Infektionsgefahr für die werdenden Mütter erst verspätet eingeleitet werden konnten. Durch intensive Aufklärungsarbeit gelang es jedoch, die Kindergartenbetreiber insofern zu sensibilisieren, als diese die Eltern auf deren Meldepflichten vermehrt hinweisen.

Bei Auftreten von Ringelröteln musste festgestellt werden, dass hier eine Unsicherheit betreffend Dienstfreistellungen bestand. Hier konnte aufklärend dazu beigetragen werden, dass dieselben Maßnahmen zu treffen sind, wie beim Auftreten von Röteln. Bezuglich der zu treffenden Maßnahmen ab dem Auftreten von Ringelröteln bis zur Abklärung der Immunität bei graviden Dienstnehmerinnen wurden die Dienstgeberinnen eingehend aufgeklärt und beraten und konnten dadurch die diesbezüglichen Unsicherheiten beseitigt werden.

Es wurden auch vermehrt Beratungen zur Vermeidung der Verwendung der kleinen Kindersessel durchgeführt, durch welche eine zwangsweise ungünstige Körperhaltung für die werdende Mutter herbeigeführt wird, wobei Gesundheitsschäden nicht ausgeschlossen werden können. Bei den werdenden Müttern konnte dadurch eine höhere Akzeptanz für die Verwendung der „Erwachsenensessel“ erreicht werden.

Nichtraucherschutz

AI 7: Bezuglich des Nichtraucherschutzes für werdende Mütter trifft man in den Betrieben einerseits auf Verständnis und Rücksichtnahme, andererseits aber auch auf absolutes Unverständnis und Ignoranz, obwohl die Schädlichkeit des Passivrauchens allgemein bekannt und es wissenschaftlich erwiesen ist, dass der so genannte „Nebenstromrauch“, dem Passivraucherinnen ausgesetzt sind, verhältnismäßig mehr kanzerogene Stoffe enthält als der Hauptstromrauch. In größeren Betrieben ist es aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten naturgemäß leichter, den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, als in Klein- und Kleinstbetrieben. Problematisch ist die Situation besonders im Gastgewerbe, da hier kein Beschäftigungsverbot besteht und die Schwangeren nicht verstehen können, dass in einem Bürobetrieb ein Beschäftigungsverbot bei Tabakrauch gilt und im Gastgewerbe nicht. Erstzarbeitsplätze sind im Gastgewerbe nur selten vorhanden, beispielsweise in Nichtraucherräumen oder Nichtraucherzonen.

Mutterschutzevaluierung

AI 7: Bei den Mutterschutzerhebungen wurde festgestellt, dass es noch immer Betriebe gibt, die die Ansicht vertreten, eine Mutterschutzevaluierung müsse erst bei Vorliegen der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin durchgeführt werden. Durch umfassende Beratung wird versucht, diese Irrmeinung zu beseitigen.

Psychische Belastungen

AI 7: Bei Mutterschutzerhebungen wurde in Gesprächen mit Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und werdenden Müttern oftmals festgestellt, dass vor allem bei Vorliegen von Beschäftigungsverboten der wirtschaftliche Druck auf die schwangeren Arbeitnehmerinnen überwältzt und ihnen nahe gelegt wird, sich freistellen zu lassen. Wenn nur irgendwie möglich, flüchten diese in die Freistellung, um diesen psychischen Belastungen zu entgehen. Ein besonders krasser Fall wurde in einem kleinen Verkaufslokal festgestellt: Die Schwangere bezeichnete das Verhältnis zur Arbeitgeberin bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Schwangerschaft bekannt gab, als besonders gut. Ab diesem Zeitpunkt durfte sie

Erfahrungen

jedoch unter anderem ihren Sessel nicht mehr benutzen, ihre Arbeitszeiten wurden willkürlich geändert und die Wochenstundenanzahl reduziert.

AI 14: Vorrangig in Kleinstbetrieben, in denen ein Beschäftigungsverbot einer werdenden Mutter die wirtschaftliche Situation des Betriebes stark beeinflusst, wird häufig versucht, die schwangere Arbeitnehmerin mit allen Mitteln, so manchmal auch durch „Mobbing“, zur Selbstkündigung zu bewegen. Bei Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind den Arbeitsinspektorinnen jedoch die Hände gebunden und kann daher der betroffenen werdenden Mutter nur bedingt geholfen werden. Selbstverständlich wird versucht, durch vermittelnde Gespräche bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Verständnis zu wecken. Trifft man jedoch auf großes Unverständnis, ist es außerordentlich schwer, Wege zu finden, um die Situation einer schwangeren Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz zu verbessern. Für diese Fälle sollten die Beratungsangebote für werdende Mütter generell verbessert werden.

Werkverträge und freie Dienstverträge

AI 7: In einem Forschungsinstitut wurde eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als freie Dienstnehmerin beschäftigt. Sie arbeitete im Labor, wo sie unter anderem mit kanzerogenen und fruchtschädigenden Stoffen hantierte. Das Mutterschutzgesetz und somit die Beschäftigungsverbote finden auf freie Dienstnehmerinnen keine Anwendung. Dem Forschungsinstitut wurde die Schwangerschaft erst vier Wochen vor Beginn der Schutzfrist bekannt gegeben. Das Institut stellte der Schwangeren aber von sich aus einen Büroarbeitsplatz zur Verfügung, an dem sie ihre wissenschaftlichen Arbeiten auswerten konnte. Da diese Beschäftigungsverhältnisse (Werkverträge, freie Dienstverträge) immer mehr zunehmen, werden sich solche Probleme in Zukunft wohl noch öfter stellen.

6.2.3 Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Handelsbetriebe

AI 3: Auch im Berichtsjahr wurden, wie in den Jahren davor, bei Kontrollen in Handelsbetrieben massive Übertretungen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt, wobei Tagesarbeitszeiten bis zu 18 Stunden und Wochenarbeitszeiten bis zu 80 Stunden leider keine Seltenheit waren. Im Lebensmittelhandel waren bei diesen Übertretungen vor allem wieder die Filialleiter/innen und deren Stellvertreter/innen betroffen. In schwer wiegenden Fällen wurde die sofortige Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Beschäftigung von Lenkerinnen und Lenkern

AI 18: Aufgrund von Erhebungen und Meldungen an das Arbeitsinspektorat betreffend die Beschäftigung von Lenkern und Lenkerinnen wurden folgende bedenkliche bzw. unbefriedigende Entwicklungen festgestellt: Der derzeitige Arbeitsmarkt bringt es mit sich, dass Lenker/innen bei mehreren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern beschäftigt sind. Gemäß den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind die Arbeitszeiten der einzelnen Arbeitgeber/innen zusammenzurechnen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass Wochenlenkzeiten und Wochenendruhezeiten eingehalten werden.

Diese Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden dann unwirksam bzw. unüberprüfbar, wenn Arbeitnehmer/innen im Bereich der EU-Grenze zu Deutschland sowohl in Ös-

terreich als auch in Deutschland beschäftigt sind. Es ist der Arbeitsinspektion in diesen Fällen nicht mehr möglich, koordinierte Überprüfungen durchzuführen oder Auskünfte von Betrieben im Ausland zu erhalten (Arbeitszeitunterlagen), die Wochenlenkzeiten bzw. Wochenruhezeiten vollständig zu ermitteln und bei Übertretungen zu reagieren. Durch diese Entwicklung ist es somit vielfach unmöglich, dem Schutzziel des Arbeitszeitgesetzes bzw. der EG-Verordnung 3820/85 zum Durchbruch zu verhelfen. Dies hat weiters schwerwiegende Folgen für die Sicherheit auf der Straße, gekennzeichnet durch ein Ansteigen der Unfälle mit LKW-Beteiligung.

6.2.4 Heimarbeit

Allgemeine Entwicklung

AI 3: Bei einem Vergleich der Gesamtzahlen mit dem Vorjahr ergibt sich für den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsinspektorate bei den Auftragsvergebenden eine Abnahme um 7 %, bei den Heimarbeitskräften eine Zunahme um 3 % und bei den Zwischenmeistern ein gleich bleibender Stand. Im Berichtsjahr waren daher im Zuständigkeitsbereich 43 Auftragsvergebende, 102 Heimarbeitskräfte und 3 Zwischenmeister vorgemerkt.

Der seit vielen Jahren anhaltende Trend des Rückgangs der Heimarbeit vergebenden Betriebe setzte sich auch im Berichtsjahr fort, allerdings in einem etwas geringeren Ausmaß. Weiterhin stark zunehmend sind Werkverträge, freie Dienstverträge und neue Selbständigenverträge, mit denen oft die bisherigen Normen des Arbeits- und Entgeltschutzes umgangen werden sollen.

AI 7: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Auftragsvergebenden mit fünf nicht geändert, die Anzahl der Heimarbeitskräfte ist jedoch von 53 auf 34 gesunken. Die Auftragsvergebenden beschäftigen jeweils nur ein bis zwei Heimarbeitskräfte; lediglich ein Auftraggeber des Kunststoff verarbeitenden Gewerbes beschäftigt 26. Weiters werden im Aufsichtsbezirk drei Heimarbeiterinnen von Wiener Auftragsvergebenden beschäftigt. Der Rückgang bei den Heimarbeitskräften ergibt sich durch den genannten Kunststoff verarbeitenden Auftraggeber, der in der Slowakei ein Werk betreibt und vor allem die Produktion leicht zu fertigender Güter dorthin auslagert. 2001 beschäftigte er noch 44 Heimarbeitskräfte, 2002 nur mehr 26, und es ist anzunehmen, dass sich diese Zahl in Zukunft weiter reduziert.

AI 14: Gegenüber dem Vorjahr ging die Anzahl der Auftragsvergebenden (- 6 %) und die der Heimarbeitskräfte (- 4 %) leicht zurück. Die Gründe für die mittelfristige Abnahmetendenz liegen in der Abwanderung in Billiglohnländer und in der damit verbundenen zurückgehenden Produktion im Inland, die einen geringeren Bedarf an Heimarbeitskräften zur Folge hat. Darüber hinaus erlaubt dies den Auftragsvergebenden, die Vergabe der Heimarbeit an jede einzelne Heimarbeitskraft so zu reduzieren, dass auch der durchschnittliche Verdienst laufend sinkt. Diese Maßnahme ist nicht zuletzt durch die Abfertigungsansprüche, die Heimarbeitskräfte erworben haben, begründet. Denn wie bei allen anderen Ansprüchen errechnet sich die Höhe des Abfertigungsanspruches aus den monatlichen Durchschnittsverdiensten des vor der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses liegenden Arbeitjahres.

Werkverträge und freie Dienstverträge

AI 10: Die Vergabe von Heimarbeit in Form eines Heimarbeitsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes 1960 i.d.g.F. verringert sich laufend. Weil häufig versucht wird, durch alternative Arbeitsverträge, z.B. freie Dienstverträge oder Werkverträge, die zwingenden Regelungen des Heimarbeitsgesetzes zu umgehen, werden auch immer weniger Heimarbeiter/innen nach dem Heimarbeitsgesetz gemeldet. Leider gehen dadurch für die Betroffenen (meist Frauen) die Pensionsanwartschaftszeiten sowie alle Ansprüche auf Urlaubs- und Feiertagsentgelt, Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration verloren, sofern die Arbeitsinspektion davon keine Kenntnis erlangt.

Viele echte Heimarbeitsuchende erleiden finanziellen Schaden durch die in Tageszeitungen unter der Rubrik Heimarbeit veröffentlichten „Heimarbeitsangebote mit guter Bezahlung“, die vielfach Telefonkontakte über teure 0900...-Nummern (z.B. mit Kosten von 3,63 €/min) erforderlich machen. Dabei wird manchmal nach einem in die Länge gezogenen Gespräch nur eine kostenpflichtige Zusendung von Firmennamen angeboten und praktisch nie ein Heimarbeitsverhältnis gemäß Heimarbeitsgesetz abgeschlossen.

Teleheimarbeit

AI 14: Im Gegensatz zur traditionellen Heimarbeit ist eine Zunahme von nicht den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes unterliegenden Teleheimarbeitsplätzen festzustellen, was auch darauf zurückzuführen ist, dass ein PC und ein Internetanschluss praktisch schon vielfach zum Standard eines modernen österreichischen Haushalts zählen. Die Gründe für diese Zunahme dürften einerseits in der regionalen und wirtschaftlichen Situation dieser Unternehmen zu finden sein, wenngleich andererseits auch familiäre Aspekte die überdurchschnittliche Beschäftigung von solchen „Heimarbeitern“ begünstigen dürften.

7. AUS DER SICHT DER ARBEITSINSPEKTORINNEN UND ARBEITSINSPEKTOREN

In diesen Beiträgen bringen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Wesentlichen ihre persönliche Meinung zum Ausdruck. Aus diesem Grund wird dem Titel jedes Beitrags zunächst der Name der Autorin/des Autors und erst dann – in Klammer – die Kurzbezeichnung des jeweiligen Arbeitsinspektorates hinzugefügt.

7.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Schallschutz in Arbeitsräumen

Mag. Ingrid HEJKRLIK (AI 4)

Im Folgenden wird auf ein vom Messteam des Arbeitsinspektorates und den Schülerinnen und Schülern einer Klasse der Camillo-Sitte-Lehranstalt für Bautechnik unter Herrn Prof. Dipl.-Ing. Baumgartner durchgeführtes Projekt eingegangen, bei dem im praxisnahen Unterricht die Problematik des Schallschutzes in Arbeitsräumen anhand von vier ausgewählten Beispielen bzw. Arbeitsstätten behandelt wurde.

Ausgangssituation

Häufig werden Arbeitsräume umgestaltet oder Nutzungen zugeführt, für die sie ursprünglich nicht geplant bzw. errichtet wurden. Gerade bei Bürohäusern oder Gebäuden vergleichbarer Nutzung sind die zukünftigen Mieter/innen oder Eigentümer/innen der Räume und somit die Raumaufteilung, Anordnung der Arbeitsplätze usw. nur selten bekannt, was eine effiziente Beratung in der Planungs- bzw. Errichtungsphase erschwert. Meist stellt sich im innerstädtischen Bereich, der selten die Neuerrichtung von Gebäuden für Arbeitsstätten ermöglicht, eher die Frage nach einer guten nachträglichen Beratung, um die Problematik der Lärmbelastung zu beseitigen. Das Schülerprojekt diente unter anderem auch dazu, den Jugendlichen die Institution der Arbeitsinspektion nahe zu bringen.

Projektierung

Es wurden Arbeitsstätten für das Projekt ausgewählt, in denen die Arbeitnehmer/innen durch Lärm belastet oder belästigt waren und die Arbeitgeber/innen freiwillig am Projekt teilnahmen, um die Lärmsituation zu verbessern. Der Projektplan umfasste:

- die Istzustandserhebung, d.h. die Messung des Lärms in den betroffenen Arbeitsbereichen,
- die Beratung, Maßnahmenplanung und Empfehlung von lärmindernden Maßnahmen und
- die Setzung von Maßnahmen sowie Kontrollmessungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Neben Lärmbereichen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 85 dB wurden auch Arbeitsbereiche ausgewählt, in denen die Arbeitnehmer/innen Lärm subjektiv als laut empfanden bzw. sich über mangelnde Sprachverständlichkeit oder Verständlichkeit am Telefon beklagten. Als Beispiele wurden ausgewählt:

1. Eine Druckerei für Spezialprodukte auf dem Verpackungssektor (Kalender, Verpackungen für Samen und Saatgut);

2. Die Wartehalle der Ambulanz im „Krankenhaus 1“ (Jugendstilbau unter Denkmalschutz); Arbeitnehmerbeschwerden über Lärmbelastung;
3. Die Krankenhausküche und der Portierraum sowie ein Auskunftssehschalter einer Station im „Krankenhaus 2“; teilweise Beschwerden über Lärm (Beurteilungsspitzen über 85 dB);
4. Ein Textilbetrieb bzw. Posamentriwarenerzeuger (altgenehmigt) mit etlichen Flecht-, Strick- und Galonmaschinen sowie Bandwebstühlen; Beurteilungspegel nahezu im gesamten Produktionsbereich über 85 dB.

Auswirkungen des Lärms

Schwerhörigkeit, Hörverlust: Starke und wiederholte Lärmeinwirkungen führen zu Hörverlust, der zunächst nur vorübergehend ist. Treten solche Ereignisse wiederholt auf, degenerieren die schallempfindlichen Zellen im Gehörorgan und der Hörverlust wird irreversibel (Grenzwert: Beurteilungspegel von 85 dB).

Physiologische und psychologische Lärmwirkung - extraaurale Auswirkungen: Ab einem Beurteilungspegel von 65 dB können physiologische Reaktionen, wie z.B. Einflüsse auf die Herzfrequenz und die periphere Durchblutung, auftreten. Ab diesem Pegelbereich sind langdauernde Schalleinwirkungen als Risikofaktor für Herz-Kreislauf-Erkrankungen anzusehen. Auch die mentale Leistungsminderung nimmt zu und erfordert einen erhöhten Kompensationsaufwand für den Betroffenen. Psychonervale Reaktionen können nahezu unabhängig vom Schalldruckpegel auftreten und sind vorrangig durch den Informationsgehalt und die subjektive Einstellung des Hörenden bestimmt. Das Ausmaß und die Art der Belästigung durch Lärm hängen kurz gefasst vor allem von folgenden objektiven und subjektiven Faktoren ab:

- Je intensiver der Lärm ist und je mehr Frequenzen dieser enthält, umso größer ist die Zahl der Personen, die sich belästigt fühlen.
- Ungewohnte, unbekannte, plötzlich und unerwartet auftretende Geräusche stören mehr als bekannte, kontinuierliche Lärmreize.
- Der Grad der Belästigung steigt mit den unangenehmen Erfahrungen, die man bereits mit diesem Geräusch gemacht hat.
- Die persönliche Einstellung und Beziehung zur Lärmquelle ist von erheblicher Bedeutung.
- Die Tätigkeit und die Tageszeit stellen einen nicht zu vernachlässigenden Faktor dar.

Als besonders störend und belästigend wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Belastung durch Lärm an Arbeitsplätzen empfunden, die gleichzeitig hohe Anforderungen an die Konzentration und Sprachverständlichkeit stellen, wie dies z.B. in Call-Centern oder an den Anmeldeschaltern von Ambulanzen vorkommt.

Direkte Sprachverständigung an Arbeitsplätzen mit Störgeräuschen: Der Stimmaufwand (Stimme normal, erhöht, sehr laut, Rufen, Warnrufe) ist abhängig vom Pegel, den Frequenzen und der Entfernung allfälliger Hintergrund- bzw. Störgeräusche. Tests zur Ermittlung der Zusammenhänge zwischen diesen Größen gehen von einer Wortverständlichkeit von 75 % aus.

Sprachverständigung beim Telefonieren: Zwischen dem energieäquivalenten Dauerschallpegel des Störgeräusches während der Kommunikation und der Sprachverständigung beim Fernsprechen besteht folgender Zusammenhang:

A-bewerteter Schallpegel des Störgeräusches (dB)	Qualität der Sprachverständigung
bis 55	zufriedenstellend
über 55 bis 65	leicht erschwert
über 65 bis 80	schwierig
über 80	unbefriedigend

Quelle: Schalentechnische Grundlagen für die Beurteilung von Lärm - Lärm am Arbeitsplatz; ÖAL-Richtlinie Nr.3 (Blatt 2), 5. Ausgabe Mai 1990; Seite 11.

Der Stimmaufwand der fernen Teilnehmer/innen und die Qualität der ankommenden Sprache (Lautstärke, Leistungsgeräusch aus der Hörkapsel des Handapparates) können in gewissen Grenzen schwanken. Trotzdem hat sich der in der vorangehenden Tabelle enthaltene Zusammenhang als zutreffend erwiesen.

Probleme der Akustik im Büro: Büros und Arbeitsräume mit vergleichbaren Anforderungen an den Lärmschutz sind durch den Außen- und Innenlärm beeinflusst. Für mentale Arbeiten mit Anforderungen an die geistige Konzentration und für alle Tätigkeiten, bei denen die Verständlichkeit der Sprache wichtig ist, ist ein niedriger Lärmpegel erforderlich. Obwohl in diesen Räumen üblicherweise der Geräuschpegel bereits niedrig ist, sind die mit diesen Tätigkeiten Beschäftigten besonders empfindlich gegenüber Belästigungen durch Störgeräusche.

Der durchschnittliche Schalldruckpegel der menschlichen Sprache in einem Raum schwankt bei normaler Stimmstärke in 1 m Entfernung zwischen 60 dB (ruhiges Sprechen) und 75 dB (Vorträge). Damit die Sprache ungestört verstanden wird, sollte der allgemeine Geräuschpegel ca. 55 dB nicht überschreiten, bei hohen Anforderungen an die Sprachverständlichkeit, wie bei Sprache mit Akzent oder Fremdworten sowie bei Fremdsprachen, soll der Geräuschpegel 45-50 dB nicht überschreiten. Dieser Anspruch an Büroräume ist eines der wichtigsten Kriterien für die Installation von Klima- und Lüftungsanlagen in Bürohäusern an verkehrsreichen Straßen.

Lärminderungsziele

Um für Arbeitnehmer/innen in einer Arbeitsstätte hinsichtlich des Umgebungslärmes eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, sollten der Hintergrundgeräuschpegel und die akustischen Eigenschaften von Arbeitsräumen gemäß den beiden nachstehenden Tabellen gestaltet sein. An diese Werte sind auch die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Empfohlene Höchstwerte für den Hintergrundgeräuschpegel und gesetzlich festgelegte Lärmgrenzwerte		
Raumart	Höchstwerte $L_{A,eq}$ (dB)	
	empfohlen	zulässig (nach AAV)
Besprechungszimmer, Unterrichtsräume	30-40	bis 50
Einzelbüros	30-40	bis 50
Großraumbüros	35-45	bis 50
Laboratorien mit Routinearbeit	35-50	bis 70
Leitstände, Meisterkojen etc.	35-55	bis 70
Industriearbeitsplätze, Werkstätten	65-70	bis 85 (> 85 Gehörschutz)

Quelle: Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmärmer maschinenbestückter Arbeitsstätten - Teil 1: Allgemeine Grundlagen; ÖNORM EN ISO 11690-1; Seite 18; modifiziert und ergänzt vom Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk.

Die obigen Werte sind empfohlene Richtwerte; impuls- und tonhaltige Geräusche sind wesentlich lästiger und eventuell auch gefährlicher als kontinuierliche Geräusche, da sie die Konzentration stören, ablenken und dadurch eventuelle Warnsignale überhört werden können.

Empfohlene akustische Eigenschaften von Arbeitsräumen		
Raumvolumen (in m ³)	Nachhallzeit (in s)	Schalldruckpegelabnahme je Abstandsverdoppelung (in dB)
kleiner als 200	weniger als 0,5 bis 0,8	-
zwischen 200 und 1.000	zwischen 0,8 und 1,3	-
größer als 1.000	-	mehr als 3 bis 4

Quelle: Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmärmer maschinenbestückter Arbeitsstätten - Teil 1: Allgemeine Grundlagen; ÖNORM EN ISO 11690-1; Seite 18.

Technische und bauliche Lärminderungsmaßnahmen

In Abhängigkeit von der Lärm situation des ausgewählten Betriebes wurden beim Projekt folgende Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Luftschalldämpfung
- Luftschalldämmung
- Körperschalldämpfung
- Körperschalldämmung
- Minderung der Schallreflexionen
- Lärminderung durch Kapselung und
- Lärminderung durch Abschirmung.

Messungen und Vorschläge zur Lärminderung

Im Folgenden werden für alle vier ausgewählten Arbeitsstätten die bei der Durchführung des Projektes ermittelten Messergebnisse und Vorschläge zur Lärminderung dargestellt:

1. Druckerei und Tütenproduktion:

Messplatz	Messort	Messergebnisse nach Messplätzen	
		Messzeit (min)	Dauerschallpegel L _{A,eq} (dB)
1	Falz-Klebe maschine 1, Entnahmeplatz	3	88
2	Falz-Klebe maschine 3, Entnahmeplatz	2	88
3	Falz-Klebe maschine 5, Entnahmeplatz	4	90
4	Falz-Klebe maschine 6, Entnahmeplatz	3	90
5	Papierschneidemaschine	5	84
6	Raummitte	3	87
7	Terzbandanalyse Vakuumpumpe		84
8	Terzbandanalyse Raummitte	3	87
9	5-Farben-Offset-Druckmaschine, Kontrolltisch	3	82
10	5-Farben-Offset-Druckmaschine, Auslauf	4	85
11	5-Farben-Offset-Druckmaschine, zwischen den Farbwerken	3	90
12	5-Farben-Offset-Druckmaschine, Papierzufuhr	3	86
13	am Zugang zur Tütenproduktion	3	86

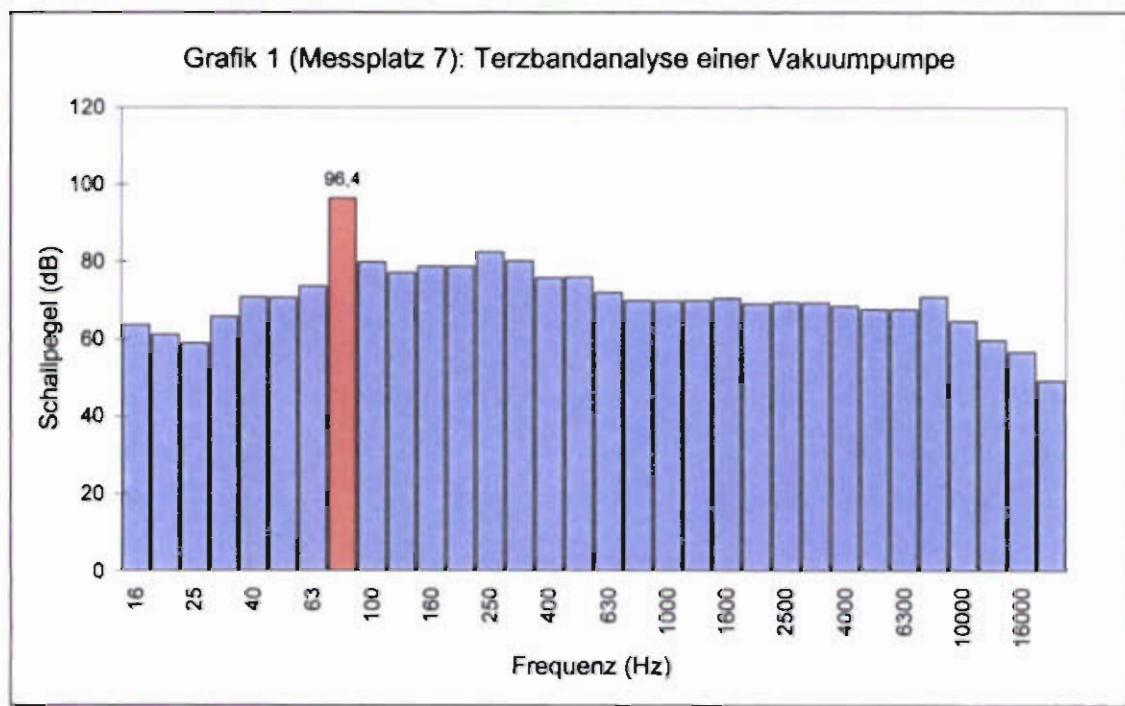
Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Nach Arbeitsplätzen zusammengefasste Messergebnisse			
Arbeitsplatz	Arbeitnehmer/innen	Dauerschallpegel $L_{A,\text{eq}}$ (dB)	Messort (während 8-Stunden-Schicht)
Falz-Klebermaschine	5	>85	gleich bleibend
Maschineneinsteller	1	>85	gleich bleibend
Drucker	ca. 4	83	80 % Kontrolltisch, 20 % Auslauf
Helfer	3	>85	40 % Farbwerke, 60 % Manipulation

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Raumakustische Analyse: Der mittlere Schallschluckgrad der Produktionshalle für die Tüten wurde mit der Pegeldifferenzmethode geschätzt und beträgt 0,13. Durch das Anbringen von ca. 50 mm dicken PU-Schaummatten an der Hallendecke könnte der mittlere Schallschluckgrad auf ca. 0,3 erhöht werden. Durch diese Maßnahme könnte der Lärmpegel an den Arbeitsplätzen um 2-3 dB gesenkt werden. Eine Lärmpgelsenkung unter 85 dB für die in der Tütenproduktion beschäftigten Arbeitnehmer/innen ist nicht zu erwarten, die Geräusche werden aber von den im Arbeitsraum befindlichen Personen als weniger lästig empfunden.

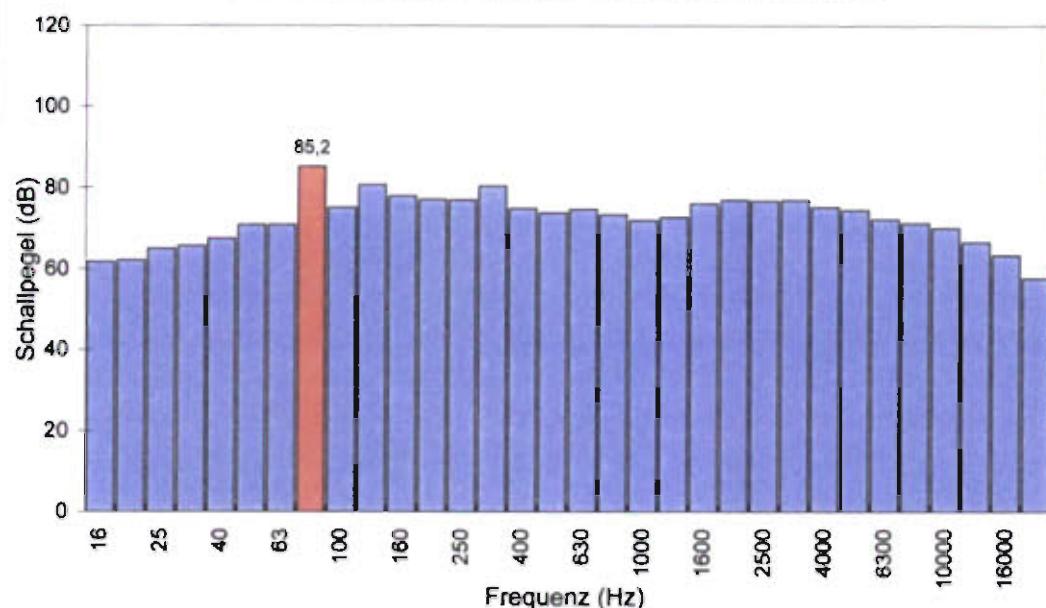
Die Vakuumpumpen der Maschinen sollten gesondert betrachtet werden. Wie aus der nachfolgenden Grafik 1 (Messplatz 7) ersichtlich ist, liegt der höchste von einer Pumpe emittierte Pegelwert in ca. 1 m Entfernung bei einer Frequenz von 80 Hz bei 96 dB. Wie die Grafik 2 (Messplatz 8) zeigt, setzt sich diese Tendenz auch im restlichen Teil des Raumes, wenngleich in abgeschwächter Intensität, fort (bei 80 Hz Pegelwert von 85 dB).



Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Grafik 2 (Messplatz 8): Terzbandanalyse Raummitte



Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

2. Krankenhaus 1 - Warter Raum der Ambulanz:

Messplatz	Messort	Messzeit (min)	Dauerschallpegel $L_{A,\text{eq}}$ (dB)	Max. Schallpegel $L_{A,\text{max}}$ (dB)
1	Warter Raum Mitte (15 Patienten wartend)	30	62	88
2	Ambulanz (besetzt)	7	65	82
3	Warter Raum, Raum Mitte (keine Patienten)	3	45	
4	Ambulanz (unbesetzt)	4	45	

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Als Nachhallzeit (T) wurden 1,45 Sekunden ermittelt. Unter Einbeziehung des Raumvolumens (V) bzw. der Wand-, Decken- und Bodenoberfläche (A) wurde der mittlere Schallabsorptionsgrad mit 0,1 berechnet (SABINEsche Formel: $T=0,163*V/A$). Der Warter Raum weist somit ein sehr geringes Schallschluckvermögen auf. Um die subjektiv als sehr unangenehm und störend empfundene Geräuschbelästigung auf ein angenehmes Maß zu senken, sollte ein Schallschluckgrad von 0,3 angestrebt werden.

Um im Warter Raum einen Schallschluckgrad von 0,3 zu erreichen, müsste eine Absorptionsfläche mit mindestens 97 m^2 mit einem Schallschluckgrad von nahezu 1 geschaffen werden, optimalerweise an der Decke des Raumes. Besonders problematisch ist in dieser Ambulanz die Einhaltung eines strikten Denkmalschutzes, wodurch es nicht möglich ist, die Wand- und Bodenfliesen, die Glaswände an den Stirnseiten oder die Fensterfront zu verändern. Als Schritte zur Verbesserung der Situation wäre anzustreben, die Schallhärte der Raumbegrenzungsflächen zu vermindern, z.B. durch schwere Vorhänge, Einrichtungsgegenstände, Pflanzentröge, und die Einwirkung des Lärmes direkt auf die Arbeitnehmer/innen zu reduzieren, wie z.B. durch die Aufstellung von Schallschutzschirmen oder -segeln.

3. Krankenhaus 2 - Küche und Portierraum:

Arbeitsplatz	Arbeitnehmer/innen	Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ (dB)	Max. Schallpegel $L_{A,max}$ (dB)
Produktionsküche	28	86	103
Kalte Küche	4	79	100
Abwasch	3	84	105
Mehlspeisküche	5	84	100
Offener Stützpunkt Urologie	4	63	89
Portier	5	76	99

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

In den verschiedenen Abteilungen sind die Arbeitnehmer/innen trotz ihrer unterschiedlichen Berufe (z.B. Koch/Köchin und Küchenhilfe) hinsichtlich ihrer Lärmexposition miteinander vergleichbar (ähnlicher Arbeitsbereich). In der Abteilung Mehlspeisküche trägt die elektrische Sprühpistole zur Erhöhung der Lärmexposition bei (eventuell Ersatz durch eine Sprühpistole mit geringerer Lärmentwicklung).

Durch das Anbringen einer schallschluckenden Decke könnte der Lärmpegel und somit die Lärmbelastung der Arbeitnehmer/innen etwas gesenkt werden (bessere Sprachverständlichkeit). Eine derartige Deckenkonstruktion liefert allerdings nur dann deutliche Verbesserungseffekte, wenn sie möglichst tief angebracht wird (in der gegenständlichen Küche beträgt die gesetzliche Mindestraumhöhe 3 m, die derzeitige Raumhöhe jedoch ca. 7 m). Ferner ist für Hygienebereiche immer das Anbringen von schallschluckenden Elementen hinsichtlich ihrer Reinigung problematisch. Für diese Anforderungen wurden aber bereits schalldämmende Platten auf den Markt gebracht, die mit dem Hochdruckreiniger gesäubert werden können.

4. Posamentriwarenerzeuger:

Arbeitsablauf (Grundlage zur Berechnung der Beurteilungspegel): In den einzelnen Abteilungen sind jeweils bis zu 30 Maschinen aufgestellt. In der Regel werden bis zu fünf Maschinen gleichzeitig von zwei Beschäftigten betrieben. Die Tätigkeiten an den Maschinen werden größtenteils bei Stillstand durchgeführt, d.h. das Bedienpersonal hält sich während der Produktion nicht ständig unmittelbar bei den Maschinen auf. Es wird nur der Produktionsablauf zeitweise überwacht (Tätigkeit liegt im Minutenbereich). Wenn ein Fehler auftritt oder das Produktionsmaterial gewechselt werden soll, wird die Maschine abgestellt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Lärmbelastung in den verschiedenen Arbeitsräumen wurde angenommen, dass die Arbeitnehmer/innen bei einem 8-Stunden-Arbeitstag ca. sieben Stunden einer Lärmelastung ausgesetzt sind, die dem Pegel jeweils in der Raummitte, und eine Stunde einer Lärmelastung, die dem Pegel an der im Arbeitsraum „lautesten“ Maschine entspricht. Der als Maschineneinsteller beschäftigte Arbeitnehmer wird im gesamten Betrieb eingesetzt. Im Zuge seiner Tätigkeit muss er die Maschinen bei Einstell- oder Servicearbeiten des Öfteren in Betrieb nehmen. Dabei kann eine Grenzwertüberschreitung für diesen Arbeitnehmer nicht ausgeschlossen werden.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Messergebnisse nach Messplätzen			
Messplatz	Messort	Messzeit (min)	Dauerschallpegel L _{A,eq} (dB)
Flechterei (Mezzanin: 1. Raum)			
1	Flechtmaschine 1	2	87
2	Flechtmaschine 2	1	81
3	Flechtmaschine 3	2	83
4	Dosimetermessung an Maschinenbetreuerin	56	79
5	Raummitte	1	77
Flechterei (2. Raum)			
6	Flechtmaschine 4 (mit Schallschutzhülle)	2	79
7	Flechtmaschine 5 (ohne Schallschutzhülle)	2	91
8	Flechtmaschine 5 (mit Schallschutzhülle)	2	80
9	Raummitte	1	76
Flechterei (3. Raum)			
10	Galonmaschinenraum Raummitte	2	75
11	Galonmaschinenraum Raummitte Überdachter Innenhof	2	74
12	Galonmaschine	2	82
Weberei (1. Stock)			
13	Webstuhl 1	1	83
14	Webstuhl 2 (hohe Arbeitsgeschwindigkeit)	2	88
15	Webstuhl 2 (normale Arbeitsgeschwindigkeit)	2	83
16	Raummitte	2	80
Spinnerei (2. Stock)			
17	am Schreibtisch in Eingangsnähe	2	71
18	Schnurmacherei Raummitte	2	85
19	Schnurmaschine 1	2	84
20	Spinnmaschine 1	1	86
Stickerei (Untergeschoss)			
21	Stickmaschine 1	2	85
22	Stickmaschine 2	2	84
23	Raummitte	1	78

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Nach Arbeitsplätzen zusammengefasste Messergebnisse		
Arbeitsplatz	Arbeitnehmer/ innen	Dauerschallpegel L _{A,eq} (dB)
Flechterei	2	82
Weberei	2	82
Spinnerei	2	85
Stickerei	3	80
Galonmaschinenraum	3	80

Quelle: Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk

Raumakustik-Schallschutzmaßnahmen: Die vom Betrieb bereits gesetzten Maßnahmen sind sehr zielführend. Darüber hinaus sollten jene Maschinen in der Flechterei, an denen keine Schallschutzmaßnahmen gesetzt wurden, ebenso mit einer Schallschutzhülle ausgestattet werden. Grundsätzlich sollte bei allen Maschinen darauf geachtet werden, ausgeschlagene Gelenke oder Anschläge sowie defekte Lager etc. umgehend zu erneuern. Für die Maschinen in der Schnurmacherei wurde bereits eine akzeptable lärmtechnische Lösung gefunden. Um die Situation weiter zu verbessern, müsste die komplette Schnurmacherei schaltechnisch abgetrennt werden. Beim Betreten der Schnurmacherei sollte von

den Beschäftigten auf jeden Fall Gehörschutz getragen werden. Folgende Schallschutzmaßnahmen wurden bereits durchgeführt:

Flechterei: Die komplette Flechterei ist mit einer Akustikdecke ausgestattet. Im „langen“ Raum ist die gesamte Rückwand hinter den Flechtmaschinen mit Akustikplatten (hinterfülltes Lochblech) ausgekleidet. Die Flechtmaschinen verfügen größtenteils über Schallschutzauben, durch die die Schallemission der Maschinen auf ein möglichst geringes Maß reduziert wird.

Weberei: Die Weberei ist ebenfalls mit einer Akustikdecke ausgestattet.

Spinnerei: Die Spinnerei ist mit einer Akustikdecke ausgestattet; zusätzlich wurden noch so genannte „Baffeln“ von der Decke abgehängt. Der eigentliche Lärmbereich, die Schnurmacherei, wurde durch Plexiglaswände vom restlichen Raum abgetrennt. Darüber hinaus wurde die Spinnmaschine, die die höchste Lärmemission verursacht, extra durch Kunststofflamellen vom Rest der Schnurmacherei schalltechnisch abgetrennt. Diese Abtrennung scheint für den Frequenzbereich, in dem die Maschine arbeitet, äußerst wirkungsvoll.

Stickerei: In der Stickerei ist ebenfalls eine Akustikdecke angebracht.

Zusammenfassung:

Die Betriebe, die sich für dieses Projekt zu Verfügung gestellt haben, wurden über die Verbesserungsmaßnahmen beraten und wollen diese auch umsetzen. Nach der Umsetzung soll durch neuerliche Messungen die Wirksamkeit der angebrachten Schallschutzmittel dokumentiert werden. In den betroffenen Betrieben konnte durch die Beratung ein Problem bewusstsein betreffend schalltechnisch wirksame Maßnahmen geschaffen werden. Abschließend wäre zu bemerken, dass sich die Arbeitgeber/innen gegenüber lärmindernden Maßnahmen sehr aufgeschlossen zeigten. Allerdings bestanden hinsichtlich der Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen oft Bedenken hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Dieses Projekt konnte jedoch unter anderem auch zeigen, dass bei gezielter Beratung auch mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand und ohne tief greifende Störungen der Betriebsabläufe effiziente Lärminderungsmaßnahmen gesetzt werden können.

Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Torkretierarbeiten im Tunnelbau

Dipl.-Ing. Helmut MOIK (AI 10)

Bezogen auf sämtliche Wirtschaftsbereiche ereignen sich im Bauhaupt- und Nebengewerbe erfahrungsgemäß die meisten Arbeitsunfälle. Innerhalb der Baubranche sind Arbeitnehmer/innen, die bei der Errichtung und Sanierung von Tunnels und Stollen eingesetzt sind, höchsten Belastungen ausgesetzt. Während für Stollenbauarbeiter/innen früher die Hauptgefährdung durch herabfallende Gesteinsmassen gegeben war, hat sich nunmehr das Gefährdungspotential verschoben. Aufgrund neuer verbesserter Vortriebsmethoden ist die Anzahl der Arbeitsunfälle durch aus Firschen und Ulmen herabfallendes Gestein rückläufig. Der Gefährdungsschwerpunkt hat sich nunmehr größtenteils auf Gefährdungen und Belastungen während der Ausbau- und Sicherungsmaßnahmen verschoben.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Eine der am weitesten verbreiteten und am häufigsten angewandten Technologien für die Sicherung der Stollenwände ist die Ausbausicherung mittels Spritzbeton, gegebenenfalls kombiniert mit Ankern und Stahlbögen, das so genannte „Torkretieren“. Hierbei ergeben sich für die Beschäftigten vor allem folgende Gefährdungspotentiale:

1. Staubbelastrung aufgrund der chemischen Zusammensetzung des verwendeten Torkretmaterials;
2. Gefährdungen durch den Rückprall des Torkretmaterials;
3. Gefährdungen durch den für das Torkretieren erforderlichen Geräteeinsatz.

Zu 1 - Staubbelastrung aufgrund der chemischen Zusammensetzung des verwendeten Torkretmaterials:

Ausgangsstoffe für das Torkretmaterial sind Bindemittel (Zement), Zuschlagstoffe (optimal wären Kalk und Dolomit, aber es können auch quarzhaltige Zusatzstoffe sein), Erstarungsbeschleuniger, Fließmittel und Wasser. Durch die Verwendung von nahezu quarzfreien Zuschlagstoffen ergeben sich - abgesehen von den Gefährdungen durch den bei der Bautätigkeit unvermeidlichen Zement - chemische Gefahren meist durch den Einsatz der Beschleuniger und der Fließmittel. Deren Gefährdungspotential ist aus den Sicherheitsdatenblättern ersichtlich und kann durch die richtige Auswahl minimiert werden.

Zu 2 - Gefährdungen durch den auftretenden Rückprall des Torkretmaterials:

Das Aufbringen von Spritzbeton erfolgte ursprünglich unmittelbar durch händisches Führen einer Spritzdüse. Die Qualität der Torkretsschicht ergibt sich aus deren Haftbarkeit, die wiederum von Düsendruck und der Streuung beim Spritzstrahl abhängig ist. (Der ideale Spritzabstand aus technologischer Sicht beträgt 2-3 m.) Um eine optimale Qualität der Torkretsschicht zu erzeugen, war es daher für den Düsenführer erforderlich, nicht mehr als 3 m vom Auftragungsort entfernt zu stehen. Er war daher verfahrenstechnisch bedingt sowohl einer erhöhten Gefährdung durch den auftretenden Rückprall von Torkretmaterial als auch einer erhöhten Staubbelastrung ausgesetzt. Dementsprechend groß war die Gefährdung durch das rückprallende Material insbesondere für die Augen und das Gesicht sowie für die Atemwege des Beschäftigten. Die von den Arbeitsinspektoraten geforderten persönlichen Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Atem- und Gesichtsschutz, wurden von den betroffenen Personen jedoch nur sehr ungern erfüllt, da sich durch die Staubentwicklung und den Rückprall des Torkretmaterials der Gesichtsschutz sehr bald belegte und dann nur eine eingeschränkte Sicht und Arbeitsfähigkeit gegeben war. Das Torkretieren hätte zum Reinigen des Gesichtsschutzes wiederholt unterbrochen werden müssen, was zu Arbeitsablaufstörungen geführt hätte.

Durch den vermehrten Einsatz von Manipulatoren bzw. Spritzrobotern wurde dieses Gefährdungspotential nun wesentlich verringert. Beim Einsatz von Manipulatoren und Robotern erfolgt die Bedienung der Spritzdüse nunmehr mittels einer Handkassette entweder über Funk oder per Kabel. Dies ermöglicht dem Düsenführer, von einem gesicherten Standort aus den Spritzvorgang zu leiten und zu steuern. Da jedoch trotz der größeren Entfernung zur Spritzwand der Materialrückprall nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist das Tragen eines Gesichtsschutzes auf jeden Fall nach wie vor erforderlich. Da sich der Gesichtsschutz durch den geringeren Rückprall von Torkretmaterial kaum mehr beschlägt, ist jedoch nunmehr die Trageakzeptanz bei den Betroffenen wesentlich besser.

Zu 3 - Gefährdungen durch den für das Torkretieren erforderlichen Geräteeinsatz:

Beim Torkretieren werden im Wesentlichen folgende zwei Verfahren eingesetzt:

- Trockenverfahren entweder mit ofentrockenem Material oder mit naturfeuchten Zuschlägen;
- Nassspritzverfahren.

Beim Verfahren mit ofentrockenem Material werden die einzelnen Komponenten in Silos angeliefert und in die Torkretanlage umgeblasen, wobei das Umblasen meist außerhalb des Tunnels durchgeführt wird und daher für die Beschäftigten im Tunnel eine geringe Staubbelastung gegeben ist. Beim Arbeiten mit naturfeuchten Zuschlägen erfolgt das Zusammenmischen in letzter Zeit hauptsächlich vor Ort, wodurch für die Tunnelarbeiter/innen zusätzliche Staub- und Emissionsbelastungen (insbesondere durch die Abgase der Dieselfahrzeuge, die für den Materialtransport eingesetzt werden) auftreten. Da bei den Trockenverfahren das Aufbringen der Torkreteschicht noch immer meist von Hand aus erfolgt, ist die daraus resultierende Gefährdung der Arbeitnehmer/innen besonders hoch.



Düsensführer beim Trockenverfahren

Beim Nassspritzverfahren werden die Ausgangsstoffe außerhalb des Tunnels zusammengemischt und mittels Mischwagen unmittelbar vor Ort gebracht. Aufgrund der höheren Leistungen, die im Nassspritzverfahren erzielbar sind, ist eine Düsenführung von Hand aus bei diesem Verfahren nicht mehr möglich und daher der Einsatz von Manipulatoren bzw. Robotern erforderlich. Die damit beschäftigten Personen sind dadurch einer geringeren Belastung und Gefährdung ausgesetzt.

Sicht der Arbeitsinspektoriinnen und Arbeitsinspektoren



Einsatz von Manipulatoren beim Nassspritzverfahren

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass beim Torkretieren das Nassspritzverfahren im Vormarsch ist. Mit dieser Technologie geht der verstärkte Einsatz von Manipulatoren bzw. Robotern einher. Durch den Einsatz dieser Geräte ist sowohl die Gefährdung der Beschäftigten durch Staub und Rückprall geringer, als auch - aufgrund des Wegfallens der manuellen Spritzdüsenführung - die physische Belastung deutlich reduziert.

Reinigungsarbeiten an einer Betonmischchanlage: Fehlbedienung oder technisches Gebrechen?

Ing. Norbert RAK (AI 13)

Im Aufsichtsgebiet des Arbeitsinspektorates Kärnten ereignete sich in einem Betonwerk ein schwerer Arbeitsunfall, wobei ein Arbeitnehmer schwerste Verletzungen davon trug. Der Arbeitnehmer hatte die Aufgabe, nach Beendigung der Schicht die computergesteuerte Betonmischchanlage zu reinigen und musste zur Durchführung der Reinigungsarbeiten in die Mischtrommel der Betonmischchanlage einsteigen. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten drückte er am Maschinenbedienpult den Not-Aus-Schalter, um die Maschine stillzusetzen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen entriegelte er sie aber sofort wieder. Dieses Entriegeln hebt aber die Stillsetzung der Maschine nicht auf, die Not-Aus-Funktion blieb erhalten. Erst ein am Hauptbedienpult der Anlage angebrachter Quittierungstaster bewirkt die tatsächliche Löschung der Not-Aus-Funktion. Der Not-Aus-Schalter bewirkt neben dem Stillsetzen der Maschine auch die Abschaltung sämtlicher Leistungsstromkreise. Davon war unter anderem ein vom Schaltschrank der Maschine gespeister Steckdosenstromkreis (230 V) betroffen. Die Bedienungsanleitung der Anlage enthielt einen Hinweis, dass bei Betätigen der Not-Aus-Funktion auch alle Steckdosenstromkreise stromlos geschaltet werden.

Etwa zur selben Zeit wollte der Gewerbeinhaber des Betonwerkes unweit der Mischanlage eine flüssiggasbetriebene Heizkanone mit Fremdstromversorgung in Betrieb nehmen.

Der Gewerbeinhaber bemerkte, dass der Stromkreis ohne Spannung war, und betätigte, da er über die besondere Funktion des Not-Aus-Schalters Bescheid wusste, die Quittiertaste der Not-Aus-Funktion, worauf die Mischanlage mit Vollast anlief. Der zu diesem Zeitpunkt mit der Reinigung der Maschine beschäftigte Arbeitnehmer wurde in die Zwangsmischeranlage gezogen, wobei ihm durch den Mischflügel der rechte Fuß teilweise abgetrennt wurde und das rechte Bein mehrere Frakturen erlitt. In diesem Zusammenhang kann es als Glück angesehen werden, dass der Arbeitnehmer die Reinigung in gebückter Haltung vornehmen musste. Bei aufrechter Körperhaltung wäre er mit Sicherheit ums Leben gekommen.

Bei der Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat wurde auch ein Sachverständiger der AUVA aus der Fachrichtung Elektrotechnik beigezogen. Gemeinsam kam man damals zum Schluss, dass eindeutig das Quittieren der Not-Aus-Funktionstaste als unfallkausaler Umstand zu werten war. Gemäß § 17 Abs. 1 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBI. II Nr. 164/2000, dürfen Reinigungsarbeiten nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern. Eine technisch wirksame Maßnahme ist die Verwendung eines mit einem Schlüssel versperrbaren Not-Aus-Schalters. Durch Betätigen des Schalters und nachfolgendes Abziehen des Schlüssels ist es nicht mehr möglich, dass eine Maschine in der aufgezeigten Form in Betrieb genommen werden kann. Der vom Gericht bestellte Sachverständige kam in seiner Beurteilung zum Schluss, dass die zufällige Kombination zweier Fehlfunktionen (ohne menschliches Zutun) als unfallkausale Ursache in Frage kommt:

- Eine Fehlfunktion am Bediendrucktaster des Maschinenbedienpultes infolge „Klebenbleibens des Kontaktes“ und
- die Fehlfunktion der ungewollten und selbsttägigen Entriegelung des fehlerhaften Not-Aus-Tasters am Maschinenbedienpult.

Zufolge dieser aus Sicht der Arbeitsinspektion und der AUVA unzutreffenden Feststellung wurde das Strafverfahren beim Landesgericht eingestellt. Der vom Gericht bestellte Sachverständige beschränkte sich bei seiner Beurteilung ausschließlich auf die vorhandenen Schaltpläne und Bedienungsanleitungen.

Im Zuge der Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat und die AUVA konnte die vermeintliche Unfallursache - technisches Gebrechen an den Funktionstasten - ausgeschlossen werden. Unter verschiedenen klimatischen Bedingungen wurden über hundert Funktionsproben durchgeführt, ohne dass das vom Gerichtssachverständigen vermutete Verhalten der Schalter beobachtet werden konnte. Über das Verwaltungsstrafverfahren, das nach Einstellung des Gerichtsverfahrens in weiterer Folge beim Unabhängigen Verwaltungsenat durchgeführt wurde, lag zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung noch keine schriftliche Ausfertigung des Verhandlungsergebnisses vor.

Auf Betreiben des Arbeitsinspektorates wurde folgende Sanierung der Mischanlage durchgeführt:

- Es wurde zur Sicherung des Verschlussdeckels des Mischers ein Positionsschalter eingebaut, der so in den Not-Aus-Schaltkreis eingebunden wurde, dass ein Öffnen des Deckels zum Stillsetzen der Maschine führt.

- Zur Durchführung von Arbeiten am Mischer wurde eine Bedienerplattform angebracht, die es ermöglicht, dass eine Reinigung von außen möglich ist. Für die Reinigung wird eine Waschlazette verwendet.

Es gehört leider zur üblichen Vorgehensweise des Landesgerichtes Klagenfurt, dass in solchen Fällen auf die Expertise des Arbeitsinspektorates verzichtet wird. Das vom bestellten Sachverständigen abgegebene - nach Auffassung des Arbeitsinspektorates und der AUVA fehlerhafte - Gutachten führte zur Einstellung des Gerichtsverfahrens. Gerade dieser Fall zeigt deutlich, dass die Erfahrung der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet der Analyse von Arbeitsunfällen einen wesentlichen Beitrag zur Klärung von Unfallursachen bringen kann.

Abschließend sei noch erwähnt, dass durch die Kunst der Ärzte im Landeskrankenhaus Klagenfurt der abgetrennte Fuß des Arbeitnehmers wieder angenäht werden konnte. Durch die schwere Schädigung musste der Arbeitnehmer jedoch eine 30 %ige Herabsetzung seiner Erwerbsfähigkeit hinnehmen.

Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates Bregenz zur Sicherheit von Flüssiggasanlagen

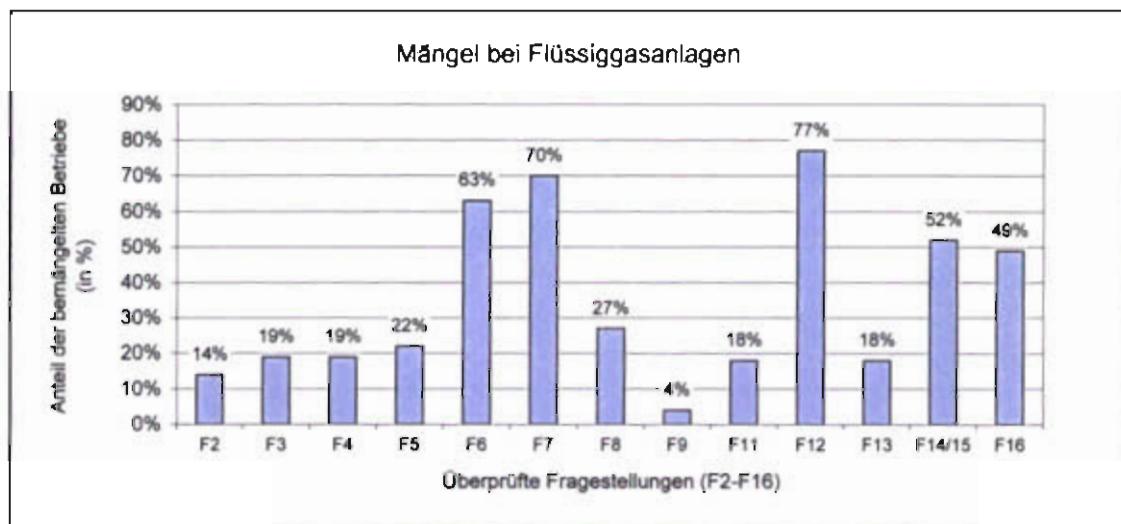
Mag. Dr. Robert SEEBERGER und Franz NETZER (AI 15)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Zwischen Jänner und Oktober 2002 wurden in insgesamt 124 Betrieben Erhebungen über den Zustand von Flüssiggasanlagen durchgeführt. Der Schwerpunkt mit 111 Erhebungen lag bei Gastronomiebetrieben, die restlichen 13 betrafen Industrie- und Handwerksbetriebe. Insgesamt waren in diesen Betrieben 1.531 Mitarbeiter/innen beschäftigt. Zwei Betriebe beschäftigten keine Mitarbeiter/innen. Die Betreiber/innen wurden hinsichtlich der Bestimmungen und notwendigen Maßnahmen beraten.

Von den 124 überprüften Betrieben waren 9 Betriebe mängelfrei. Bei 115 Betrieben wurden Übertretungen festgestellt. 113 Arbeitgeber/innen wurden schriftlich gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27/1993 i.d.g.F., aufgefordert, den rechtmäßigen Zustand umgehend herzustellen. Zwei Betriebe, die keine Mitarbeiter/innen beschäftigten, wurden beraten, wie sie die Mängel ihrer Flüssiggasanlagen beheben können. Insgesamt wurden 542 Mängelpunkte beanstandet.

14 % der Anlagen verfügten über keine gewerberechtliche Genehmigung. Alarmierend war, dass lediglich 37 % der Betriebe die wiederkehrenden Überprüfungen ihrer Anlagen durchführen ließen. Erst ca. die Hälfte der Betriebe wurde sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut. Ebenso viele hatten Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumente erstellt.



Legende zur Art des Mangels (resultierend aus den Fragen 2-9 sowie 11-16):

- | | |
|---|--|
| 2-Nicht genehmigte Anlagen | 11-Lager nicht versperrt |
| 3-Schutzone nicht eingehalten | 12-Keine Umzäunung bei Flüssiggastanks |
| 4-Leitungen nicht gelb gekennzeichnet | 13-Spröde Schlauchleitungen |
| 5-Keine Warnschilder angebracht | 14,15-Keine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung |
| 6-Keine wiederkehrende Prüfung durchgeführt | 16-Keine Sicherheits- und Gesundheitsschutz-dokumente (Evaluierung). |
| 7-Keine Prüfbefunde im Betrieb | |
| 8-Unzulässige Lagerungen | |
| 9-Brennbare Materialien in der Schutzone | |

Das Projekt im Detail - die Ausgangslage

Flüssiggas gelangt in Industrie- und Handwerksbetrieben, z.B. in Heizstrahlern und Flämm-einrichtungen, zum Einsatz. Die Gastronomiebetriebe im Aufsichtsbezirk betreiben ihre Kochstellen mit unterschiedlichen Energieträgern. Neben Elektro- und Induktionsherden wird, hauptsächlich im Rheintal und im Walgau, das vorhandene Erdgasnetz genutzt. In sämtlichen Seitentälern, auf Berghütten und in den sehr zahlreichen Gastronomiebetrieben der großen Fremdenverkehrsgemeinden sind Flüssiggasanlagen die häufigsten Energielieferanten im Küchenbereich.

Flüssiggase sind in der Verordnung als niedrig siedende Kohlenwasserstoffe oder deren Gemische mit einem Sattdampfdruck bei 20 °C von nicht mehr als 25 kp/cm² definiert. In den oben genannten Betrieben wird ausschließlich Propan verwendet. Butan ist aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften bei niedrigen Temperaturen nicht einsetzbar. Propan wird in Versandbehältern (Flaschen mit 15 kg und 33 kg Füllgewicht) sowie in ortsfesten unterirdischen (Unterflur-) oder oberirdischen (Oberflur-) Tanks gelagert.

Flüssiggase sind 1,5-2-mal schwerer als Luft (Propan 1,554-mal), sind brennbar und bilden mit Luft bzw. Sauerstoff explosionsgefährliche Gemische. Die Explosionsgrenzen liegen zwischen 1,7 und 10,9 Vol-%. Zwischenfälle bei Flüssiggasanlagen sind nicht sehr häufig bzw. gelangen nicht an die Öffentlichkeit. Im Zuge der Erhebungen wurde dem Arbeitsinspektorat von mehreren unsicheren Situationen und Beinaheunfällen im Zusammenhang mit Flaschenvereisungen, Flaschenerhitzungen und Gasaustritten berichtet. Katastrophale Gasexplosionen, wie Anfang der siebziger Jahre in Bürserberg, bei der zwei Menschen starben und ein Hotel völlig zerstört wurde, sind in Vorarlberg erfreulicherweise

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

äußerst selten. Die geringe Unfallhäufigkeit führt allerdings teilweise zu einem eher sorglosen Umgang mit Flüssiggas. Erhebungen durch das Arbeitsinspektorat haben in der Vergangenheit oft gravierende Mängel der Anlagen aufgezeigt.

Projektplanung und Projektziel

Die Gefährdungssituation sowie die teilweise Uninformiertheit der Betreiber/innen haben das Arbeitsinspektorat veranlasst, eine Schwerpunktaktion durchzuführen. Der Zeitpunkt der Erhebung wurde auch im Hinblick auf eine gesetzliche Neuregelung der Flüssiggasanlagen gewählt (im Jahre 2002 sollte eine neue Verordnung über die Lagerung, Auffüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV) in Kraft treten). Ziel der Aktion war es, einen Überblick über den Sicherheitszustand der Anlagen in Vorarlberg zu erhalten und Mängel zu sanieren. Durch Mundpropaganda und mediale Aufbereitung der Ergebnisse in der Branchenliteratur sollten auch jene Betriebe angesprochen werden, die nicht erhoben wurden. Zum Zeitpunkt der Erhebung (Jänner - Oktober 2002) waren folgende gesetzliche Bestimmungen bzw. Regeln der Technik anzuwenden:

- § 122 Abs. 1 und 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBI. Nr. 450/1994 i.d.g.F.;
- Flüssiggas-Verordnung, BGBI. Nr. 139/1971 i.d.g.F.;
- Landes-Flüssiggasverordnung des Landes Vorarlberg, LGBI. Nr. 36/1975 i.d.g.F.;
- ÖVGW-TR Flüssiggas 1991 G2/Teil 1: Technische Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandsetzung von Flüssiggasanlagen;
- ÖNORM M 7387 Teil 3, Zentrale Gasversorgungsanlagen: Rohrleitungen zwischen Gasversorgungsanlagen und Entnahmestellen.

Die oben genannten Bestimmungen enthalten viele Detailvorschriften, deren Einhaltung nicht alle im Einzelnen überprüft werden konnten. Etliche Vorschriften betreffen die Lagerung von Flüssiggas, die Anforderungen an Behälter und Leitungen, die zum Einsatz gelangenden Flüssiggasverbraucher sowie Anforderungen an Lagerräume und Betriebsräume der Verbraucher. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird im Rahmen der gewerbe rechtlichen Genehmigung überprüft. Andere Bestimmungen betreffen den Zustand der Sicherheitseinrichtungen und werden in gesetzlich verpflichtenden, wiederkehrenden Überprüfungen durch fachkundige Personen kontrolliert. Daher wurden folgende Fragestellungen an Hand eines standardisierten Formulars erhoben:

1. Welche Art von Lager liegt vor und welche Mengen Flüssiggas werden gelagert?
2. Wurde die Flüssiggasanlage gewerbechördlich genehmigt?
3. Wurden die Schutzzonen um die Lager eingehalten?
4. Sind die Flüssiggasleitungen gelb gekennzeichnet?
5. Ist an den Lagerzugängen ein Warnschild angebracht?
6. Wurde eine wiederkehrende Überprüfung der Anlage durchgeführt?
7. Liegen Vormerke über die Überprüfungen im Betrieb auf?
8. Liegen unzulässige Lagerungen vor?
9. Befinden sich innerhalb der Schutzzone sonstige Lagerungen, wie brennbare Materialien etc.?
10. Sind bei Flüssiggastanks Erdungs- und Potentialausgleich vorhanden?
11. Sind die Flüssiggastanks vom öffentlichen Verkehr abgetrennt?
12. Ist eine 1,5 m hohe Umzäunung um die Tanks vorhanden?

13. Sind die Schlauchleitungen spröde?

Zusätzlich wurden bei allen Betrieben folgende Fragen erhoben, die nicht unmittelbar mit dem Zustand von Flüssiggasanlagen im Zusammenhang stehen:

14. Wird der Betrieb sicherheitstechnisch betreut?
15. Wird der Betrieb arbeitsmedizinisch betreut?
16. Wurde die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren durchgeführt?

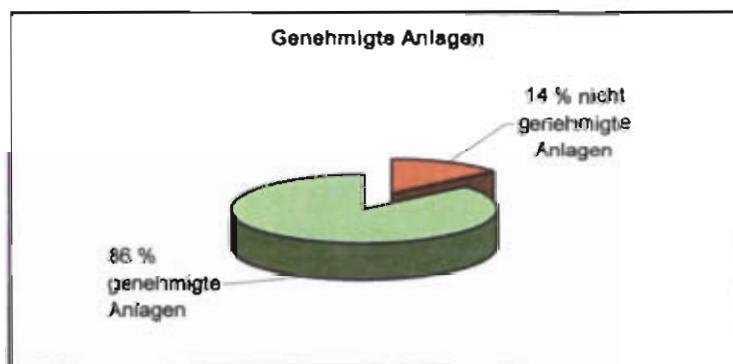
Die Ergebnisse im Detail

1. Welche Art von Lager liegt vor und welche Mengen Flüssiggas werden gelagert?

§ 8 Abs. 1 der Flüssiggas-Verordnung (im Folgenden FG-VO genannt) unterscheidet vier Größenklassen von Lagern. 90 Lager zählten zur Klasse I mit Lagermengen bis insgesamt 200 kg. In 34 Lagern wurden über 200 kg Flüssiggas vorrätig gehalten (Klassen II bis IV). 18 Unterflur- und 12 Oberflurtanks wurden angetroffen.

2. Wurde die Flüssiggasanlage gewerberechtlich genehmigt?

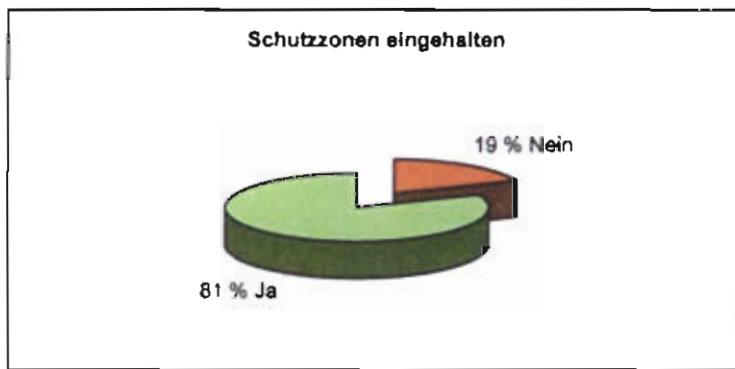
17 Anlagen, das sind 14 %, waren nicht genehmigt. Die Betriebe wurden aufgefordert, eine Genehmigung zu erwirken, außerdem wurden die Gewerbeabteilungen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften informiert.



3. Wurden die Schutzzonen um die Lager eingehalten?

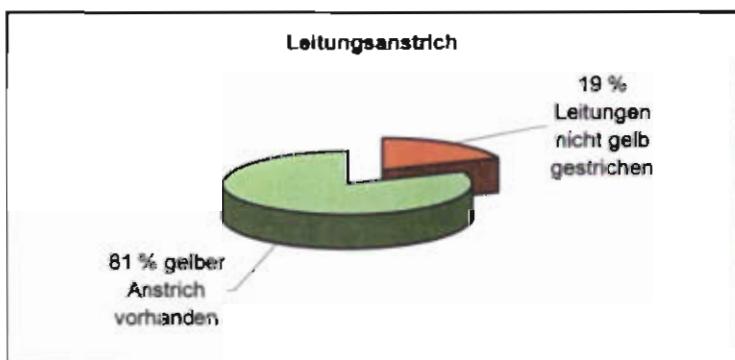
§ 13 FG-VO: Lager müssen so gelegen sein, dass der Kriechweg etwa austretender Gase zwischen Lager und den im § 6 Abs. 3 angeführten, vorhandenen Gefahrenquellen und Öffnungen bei den Größenklassen I bis III mindestens 5 m, bei Lagern der Größenklasse IV mindestens 10 m beträgt. Gefahrenquellen und Öffnungen im Sinne des § 6 Abs. 3 sind offene Feuerstellen, Rauchfangöffnungen, nicht explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Kanaleinläufe, Gruben, Kelleröffnungen oder sonstige Verbindungen zu Kellerräumen, Ansaugöffnungen von Lüftungs-, Heizungs- oder Klimaanlagen. In 24 Betrieben, das sind 19 %, wurden Mängel festgestellt. In vielen Fällen befanden sich Abläufe und Regenschächte sowie Fensteröffnungen in der 5 m/10 m-Zone.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren



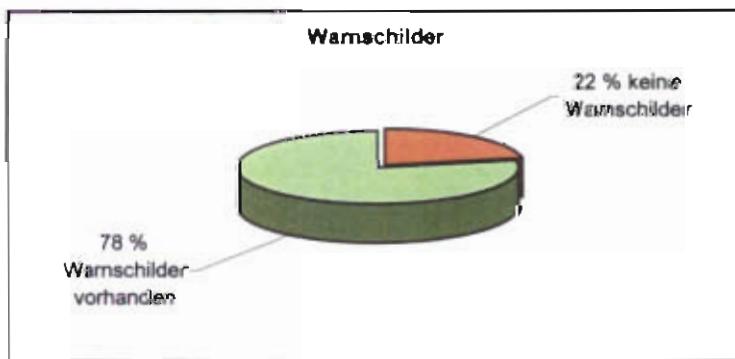
4. Sind die Flüssiggasleitungen gelb gekennzeichnet?

3.10.1 der ÖNORM M 7387 Teil 3 (Zentrale Gasversorgungsanlagen: Rohrleitungen zwischen Gasversorgungsanlagen und Entnahmestellen): Frei verlegte Leitungen sind entweder mit einem Gesamtanstrich in der Basisfarbe des Gases nach Tabelle 2 (gelb RAL 1012 für brennbare Gase oder brennbare Gasgemische) zu versehen oder mit einer Farbkennzeichnung an betriebswichtigen Leitungspunkten, wie Anfang, Ende, Wanddurchführungen, Armaturen, Entnahmestellen, auszustatten. In 24 Betrieben, das sind 19 %, wurden Mängel festgestellt.



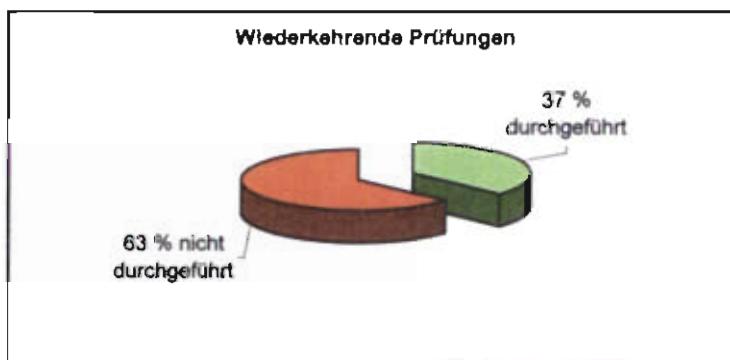
5. Ist an den Lagerzugängen ein Warnschild angebracht?

§ 6 Abs. 2 FG-VO: Bei den Zugängen zu den Lagern, Abfüllanlagen und an Stellen im Freien, wo Versandbehälter gereinigt, gefüllt oder überprüft werden, ist folgende Aufschrift anzubringen: „Brand- und Explosionsgefahr! Umgang mit Feuer oder offenem Licht, Rauchen sowie Betreten durch Unbefugte verboten!“ In 27 Betrieben, das sind 22 %, war keine entsprechende Aufschrift angebracht.



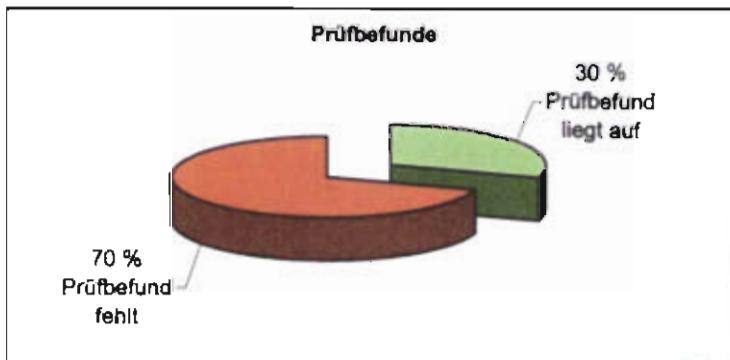
6. Wurde eine wiederkehrende Überprüfung der Anlage durchgeführt?

§ 61 Abs. 1 FG-VO: Anlagen zur Verwendung von Flüssiggas sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; sie sind in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren daraufhin zu prüfen. Diese Prüfungen können von Ziviltechnikern, Organen des TÜV, Organen behördlich autorisierter Versuchsanstalten für Gas- und Feuerungstechnik und von Inhabern einer Konzession für die Gasleitungsinstallation oder für das Rauchfangkehrergewerbe sowie von fachkundigen Betriebsangehörigen durchgeführt werden. In 78 Betrieben, das sind 63 %, wurde keine wiederkehrende Prüfung durchgeführt.



7. Liegen Vormerke über die Überprüfungen im Betrieb auf?

§ 7 FG-VO: Soweit aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung Prüfungen durchzuführen sind, müssen über die Ergebnisse dieser Prüfungen Vormerke geführt werden, die im Betrieb zur Einsicht durch behördliche Organe aufzubewahren sind. In 87 Betrieben, das sind 70 %, konnten keine Vormerke vorgelegt werden. In neun Betrieben war der Befund zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht auffindbar, die wiederkehrende Prüfung wurde jedoch durchgeführt.



8. Liegen unzulässige Lagerungen vor?

§ 1 Abs. 4 FG-VO: Auf die Lagerung von gefüllten Behältern mit einem Füllgewicht von insgesamt höchstens 15 kg finden lediglich die Bestimmungen des § 5 Anwendung. § 5 FG-VO: Unzulässig sind Lagerungen von Flüssiggas in:

- Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein Abströmen ausgetretenen Gases ins Freie nicht möglich ist,
- Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen, Durchfahrten und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe sowie unterhalb von Stiegen,

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

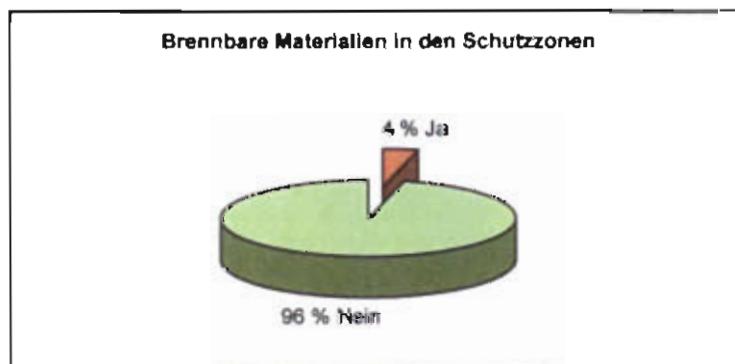
- c) Räumen mit unmittelbarer Verbindung zu Stiegenhäusern, Durchgängen und Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu Räumen für den dauernden Aufenthalt von Personen bilden oder dem regelmäßigen Verkehr dienen,
- d) Räumen, in denen sich Zündquellen, wie Feuerstellen, offenes Licht oder funkengebende elektrische Betriebsmittel, befinden oder die unmittelbar mit Räumen verbunden sind, in denen sich solche Zündquellen befinden,
- e) Räumen, in denen sich Gruben, Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen, Kellereingänge, sonstige Verbindungen zu Kellerräumen oder Ansaugöffnungen von Lüftungs-, Heizungs- oder Klimaanlagen befinden,
- f) Räumen, in denen Kraftfahrzeuge – wenn auch nur vorübergehend – abgestellt werden,
- g) Arbeitsräumen,
- h) Schlafräumen sowie in Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen und in den zu diesen Räumen führenden Zugängen,
- i) engen Höfen, wie Lichthöfen.

Die Mängel bezogen sich auf einzelne Flaschen, die sich in den zuvor genannten unzulässigen Bereichen befanden. In 34 Betrieben, das sind 27 %, wurden unzulässige Lagerungen angetroffen.



9. Befinden sich innerhalb der Schutzzone sonstige Lagerungen wie brennbare Materialien etc.?

§ 6 Abs. 1 lit. b FG-VO: In Lagern und innerhalb von Schutzonen sowie in Abfüllanlagen und an Stellen im Freien, wo Versandbehälter gereinigt, gefüllt oder überprüft werden, ist die Lagerung von brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen unzulässig. In 5 Betrieben, das sind 4 %, wurden brennbare Materialien in den Schutzonen angetroffen.

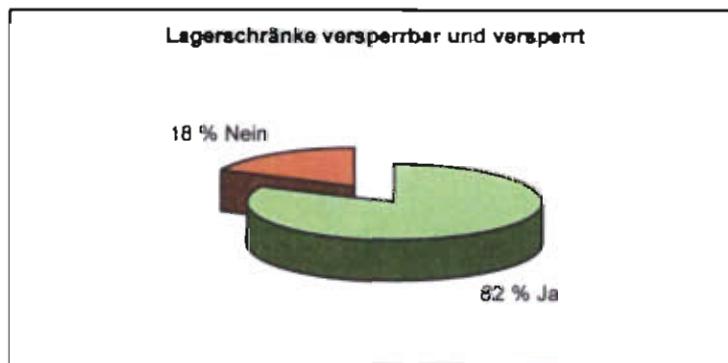


10. Sind bei Flüssiggastanks Erdungs- und Potentialausgleich vorhanden?

§ 30 FG-VO: Die Behälter müssen zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen geerdet sein. Allfällige Mängel werden bei den wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 61 Abs. 1 vom Prüforgan beanstandet. In einem Fall wurde ein Flüssiggastank ohne Erdung ange troffen, obwohl im Prüfbefund darauf hingewiesen wurde.

11. Sind die Flüssiggastanks vom öffentlichen Verkehr abgetrennt?

§ 15 Abs. 2 FG-VO: Lager dürfen dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein. Ins besondere wurde überprüft, ob die Lagerschränke versperrbar eingerichtet und tatsächlich versperrt waren. Bei 16 (von 90) Betrieben, das sind 18 %, wurden Mängel festgestellt.

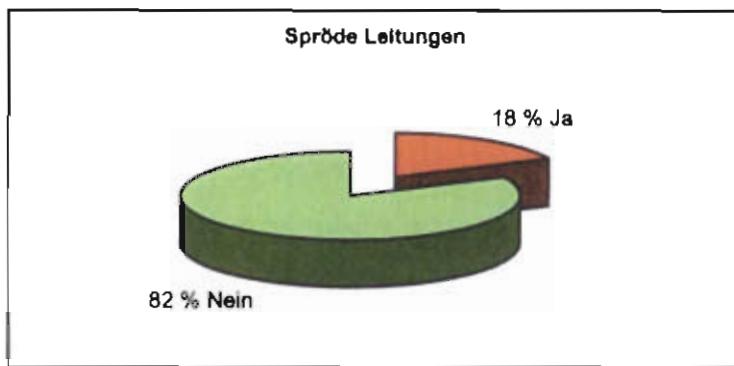
**12. Ist eine 1,5 Meter hohe Umzäunung um die Tanks vorhanden?**

§ 42 FG-VO: Lager in oberirdischen und unterirdischen ortsfesten Behältern dürfen dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein; sie müssen gegen diesen durch eine mindestens 1,5 m hohe Umzäunung abgegrenzt sein. Bei 23 (von 30) Lagern, das sind 77 %, fehlte diese Umzäunung.

**13. Sind die Schlauchleitungen spröde?**

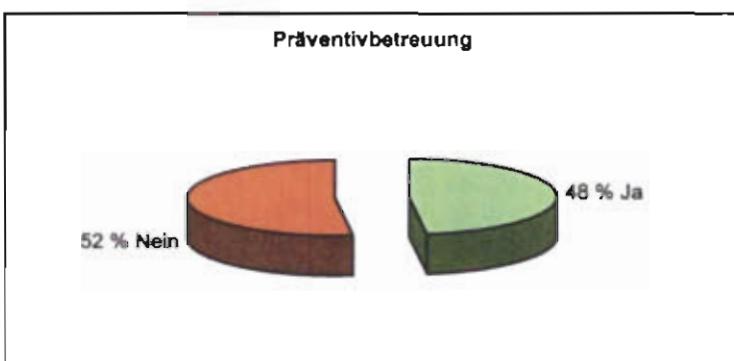
§ 61 Abs. 1 FG-VO: Anlagen zur Verwendung von Flüssiggas sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Überprüft wurde, ob die Schlauchleitungen offensichtlich und augenscheinlich spröde waren oder ob im Bereich des Gaslagerschrankes Gasgeruch wahrnehmbar war. Bei 16 (von 90) Betrieben, das sind 18 %, wurden Mängel festgestellt.

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren



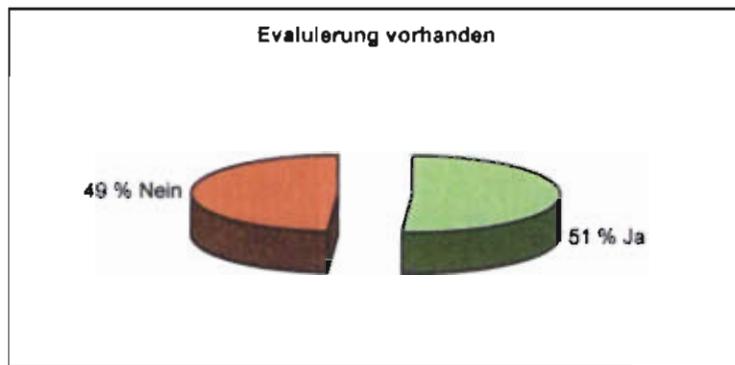
14 und 15. Wird der Betrieb sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut?

§ 73 Abs. 1 ASchG: Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. § 79 Abs. 1 ASchG: Arbeitgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Überprüft wurde, ob eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung vorliegt bzw. ob zumindest (bei Kleinbetrieben) ein schriftlicher Antrag auf Präventionsbetreuung an die AUVA gerichtet wurde. In 64 Betrieben, das sind 52 %, lag weder eine Betreuung vor, noch wurde eine solche beantragt.



16. Wurde die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren durchgeführt?

§ 5 ASchG: Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Erhoben wurde, ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument in irgendeiner Form vorhanden war. Nicht erhoben wurde, ob darin explizit auf die Flüssiggasanlagen eingegangen wurde. In 61 Betrieben, das sind 49 %, fehlte das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bzw. eine Arbeitsplatzevaluierung.



Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit der Schwerpunktaktion. Nicht genehmigte Anlagen bzw. spätere Umbauten sind die Hauptgründe für die Nichteinhaltung der Schutzzonen und für unzulässige Lagerungen. Die für einen ordnungsgemäßen Zustand von Flüssiggasanlagen unumgänglichen wiederkehrenden Prüfungen wurden bei deutlich weniger als der Hälfte der Anlagen durchgeführt. Gaslieferanten würden auf Wunsch der Kunden die Termine der Prüfungen evident halten. Eine Erhöhung des nur ca. 50 %igen Anteils der Betriebe mit Präventionsbetreuung bzw. mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten könnte helfen, gravierende Mängel von Flüssiggasanlagen zu beheben.

7.2 VERWENDUNGSSCHUTZ

Mobbing

Edda DORNER (AI 13)

Immer mehr frustrierte Arbeitnehmer/innen wenden sich anonym an das Arbeitsinspektorat, um diesem ihre Sorgen und Beschwerden mitzuteilen und sich ihren Ärger von der Seele zu reden. Zugleich aber wollen sie aus Sorge um ihren Arbeitsplatz keine Kontrolle des Betriebes. Dazu die beiden folgenden Beispiele:

Beispiel aus dem besonders sensiblen Bereich der **schwangeren Arbeitnehmerinnen**: Mitarbeiter/innen und Arbeitgeber/innen versuchen mit allen Mitteln, die werdenden Mütter dazu zu bewegen, sich freistellen zu lassen. Dazu werden oft folgende Argumente angeführt: „Sie sind nicht mehr voll einsetzbar“, „Wir müssen für Sie mitarbeiten“, „Die anderen sind ja auch freigestellt worden“ usw. Die werdenden Mütter geben diesen Druck an ihre behandelnden Gynäkologinnen und Gynäkologen weiter. Diese wiederum sehen häufig die Schuld bei den Behörden bzw. den Arbeitsinspektoraten: Sie tun zu wenig. Die Ärztinnen und Ärzte sind sehr oft der Meinung, dass die Arbeitsinspektionsärztinnen und -ärzte zwar andere Kriterien haben als die Amtsärztinnen bzw. -ärzte, aber trotzdem zu wenig freistellen. Die Möglichkeit einer Freistellung durch die Arbeitgeber/innen auf deren Kosten ist den meisten unbekannt. Diesbezügliche Anfragen häufen sich beim Arbeitsinspektorat.

Beispiel aus dem **sozialen Bereich**: Häufig kommt es neben Aussagen wie: „Sie müssen ja nicht, ich bekomme ja genug andere Kräfte“ und schlechter Bezahlung zusätzlich zu Unsicherheitsfaktoren, z.B. in den Außenstellen der psychiatrischen Krankenanstalten, bei der

Sicht der Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren

Betreuung von Alkoholkranken und Drogenabhängigen sowie bei der Hausbetreuung durch Hauskrankenhilfen. Die in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer/innen fühlen sich überfordert, besonders wenn sie in der Nacht alleine mit den zu Betreuenden sind. Sie kennen sehr oft nicht das Krankheitsbild und wissen nichts über ein eventuelles Aggressionspotential.

Obwohl zahlreiche Einrichtungen (Arbeiterkammer, Gewerkschaft etc.) über Mobbing-Beratungsstellen verfügen, muss festgestellt werden, dass auf diesem Gebiet noch ein sehr großer Sensibilisierungs- und Nachholbedarf besteht. Viele Arbeitnehmer/innen scheuen überdies den Weg zu den Beratungseinrichtungen, obwohl den psychosozialen Belastungen in der Arbeitswelt immer höherer Stellenwert zukommt.

Anhang

A.1 RECHTSVORSCHRIFTEN¹⁾

Stand 1. Jänner 2003

ARBEITSAUFSICHT

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Verordnung über die **Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich** der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993, i.d.F. BGBl. Nr. 693/1995.

SICHERHEIT UND GESUNDHEITS-SCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, i.d.F. BGBl. II Nr. 393/2002.

Verordnung über **Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes**, BGBl. Nr. 2/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 343/2002.

Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (**Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001**), BGBl. II Nr. 253/2001.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen**, BGBl. II Nr. 356/2001.

Verordnung über die **Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/1995.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** und die Besonderheiten der **sicherheitstechnischen Betreuung** für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 342/2002.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **sicherheitstechnische Zentren** (STZ-VO), BGBl. II Nr. 450/1998.

Verordnung über **arbeitsmedizinische Zentren** (AMZ-VO), BGBl. Nr. 441/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 441/1998.

Arbeitsstättenverordnung -AStV, BGBl. II Nr. 368/1998.

Arbeitsmittelverordnung -AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 313/2002.

Verordnung **biologische Arbeitsstoffe** - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998.

Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998.

Elektroschutzverordnung 1995 - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/1995.

Rechtsvorschriften

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997.

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV, BGBl. Nr. 10/1982, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Bauarbeiterenschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 313/2002.

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. Nr. 139/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Flüssiggas- Tankstellen- Verordnung, BGBl. Nr. 558/1978, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 57/2000.

Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002.

Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973, i.d.F. BGBl. I Nr. 159/2001.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 - ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 396/1999.

Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldeabtragungen, BGBl. Nr. 253/1955, i.d.F. BGBl. II Nr. 164/2000.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 186/1923, i.d.F. BGBl. Nr. 450/1994.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 183/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleileierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 184/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

der in gewerblichen Betrieben mit **Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten** beschäftigten Personen erlassen werden, BGBl. Nr. 185/1923, i.d.F. BGBl. II Nr. 368/1998.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung für die **Seilfahrt**, BGBl. Nr. 14/1968, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung über das **Grubenrettungswesen**, BGBl. Nr. 21/1972, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung für **Elektrotechnik - BPV-Elektrotechnik**, BGBl. Nr. 737/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Bergpolizeiverordnung über **verantwortliche Personen** - BPV-Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2002.

Verordnung über **elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Grubenbauen (EIExV-Betriebsmittel-Bergbau 1995), BGBl. Nr. 53/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 344/2000.

BUNDESBEDIENSTETENSCHUTZ

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz-B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.F. BGBl. II Nr. 393/2002.

Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (**Gefahrenklassen-Verordnung**), BGBl. II Nr. 239/2002.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** (B-KennV), BGBl. II Nr. 414/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (B-DOK-VO), BGBl. II Nr. 452/1999.

Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei **Bildschirmarbeit** (B-BS-V), BGBl. II Nr. 453/1999.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (B-VGU), BGBl. II Nr. 15/2000.

Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-ASTV, BGBl. II Nr. 352/2002.

Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002.

Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002.

VERWENDUNGSSCHUTZ

Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984, i.d.F. BGBl. II Nr. 307/2002.

Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2002.

Rechtsvorschriften

Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985.

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002.

Fahrtenbuchverordnung-FahrbV, BGBL Nr. 461/1975.

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBL Nr. 599/1987, i.d.F. BGBL I Nr. 98/2001.

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBL II Nr. 436/1998.

Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBL Nr. 420/1987.

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBL Nr. 221/1979, i.d.F. BGBL I Nr. 100/2002.

EU - Nachtarbeits - Anpassungsgesetz, BGBL I Nr. 122/2002.

Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBL Nr. 410/1996, i.d.F. BGBL I Nr. 122/2002.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBL I Nr. 8/1997, i.d.F. BGBL I Nr. 122/2002.

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBL Nr. 105/1961, i.d.F. BGBL I Nr. 98/2001.

Verordnung über die Verarbeitung von Zelloid in der Heimarbeit,

BGBL Nr. 3/1931, i.d.F. BGBL I Nr. 191/1999.

Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit sowie der Liste der mit Heimarbeit Beschäftigten, BGBL Nr. 736/1993.

Verordnung, mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBL Nr. 178/1983, i.d.F. BGBL Nr. 486/1983.

Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBL Nr. 683/1995.

SONSTIGE VORSCHRIFTEN MIT ARBEITNEHMERSCHUTZRECHT LICHEN BESTIMMUNGEN

Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBL Nr. 354/1981, i.d.F. BGBL Nr. 1 158/2002.

Verordnung betreffend Belastungen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBL Nr. 53/1993.

Verordnung betreffend Belastungen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2, 5 und 8 des Nachtschwerarbeitsgesetzes bei Arbeiten in Bergbaubetrieben, BGBL Nr. 385/1993.

Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBL Nr. 286/1994.

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG, BGBL Nr. 196/1988, i.d.F. BGBL I Nr. 111/2002.

Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2000.

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2002.

Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001.

AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. BGBl. Nr. I 160/2002.

Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, i.d.F. BGBl. II Nr. 124/2001.

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2002.

Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2000.

Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG, BGBl. Nr. 314/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2002.

Konjunkturbelebungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 68/2002.

¹⁾ Entsprechend dem ILO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949, und aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden in die vorstehende Aufstellung nur jene Vorschriften aufgenommen, die (zumindest zum Teil) Arbeitnehmerschutzrecht darstellen und daher unmittelbar von der Arbeitsinspektion vollzogen werden oder deren Organisation und Vorgangsweise regeln.

Nicht in der vorstehenden Aufstellung enthalten sind daher alle jene Rechtsvorschriften, die für den Arbeitsinspektionsdienst zwar gleichfalls von wesentlicher Bedeutung sind, aber weder Arbeitnehmerschutzrecht im eigentlichen Sinn noch organisatorische Vorschriften für die Arbeitsinspektion darstellen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung 1994 samt Durchführungsverordnungen, das Mineralrohstoffgesetz-MinroG, das Strahlenschutzgesetz, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Chemikalienrecht, die Vorschriften über den Immissionsschutz, das Abfallwirtschaftsgesetz, die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, vor allem im Bereich der Betriebsverfassung, das Arbeiterkammerge setz, die Verfahrensvorschriften etc.

A.2 Tabellenteil

A.2.1 TABELLENVERZEICHNIS

Tab. A: Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach Bundesländern im Jahr 2002	12
Tab. 1.1: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	14
Tab. 1.2: Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebsstätten nach Bundesländern im Jahr 2002	16
Tab. 1.3: Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	18
Tab. 2: Tätigkeit des Arbeitsinspektoärztlichen Dienstes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	20
Tab. 3: Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstägigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	22
Tab. 4: Anerkannte Berufskrankheitsfälle von unselbständig Erwerbstägigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	24
Tab. 5: Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	26
Tab. 6.1: Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen 2002	28
Tab. 6.2: Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern 2002	32
Tab. 7.1: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002	36
Tab. 7.2: Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes nach Bundesländern im Jahr 2002	38
Tab. 8.1: Heimarbeit: Überprüfungen von Auftragsvergebenden im Jahr 2002	40
Tab. 8.2: Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2002	41
Tab. 9: Lenkkontrollen im Jahr 2002	42
Tab. 10: Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern Jänner bis Mai 2002	43

A.2.2 ERLÄUTERUNGEN

A.2.2.1 Allgemeines

Die Amtshandlungen betreffend Bundesdienststellen und deren Ergebnisse sind in den betrieblichen Amtshandlungen der Arbeitsinspektion und somit auch in den Tabellen A, 1.1, 1.2, 2, 5, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 mitenthalten (siehe Tabellenverzeichnis).

Generell wird bei jenen Tabellen, in denen die Daten nach bestimmten Betriebskenngrößen aufgegliedert werden (z.B. überwiegende Wirtschaftsaktivität bzw. Hauptwirtschaftszweig, Größenklasse, Anzahl und Geschlecht der Beschäftigten), jeweils der für das entsprechende Berichtsjahr letztverfügbare und somit aktuellste Informationsstand der Betriebsdatei für die Zuordnung verwendet. Dies betrifft vor allem die Tabellen A, 1.1 bis 1.3, 2 (1. Teil), 6.1, 6.2, 7.1, 7.2, 8.1 und 8.2.

A.2.2.2 Bemerkungen zu einzelnen Tabellen

In den folgenden tabellenspezifischen Bemerkungen werden nur die über die jeweiligen Fußnoten hinausgehenden und zum besseren Verständnis der Tabellen beitragenden wesentlichen Sachverhalte dargestellt und zugleich die wichtigsten Veränderungen zum Vorjahr angeführt.

Tabelle A

Bei dieser sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes beschreibenden Tabelle sind in den Erhebungen die Lenk- und Heimarbeitskontrollen mitenthalten.

Tabellen 1.1 bis 1.3

In den die betriebsstättenbezogenen Außendiensttätigkeiten beschreibenden Tabellen 1.1 und 1.2 sind die Lenkkontrollen in den Betriebsstätten (inklusive der betriebsstättenbezogenen Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen) und die Erhebungen bei Auftragsvergebenden von Heimarbeit mit berücksichtigt, jedoch definitionsgemäß nicht die Überprüfungen der Auftragsvergebenden von Heimarbeit sowie der Heimarbeitskräfte. In der Tabelle 1.3 sind die auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen betreffenden betriebsstättenbezogenen Lenkkontrollen mitenthalten.

Tabelle 2

Die im Teil 1 der Tabelle 2 detailliert beschriebenen Tätigkeiten und Amtshandlungen des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes stellen eine Teilmenge der in der Tabelle A beschriebenen Amtshandlungen dar. Die Erhebungsart „umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung“ ist als inspekitionsähnliche Tätigkeit zu bewerten, bei der die Einhaltung aller dem Arbeitnehmerschutz dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zumindest stichprobenartig überwacht wird, soweit sie die Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie die Verhütung von Berufskrankheiten betreffen. Die im Teil 2

angeführten Beurteilungen und Beratungen durch den Arbeitsinspektoärztlichen Dienst stellen zusätzliche, vorwiegend im Innendienst durchgeführte Tätigkeiten detailliert dar.

Tabellen 3 und 4

Seit 1995 werden bei den Detailgliederungen der Tabellen 3 (Arbeitsunfälle) und 4 (Berufskrankheiten) AUVA-Daten verwendet, denen ausgewählte Gesamtergebnisse der Daten des Hauptverbandes bzw. der Arbeitsinspektion hinzugefügt werden. Hinsichtlich der Unterschiede der verschiedenen Datenquellen, vor allem betreffend Definition, Datenmenge und Datenerfassung, wird auf die entsprechenden Fußnoten in den Kapiteln 2.4.1.2 (Arbeitsunfälle) und 2.4.1.3 (Berufskrankheiten) bzw. in den genannten Tabellen verwiesen. Statistisch sind auch jene Personen mit berücksichtigt, denen aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit vom UV-Träger im Berichtsjahr eine Teil- oder Vollrente zuerkannt wurde. Der Beschreibung der Unfallursachen liegt die AUVA-Systematik der „objektiven Unfallursachen“ zugrunde.

Tabelle 5

Aus organisatorischen Gründen wird die Anzahl jener Beschäftigten, die aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes untersucht werden, nicht ermittelt, sondern nur die Zahl der aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten statistisch erfasst.

Tabelle 6

Veränderung zum Vorjahr: Abschnitt 2: „Arbeitsstätten und Baustellen“ statt „Arbeitsstätten, Baustellen und Bergbaubetriebe“. Trotz Umbenennung sind die in Bergbaubetrieben festgestellten diesbezüglichen Übertretungen weiterhin in diesem Abschnitt mitenthalten.

Tabelle 10

Veränderung zum Vorjahr: Aufgrund der mit 1.7.2002 erfolgten Übertragung der Kontrollagenden nach dem AuslBG und dem AVRAG auf die zivile Zollverwaltung sind für 2002 nur Daten von Jänner bis Mai verfügbar.

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion nach
Inspektionen, Erhebungen, behördliche Verhandlungen**

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Durchgeführte Inspektionen ¹⁾	40.471	1.832	1.803	10.770
davon betreffend:				
Betriebsstätten ²⁾	27.599	1.482	1.465	7.006
Auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen	12.772	350	338	3.764
Vorgenommene Erhebungen ³⁾	61.484	2.089	2.629	16.710
darunter betreffend:				
Erstüberprüfung	730	2	3	150
Evaluierung	3.658	13	136	1.367
Arbeitsstätten	4.836	133	247	1.296
Arbeitshygiene	2.226	129	36	661
Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	2.098	101	76	492
Arbeitsstoffe	1.018	104	29	224
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	3.084	171	127	722
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	5.091	110	112	2.090
Arbeitsunfälle	3.928	172	314	1.268
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3.185	109	86	827
Mutterschutz	9.026	377	501	1.862
Arbeitszeit und Arbeitsruhe ⁴⁾	2.062	36	47	487
Lenkkontrollen ⁵⁾	2.813	121	266	604
Aktualisierung von Betriebsstättendaten	8.701	332	328	2.618
Teilnahme an behördl. Verhandlungen ⁶⁾	19.090	923	1.419	4.287
Sonstige Tätigkeiten ⁷⁾	39.537	1.100	1.115	10.476
darunter betreffend:				
Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten	9.446	57	126	2.981
Sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche	18.241	827	445	5.393
Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen	6.561	117	388	1.328
Teilnahme an Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie an Gerichtsverhandlungen	396	5	60	64
Amtshandlungen insgesamt ⁸⁾	160.582	5.944	6.966	42.243
darunter:				
Bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen	2.290	2	91	639

¹⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten oder auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmaßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilespekten des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Ohne Lenkkontrollen und Erhebungen zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.

Bundesländern im Jahr 2002

und sonstige Tätigkeiten nach Bundesländern

länder	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	7.420	1.965	4.709	1.323	1.709	8.940
	4.566	1.375	2.687	861	1.536	6.721
	2.854	590	2.022	462	173	2.219
	8.027	3.057	7.752	5.165	4.493	11.562
	111	25	131	2	215	91
	565	187	603	112	210	465
	589	360	337	263	374	1.237
	315	84	475	58	97	371
	369	107	424	123	79	327
	136	26	228	67	62	142
	551	165	513	320	124	391
	639	151	672	107	113	1.097
	678	152	502	160	68	614
	281	100	674	281	433	394
	1.001	475	678	991	581	2.560
	221	53	214	330	344	330
	540	164	392	400	99	227
	1.254	577	769	621	172	2.030
	2.078	1.840	2.577	1.502	1.054	3.410
	5.552	1.295	4.909	4.522	1.690	8.878
	1.745	314	1.218	618	380	2.007
	1.740	264	2.098	3.303	790	3.381
	1.283	455	953	497	272	1.268
	15	8	116	12	2	114
	23.077	8.157	19.947	12.512	8.946	32.790
	106	36	727	292	140	257

¹⁾ Lenkkontrollen in den Betrieben (inklusive Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen) und auf der Straße.

²⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

³⁾ Ausgenommen Schriftverkehr, interne Besprechungen und Ähnliches.

⁴⁾ Summe aller Inspektionen, Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

1.1

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-

Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfasste Beschäftigte jeweils nach Wirtschaftsunter-

			Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmittel und Getränken; Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung, Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagsgesessen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruttstoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
	Summe	A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:												
1-4	12.020	30	1	193	444	81	205	55	1	39	159	
5-19	9.730	30	-	67	299	78	195	78	2	73	138	
20-50	3.052	15	-	28	91	35	64	47	-	57	72	
51-250	1.733	3	-	11	64	48	57	39	-	83	51	
251-750	309	-	-	2	11	11	10	15	-	18	9	
751-1000	24	-	-	-	-	1	-	1	-	4	-	
1001 und mehr	39	-	-	-	-	-	-	1	-	3	2	
Beschäftigten												
Insgesamt	26.907	78	1	301	909	254	531	236	3	277	431	
Durchgeführte Inspektionen²⁾	27.699	80	1	317	925	262	552	240	3	289	448	
Vorgenommene Erhebungen³⁾	52.069	198	5	760	2.880	839	1.107	699	15	1.011	788	
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.648	34	2	464	625	113	374	213	26	456	306	
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	26.232	97	3	315	1.725	285	517	334	5	462	329	
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:												
männliche Erwachsene	360.281	832	1	3.541	10.780	5.194	11.786	10.543	19	19.646	14.068	
Jugendliche ⁶⁾	16.432	16	-	48	351	122	355	218	-	561	356	
weibliche Erwachsene	230.653	319	1	291	6.723	6.809	2.478	3.561	2	7.298	4.234	
Jugendliche ⁶⁾	7.273	16	-	3	221	307	70	92	-	199	72	
Insgesamt	614.639	1.183	2	3.883	18.075	12.432	14.689	14.414	21	27.704	18.730	

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen)

²⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbLG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmaßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaспектen des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

tigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen und sonstige Tätigkeiten; abschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätsweisen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
155	42	74	16	266	29	530	4.707	2.106	376	348	723	39	39	298	1.064	
243	97	82	12	317	22	892	3.751	971	364	544	518	137	72	247	501	
147	74	46	15	86	21	413	797	231	166	158	172	78	32	123	84	
148	92	48	17	36	17	163	293	68	64	42	86	38	58	138	69	
46	24	16	3	7	3	11	13	3	5	11	17	11	-	54	9	
2	3	1	1	-	-	1	1	-	-	-	2	2	-	5	-	
6	2	3	4	-	-	2	-	-	-	1	2	2	-	11	-	
747	334	270	68	712	92	2.012	9.562	3.379	975	1.104	1.520	307	201	876	1.727	
791	357	279	68	724	96	2.201	9.754	3.470	997	1.129	1.540	312	210	894	1.760	
2.162	873	706	295	1.683	299	2.873	14.084	6.561	3.856	1.186	2.617	541	356	2.577	3.098	
706	267	144	100	528	235	810	3.726	5.441	706	58	689	74	115	1.349	1.087	
1.293	482	337	175	673	215	1.429	6.227	4.600	1.213	353	1.491	406	392	1.376	1.498	
48.100	23.198	12.611	14.476	8.495	3.000	37.771	42.826	9.763	14.304	10.171	16.403	11.620	3.234	19.391	8.508	
2.172	1.469	630	362	896	79	3.493	3.691	828	104	45	251	23	54	246	62	
9.717	4.404	6.270	2.163	3.614	529	4.397	52.227	14.853	3.802	10.455	15.184	5.491	3.854	51.358	10.619	
274	143	111	56	78	5	189	2.463	1.075	58	58	125	29	13	820	796	
60.263	29.214	19.622	17.057	13.083	3.613	45.850	101.207	26.519	18.268	20.729	31.963	17.163	7.155	71.815	19.985	

* Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

** Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

1.2

Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Betriebs-
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen erfass-
und sonstige Tätigkeiten;

	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Inspizierte Betriebsstätten¹⁾ mit:				
1-4	12.020	793	593	3.108
5-19	9.730	488	602	2.507
20-50	3.052	102	152	803
51-250	1.733	46	81	356
251-750	309	7	14	55
751-1000	24	-	1	3
1001 und mehr	39	-	3	3
Beschäftigten				
Insgesamt	26.907	1.436	1.446	6.835
Durchgeführte Inspektionen²⁾	27.699	1.482	1.465	7.006
Vorgenommene Erhebungen³⁾	52.069	1.903	2.380	14.460
Teilnahme an behördl. Verhandlungen⁴⁾	18.648	901	1.395	4.184
Sonstige Tätigkeiten⁵⁾	26.232	842	894	6.638
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:				
männliche Erwachsene	360.281	8.842	18.770	70.915
Jugendliche ⁶⁾	16.432	647	867	4.007
weibliche Erwachsene	230.653	7.075	12.924	43.059
Jugendliche ⁶⁾	7.273	178	469	1.319
Insgesamt	614.639	16.742	33.030	119.300

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen, ausgenommen auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).

²⁾ Umfassende Begehung von Betriebsstätten, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

³⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaспектen des Arbeitnehmerschutzes.

⁴⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stätten nach Bundesländern im Jahr 2002

te Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
jeweils nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.790	448	1.097	375	523	3.293
1.564	584	924	257	587	2.217
595	175	289	112	177	647
345	140	207	78	164	316
78	17	46	11	27	54
6	2	3	1	2	6
13	1	8	4	1	6
4.391	1.367	2.574	838	1.481	6.539
4.566	1.375	2.687	861	1.536	6.721
7.043	2.393	6.541	4.155	3.349	9.845
2.011	1.827	2.516	1.458	1.045	3.311
3.993	1.184	3.542	1.411	1.154	6.574
86.927	21.895	51.141	19.895	24.365	57.531
4.033	956	1.932	941	1.245	1.804
45.784	15.294	27.688	9.598	15.932	53.299
2.040	403	766	357	729	1.012
138.784	38.548	81.527	30.791	42.271	113.646

¹⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

²⁾ Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

1.3

Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf auswärtigen Arbeits-
Inspizierte auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen (nach Größenklassen), Inspektionen, durch Inspektionen und sonstige Tätigkeiten; jeweils nach

		Summe	Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbruch-, Spreng- und Erdbevölkerungen, Bohrungen)	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u A	Zimmererl, Dachdeckerei und Isolierer	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	Wasserbau	Bau-
			45.1	45.21	45.22	45.23	45.24	45.25
Inspizierte auswärtige Arbeits- (Bau-)stellen mit:								
1-4	5.885	299	1.781	926	148	7	472	
5-19	4.580	127	2.460	353	239	12	561	
20-50	198	2	130	2	4	3	20	
51-250	32	-	24	-	-	1	2	
251-750	1	-	-	-	-	-	-	
751-1000	0	-	-	-	-	-	-	
1001 und mehr	0	-	-	-	-	-	-	
Beschäftigten								
Insgesamt	10.696	428	4.395	1.281	391	23	1.055	
Durchgeführte Inspektionen¹⁾	12.772	465	5.793	1.414	405	33	1.218	
Vorgenommene Erhebungen²⁾	6.197	145	2.365	566	181	12	348	
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	93	5	11	2	0	0	2	
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	1.619	46	861	153	21	6	103	
Durch Inspektionen erfasste Beschäftigte:								
männliche Erwachsene	56.511	1.658	29.560	4.723	2.299	253	6.206	
Jugendliche ⁵⁾	1.628	3	786	269	32	1	50	
weibliche Erwachsene	1.113	1	33	-	2	-	2	
Jugendliche ⁵⁾	35	2	2	2	-	-	-	
Insgesamt	59.287	1.664	30.381	4.994	2.333	254	6.258	

¹⁾ Umfassende Begehung von auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, bei der im Sinne des § 3 Abs. 1 ArbIG 1993 zumindest stichprobenartig kontrolliert wird, ob alle dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden gesetzlichen Vorschriften und bescheidmäßigen Auflagen eingehalten werden.

²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilaспектen des Arbeitnehmerschutzes.

³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).

stellen (Baustellen) nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

nen erfasste Beschäftigte (nach Geschlecht und Alter), Erhebungen, behördliche Verhandlungen
Wirtschaftsklassen gemäß ÖNACE 1995

wesen											
Elektroinstallation	Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lufteinrichtung	Sonstige Bauinstallation	Stuckatüngewerbe, Gipserei und Verputzer	Bautischlerei und Bauschlosserei	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	Malerei und Anstricherei, Glaserie	Sonstiges Ausbau- und Bauhilfsgewerbe	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	Sonstige Wirtschaftszweige	
45.31	45.32	45.33	45.34	45.41	45.42	45.43	45.44	45.45	45.50		
458	50	334	23	109	182	107	217	237	76	459	
118	49	128	6	64	49	45	106	141	6	116	
7	2	8	-	-	-	-	1	3	-	16	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
583	101	470	29	173	231	152	324	381	82	597	
650	108	518	29	184	268	160	351	420	85	671	
108	20	68	15	58	59	32	121	100	29	1.970	
0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	71	
42	6	27	8	15	15	9	24	33	19	231	
2.065	560	1.990	114	741	794	580	1.211	1.759	159	1.839	
164	7	115	1	5	16	20	91	5	1	62	
-	1	-	-	6	-	1	41	-	-	1.026	
-	-	-	-	2	-	1	18	-	-	8	
2.229	568	2.105	115	754	810	602	1.361	1.764	160	2.935	

^{a)} Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

^{b)} Im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 599/1987.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tätigkeit des Arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes
Amtshandlungen¹⁾ (Erhebungen, behördliche Verhandlungen, sonstige Tätigkeiten);

	Summe	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung	Herstellung von Textilien, Textikwaren und Bekleidung, Leder, Schuhe	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Bruststoffen	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Vorgenommene Erhebungen²⁾	1.907	6	0	16	90	67	60	84	0	157	83
darunter betreffend:											
Umfassende arbeitsinspektionsärztliche Überprüfung	178	-	-	1	3	4	6	10	-	6	6
Arbeitsstätten	95	-	-	-	1	6	2	4	-	9	1
Arbeitshygiene	310	1	-	3	5	13	9	19	-	30	18
Arbeitsstoffe	261	-	-	2	3	7	9	12	-	31	10
Gesundheitsüberwachung	264	1	-	5	2	3	7	10	-	22	19
Kontrolle ermächtigter Ärztinnen/Ärzte	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze	302	1	-	2	5	12	8	17	-	31	14
Präventivdienste	150	1	-	-	5	8	5	7	-	9	2
Arbeitsunfälle	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Berufskrankheiten	89	1	-	1	3	4	8	1	-	7	7
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, Mutterschutz	38	-	-	-	6	4	-	-	-	6	-
Teilnahme an behördl. Verhandlungen³⁾	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Tätigkeiten⁴⁾	240	1	0	1	55	0	2	3	1	6	6
Amtshandlungen insgesamt⁵⁾	2.151	7	0	17	145	67	62	87	1	163	89
Beurteilung und Beratung betreffend:											
Berufskrankheiten	673	6	-	4	74	14	14	10	-	33	40
§ 53 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	6.046	31	-	106	11	57	154	48	7	458	249
Ionisierende Strahlen	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeugnisse gem. § 3 Abs. 3 MSchG	4.591	1	-	1	220	35	6	54	4	49	3
Sonstige Angelegenheiten des Mutterschutzes	169	-	-	-	10	5	-	2	1	4	3
Sonstige arbeitsmedizinische Angelegenheiten	168	-	-	1	5	4	1	4	-	10	13
Beratungen von Beschäftigten	162	-	-	4	54	2	-	-	-	9	14
Rezepturenbearbeitung	138	-	-	-	1	2	8	3	-	16	1
Beurteilungen und Beratungen insgesamt	11.950	38	0	116	375	119	183	121	12	579	323

¹⁾ Amtshandlungen in Betrieben und Bundesdienststellen, inklusive auswärtige Arbeitsstellen (Baustellen).²⁾ Gezielte Überprüfung von Teilspekten des Arbeitnehmerschutzes.³⁾ Beteiligung an mündlichen Verhandlungen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen).⁴⁾ Dazu zählen: Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten, sonstige Unterstützungs- und Beratungsgespräche, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen

tes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

Beurteilungen und Beratungen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)

		Maschinenbau		Fahrzeugbau		Bauwesen		Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen		Beherrschungs- und Gasträte-		Verkehr und Nachrichtenüber-		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätsarten, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen			
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O												
233	130	69	62	148	9	73	209	13	16	1	42	93	31	117	98												
25	11	3	3	14	-	7	16	4	2	-	8	6	3	33	7												
9	5	8	2	12	1	3	8	1	2	-	1	7	3	4	6												
48	21	15	10	23	1	9	36	-	2	-	6	11	7	7	16												
29	18	12	12	23	-	12	40	-	3	-	6	4	3	7	18												
40	25	9	14	25	3	16	31	-	-	-	1	11	2	5	13												
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
39	24	12	12	23	3	11	29	-	4	-	7	11	5	14	18												
17	8	3	7	8	1	5	25	2	1	1	4	6	3	15	7												
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
11	9	3	1	7	-	4	7	3	1	-	-	-	-	8	3												
1	1	1	1	2	-	-	2	1	-	-	1	2	2	7	1												
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0												
9	7	8	6	6	1	10	20	5	2	0	7	44	7	17	16												
243	137	77	68	154	10	83	229	18	18	1	49	137	38	137	114												
51	23	9	6	22	6	76	76	48	7	1	5	5	2	57	84												
970	449	348	234	379	71	345	1.107	2	41	-	395	202	7	75	300												
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-												
-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-												
25	13	89	6	13	12	36	1.254	484	60	107	779	20	56	842	422												
3	-	4	-	2	-	2	51	16	2	2	17	-	3	24	18												
21	2	4	1	4	-	16	1	2	-	4	12	5	48	10													
24	9	2	12	6	-	6	6	1	1	1	1	4	1	5	-												
10	9	6	3	17	-	5	18	-	3	1	3	9	-	-	23												
1.104	507	462	262	443	89	470	2.528	552	116	12	1.204	252	74	1.052	857												

Stellen, Teilnahme an Tagungen, Schulungen und Verhandlungen der Unabhängigen Verwaltungssenate.

^{a)} Summe aller Erhebungen, behördlichen Verhandlungen und sonstigen Tätigkeiten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

3

Arbeitsunfälle von unselbständigen Erwerbstätigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn¹⁾ insgesamt und mit tödlichem Ausgang²⁾ nach objektiven Unfallursachen³⁾ bzw. Geschlecht und ausgewählten Wirtschaftsunterabschnitten⁴⁾ gemäß ÖNACE 1995

		darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾																	
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmittel und Getränken, Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummis- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung aus Steinen und Erden	Metallerezeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	Bauwesen										
		Summe	C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN	F									
Anerkannte Arbeitsunfälle aller Unfallversicherungsträger⁵⁾																			
Insgesamt	130	107.506	3	426	3	3.775	3	2.515	2	2.433	2	1.798	nv	15.535	nv	2.623	36	20.903	
Anerkannte Arbeitsunfälle im Bereich der AUVA nach objektiven Unfallursachen⁶⁾																			
Maschinelle Betriebseinrichtungen	14	12.628	-	51	-	525	1	603	-	414	1	262	4	2.977	-	811	6	2.804	
darunter:																			
Arbeitsmaschinen für Metallbearbeitung	2	2.039	-	3	-	12	-	12	-	42	-	34	2	1.414	-	34	-	167	
Arbeitsmaschinen für Holzbearbeitung und Forstwirtschaft	1	2.250	-	4	-	2	1	412	-	30	-	23	-	83	-	600	-	694	
Arbeitsmaschinen u. Apparate d. Nahrungs- u. Genussmittelbetriebe	0	1.632	-	1	-	375	-	-	-	3	-	-	-	-	2	-	1	-	1
Mechanisch betriebene Werkzeuge, Haushalts-, Elektrogeräte, Büromaschinen	0	2.877	-	8	-	24	-	59	-	47	-	57	-	777	-	99	-	1.037	
Motorisch betriebene Fördereinrichtungen (Kräne, Aufzüge u. Ä.)	6	1.135	-	13	-	35	-	53	-	27	-	31	2	335	-	15	3	241	
Förderanlagen ohne motorische Kraft, Handfeuerlöscher, Pumpen, Spritzen	1	67	-	-	-	-	-	3	-	-	-	2	-	11	-	-	-	-	20
Förderarbeiten (Transport von Hand)	0	6.700	-	37	-	245	-	244	-	195	-	164	-	1.323	-	253	-	1.058	
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	0	8.494	-	24	-	669	-	173	-	310	-	110	-	1.270	-	266	-	1.801	
Fahrzeuge u. sonstige Beförderungsmittel	46	4.892	1	20	3	210	1	55	1	115	-	58	2	501	-	68	9	403	

¹⁾ Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle, d.h. ohne Unfälle zu oder von der Betriebsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau-)stelle.

²⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen anerkannten tödlich verlaufenen Unfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

³⁾ Klassifikationssystem der AUVA.

⁴⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte) gemäß ÖNACE 1995, deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen hohe Unfallquoten zu verzeichnen sind.

⁵⁾ Datenquelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Gesamtheit der von der AUVA (siehe Tabelle), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 3.408, tödlich: 9) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 5.560, tödlich: 1) anerkannten Arbeitsunfälle i.e.S. (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes). Tödliche Unfälle nach Wirtschaftszweigen teilweise der Arbeitsinspektion nicht verfügbar (nv). Die Zählung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

⁶⁾ Datenquelle (inklusive Gliederung nach Unfallursachen): Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Arbeitsunfälle (inklusive Unfälle kleineren Ausmaßes) aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamten und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demzufolge werden auch Arbeitsunfälle in Betriebsstät-

Fortsetzung Tabelle 3

Objektive Unfallursachen, Geschlecht	Summe	darunter: Wirtschaftszweige mit hohen Unfallquoten ⁴⁾									
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen; Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung und Bearbeitung von Glas, Herstellung von Waren aus Steinen und Erden	Metallerzeugung, -bearbeitung, Maschinenbau, Büromasch., EDV-Geräte, E-Technik, Optik, Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	Bauwesen	F	
C	DA	DD	DG-DH	DI	DJ-DM	DN					
Gefährliche Stoffe	5 2.534	- 16	- 180	- 33	- 127	- 57	2 498	- 29	1 378		
Elektrischer Strom	6 208	-	- 4	- 6	- 6	- 3	- 37	1 5	- 63		
Ionisierende u. nichtionis. Strahlung	0 9	-	- 1	-	- 1	-	- 1	-	-	3	
Sturz und Fall von Personen darunter:	28 25.319	1 124	1 852	1 552	1 459	1 388	- 2.445	- 377	17 6.226		
Sturz von bzw. mit Leitern	0 2.742	- 3	- 56	- 62	- 43	- 31	- 249	- 37	- 1.247		
Fall, Absprung, Sturz von erhöhten Standorten	15 3.961	- 37	- 111	- 113	- 57	- 89	- 347	- 69	12 1.260		
Ausgleiten	0 4.466	- 24	- 225	- 98	- 84	- 77	- 419	- 43	- 820		
Herab- u. Urnfallen von Gegenständen, Einsturz	15 7.754	1 37	- 220	- 180	- 158	- 174	1 1.181	1 196	3 2.144		
Abspringen v. Splittern u. Stücken	0 888	- 10	- 7	- 17	- 17	- 22	- 204	- 16	- 300		
Scharfe und spitze Gegenstände	0 14.526	- 26	- 399	- 312	- 297	- 323	- 2.727	- 336	- 2.982		
Anstoßen	1 8.212	- 49	- 253	- 215	- 198	- 131	- 1.245	- 179	- 1.569		
Einklemmen	1 4.462	- 26	- 153	- 107	- 115	- 97	- 822	- 70	- 991		
Sonstige u. unbekannte Ursachen	3 1.845	- 6	- 57	- 15	- 21	- 7	- 129	- 16	- 161		
Arbeitsunfälle insgesamt ⁶⁾	120 98.538	3 426	3 3.775	3 2.515	2 2.433	2 1.798	9 15.371	2 2.622	36 20.903		
Arbeitsunfälle Männer ⁶⁾	115 77.958	3 418	2 2.758	3 2.328	2 2.063	2 1.712	8 14.238	2 2.350	36 20.632		
Arbeitsunfälle Frauen ⁶⁾	5 20.580	0 8	1 1.017	0 187	0 370	0 86	1 1.133	0 272	0 271		
Unfallquote ⁶⁾⁽⁷⁾ insgesamt	0 369	2 321	0 511	1 726	0 427	1 617	0 567	0 629	1 868		
Männer	1 531	3 359	1 693	1 824	0 515	1 759	0 661	1 768	2 982		
Frauen	0 171	0 49	0 298	0 292	0 218	0 130	0 204	0 245	0 89		

Den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle:⁸⁾

Insgesamt: 72.986 (darunter: 60 tödlich).

ten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen, sondern der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen oder der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen. Zugleich sind jedoch Arbeitsunfälle von den der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Beamten und Beamten der Gebietskörperschaften und jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde, nicht mitenthalten. Die Gesamtzahl der von der AUVA anerkannten Arbeitsunfälle ergibt sich als Summe über die 15 fett gekennzeichneten Hauptursachen.

⁷⁾ Von der AUVA anerkannte Arbeitsunfälle bezogen auf die bei der AUVA unfallversicherten unselbstständig Erwerbstätigen (x 10.000).⁸⁾ Datenquelle: BMWA, Arbeitsinspektion. Erfasst sind Arbeitsunfälle i.e.S. in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebsstätten, jedoch nicht Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen und nicht jene in Kultusanstalten und privaten Haushalten bzw. von nicht in Betrieben beschäftigten Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Basisdaten: Anzeigen der UV-Träger betreffend Arbeitsunfälle größeren Ausmaßes (tödliche und - in der Regel - mehr als 3 Tage Krankenstand verursachende Unfälle) und Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle.

4

Anerkannte Berufskrankheitsfälle¹⁾²⁾ von unselbständig
Häufigste anerkannte Berufskrankheiten³⁾ insgesamt und mit tödlichem
ausgewählten Wirtschaftsunter-

Art der Berufskrankheit, Geschlecht	Summe	darunter: Wirtschafts-				
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	DA	DD
Anerkannte Berufskrankheitsfälle insgesamt	14	1.215	0	29	0	100
<i>darunter:</i>						
Hauterkrankungen (19)	0	365	-	-	20	-
Erkrankungen durch Erschütterung (20)	0	8	-	-	-	-
Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose; 26a)	1	26	-	8	-	-
Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose; 26b)	0	3	-	1	-	-
Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose; 27a)	0	17	-	-	-	-
Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes, der Lunge, des Rippenfelles und des Bauchfelles durch Asbest (27b)	12	39	-	1	-	-
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale (30)	0	110	-	-	62	-
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (33)	0	495	-	19	-	15
Infektionskrankheiten (38)	0	38	-	-	-	-
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge (41)	0	76	-	-	-	1
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG (Generalklausel) ⁶⁾	0	1	-	-	-	-
Anerkannte Berufserkrankungen Männer	13	888	0	29	0	65
Anerkannte Berufserkrankungen Frauen	1	327	0	0	35	0

¹⁾ Datenquelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Anerkannte Berufskrankheitsfälle aller Arbeiter/innen sowie Angestellten, inklusive jener in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bergbau und der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde, jedoch ohne jene von Beamten und Beamten der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der OBB. Die Zahlung erfolgt statistisch entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht des Eintrittes des Versicherungsfalles.

²⁾ Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Gesamtheit der anerkannten Berufskrankheitsfälle (insgesamt: 1.311, tödlich: 14) als Summe der Meldungen aller Unfallversicherungsträger, und zwar der AUVA (siehe oben), der VA der österreichischen Eisenbahnen (insgesamt: 22, tödlich: 0) und der VA öffentlich Bediensteter (insgesamt: 74, tödlich: 0).

Erwerbstäigen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

Ausgang⁴⁾ und Berufskrankheitsfälle nach dem Geschlecht; jeweils nach Abschnitten⁵⁾ gemäß ÖNACE 1995

zweige mit einer hohen Zahl anerkannter Berufskrankheitsfälle bzw. einer hohen Berufskrankheitsquote ⁶⁾																			
DG-DH		DI		DJ-DM		DN		F		G		H		L		N		O	
1	31	2	54	1	239	0	54	5	196	1	76	0	39	2	34	0	80	0	110
-	6	-	6	-	58	-	12	-	27	-	33	-	35	-	9	-	33	-	86
-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
-	-	-	7	-	2	-	-	1	8	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	6	-	5	-	-	-	3	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
1	3	2	9	1	9	-	-	4	9	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-
-	-	-	-	-	2	-	2	-	3	-	8	-	3	-	3	-	2	-	15
-	18	-	19	-	136	-	26	-	127	-	21	-	1	-	17	-	6	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35	-	-	-
-	3	-	2	-	21	-	10	-	7	-	10	-	-	-	-	3	-	3	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	27	2	49	1	224	0	46	5	192	1	48	0	15	2	22	0	20	0	12
0	4	0	5	0	15	0	8	0	4	0	28	0	24	0	12	0	60	0	98

⁴⁾ Die Berufskrankheitennummer gemäß § 177, Anlage 1, ASVG ist der Bezeichnung in Klammern hinzugefügt.

⁵⁾ Die in der Gesamtzahl enthaltenen anerkannten tödlich verlaufenen Berufskrankheitsfälle sind dieser jeweils kursiv vorangestellt.

⁶⁾ Auswahl jener Wirtschaftszweige (bzw. -unterabschnitte gemäß ÖNACE 1995), deren Betriebsstätten und auswärtige Arbeits-(Bau-)stellen weitgehend oder gänzlich der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen und in denen die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle bzw. die Berufskrankheitsquote hoch ist (Anerkannte Berufskrankheitsfälle bezogen auf die unfallversicherten unselbstständig Erwerbstäigen (x 10.000; AUVA-Daten)).

⁷⁾ Nicht in § 177, Anlage 1, ASVG enthaltene Krankheiten, die im Einzelfall vom Unfallversicherungsträger aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Zustimmung des BMWA als Berufskrankheit anerkannt werden.

Ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten
Eignungs- und Folgeuntersuchungen (bzw. Untersuchungsergebnisse) von Beschäftigten

	Summe	Wirtschaftsunternehmen									
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Betriebsstätten mit Unter- suchungen											
Anzahl der Betriebsstätten ¹⁾	4.107	8	0	61	51	57	110	52	2	161	209
Wegen folgender Einwirkungen bzw. Tätigkeiten											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ²⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ³⁾	19.404	13	-	12	20	391	234	224	-	4.338	826
Gesundheitsgefährdende Stäube ⁴⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁵⁾	10.834	2	-	473	43	27	20	39	4	368	1.303
Lärm (ohne wiederkehrende Unter- suchungen) ⁶⁾	1.854	-	-	20	14	-	-	116	34	231	204
	10.024	174	-	112	522	298	791	631	1	338	472
Untersuchte Beschäftigte insgesamt	42.559	189	0	620	599	716	1.045	1.010	39	5.277	2.828
Betriebsstätten mit für bestimmte Einwirkungen bzw. Tätigkeiten											
Anzahl der Betriebsstätten ¹⁾	23	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
Für folgende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten											
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe ²⁾ Stoffe, die Hautkrebs verursachen können ³⁾	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
Gesundheitsgefährdende Stäube ⁴⁾ Den Organismus besonders belastende Einwirkungen bzw. Tätigkeiten ⁵⁾	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Lärm	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Ionisierende Strahlen	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ungeeignete Beschäftigte insgesamt	41	0	0	0	0	0	0	0	0	2	8

¹⁾ Betriebe und Bundesdienststellen.²⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1-13 und Z 18-20 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ).³⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 der VGÜ.⁴⁾ Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 15-17 der VGÜ.

ten nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

nach Art der Einwirkung bzw. Tätigkeit und Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)

		Maschinenbau		Fahrzeugbau		Bauwesen		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen		Beherrschungs- und Gaststättenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätsweise, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen		
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O											
545	288	103	92	371	51	285	1.022	5	39	0	177	95	26	51	246											

suchungsergebnissen:

545	288	103	92	371	51	285	1.022	5	39	0	177	95	26	51	246											
-----	-----	-----	----	-----	----	-----	-------	---	----	---	-----	----	----	----	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tätigkeiten untersuchte Beschäftigte:

1.978	1.014	1.317	1.006	1.178	89	897	2.723	3	140	-	889	619	128	456	909											
88	-	9	-	-	248	46	-	-	-	-	24	-	-	-	-											
4.010	1.498	131	768	164	75	1.230	187	9	26	-	336	36	14	10	61											
610	14	84	10	9	149	71	2	-	63	-	132	25	2	17	47											
2.345	707	34	456	525	13	1.229	189	12	32	-	698	252	105	18	70											
9.031	3.233	1.575	2.240	1.876	574	3.473	3.101	24	261	0	2.079	932	249	501	1.087											

tigkeiten als nicht geeignet beurteilten Beschäftigten:

5	2	3	0	1	2	2	0	0	1	0	0	0	1	0	0	2									
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

als nicht geeignet beurteilte Beschäftigte:

-	-	9	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
3	2	-	-	-	-	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	3	9	0	1	2	2	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0	0	2	0	0	3	

^{a)} Einwirkungen bzw. Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-3 und Abs. 2 der VGÜ sowie Tätigkeiten in Druckluft oder als Taucher.

^{b)} Da seit 1.1.1995 die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht mehr an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, werden hier nur Betriebsstätten bzw. Beschäftigte mit Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Tabellen

6.1

Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Bereichs
 Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und auswärtigen Arbeitsstätten

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-										
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI	
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	12.714	61	3	104	290	110	323	138	0	150	195	
darunter:												
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	7.071	33	3	64	190	75	182	69	-	88	124	
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.110	9	-	6	35	15	41	26	-	32	23	
Information und Unterweisung	2.088	12	-	15	41	18	72	13	-	20	35	
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	1.142	-	-	3	1	-	1	2	-	1	1	
Arbeitsstätten und Baustellen	19.905	39	1	216	502	191	482	233	0	310	324	
darunter:												
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	7.072	11	1	61	200	43	155	64	-	88	130	
Gebäude (Verkehrswände, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwände, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.390	12	-	28	138	58	137	65	-	116	72	
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.166	-	-	6	36	26	24	18	-	20	29	
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswände u.Ä.)	491	-	-	12	4	-	5	2	-	2	1	
Brand- und Explosionsschutz	2.397	3	-	17	36	24	68	35	-	40	30	
Erste Hilfe	2.176	7	-	11	46	24	43	26	-	26	33	
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.546	6	-	32	35	10	37	18	-	12	21	
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	613	-	-	10	7	6	12	5	-	6	2	
Arbeitsmittel	11.415	25	1	214	323	84	568	164	2	187	326	
davon:												
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.701	5	-	69	105	28	201	50	1	55	85	
Prüfungen	5.223	16	1	69	138	29	207	41	1	73	112	
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebewerkstoffe, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	3.491	4	-	76	80	27	160	73	-	59	129	

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen

6.1

schen Arbeitnehmerschutzes nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002
(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																																
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau		Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik		Fahrzeugbau		Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling		Energie- und Wasserversorgung		Bauwesen		Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern		Behörden- und Gasträtschätzenwesen		Verkehr und Nachrichtenübermittlung		Kredit- und Versicherungswesen		Realitätsweisen, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen		Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		Unterrichtswesen		Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen		
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O																	
418	130	95	32	352	30	2.237	2.894	2.162	356	175	1.303	61	109	429	557																	
225	66	61	21	208	20	831	1.939	1.337	243	123	414	38	66	261	390																	
50	24	11	1	37	3	119	243	163	53	28	59	7	29	56	40																	
78	32	16	8	58	5	437	449	508	30	15	45	7	7	78	89																	
6	1	1	-	1	2	380	2	1	-	1	729	3	-	3	3																	
618	246	148	70	447	48	3.940	5.642	3.079	401	354	888	186	189	496	855																	
207	82	36	20	117	17	2.223	1.474	1.226	135	111	252	42	37	107	233																	
154	65	37	20	118	16	227	1.650	651	81	81	168	61	69	183	183																	
62	21	24	6	37	4	36	431	90	27	24	50	41	17	72	65																	
8	2	-	-	5	-	379	17	11	2	10	23	1	1	1	5																	
57	34	23	11	74	7	311	760	449	47	46	148	17	15	44	101																	
66	24	18	5	54	4	209	716	370	71	62	169	7	28	16	141																	
40	7	9	5	27	-	343	428	243	26	17	57	16	19	50	88																	
24	11	1	3	15	-	208	166	38	12	3	21	1	3	22	37																	
680	225	89	67	404	29	3.898	2.145	1.040	201	97	277	44	24	100	201																	
215	64	29	15	127	6	1.027	313	79	30	8	83	16	8	34	48																	
232	94	33	31	195	17	921	1.636	879	149	85	77	16	11	47	113																	
233	67	27	21	82	6	1.950	196	82	22	4	117	12	5	19	40																	

Tabellen

6.1

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	4.659	10	0	28	159	40	159	44	0	39	90
davon:											
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	2.857	7	-	22	123	18	99	23	-	20	54
Beschaffenheit, Eignung	620	-	-	2	8	4	14	10	-	9	15
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.182	3	-	4	28	18	46	11	-	10	21
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.593	2	0	34	22	31	61	22	0	58	53
darunter:											
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾	174	2	-	1	2	3	6	4	-	9	7
Ermittlung und Beurteilung ²⁾	493	-	-	8	5	13	12	7	-	9	6
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot) ²⁾	510	-	-	13	11	14	21	6	-	24	18
Grenzwerte	241	-	-	12	3	-	17	3	-	12	21
Gesundheitsüberwachung	641	1	0	35	6	5	35	10	0	16	33
darunter:											
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	561	1	-	34	5	4	29	8	-	16	33
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.534	5	0	62	41	33	117	43	0	67	87
davon:											
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künnetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	1.426	1	-	26	13	7	32	3	-	14	27
Bildschirmarbeitsplätze	550	-	-	9	8	9	5	17	-	13	4
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	171	1	-	7	3	9	18	9	-	6	7
Fachkenntnisse und Aufsicht	135	-	-	3	2	-	16	2	-	2	2
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.252	3	-	17	15	8	46	12	-	32	45
Präventivdienste	11.565	59	2	58	295	130	272	109	2	63	121
darunter:											
Sicherheitstechnische Betreuung	5.846	31	2	30	148	64	132	55	1	28	62
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.671	28	-	28	143	65	134	53	1	32	59
Übertretungen insgesamt³⁾	67.026	202	7	751	1.638	624	2.017	763	4	890	7.229

²⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.³⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.1

abschnitte (ÖNACE 1995)

Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen		Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV- Geräten und -Einrichtungen, Elektro- Technik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sport- geräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Repara- tur von Kraftfahrzeugen und Ge- brauchsgegenständen	Bahnbergungs- und Gaststätten- wesen	Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätsweisen, Leasing, Erbin- gung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesver- teidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozial- wesen	Erbringung von sonstigen öffent- lichen und persönlichen Dienst- leistungen
DJ	DK	DL	DM	DN	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
120	41	34	13	150	9	933	1.289	929	77	52	125	5	23	82	208	
71	25	21	11	92	4	377	889	626	53	39	69	2	14	44	154	
16	4	9	-	27	-	214	137	87	5	4	17	2	5	12	19	
33	12	4	2	31	5	342	263	216	19	9	39	1	4	26	35	
186	64	50	15	99	9	137	262	80	17	0	40	23	21	214	93	
18	5	4	2	9	3	13	30	25	1	-	6	1	5	8	10	
41	9	10	2	26	5	41	138	22	9	-	6	3	3	87	31	
74	30	15	7	32	-	54	69	29	7	-	19	9	9	17	32	
42	15	21	3	30	-	21	18	1	-	-	6	4	2	2	8	
76	25	11	8	87	3	40	149	0	3	1	12	7	0	55	23	
72	23	9	8	84	3	34	147	-	2	-	10	4	-	16	19	
211	80	47	19	67	10	2.522	406	69	69	64	157	60	40	153	105	
50	13	11	6	15	2	960	118	13	15	6	38	9	10	13	24	
24	15	14	2	3	2	20	99	9	28	55	67	34	16	55	42	
12	8	4	2	6	3	11	13	27	-	3	1	4	3	9	5	
10	3	-	-	4	-	48	22	1	12	-	3	-	2	1	-	
115	41	18	9	39	3	1.483	154	19	14	-	48	13	9	75	34	
263	77	92	28	320	19	751	3.577	2.553	434	178	851	57	101	440	713	
132	34	45	14	159	8	375	1.798	1.354	220	91	428	23	48	204	360	
131	43	47	11	160	11	374	1.774	1.198	214	87	418	34	52	222	352	
2.572	888	566	252	1.926	157	14.458	16.364	9.912	1.558	921	3.653	443	507	1.969	2.755	

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

6.2

**Übertretungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygiene-
Arten von Übertretungen in Betriebsstätten¹⁾ und**

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Allgemeine Bestimmungen, Behörden und Verfahren	12.714	97	1.072	2.791
darunter:				
Gefahrenermittlung, -beurteilung, Maßnahmenfestlegung, Dokumentation	7.071	59	683	1.587
Sicherheitsvertrauenspersonen	1.110	8	59	290
Information und Unterweisung	2.088	7	256	326
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	1.142	20	35	346
Arbeitsstätten und Baustellen	19.905	244	822	4.218
darunter:				
Allgemeines (Sicherung v. Gefahrenbereichen, Lagerungen allgemein, Reinigung, Instandhaltung, Prüfpflicht u.Ä.)	7.072	60	272	1.387
Gebäude (Verkehrswege, Stiegen, Ausgänge, Fluchtwege, baulicher Brandschutz, Böden, Türen, Beleuchtung u.Ä.)	4.390	51	177	987
Arbeitsräume (Abmessungen, Raumklima, -lüftung, Belichtung u.Ä.)	1.166	9	75	212
Arbeitsstätten im Freien, Baustellen (Beleuchtung, Verkehrswege u.Ä.)	491	8	12	167
Brand- und Explosionsschutz	2.397	50	76	518
Erste Hilfe	2.176	39	126	563
Sanitäre Einrichtungen (Trinkwasser, Waschräume, Toiletten, Kästen u.Ä.)	1.546	17	61	265
Sozialeinrichtungen (Aufenthalts-, Bereitschaftsräume, Unterkünfte u.Ä.)	613	10	18	112
Arbeitsmittel	11.415	252	591	3.242
davon:				
Benutzung (Eignung, Verwendung, Wartung, Reparatur u.Ä.)	2.701	33	197	775
Prüfungen	5.223	130	257	1.400
Beschaffenheit (Gerüste, Leitern, Schutzeinrichtungen, Feuerungs-, Kälteanlagen, Lasthebewmittel, Fahrzeuge, Baumaschinen, -aufzüge, Kräne u.Ä.)	3.491	89	137	1.067

¹⁾ inklusive Bundesdienststellen.

6.2

nischen Arbeitnehmerschutzes nach Bundesländern im Jahr 2002
auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1.587	758	2.146	462	646	3.155
821	394	1.341	213	323	1.650
183	86	144	44	35	261
278	101	321	50	142	607
110	92	82	98	60	299
2.190	1.255	1.917	1.404	884	6.971
945	514	670	459	260	2.505
418	282	352	323	205	1.595
111	75	102	102	68	412
28	20	70	56	16	114
236	69	184	206	223	835
251	150	186	80	74	707
138	110	262	112	22	559
62	35	79	46	9	242
1.434	677	1.514	772	358	2.575
276	199	341	331	80	469
681	227	677	247	189	1.415
477	251	496	194	89	691

6.2

Fortsetzung

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel	4.659	141	413	1.153
davon:				
Prüfung (inkl. Blitzschutzanlagen)	2.857	122	311	747
Beschaffenheit, Eignung	620	4	62	163
Bedienung, Unterweisung, Instandhaltung	1.182	15	40	243
Gefährliche Arbeitsstoffe	1.593	10	82	286
darunter:				
Ersatz, Verbot, Meldepflicht, Kennzeichnung, Verzeichnis ²⁾	174	-	14	28
Ermittlung und Beurteilung ²⁾	493	4	23	80
Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Absaugung, Lüftung, Maßnahmenrangordnung, Lagerung, Wartungsarbeiten, Ess-, Rauch- und Trinkverbot) ²⁾	510	1	30	116
Grenzwerte	241	2	8	43
Gesundheitsüberwachung	641	36	33	128
darunter:				
Eignungs- und Folgeuntersuchungen	561	36	22	125
Arbeitsvorgänge und -plätze	4.534	63	177	1.094
davon:				
Allgemeines (Arbeitsplatzüberwachung, Arbeiten in Behältern, Schächten, Künnetten, Untertagebau, Lastenhandhabung u.Ä.)	1.426	22	47	385
Bildschirmarbeitsplätze	550	8	29	89
Physikalische u. sonstige Einwirkungen (Lärm, Licht, Hitze, Kälte, Nässe, ionisierende Strahlen u.Ä.)	171	1	7	40
Fachkenntnisse und Aufsicht	135	4	9	35
Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung	2.252	28	85	545
Präventivdienste	11.565	146	900	3.520
darunter:				
Sicherheitstechnische Betreuung	5.846	68	445	1.766
Arbeitsmedizinische Betreuung	5.671	76	453	1.745
Übertretungen insgesamt³⁾	67.026	989	4.090	16.432

²⁾ Ohne biologische Arbeitsstoffe.³⁾ Summe aller acht fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Tabelle 6.2

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
502	51	494	190	64	1.651
295	9	370	73	15	915
56	17	40	29	8	241
151	25	84	88	41	495
264	37	414	176	56	268
26	5	14	31	3	53
36	2	229	35	35	49
106	22	51	63	7	114
88	5	6	35	9	45
137	16	161	47	11	72
132	15	112	38	11	70
667	402	628	422	210	871
178	141	186	164	59	244
31	98	68	21	31	175
24	18	19	40	4	18
26	7	7	16	17	14
408	138	348	181	99	420
1.209	726	1.032	638	341	3.153
583	363	581	267	174	1.599
620	362	439	262	166	1.548
7.990	3.922	8.306	4.011	2.570	18.716

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

7.1

Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungs-
Arten von Übertretungen in Betriebsstätten²⁾ und auswärtigen Arbeits-

Übertretungen betreffend:	Summe	Wirtschaftsunter-									
		A	B	C	DA	DB-DC	DD	DE	DF	DG-DH	DI
Kinderarbeit	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.133	-	-	-	47	1	15	5	-	3	-
darunter:											
Tägliche Arbeitszeit	142	-	-	-	3	-	3	1	-	-	-
Wochenarbeitszeit	86	-	-	-	2	-	3	1	-	-	-
Ruhepausen und Ruhezeiten	88	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-
Nachtruhe	91	-	-	-	11	-	3	1	-	-	-
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	167	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	52	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-
Verzeichnis der Jugendlichen	205	-	-	-	8	-	-	-	-	-	-
Aushang der Arbeitszeit	121	-	-	-	7	-	-	-	-	1	-
Mutterschutz	1.878	5	-	-	92	38	20	21	4	57	16
darunter:											
Gefahrenermittlung	663	2	-	-	22	19	6	13	1	24	1
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	226	1	-	-	13	4	-	1	-	8	2
Beschäftigungsverbote	338	2	-	-	27	11	6	4	3	14	5
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feier- tagsarbeit, Überstundenverbot	277	-	-	-	17	3	3	1	-	4	4
Ruhemöglichkeit	252	-	-	-	8	-	2	2	-	2	3
Nachtarbeit von Frauen	22	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-
Arbeitszeit	2.473	3	-	7	75	45	8	38	1	26	14
darunter:											
Tagesarbeitszeit	581	1	-	3	26	17	3	17	-	10	5
Wochenarbeitszeit	236	-	-	-	16	10	-	6	-	4	3
Ruhepausen	138	-	-	-	2	2	-	2	-	2	-
Ruhezeiten	133	-	-	-	6	10	-	3	-	5	1
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.203	2	-	2	24	6	5	10	1	5	4
Krankenanstalten-Arbeitszeit	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsruhe	459	2	-	-	16	10	1	7	-	5	-
Bäckereiarbeit	27	-	-	-	27	-	-	-	-	-	-
Sonstiges³⁾	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Übertretungen insgesamt¹⁾⁽⁴⁾	6.081	10	9	7	258	95	44	71	5	91	30

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflagepflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

schutzes¹⁾ nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2002

(Bau-)stellen nach Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE 1995

abschnitte (ÖNACE 1995)																
Metallverarbeitung und -bearbeitung Herstellung von Metallerzeugnissen	Maschinenbau	Herst. von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	Fahrzeugbau	Herst. von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen, Recycling	Energie- und Wasserversorgung	Bauwesen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Beherbergungs- und Gaststättenwesen	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungswesen	Realitätsweise, Leasing, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	
DJ	DK	DL	DM	DN	m	n	G	H	I	J	K	L	M	N	O	
-	-	-	-	-	1	-	2	2	5	-	-	-	-	-	-	
21	4	1	-	25	4	80	302	535	7	-	8	-	-	7	68	
1	-	-	-	3	1	11	66	44	2	-	2	-	-	1	4	
-	1	-	-	2	1	6	23	44	-	-	1	-	-	2	2	
-	1	-	-	-	-	-	35	47	-	-	-	-	-	-	2	
-	-	-	-	-	-	-	6	66	1	-	1	-	-	1	1	
-	-	-	-	2	1	1	42	115	-	-	-	-	-	-	4	
8	1	1	-	8	-	21	6	2	-	-	1	-	-	-	1	
4	1	-	-	1	-	22	49	82	3	-	3	-	-	1	31	
2	-	-	-	2	-	10	15	68	-	-	-	-	-	2	14	
32	10	20	1	22	3	35	596	298	31	23	89	9	14	288	154	
13	4	9	1	9	3	9	176	91	8	5	37	2	5	146	57	
-	1	2	-	1	-	6	54	57	5	1	17	-	2	27	24	
7	1	7	-	8	-	9	80	33	7	1	9	2	3	75	24	
7	1	-	-	-	-	2	102	81	-	5	6	2	-	24	15	
2	2	2	-	2	-	6	145	22	6	10	14	-	2	4	18	
1	-	-	-	-	-	-	13	1	1	-	2	-	-	1	1	
64	17	19	1	18	10	151	703	711	89	62	123	1	6	149	132	
24	8	10	-	5	3	48	176	80	11	35	30	-	1	45	23	
15	1	1	1	-	2	20	89	33	2	4	17	-	-	4	8	
2	-	1	-	1	-	1	64	20	11	1	8	-	-	11	10	
9	3	4	-	-	2	1	31	33	2	3	10	-	-	7	3	
12	3	3	-	11	3	65	292	475	52	18	49	1	4	78	78	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61	-	
14	-	-	-	-	1	22	173	111	3	62	12	-	1	5	14	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1	-	-	-	1	-	-	5	2	-	-	-	-	1	-	7	
133	31	40	2	67	18	290	1.794	1.663	131	147	234	11	21	518	370	

³⁾ Übertretungen betreffend die Nachschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.

⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

7.2

Übertretungen auf dem Gebiet des Verw-
Arten von Übertretungen in Betriebstätten²⁾ und

Übertretungen betreffend:	Summe	Bundes-		
		Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Kinderarbeit	10	1	2	-
Beschäftigung von Jugendlichen	1.133	17	88	194
darunter:				
Tägliche Arbeitszeit	142	1	4	17
Wochenarbeitszeit	86	1	5	7
Ruhepausen und Ruhezeiten	88	-	9	13
Nachtruhe	91	3	7	6
Sonn-, Feiertagsruhe, Wochenfreizeit	167	3	20	31
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen	52	1	14	8
Verzeichnis der Jugendlichen	205	4	14	40
Aushang der Arbeitszeit	121	4	12	21
Mutterschutz	1.878	18	135	322
darunter:				
Gefahrenermittlung	663	3	79	86
Meldepflicht nach § 3 Abs. 6 MSchG	226	7	19	66
Beschäftigungsverbote	338	4	8	37
Verbot der Nacht-, Sonn- und Feier- tagsarbeit, Überstundenverbot	277	2	9	61
Ruhemöglichkeit	252	2	15	56
Nachtarbeit von Frauen	22	1	1	5
Arbeitszeit	2.473	24	133	398
darunter:				
Tagesarbeitszeit	581	5	29	62
Wochenarbeitszeit	236	1	6	25
Ruhepausen	138	-	4	18
Ruhezeiten	133	-	4	15
Aufzeichnungen, Auskunftspflicht	1.203	16	81	227
Krankenanstalten-Arbeitszeit	61	2	1	2
Arbeitsruhe	459	1	32	85
Bäckereiarbeit	27	-	2	3
Sonstiges³⁾	18	-	1	4
Übertretungen insgesamt¹⁾	6.081	64	395	1.013

¹⁾ Ohne Heimarbeit (siehe Tabellen 8.1 und 8.2), Lenkkontrollen (siehe Tabelle 9) und die in den Tabellen 6.1 und 6.2 miterfasste Auflage-
pflicht betreffend den Verwendungsschutz.

²⁾ Inklusive Bundesdienststellen.

7.2

dungsschutzes¹⁾ nach Bundesländern im Jahr 2002

auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen nach Bundesländern

länder					
Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2	-	2	-	-	3
129	58	186	44	251	166
12	6	17	7	51	27
12	5	11	6	33	6
8	4	12	2	27	13
16	7	25	5	11	11
18	19	28	7	24	17
10	3	4	8	1	3
28	1	48	-	14	56
19	9	31	2	17	6
192	89	274	422	96	330
71	22	189	53	25	135
35	7	29	15	14	34
31	12	26	154	30	36
16	13	9	111	12	44
29	6	9	81	-	54
1	1	-	-	2	11
127	105	426	212	289	759
32	21	87	32	158	155
9	11	26	19	56	83
6	6	20	13	4	65
3	8	15	6	43	39
71	56	235	127	9	381
23	-	13	10	10	-
10	17	31	127	83	73
7	3	2	1	9	-
-	-	7	1	1	4
491	273	941	817	741	1.346

³⁾ Übertretungen betreffend die Nachschwerarbeit (Maßnahmen für das Krankenpflegepersonal) und die Urlaubsaufzeichnungen.⁴⁾ Summe aller neun fett gedruckten Hauptgruppen von Übertretungen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

8.1

Heimarbeit: Überprüfungen von Auftragsvergebenden im Jahr 2002

Überprüfte Auftragsvergebende (nach Beschäftigtenzahl und Geschlecht der Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen), Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerezeugnisse	Maschinennäherei nach Vorarbeiter Art u. maschinelle Körpelspitzenherstellung	Allgemeine Heimarbeitskommission
Vorgemerkte Auftragsvergebende¹⁾	279	114	59	106
Überprüfte Auftragsvergebende¹⁾ mit beschäftigten Heimarbeitskräften, Zwischenmeistern und Mittelpersonen				
1-4	115	47	32	36
5-19	47	16	6	25
20-50	4	-	1	3
über 50	0	-	-	-
insgesamt	166	63	39	64
Von den überprüften Auftragsvergebenden beschäftigte				
Heimarbeitskräfte männlich	34	3	3	28
weiblich	763	228	133	402
Zwischenmeister/innen, Mittelpersonen männlich	1	1	-	-
weiblich	2	2	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	188	68	50	70
Vorgenommene Erhebungen²⁾	222	43	80	21
darunter betreffend:				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	105	24	39	10
Übertretungen³⁾	64	15	16	13
darunter betreffend:				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	6	1	-	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	10	-	3	1
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung, Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	8	3	1	4
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	39	11	12	8
Zur Nachzahlung veranlasste Auftragsvergebende:	43			
Nachzahlungsbeträge in € ³⁾ :	34.233			

¹⁾ Die Zuordnung der Auftragsvergebenden zu den Heimarbeitskommissionen erfolgt nach dem überwiegenden Erzeugungszweig.

²⁾ Da ein Teil der Erhebungen und Übertretungen nicht nach Heimarbeitskommissionen gegliedert vorliegt, sind die in der Summenspalte angegebenen Gesamtzahlen jeweils meist größer als die Summen der in den einzelnen Heimarbeitskommissionen ausgewiesenen Zahlen.

³⁾ Gerundete Werte.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

8.2

Heimarbeit: Überprüfungen von Heimarbeitskräften im Jahr 2002

Überprüfte Heimarbeitskräfte, Zwischenmeister/innen bzw. Mittelpersonen, Überprüfungen, Erhebungen und Übertretungen nach Heimarbeitskommissionen

	Summe	Heimarbeitskommission für		
		Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzzeugnisse	Maschinenstickerei nach Vorarlberger Art u. maschinelle Koppelplättnerzeugung	Allgemeine Heimarbeitskommission
		I	II	III
Vorgemerkte Heimarbeitskräfte ¹⁾	1.701	451	275	975
Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen ¹⁾	4	4	-	-
Überprüfte Heimarbeitskräfte ¹⁾	430	113	175	142
Zwischenmeister/innen und Mittelpersonen ¹⁾	1	1	-	-
Durchgeführte Überprüfungen	501	131	211	159
Vorgenommene Erhebungen	880	261	425	194
darunter betreffend:				
Entgeltschutz, Entgeltzahlung	452	159	206	87
Übertretungen	38	6	28	4
darunter betreffend:				
Anzeige von Heimarbeit, Listenführung, -vorlage, Bekanntgabe der Arbeits- u. Lieferbedingungen, Entgeltauskünfte	0	-	-	-
Ausgabe- und Abrechnungsnachweise; Ausgabe, Ablieferung und Vergabebeschränkung	3	-	3	-
Entgeltabrechnung und -auszahlung, Abmeldung; Heimarbeitszuschlag, Unterentlohnung	3	1	2	-
Feiertagsentgelt, Urlaubsregelungen, Entgeltfortzahlung, Weihnachtsremuneration	32	5	23	4

¹⁾ Zuordnung zu jener Heimarbeitskommission, in deren Erzeugungszweigen die überprüften Personen überwiegend tätig waren.
Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

Lenkkontrollen im Jahr 2002¹⁾Überprüfte Lenker/innen²⁾ bzw. Arbeitstage und Arten von Übertretungen³⁾ nach Fahrzeugarten

	Summe	Fahrzeuge gemäß EU-Verordnung		Sonstige Fahrzeuge
		Personenverkehr	Güterverkehr	
Überprüfte Lenker/innen ²⁾	10.960	389	10.251	320
Überprüfte Arbeitstage	132.088	5.212	124.583	2.293
Übertretungen ³⁾ betreffend:				
Tageslenkzeit	1.536	22	1.513	1
Wochenlenkzeit	78	-	78	-
2-Wochenlenkzeit	20	1	19	-
Keine Lenkpause	606	12	594	-
Zu kurze Lenkpause	1.163	19	1.135	9
Tägliche Ruhezeit	1.352	38	1.310	4
Wöchentliche Ruhezeit	57	-	55	2
Kein Linienplan	0	-	-	-
Missbrauch Linienplan	0	-	-	-
Einsatzzeit	843	27	741	75
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	1.232	48	1.142	42
Übertretungen insgesamt ⁴⁾	6.887	167	6.587	133

¹⁾ Umfassen sowohl Lenkkontrollen in den Betriebsstätten als auch im Innendienst (Auswertung von Schaublättern etc.), jedoch nicht Lenkkontrollen auf der Straße und auf Baustellen sowie Kontrollen betriebsfremder Lenker/innen.²⁾ Bei mehreren Kontrollen überprüfte Lenker/innen werden mehrfach gezählt.³⁾ Die Übertretungen werden pro Kontrolle wie folgt personenbezogen gezählt: Überschreitet beispielsweise ein Lenker die höchstzulässige Tageslenkzeit an mehreren Tagen, so wird nur eine einzige Übertretung gezählt; werden jedoch in Bezug auf diesen Lenker Übertretungen mehrerer Schutzbestimmungen festgestellt, z.B. Ruhezeit, Lenkzeit, Tagesarbeitszeit, so werden alle diese Übertretungen gesondert gezählt.⁴⁾ Summe aller elf angeführten Übertretungsarten.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Arbeitsinspektion

Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Bundesländern Jänner - Mai 2002¹⁾

Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen, darunter mit Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte

Bundesländer	Kontrollen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen ²⁾	darunter: mit Übertretungen nach dem AuslBG ³⁾⁽⁴⁾	mit Übertretungen nach dem AVRAG ³⁾⁽⁴⁾		Angetroffene illegal beschäftigte ausländische Arbeitskräfte ⁴⁾
			keine rechtzeitige Meldung	fehlende Unterlagen	
Burgenland	481	26	-	-	55
Kärnten	374	37	-	-	56
Niederösterreich	1.207	120	-	-	269
Oberösterreich	632	79	-	-	123
Salzburg	263	55	-	-	68
Steiermark	505	37	-	-	73
Tirol	348	54	-	-	87
Vorarlberg	256	28	-	-	42
Wien	442	85	-	-	295
Gesamt	4.508	521	0	0	1.068

¹⁾ Aufgrund der mit 1.7.2002 erfolgten Übertragung der Kontrollagenden nach dem AuslBG und dem AVRAG auf die zivile Zollverwaltung nur Daten von Jänner bis Mai 2002 verfügbar.

²⁾ Werden bei einer Kontrollaktion mehrere Betriebe überprüft, dann wird jede dieser Überprüfungen als eine gesonderte Kontrolle gezählt, ebenso wie Überprüfungen desselben Betriebes im Rahmen mehrfacher Kontrollaktionen.

³⁾ Im Rahmen jeweils einer Kontrollaktion festgestellte mehrfache Verstöße in einem Betrieb nach dem AuslBG werden - im Gegensatz zu jenen nach dem AVRAG - nur als eine einzige Übertretung gezählt; Übertretungen im selben Betrieb im Rahmen von mehrfachen Kontrollen werden jedoch mehrfach gezählt. Da die bei der Kontrolle eines Betriebes festgestellten Übertretungen nach dem AuslBG und dem AVRAG (und hier wiederum wegen nicht rechtzeitig erstatteter Meldung sowie fehlender Unterlagen) jeweils getrennt gezählt werden, ist die Summe der in den drei Übertretungsspalten angeführten Werte in der Regel etwas größer als die Gesamtzahl der durchgeföhrten Kontrollen mit Übertretungen.

⁴⁾ Die endgültige Feststellung eines Verstoßes gegen das AuslBG bzw. AVRAG erfolgt erst durch das entsprechende rechtskräftige Verwaltungsstrafgerichtnis.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektion

A.3 PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

A.3.1 PERSONALSTAND ALLGEMEIN (Stand 2002)¹⁾

A.3.1.1 Zentral-Arbeitsinspektorat

Insgesamt umfasste im Jahr 2002 der Personalstand des Zentral-Arbeitsinspektorates 62 Bedienstete, und zwar 11 Juristinnen und Juristen, 12 Personen im höheren technischen Dienst, 3 Ärztinnen, 4 Personen im sonstigen höheren Dienst, 17 Bedienstete des gehobenen Dienstes, 8 Bedienstete des Fachdienstes, 1 Bediensteten des mittleren Dienstes, 1 Lehrling sowie 5 Kanzleikräfte. 2 Personen waren auf Karenzurlaub und 5 Personen arbeiteten halbtags bzw. höchstens 32 Wochenstunden. Fast drei Fünftel der Bediensteten waren weiblich.

A.3.1.2 Arbeitsinspektorate

Der Gesamtpersonalstand der Arbeitsinspektorate (inklusive Reinigungskräfte, ohne Kontrollorgane der illegalen Ausländerbeschäftigung) blieb mit 453 im Vergleich zum Jahr 2001 unverändert, wobei im Bereich Arbeitnehmerschutz einer leicht gestiegenen Zahl der Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren eine leichte Abnahme der im Verwaltungsdienst Beschäftigten gegenübersteht.

Arbeitnehmerschutz

Im Jahr 2002 (2001) umfasste der Personalstand im Bereich Arbeitnehmerschutz 445 (444) Bedienstete, die sich wie folgt auf die einzelnen Verwendungsgruppen und das Geschlecht verteilten:

Verwendungsgruppen	Bedienstete 2002 ¹⁾		
	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst ²⁾	122	23	145
Gehobener Dienst ²⁾	124	50	174
Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren insg.	246	73	319
Verwaltungsdienst	11	108	119
Kraftwagenlenker	7	0	7
insgesamt	264	181	445

¹⁾ Ohne Reinigungskräfte

²⁾ Einschließlich der höherwertigen Verwendungen

Quelle: BMWA, Arbeitsinspektion.

¹⁾ Die den Zahlenangaben zu 2002 in Klammern beigefügten Werte beziehen sich auf das Jahr 2001. Die Zählung erfolgt einschließlich allfälliger Karenzen und Karenzvertretungen.

Die 324 (323) für den Außendienst vorgesehenen Planstellen waren - wie oben ersichtlich - im Jahr 2002 (2001) mit 319 (315) Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren, davon 3 (0) Entgeltberechner/innen, besetzt. Dazu kommen noch 119 (122) Bedienstete in den Verwaltungsstellen, davon 1 (1) Lehrling, und weiters 7 (7) Kraftwagenlenker. Insgesamt waren 11 (14) Bedienstete karenziert. Knapp über zwei Fünftel aller im Bereich Arbeitnehmerschutz Beschäftigten und etwas mehr als ein Fünftel aller Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren waren Frauen.

Die häufigsten Fachrichtungen, denen Arbeitsinspekitionsorgane mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Hochschulstudium angehörten, waren Maschinenbau (16 Personen), Chemie (14), Montanwesen (12), Physik (13), Medizin (12), Bauwesen (12) und Bodenkultur (8).

Einzelheiten über die Organisation und den Personalstand der Arbeitsinspektion können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

A.3.2 ORGANISATION UND PERSONAL IM DETAIL (Stand 2003)¹⁾**A.3.2.1 Zentral-Arbeitsinspektorat**

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
(Zentral-Arbeitsinspektorat)**

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01/71100/6442 oder 6414,
Telefax: 01/71100/2190, e-mail: post@III.bmwa.gv.at

Leitung:

**Szymanski Eva-Elisabeth, Mag. Dr. jur.,
Zentral-Arbeitsinspektorin**

Stellvertretung:

Finding Rolf, Dr. phil.

Sekretariat:

**Kait Gabriele (und in der Abteilung 2)
Beringer-Kollek Regina
Kreppenhofer-Schwarz Manuela**

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Technischer Arbeitnehmerschutz in der Mineralrohstoffgewinnung und im Bauwesen; Sprengarbeiten; Strahlenschutz und Bildschirmarbeit; Nachweis der Fachkenntnisse; Dokumentation und Berichtswesen für die Arbeitsinspektion; administrative fachliche Angelegenheiten für die Arbeitsinspektorate.

Koschi Helmut, Dipl.-Ing.,

Abteilungsleiter

Jauernig Peter, Dipl.-Ing.,

stellvertretender Abteilungsleiter

Kolenprat Bernd, Mag. rer. nat.

Ritschl Norbert, Dipl.-Ing.

Waldherr Friedrich, Mag. Dr. phil.

Drahozal Johann

Banczi Christine

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

Planung, Überwachung, Weiterentwicklung und Bereitstellung von Informationstechnologie für die Arbeitsinspektorate; Sammlung und Bereitstellung von Daten; statistische Auswertungen.

Hohenegger Robert,

Referatsleiter

Bauer Erich

Hauser Werner, Ing.

Stähler Susanne

¹⁾ Im Unterschied zur Organisationsstruktur und zum Personal (Zentral-Arbeitsinspektorat: Stand 1.6.2003; Arbeitsinspektorate: Stand 1.3.2003) entsprechen die Adressen und Telefonnummern dem Stand August 2003.

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

Arbeitsstätten; Arbeitsmittel; Arbeitsstoffe; Arbeitsvorgänge; Arbeitsverfahren; Brand- und Explosionsschutz; Elektrotechnik; Chemie; physikalische und sonstige Einwirkungen; Messtechnik; Persönliche Schutzausrüstung; Ergonomie; behördliche Angelegenheiten des Bundesbedienstetenschutzes; Geschäftsführung des Arbeitnehmerschutzbeirates.

Finding Rolf, Dr. phil.,
Abteilungsleiter
Kerschhagl Josef, Dipl.-Ing.,
stellvertretender Abteilungsleiter
Gross Rita-Bettina, Mag. phil.

Herrmann Bernd, Dr. phil.
Piller Ernst, Dipl.-Ing.
Kait Gabriele (und im Sekretariat
der Sektionsleitung)
Plattl Gabriele

Abteilung 3 (Logistik, Rechtsangelegenheiten)

Logistische und normative Angelegenheiten sowie Vollziehung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, der Bauarbeitenkoordination und des Organisationsrechts der Arbeitsinspektion; Vollziehung des Verwendungsschutzrechts und der Heimarbeit; sonstige Rechtsangelegenheiten im Fachbereich.

Öller Herta, Mag. jur.,
Abteilungsleiterin
Oberhauser Helga, Mag. jur.,
stellvertretende Abteilungsleiterin
Marat Eva, Mag. jur. Dr. phil.
Marx Alexandra, Mag. Dr. jur.

Novak Renate, Mag. Dr. jur.
Rudolf Josef, Mag. Dr. jur.
Spreitzenbart Helga
Ecker Gerda
Seigerschmidt Edith

Referat 3a (Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate)

Finanzen, Vergabe und Zahlungsverkehr, Beschaffungswesen, Liegenschafts-, Inventar-, KFZ- und Materialverwaltung für die Arbeitsinspektorate.

Nentwich Thomas,
Referatsleiter
Halper Peter

Gonaus Rainer
Eberl Edith
Bauer Brigitte

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, psychosoziale und physische Belastungen, Toxikologie, biologische Arbeitsstoffe; arbeitsmedizinische Grenzwerte; Hygienetechnik; betriebliche Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz; Arbeitsschutzmanagementsysteme; Ermächtigung von Ärzten nach ASchG und Strahlenschutzgesetz; Koordination und Dokumentation der Forschungsarbeiten für die Sektion; Erstellung eines Forschungsplanes für die Sektion auf der Grundlage kurz- und mittelfristiger Arbeitsplanungen.

Fiedler Solveig, Dr. med.,
Abteilungsleiterin
Sedlatschek Christa, Dr. med., stellvertretende Abteilungsleiterin, karenziert

Huber Elsbeth, Dr. med., dzt. stellvertretende Abteilungsleiterin
Fürgy Reinhild, Mag. rer. nat.
Zapfel Angelika
Mayer Helga, dienstzugeteilt

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

Qualitätsmanagement und interne Verwaltungsabläufe; Steuerungs- und Arbeitsplanungsinstrumente, interne Kommunikation und Kooperation, Corporate Identity, Public Relations und Informationsservice, Internetkoordination für die Arbeitsinspektion; Staatspreis für Arbeitssicherheit.

Jenner Patricia, Dr. phil.,

Abteilungsleiterin

Schäffer Susanna,

stellvertretende Abteilungsleiterin

Huber Erich, Dipl.-Ing.

Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzugeteilt

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

EU- und internationale Angelegenheiten betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Arbeitsinspektion inklusive Vertretung des Ressorts; Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Notifizierung der Rechtsvorschriften im Fachbereich an die EK; Koordination der periodischen und internationalen Berichtspflichten im Fachbereich.

Breindl Gertrud, Mag. Dr. jur.,

Abteilungsleiterin

Murr Robert, Mag. jur.,

stellvertretender Abteilungsleiter

Häckel-Bucher Martina, Mag. jur.

Salomon Charlotte, Dipl.-Ing.

Schneider Elke, Dipl.-Ing. Dr. techn., karenziert

Kanzlei

Radkowetz Harald,

Kanzleistellenleiter

Werdenich Herta,

stellvertretende Kanzleistellenleiterin

Burger Margit

Gangl Ulrike

Sekretariate in den Abteilungen

Burggraf Bettina

Ohr Sonja

Gur Claudia

Ilijin Lazar

A.3.2.2 Arbeitsinspektorate¹⁾

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 1. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
1., 2., 3. und 20. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140450-52, Journaldiens: 0664/2517001, Telefax: 01/7140450/469,
e-mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Denk Walter, Dipl.-Ing..

 Amtsleiter

Ziegelmeyer Andreas, Mag. Dr. rer. nat.,
 Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der
 Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz);
 ab 1.5.2003

Biffl Peter, Dipl.-Ing.

Pötz Günther, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendlichenschutz

Schorn Helmut, Dipl.-Ing., Leiter der
 Abt.2 (Verwendungsschutz)

Schörgmayer Werner, Dipl.-Ing.

Baranek Christian, Ing., Hygiene-
 technik

Billes Dieter, Ing.

Giel Helmut

Haider Franz, Ing.

Hattensauer Susanne, Frauenarbeit
 und Mutterschutz

Kuderna Peter, Ing., Kinderarbeit
 und Jugendlichenschutz

Lauber Erich, Ing.

Reiterer Leopoldine, Frauenarbeit
 und Mutterschutz

Jander Wilfried

Verwaltungsstelle:

Hauer Beatrix, Leiterin

Dudos Anna

Lehenbauer Andrea

Zdrazil Renate

Arbeitsinspektsärztlicher Dienst für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zuständig für die arbeitsmedizinischen Belange in den Aufsichtsbezirken 1 bis 8, 16, 17
und für das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Tel. 01/7140453-55, Telefax: 01/7127956, 7140450/469,
e-mail: post.ai1.arzt@arbeitsinspektion.gv.at

Pinsger Susanne, Dr. med., Referats-
 leiterin

Fröhlich Gabriele, Dr. med.

Grünberger Margarete, Dr. med.

Scheuer Christine, Dr. med.

Hinteregger Gabriele, Verwaltung

Mayer Helga, Verwaltung, dienstzuge-
 teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Fric Karin, Verwaltung

Puza Sabine, Verwaltung

Sommerer Gerlinde, Verwaltung

¹⁾ Nicht namentlich ausgewiesen werden die karenzierten Verwaltungskräfte, die Reinigungskräfte und Kraftwagenlenker. Ferner nicht angeführt ist der Bereich der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung, der mit 1.7.2002 dem Bundesministerium für Finanzen (zivile Zollverwaltung) eingegliedert wurde.

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 2. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Trunnerstraße 5
Tel. 01/2127795, Journaldienst: 0664/2517002, Telefax: 01/2127795/40,
e-mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Ciesielski Erich, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt. I (Techn. Arbeitneh-
merschutz)
Krenn Sabine, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreterin u. Leiterin der Abt. 2
(Verwendungsschutz)
Conrad Werner, Dipl.-Ing.
Drögsler Shirin, Dipl.-Ing.
Hauer Ferdinand, Ing.
Bader Ernst, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Dworak Heinz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Hediger Franz, Ing.

Kaltenbrunner Edeltraud, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Kaufmann Alfred, Ing., Hygiene-
technik
Moll Otto Edgar, Ing.
Gmach Andreas, Netzwerkbetreuer
Kohoutek Michael, Netzwerkbetreuer
Rieger Peter, Netzwerkbetreuer
Verwaltungsstelle:
Pecka Vera, Leiterin
Kaderschabek Ingrid
Reich Herta
Rollet Stefanie

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 3. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
Tel. 01/7140456-58, Journaldienst: 0664/2517003, Telefax: 01/7140456/477,
e-mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Gura Werner, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt. I (Techn. Arbeitneh-
merschutz)
Baniadam Allahyar, Dipl.-Ing., Amts-
leiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt. 2 (Verwendungsschutz)
Fouché Gerhard, Ing.
Noibinger Horst, Dipl.-Ing.
Reiter Walter, Ing., Hygiene-
technik
Safranek Martin, Ing.
Winkelhofer Walter, Dipl.-Ing.
Birkner Herbert, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Gfrerer Thomas, Ing., Hygiene-
technik

Höritsch Brigitte, Heimarbeit i.d. Auf-
sichtsbezirken 1 bis 6
Kapuy Ronald, Ing.
Mader Marion, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Pötz Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Schmid Gerhard, Ing.
Thierer Barbara, Ing.
Wittmann Rainer, Entgeltberechner
Verwaltungsstelle:
Jilek Johanna, Leiterin
Grabensberger Ulrike
Schmelzenbart Gabriele
Wegleitner Margit

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 4. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

1020 Wien, Leopoldsgasse 4

Tel. 01/2149525-27, Journaldienst: 0664/2517004, Telefax: 01/2149525/20,
e-mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Petzenka Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt. 1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz u. Messtechnik)
Hejkrlik Ingrid, Mag. rer. nat., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der
Abt. 2 (Verwendungsschutz)
Bogner Eva, Dipl.-Ing., karenziert
Jodlbauer Herbert, Mag. rer. nat., Mess-
technik
Brunnflicker Thomas, Ing., Mess-
technik
Cermak Michael, Ing.
Frimmel Harald

Kraus Andreas
Mayer Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Schweiger Robert, Ing., Hygiene-
technik
Spitzer Susanne, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Steiger Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Verwaltungsstelle:
Csenar Gabriela, Leiterin
Cech Sylvia
El-Melegy Brigitte
Schneider Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 5. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
23. Wiener Gemeindebezirk; Verwaltungsbezirke Bruck a.d. Leitha, Mödling und Tulln;
das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1040 Wien, Belvederegasse 32

Tel. 01/5051795, Journaldienst: 0664/2517005, Telefax: 01/5051795/22,
e-mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Hutterer Walter, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Moritz Erwin, Mag. rer. nat., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt. 1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)
El Ismail El Khalaf Khalaf, Dipl.-Ing.
Dr. techn.
Ondrejka Erwin, Ing., Leiter der Abt. 2
(Verwendungsschutz)
Schuster Leopold, Ing. Mag. rer. soc. oec.
Biedermann Gerhard, Ing.
Haasz Wolfgang, Ing.
Heinrich Adolf, Kinderarbeit und
Jugendlichenschutz
Hrdinka Thomas, Ing.
Leban Gerda, Frauenarbeit
und Mutterschutz

McDowell Gabriele, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Pammer Wilhelm, Ing., Hygiene-
technik
Pamperl Martin, Ing., Hygiene-
technik
Peters Klaus, Ing. Mag. jur.
Pfniß Helmut, Ing.
Siedl Dieter, Ing.
Strobl Franz, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Zimmel Hans, Ing.
Verwaltungsstelle:
Tischler Karin, Leiterin
Edelhofer Gerlinde
Fürnkranz Renate
Willinger Erika

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 6. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach; das links der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140462-64, Journaldienst: 0664/2517006, Telefax: 01/7140462/475,
e-mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Hiltscher Winfried, Dipl.-Ing., Amtsleiter u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)
Schober Ulrike, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreterin u. Leiterin der Abt.2 (Verwendungsschutz)
Holleis Regina, Dipl.-Ing.
Paul Yves, Mag. rer. nat.
Wuggenig Erich, Ing., Hygienetechnik
Fritz Josef, Ing.
Gaishofer Christian, Ing., Hygienetechnik

Gießing Anton
Griebler Tony, Ing.
Schellig Evelyne, Frauenarbeit und Mutterschutz
Stecher Uwe, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Stepanek Andreas, Ing.
Zauner Herbert, Ing.
Zeiler Wolfgang, Ing.
Verwaltungsstelle:
Seiter Gabriele, Leiterin
Brünner Claudia
Zakovský Stefan

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR BAUARBEITEN

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich der Aufsichtsbezirke 1 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, sofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der die Arbeiten durchführenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01/7140465-67, Journaldienst: 0664/2517000, Telefax: 01/7140465/468,
e-mail: post.aibau@arbeitsinspektion.gv.at

Petri Peter, Dipl.-Ing. Dr. techn., Amtsleiter u. Leiter der Abt. Techn. Arbeitnehmerschutz u. Verwendungsschutz
Bernsteiner Peter, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter
Burger Franz
Dittenberger Christian, Ing.
Frühwirth Manfred, Ing.
Haslinger Dietmar
Kolar Wilhelm, Ing.

Rauscher Siegfried, Ing., Hygienetechnik
Scherz Robert, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz
Weber Markus, Ing.
Peterka Angela
Verwaltungsstelle:
Kremser Donata, Leiterin
Unger Monika
Wolf Markus

Zentrale Verwaltungsstelle der Arbeitsinspektion Wien

Fuchs Michael, Leiter
Molik Eveline
Baudisch Bettina
Granitz Sabine

Hollub Rudolf
Kerstberger Eleonore
Kovar Otto
Pratsch Elisabeth

Personal, Organisation

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 7. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Tel. 02622/23172, Journaldienst: 0664/2517007, Telefax: 02622/23172/14,
e-mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

Handl Heribert, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerschutz)
Mazohl Richard, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Bauer Gerhard, Ing.
Fischer Werner, Ing.
Burger Petra
Eitermoser Monika, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Gremel Hermann, Ing., Hygiene-
technik
Groß Ewald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Müllner Hans-Anton, Ing.,
Hygienetechnik
Sailer Harald, Ing.
Vorauer Alfons-Peter, Ing., dienstzuge-
teilt dem Zentral-Arbeitsinspektorat
Weyplach Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Sakiri Renate, in Einschulung
Verwaltungsstelle:
Bader Margarethe, Leiterin
Bauer Gudrun
Kulman Daniela
Summerer Manuela

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 8. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Städte St. Pölten und Waidhofen a.d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld,
Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10
Tel. 02742/363225, Journaldienst: 0664/2517008, Telefax: 02742/363225/411.
e-mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

Moherndl Herbert, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerschutz); bis 31.3.2003
Datzinger Friedrich, Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Kosara Mario, Dipl.-Ing.
Franke Werner, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Graf Monika, Frauenarbeit und
Mutterschutz
Greimel Verena
Lambert Elfriede, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Menapace Gerhard, Ing.,
Hygienetechnik

Schausberger Gerhard, Ing., Hygiene-
technik
Schmid Peter, Ing.
Schuhmeister Peter, Ing.
Seewald Peter
Simhandl Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Sitz Franz, Ing.
Widmayer Bernhard
Verwaltungsstelle:
Gram Gottlinde, Leiterin
Hörmann Susanne
Kraushofer Alexandra
Pöll Natascha

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 9. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Städte Linz und Steyr; politische Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732/603880, Journaldienst: 0664/2517009, Telefax: 0732/603890,

e-mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

Hauk Alfred, Dipl.-Ing.,

Amtsleiter

Feichtinger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)

Absalter Christian, Ing. Mag. rer. soc. oec.

Birgmann Irene, Dipl.-Ing.

Haslinger Walter, Dr. med.

Hinterreiter Arnold, Dipl.-Ing.

Massoumzadeh Elke, Dipl.-Ing., karenziert
Totzauer Harald, Dipl.-Ing., Leiter der

Abt.2 (Verwendungsschutz)

Breitwieser Peter, Ing.

Demberger Peter, Ing., Hygiene-technik

Gattermayer Robert, Ing.

Gruber Helmut, Ing., Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Gumpenberger Hermann, Ing., dienstzugeordnet dem Zentral-Arbeitsinspektorat

Hanzl Peter, Ing.

Hofstätter Walter, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Huber Adelheid, Ing., Hygiene-technik

Janout Friedrich

Novak Eva Maria, Frauenarbeit und Mutterschutz

Panholzer Klaus, Ing.

Penn Rainer

Pichler Edeltraud

Prammer Susanne, Ing., Frauenarbeit und Mutterschutz

Wiesauer Wolfgang, Ing.

Verwaltungsstelle:

Retschitzegger Erika, Leiterin

Feneberger Margarete

Kobler Josef

Breitenauer Sonja

Seltenhofer Christian

Wasicek Eva

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 10. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Bundesland Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/886686, 886572-74, Journaldienst: 0664/2517010, Telefax: 0662/886686/428,

e-mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Semrad Peter, Dipl.-Ing. Dr. nat. techn., Amtsleiter

Moik Helmut, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)

Blum Wolfgang, Dipl.-Ing.

Hartl Friedrich, Dipl.-Ing., Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Neureiter Hermann, Mag. Dr. jur.

Seifried-Weber Heike, Dipl.-Ing.

Bamer Sabine, Frauenarbeit und Mutterschutz

Berkovc Johannes, Ing., Hygiene-technik

Erlacher Ursula, Ing.

Janser Heribert, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Pirnbacher Hans-Peter, Ing.

Reischl-Hartmann Edith, Frauenarbeit und Mutterschutz

Stadler Erich, Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

Viehauser Franz, Ing.

Wutka Robert, Ing.

Verwaltungsstelle:

Strolz Barbara, Leiterin

Haslauer Karl

Husslig Monika

Leiminger Martina

Reitsamer Marion

Personal, Organisation**ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 11. AUFSICHTSBEZIRK**

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Graz; politische Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D

Tel. 0316/482040, Journaldienst: 0664/2517011, Telefax: 0316/482040/77,

e-mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

Esterl Gerhard, Dipl.-Ing.,

Amtsleiter

Graff Rainer, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2 (Verwendungsschutz)

Bauer Hannes, Dipl.-Ing.

Bauer Karlheinz, Dipl.-Ing.

Doblhammer Franz, Dipl.-Ing.

Dormann Karin, Dipl.-Ing.

Friedrich Manfred, Dipl.-Ing.

Kraxner Hans, Dr. phil., Leiter der Abt.1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)

Reinberger Erich, Dipl.-Ing.

Sachormig-Tumlirz Friederike, Dr. med.

Theuermann-Weikinger Ingrid, Dr. med.

Thom Dieter, Dipl.-Ing. Dr. techn.

Edler Rainer, Kinderarbeit und
Jugendlichenschutz

Feldbacher Martin, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Ferstl Ewald, Ing., Hygiene-
technik

Fritz Ludwig, Ing.

Gerstner Karl, Ing.

Glawitsch Michael, Ing.

Karner Josef, Ing., Hygiene-
technik

Orel Michael, Ing.

Posch Brigitte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Rumpl Markus, Ing.

Tscherne Bärbel, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Woschnagg Norbert, Ing.

Verwaltungsstelle:

Jogan Maria, Leiterin

Cerneic Monika

Chybin Sabine

Dick Anita

Judar Simone

Neuherz Helga

Schmied Sabine

Schwab Anita

Stoiser Gabriela

Weghofer Maria

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 12. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Bruck a.d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Murau

8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8

Tel. 03842/42265, 43212, 44844, Journaldienst: 0664/2517012, Telefax: 03842/43366,

e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

**Schindler Erwin, Dipl.-Ing., Amtsleiter
u. Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeit-
nehmerschutz)**

**Taxacher Hubert, Dipl.-Ing., Amtslei-
ter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)**

Gänsler Johanna, Dipl.-Ing.

Cavalar Harald, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Ebner Otto

Grandl Christian, Ing.

Hasenhütl Hannes, Ing.

Hechtner Manfred, Ing.

Huber Alfred, Ing., Hygiene-
technik

Konecny Johann, Ing.

**Reisner Günter, Ing., dienstzugeteilt
dem Zentral-Arbeitsinspektorat**

Scholz Manfred, Ing.

Scholz-Gradisar Verena, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Weiss Mario, Ing.

Verwaltungsstelle:

Fritz Heidi, Leiterin

Hatzenpichler Renate

Niederl Doris

Reisenbauer Sabine

Schuller Andrea

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 13. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Kärnten

9010 Klagenfurt, Burggasse 12
Tel. 0463/56506, Journaldienst: 0664/2517013, Telefax: 0463/56506/300,
e-mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Singer Wilhelm, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter
Orasche Stefan, Dipl.-Ing., Amtsleiter-
Stellvertreter u. Leiter der Abt. I
(Techn. Arbeitnehmerschutz)
Jakopitsch Gerhard, Dipl.-Ing., Leiter der
Abt. 2 (Verwendungsschutz)
Kampitsch Karin, Mag. rer. nat.
Molderings Christa, Dr. med.
Posch Elmar, Dipl.-Ing. Dr. mont.
Regoutz Egon, Dipl.-Ing.
Ruhdorfer Herbert, Dipl.-Ing.
Bader-Bachmann Jakob, Ing.
Demarle Robert, Ing., Hygiene-
technik
Dorner Edda, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Fischer Peter, Ing.
Kanatschnig Gernot, Ing., Kinder-
arbeit und Jugendlichenschutz
Lampel Ferdinand
Londer Gerhard, Ing.

Mikl Peter, Ing.
Pikl Herbert, Ing.
Poschinger Sigibert
Rak Norbert, Ing.
Rosenberger Klaus-Friedrich, Ing.,
Hygienetechnik
Schwarz Harald, Ing.
Stückler Helga, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Walker Kurt, Ing.
Wider Robert, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Verwaltungsstelle:
Herko Gerda, Leiterin
Biringer Veronika
Del Fabro Gabriele
Czechner Birgit
Fischer Andrea
Pressinger Gabriele
Radl Hildegard
Schilcher Elke
Spruk Christa

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 14. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Tirol

6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a
Tel. 0512/24904, Journaldienst: 0664/2517014, Telefax: 0512/24904/76,
e-mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at
Zweigstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852/62839, Telefax: 04852/68924

Jochum Oskar, Dr. phil.,
Amtsleiter
Huber Klaus, Dipl.-Ing., Amtsleiter-Stell-
vertreter u. Leiter der Abt. I (Techn.
Arbeitnehmerschutz)
Bohunovsky Brigitta, Mag. jur.
Bohunovsky Gottfried, Dipl.-Ing. Dr. mont.,
Leiter der Abt. 2 (Verwendungsschutz)
Christianell Robert, Ing. Mag. Dr. rer. nat.
Gutenberger Helga, Dr. med., karenziert
Hirn Michael, Dipl.-Ing.
Hosp Günter, Dipl.-Ing.
Kurzthaler Josef, Dipl.-Ing.
Niederhuber Anton, Dipl.-Ing.
Wachter Gerhild, Dr. med.
Benedikter Daniela, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Etzlstorfer Johann, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Hippacher Annelie, Zweigstelle Lienz
Kelderbacher Herbert, Ing.
Kuschel Andreas, Ing., Hygienetechnik
Schmiedhofer Andreas
Spiegel Sabine
Stefanitsch Claudia, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Stern Raimund
Tschiderer Thomas, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Weber Friedrich, Ing., Hygiene-
technik
Verwaltungsstelle:
Prantner Albert, Leiter
Fasser Heidemarie
Dietl Simone
Egg Renate
Hofer Waltraud
Pittracher Waltraud

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 15. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 57

Tel. 05574/78601, Journaldienst: 0664/2517015, Telefax: 05574/78601/7,

e-mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at

Doppler Bernd, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz)
Pecina Raimund, Dipl.-Ing.,
Amtsleiter-Stellvertreter
Seeberger Robert, Mag. Dr. rer. nat.
Vith Alfons, Dr. med.
Aichholzer Gerlinde, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Delazer Gerhard, Ing.
Feurstein Guntram, Ing.
Hafner Günter; ab 1.4.2003
Konstantinou Apostolos, Ing.
Martin Elisabeth, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Netzer Franz, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz
Stadelmann Peter, Ing., Hygiene-
technik
Staudacher Gerhard, Ing.
Waldhart Ingo, Ing.
Passamani Karl-Heinz, Entgelt-
berechner
Verwaltungsstelle:
Dür Renate, Leiterin
Folladori-Reumiller Eva
Hermann Isolde
Kolb Dagmar
Schuh Gertraut

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 16. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Bundesland Burgenland

7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2

Tel. 02682/64506, Journaldienst: 0664/2517016, Telefax: 02682/64506/24,

e-mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Urban Horst, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitneh-
merschutz)
Schinkovits Günter, Dipl.-Ing., Amtslei-
ter-Stellvertreter u. Leiter der Abt.2
(Verwendungsschutz)
Melchart Werner, Dipl.-Ing.
Karner Edmund, Ing., Hygiene-
technik
Makusovich Johann, Ing.
Pfneiszl Susanne, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Piniel Rudolf, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schnabl Agnes, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Schwendenwein Walter, Ing.
Steiner Reinhard, Ing.
Wild Franz, Ing.
Zacek Berndt, Ing.
Verwaltungsstelle:
Simma Franziska, Leiterin
Laubner Edeltraud
Leeb Natalie
Schöll-Ben Kheder Brigitte
Troindl Doris

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 17. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a.d. Donau, Waidhofen a.d. Thaya und Zwettl

3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732/83156, 81220, 78492, Journaldienst: 0664/2517017, Telefax: 02732/76926.

e-mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Jäger Franz, Dipl.-Ing., Amtsleiter u.
Leiter der Abt.1 (Techn. Arbeitnehmerschutz)

Ziegelmeyer Andreas, Mag. Dr. rer. nat.,
Amtsleiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt.2 (Verwendungsschutz); bis
30.4.2003

Pfadenhauer Berthold, Dipl.-Ing.
Gruber Michael, Ing.

Hanleithner Johann, Ing., Hygiene-
technik

Kausl Leopold, Ing.

Kuchar Heinrich, Ing.

Maier Thomas, Ing., Hygiene-
technik

Pergher Helmut, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Pichler Petra, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Pollerus Heinz, Ing.

Sax Sonja, Frauenarbeit und
Mutterschutz, karenziert

Schlosser Christian, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Verwaltungsstelle:

Schaffer Ulrike, Leiterin

Ketzer Astrid

Schöpf Friederike

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 18. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:

Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672/72769, Journaldienst: 0664/2517018, Telefax: 07672/74973,

e-mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

Pantlitschko Reinhard, Dipl.-Ing., Amts-
leiter u. Leiter der Abt.1 (Techn.
Arbeitnehmerschutz)

Carow Heinz, Dr. phil., Amtsleiter-Stell-
vertreter u. Leiter der Abt.2 (Ver-
wendungsschutz)

Bachmayer Josef, Dipl.-Ing.

Kapelari Sonja, Dr. med.

Loidl Ferdinand, Dipl.-Ing.

Bauer Liselotte, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Hinterholzer Erich, Ing., Hygiene-
technik

Hufnagl Christian, Ing.

Nagl Siegfried, Ing.

Resch Friedrich, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Schögl Josef, Ing., Hygiene-
technik

Vogl Wolfgang, Ing.

Voraberger Ingrid, Frauenarbeit
und Mutterschutz

Wojta Wolfgang, Ing.

Wolfsgruber Horst, Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Senzenberger Christine

Verwaltungsstelle:

Wolfsgruber Elisabeth, Leiterin

Hiller Hildegard

Lettner Maria

Rothauer Manuela

Voggenberger Regina

ARBEITSINSPEKTORAT FÜR DEN 19. AUFSICHTSBEZIRK

Wirkungsbereich und Sitz des Arbeitsinspektorates:
Stadt Wels; politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

4600 Wels, Edisonstraße 2
Tel. 07242/68647-48, 68652, Journaldienst: 0664/2517019, Telefax: 07242/68647/4,
e-mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Novak Gerd, Dipl.-Ing. Mag. rer. nat.,
Amtsleiter u. Leiter der Abt.1
(Techn. Arbeitnehmerschutz)
Mayrhofer Heinrich, Dipl.-Ing., Amts-
leiter-Stellvertreter u. Leiter der
Abt.2 (Verwendungsschutz)
Glaser Augustin, Dipl.-Ing.
Grubhoffer Wolfgang, Dipl.-Ing.
Beyda Andrea, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Buchner Günther
Hartl Alfred, Ing.
Hofbauer Robert, Ing., Kinderarbeit
und Jugendlichenschutz

Perfahl Wolfgang, Ing., Hygiene-
technik
Schrattenecker Sylvia, Frauenarbeit
und Mutterschutz
Vielhaber Franz, Ing.
Wolf Franz, Ing.
Verwaltungsstelle:
Brindl Irene, Leiterin
Hartl Marianne
Huemer-Schatzl Andrea
Kratky Brigitte
Peak Hannelore



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
A-1010 Wien • Stubenring 1